



Geschäftsjahr 2024, Abschreibungsanträge Postulate

1. Allgemeine Verwaltung

Keine Abschreibungsanträge

2. Präsidialdepartement

Postulat GR Nr.	2019/473
Einreichende	Olivia Romanelli (AL) und Ernst Danner (EVP)
Titel	Errichtung eines Bronze-Denkmal für Katharina von Zimmern auf dem Münsterhof

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob der letzten Äbtissin von Zürich, Katharina von Zimmern, neben dem abstrakten Denkmal im Kreuzgang des Fraumünsters, ein figuratives Denkmal in der Innenstadt errichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Jahr 2024 jährte sich die Stiftsübergabe an die Stadt durch Katharina von Zimmer zum 500. Mal. Im Frühjahr 2022 zeigte sich, dass verschiedene Organisationen in unterschiedlicher Weise im Jahr 2024 den 500. Jahrestag nutzen möchten, um an das Ereignis von 1524 und an dessen wichtigste Protagonistin, Katharina von Zimmern, zu erinnern. Es zeichnete sich eine breite, von unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Kräften getragene Palette von Veranstaltungen ab. Die involvierten zivilgesellschaftlichen Organisationen schlossen sich zur Plattform «KvZ 2024» zusammen, um die verschiedenen Aktivitäten zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Administriert wurde die Plattform vom Stab der Stadtpräsidentin.

Die unterschiedlichen Projekte unterstützte die Stadt mit Beiträgen, Defizitdeckungsgarantien sowie Gebührenerlassen. Insgesamt belief sich das Volumen auf 309 400 Franken (Verfügung Nr. 2023/15.023 der Stadtpräsidentin vom 25. September 2023).

Die Idee eines Denkmals wurde vom Verein «Katharinen-Turm» im Sinne einer temporären Kunst-/Architekturinstallation aufgenommen. Der «Katharinenturm» stand von August bis Dezember 2024 als temporäre Installation zwischen Fraumünster und Stadthaus. Als architektonisches Zeichen erinnert der Turm an die Ereignisse vor 500 Jahren und an Katharinas Tat. Weiter kleideten mit 500 Frauennamen bedruckte Bänder den Katharinen-Turm ein. So macht der Katharinen-Turm darauf aufmerksam, dass Frauen schon immer die Geschichte Zürichs mitprägten. Die Stadt unterstützte den Katharinen-Turm mit einem Beitrag von 112 500 Franken, einer Defizitdeckungsgarantie von 40 000 Franken und einem Gebührenerlass.

Das von der Plattform «KvZ 2024» koordinierte Jubiläumsjahr umfasste – neben dem Katharinen-Turm – zahlreiche weitere Projekte wie Konzerte, Führungen, Ausstellungen, Kanzelreden von Frauen im Fraumünster usw.

Die Website www.katharina2024.ch gibt einen Überblick über das Jubiläumsjahr. Spezifische Infos zum Projekt «Katharinen-Turm» finden sich unter www.katharinenturm.ch.

Mit dem Jubiläumsjahr wurde das Wirken von Katharina von Zimmern umfassend gewürdigt und in Erinnerung gebracht. Die Webseiten bleiben erhalten und sichern damit die Zugänglichkeit der erarbeiteten Informationen. Mit dem von der Stadt unterstützten Jubiläumsjahr wurde dem Ansinnen des Postulats, ein konkretes und plastisches Erinnern an Katharina von Zimmern zu ermöglichen, Nachachtung verschafft. Zusammen mit dem bereits bestehenden



2/147

Denkmal für Katharina von Zimmern im Kreuzgang des Fraumünsters bestehen damit informative und leicht zugängliche Erinnerungszeichen an Katharina von Zimmern, weshalb das Postulat abgeschrieben werden soll.

Postulat GR Nr.	2021/124
Einreichende	Nadia Huberson und Angelica Eichenberger (beide SP)
Titel	Kostenfreie Menstruationsartikel in den Toiletten der öffentlichen Schulen der Stadt

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und wie in den Toiletten der öffentlichen Schulen Menstruationsartikel kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können.

Abschreibungsantrag

Im September 2021 wurde ein Pilotversuch in 10 Schulen gestartet mit dem Ziel, die kostenfreie Abgabe von Menstruationsartikeln niedrigschwellig, unkompliziert und kostengünstig anzubieten. Nach dem erfolgreichen Pilotversuch wurde 2023 in allen Sekundar- und Primarschulen der öffentlichen Schulen die kostenfreie Abgabe von Menstruationsartikeln eingeführt. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2021/418
Einreichende	Ivo Bieri und Angelica Eichenberger (beide SP)
Titel	Sicherstellung eines aktiven Quartierlebens mit attraktiven Dienstleistungsangeboten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in Witikon ein aktives Quartierleben mit attraktiven Dienstleistungsangeboten sichergestellt werden kann. Dabei ist eine zentrale Abdeckung mit gastronomischen Angeboten sicherzustellen. Zu prüfen ist insbesondere, wie bei der geplanten Neuüberbauung der Swiss Re an der Witikonerstrasse ein attraktives Gastroangebot für das Quartier realisiert werden kann.

Abschreibungsantrag

Ein aktives Quartierleben mit attraktiven Dienstleistungs- und Gastronomieangeboten ist eine vielschichtige und komplexe Thematik. Es ist vor allem das Resultat vielfältiger zivilgesellschaftlicher und privatwirtschaftlicher Aktivitäten, Präferenzen und Entscheidungen und kann nur zu einem geringen Teil von der Stadt beeinflusst werden. Die Sicherstellung eines aktiven Quartierlebens mit den genannten Angeboten ist keine einmalig zu lösende Aufgabe, sondern ein andauernder Prozess. Die Stadt Zürich nutzte und nutzt ihren Handlungsspielraum zur Schaffung von guten Rahmenbedingungen für ein aktives Quartierleben in Witikon. So hat sich das Amt für Städtebau bei der Überbauung der SwissRe von Anfang an für ein quartierbezogenes Gastronomieangebot eingesetzt. Weiter schafft die Stadt mit einem Provisorium eine Übergangslösung für das Gemeinschaftszentrum Witikon, das per Herbst 2026 seinen aktuellen Standort vorübergehend aufgeben muss, um die Kontinuität der vielfältigen Angebote und Aktivitäten dieser für das Quartierleben wichtigen Institution zu gewährleisten. Mit ihrer aktiven Wohnpolitik (Beispiel Harsplen) nimmt die Stadt Zürich zudem im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einfluss auf eine gute soziale Durchmischung – eine wichtige Voraussetzung für ein aktives Quartierleben. Die städtischen Stellen, die inhaltliche Beiträge zugunsten von guten Rahmenbedingungen für ein gutes Quartierleben in Witikon leisten können, sind im Austausch – so fand z. B. im Juni 2024 unter der Leitung des Amts für Städtebau eine Koordinationssitzung



3/147

zu Witikon statt. Wesentliche weitere Handlungsmöglichkeiten sind aus städtischer Sicht aufgrund des beschränkten Einflusses der Stadt auf ein aktives Quartierleben nicht erkennbar.

Postulat GR Nr.

2021/439

Einreichende

Reis Luzhnica und Marco Geissbühler (beide SP)

Titel

Prüfung allfälliger Nutzungskonflikte auf dem Friedhof Sihlfeld und Erhalt des Areals als Freiraum und zur Erholung für die Quartierbevölkerung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob auf dem Friedhof Sihlfeld Nutzungskonflikte bestehen. Allfällige Nutzungskonflikte soll der Stadtrat auf eine Art und Weise lösen, dass der Friedhof Sihlfeld auch zukünftig der Quartierbevölkerung als Freiraum zur Erholung zur Verfügung steht. Dabei soll der Stadtrat sich an folgenden Eckwerten orientieren:

- Der Friedhof Sihlfeld soll rund um die Uhr öffentlich zugänglich bleiben.
- Die bestehenden Regeln für den Friedhof Sihlfeld sollen möglichst durch das Friedhofspersonal und die SIP sowie im Dialog und mit Augenmass durchgesetzt werden.

Die räumliche Einheit des Friedhofs Sihlfeld als Erholungsraum soll erhalten bleiben

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat möchte, dass Friedhöfe weiterhin Orte der Trauer und der Einkehr sind. Er setzt sich für eine pietätvolle Nutzung der Friedhöfe ein. Gleichzeitig sollen die Friedhöfe der Bevölkerung auch für eine dem Ort angemessene Erholungsnutzung zur Verfügung stehen, wie das in Kapitel 3.3.2 des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen Stadt Zürich festgehalten ist.

Seit Herbst 2020 hat die Stadt Zürich verschiedene zielgerichtete Massnahmen ergriffen, um den Friedhof Sihlfeld als einen Ort der Einkehr und Trauer für Hinterbliebene zu schützen. Unter anderem:

- Vertreterinnen und Vertreter von Grün Stadt Zürich (GSZ) stehen im regelmässigen Kontakt mit der Polizei. Wiederkehrende Polizeipatrouillen werden durchgeführt, unterstützt von der Organisation «Sicherheit, Intervention, Prävention» SIP.
- Die Toiletten wurden neu mit einer zeitlich programmierten, automatischen Schliessung ausgestattet. Die Schliesszeiten sind zurzeit von abends, 17 Uhr, bis morgens, 7 Uhr, programmiert.
- Das Friedhofspersonal wurde für die Thematik sensibilisiert. Während der Präsenzzeiten der Mitarbeitenden von GSZ werden Beobachtungen gemeldet, Personen auf ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht und wenn nötig die Polizei beigezogen.
- Eine neue Signaletik wurde entwickelt und installiert. Sie dient nicht nur der besseren Orientierung der Friedhofsbesuchenden, sondern sensibilisiert auch für die besonderen Verhaltensregeln im Friedhof. Sie weist auch auf das Fahr- und Hundeverbot hin.

Die aktuelle Situation auf dem Friedhof Sihlfeld stuft der Stadtrat als ruhig ein. Die Situation wird weiterhin beobachtet.

Alle Friedhöfe der Stadt Zürich sind auch nachts zugänglich. Es gibt keine Schliesszeiten, sodass Besuchende die Friedhöfe rund um die Uhr betreten können.



4/147

Postulat GR Nr.	2021/465
Einreichende	Dr. David Garcia Nuñez und Willi Wottreng (beide AL)
Titel	Ausschaffung von Personen aus der Schweiz, Sicherstellung der Menschenrechte mittels einer polizeiunabhängigen Kontrollinstanz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sich beim VR der Flughafen Zürich AG, beim Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, beim Kommandanten der Kantonspolizei sowie dem Chef der Flughafenpolizei dafür einsetzen kann, dass bei der Ausschaffung von Personen aus der Schweiz vom Flughafen Zürich mittels polizeiunabhängigen Instanzen sowie weiteren Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlung des NKVF die Menschenrechte der Rückzuführenden garantiert und der Einsatz von Zwangsmassnahmen in diesen Situationen auf ein Minimum reduziert werden können.

Abschreibungsantrag

Ihren letzten Bericht publizierte die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) am 3. April 2023. Während des Jahres 2022 begleitete die NKVF 28 zwangsweise Rückführungen auf dem Luftweg der Vollzugsstufe 4. Insgesamt wurden dabei 125 Personen (darunter 16 Familien mit 32 Kindern) zwangsweise rückgeführt. Mit Blick auf die Wahrung internationaler Standards und Bestimmungen stellte die NKVF Fortschritte fest. Der Umgang mit den von einer Rückführung betroffenen Personen sei insgesamt professionell und respektvoll gewesen. Kritisiert wird eine oft unverhältnismässige Anwendung von Zwangsmassnahmen zum Vollzug der Rückführung. So stuft die NKVF namentlich den häufigen Einsatz von Hand- und Fussfesseln, die Teilfesselung von kooperativen Personen oder die teilweise langen Wartezeiten am Flughafen als unverhältnismässig ein. Weiter kritisiert die Kommission die Anwendung von Zwangsmassnahmen an Eltern in Anwesenheit ihrer Kinder. In einem Fall stellt die Kommission fest, dass das Kind den Ablauf der bevorstehenden Rückführung für ein Elternteil übersetzen musste. Schliesslich kritisiert die NKVF die gestaffelte Rückführung von Familien.

Für den Vollzug von zwangsweisen Rückführungen sind die Kantone zuständig (Art. 46 Asylgesetz [AsylG], SR 142.31), während das Staatssekretariat für Migration (SEM) Vollzugsunterstützung leistet (Art. 1 ff. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL], SR 142.281). Der Betreiberin des Flughafens in Kloten, der Flughafen Zürich AG, kommen keine Kompetenzen beim Vollzug von zwangsweisen Rückführungen zu.

Der Stadtrat beschloss mit Beschluss (STRB) Nr. 2061/2024 eine Zuschrift an das SEM und den Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich sowie in Kopie dem Kommandanten der Kantonspolizei, den Chef der Flughafenpolizei und den Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG. In der Zuschrift schreibt der Stadtrat, dass er die Ansicht des Gemeinderats teile und es als notwendig ansehe, die von der NKVF formulierten Empfehlungen umzusetzen. Der Wortlaut der Zuschrift ist STRB Nr. 2061/2024 zu entnehmen.

Dem berechtigten Anliegen des Postulats wurde somit im Rahmen der Handlungsspielräume des Stadtrats Rechnung getragen, weshalb das Postulat abgeschrieben werden soll.

Postulat GR Nr.	2022/251
Einreichende	Dr. Balz Bürgisser und Markus Knauss (beide Grüne)



5/147

Titel Züri Fäscht, innovative Konzepte und Prozesse hinsichtlich der städtischen Klimaziele

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie fürs Züri Fäscht innovative Konzepte und Prozesse erarbeitet und realisiert werden können, damit das Züri Fäscht mit den Klimazielen der Stadt Zürich verträglich wird.

Abschreibungsantrag

Der Verein Zürcher Volksfeste als Träger des Fests hat die Leistungsvereinbarung mit der Stadt per 31. Dezember 2024 gekündigt, das Züri Fäscht findet nicht mehr statt.

Postulat GR Nr. 2022/265

Einreichende Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Liv Mahrer (SP)

Titel Züri Fäscht, Umsetzung einer Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr oder Einweggeschirr mit geringer Umweltbelastung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie am Züri Fäscht sobald wie möglich eine Pflicht zu Mehrweggeschirr oder zu Einweggeschirr mit geringer Umweltbelastung umgesetzt werden kann. Die Pflicht soll für alle gelten, die am Fest Getränke oder Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkaufen.

Abschreibungsantrag

Der Verein Zürcher Volksfeste als Träger des Fests hat die Leistungsvereinbarung mit der Stadt per 31. Dezember 2024 gekündigt, das Züri Fäscht findet nicht mehr statt.

Postulat GR Nr. 2022/343

Einreichende Samuel Balsiger und Dr. Bernhard im Oberdorf (beide SVP)

Titel Kauf von gebrauchten Krankenwagen und Lieferung in die Ukraine über Entwicklungsorganisationen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Notfallversorgung und die medizinische Grundversorgung für die Menschen in der Ukraine unterstützen kann (beispielsweise für den Kauf von funktionstüchtigen Krankenwagen). Die Neutralität der Schweiz ist dabei gewährleistet.

Abschreibungsantrag

Mit STRB Nr. 1721/2022 sprach der Stadtrat 2022 einen Beitrag von 500 000 Franken an die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des Bundes (DEZA) für den Kauf von Ambulanzfahrzeugen für die Ukraine. Die Fahrzeuge wurden 2023 ausgeliefert.



6/147

Postulat GR Nr.	2022/371
Einreichende	Grüne- und SP-Fraktionen
Titel	Züri Fäscht, Ersetzung der Feuerwerke durch innovative und umweltfreundliche Alternativen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie am Züri Fäscht die Feuerwerke baldmöglichst durch innovative und umweltfreundliche Alternativen ersetzt werden können.

Abschreibungsantrag

Der Verein Zürcher Volksfeste als Träger des Fests hat die Leistungsvereinbarung mit der Stadt per 31. Dezember 2024 gekündigt, das Züri Fäscht findet nicht mehr statt.

Postulat GR Nr.	2022/510
Einreichende	Rahel Habegger (SP) und Cathrine Pauli (FDP)
Titel	Leistung eines Beitrags zum Wiederaufbau der Ukraine insbesondere in den Bereichen Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnungsbau

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt Zürich mittels Kooperationen, Austausch oder anderen Zusammenarbeitsformen einen Beitrag zum Wiederaufbau der Ukraine insbesondere in den Bereichen Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnbau leisten kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich hat sich seit dem Kriegsbeginn vor rund zwei Jahren auf vielfältige Weise engagiert (z. B. in Form von Beiträgen an NGO oder Lieferungen von Ambulanzfahrzeugen und Material durch einzelne Dienstabteilungen). Die Stadt Zürich hat bereits vor dem Krieg Beziehungen zu ukrainischen Städten gepflegt, insbesondere zur Stadt Winnyzja. Entstanden aus einem Projekt des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, im welchem die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) bereits mehrfach kostenlos Occasions-Tramwagen in die ukrainische Stadt geliefert haben (weitere Lieferungen sind geplant), entwickelte sich schon vor rund zehn Jahren ein Austausch in den Bereichen Strategieentwicklung, Nutzung des öffentlichen Raums und Partizipation. Nach Kriegsbeginn und mit Blick auf den Wiederaufbau wurden die Beziehungen zu Winnyzja wieder intensiviert. Auf Initiative der Wasserversorgung Zürich (WVZ) findet derzeit, unterstützt durch Skat Consulting Ltd., eine zielgerichtete Abklärung zwischen Zürich und Winnyzja zu einer möglichen Fachzusammenarbeit im Bereich Trinkwasserversorgung statt. Die Wasserversorgung in Winnyzja hat mit technischen und infrastrukturellen Problemen zu kämpfen, die sich aufgrund des anhaltenden Kriegs zuspitzen. Mit dem Ziel, die Versorgung der Stadtbevölkerung zu sichern, will Zürich Winnyzja mit Expertise bei der Instandsetzung und Modernisierung seines Trinkwassersystems unterstützen.



7/147

Postulat GR Nr.	2022/644
Einreichende	Samuel Balsiger und Johann Widmer (beide SVP)
Titel	Verwaltungsentwicklung, Beseitigung der Doppelspurigkeiten bei den Themen Wohnen, Mobilität, Klima und Energie

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei den Themen Wohnen, Mobilität, Klima und Energie die unnötigen Doppelspurigkeiten beseitigt und die Departemente und ihre Dienstabteilungen besser organisiert werden können. Das Präsidialdepartement hatte den vorliegenden Schlussbericht «Verwaltungsentwicklung Stadt Zürich» (Beilage zum Stadtratsbeschluss 624/2022) in Auftrag gegeben. Darin wird die entsprechende Verwaltungsreform empfohlen. Die Reform soll die festgestellte Ineffizienz und der hohe Koordinationsbedarf innerhalb der Verwaltung beseitigt.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat informierte den Gemeinderat mit der Weisung GR Nr. 2021/218 umfassend über die durch das Postulat GR Nr. 2018/78 angeregte Idee einer umfassenden Verwaltungsreform und der in diesem Zusammenhang ergriffenen Massnahmen. Mit Beschluss vom 8. Januar 2025 hat der Gemeinderat das Postulat GR Nr. 2018/78 abgeschrieben.

Der von der Arbeitsgemeinschaft «econcept/EBP» verfasste Bericht identifiziert verschiedene Handlungsfelder mit Verbesserungspotential, strukturiert diese auf Stufe Stadtrat und auf Stufe Departemente und priorisiert sie zeitlich.

Aufgrund des Berichts «econcept/EBP» entschied der Stadtrat, die Handlungsempfehlungen des Berichts anzugehen. In einem ersten Schritt begann der Stadtrat bei sich selbst und unterzog seine strategische Steuerung von Querschnittsthemen mit der Überprüfung der stadträtlichen Delegationen einer kritischen Prüfung. Wie in der Weisung GR Nr. 2021/218 angekündigt, wurden in diesem Rahmen auch die Steuerung der von «econcept/EBP» auf Stufe Departemente identifizierten inhaltlichen Handlungsfelder «Klima/Umwelt/Energie», «Wohnen», «Mobilität» vertieft geprüft. Das Fazit der Überprüfung der Delegationen ist erfreulich positiv ausgefallen. Zentral ist aber die Erkenntnis gewesen, dass die Themen Energie, Mobilität und Digitalisierung zwar alle bei Delegationen angesiedelt sind, dort aber zu wenig Gewicht haben.

In einem zweiten Schritt hat der Stadtrat diese Themen erfolgreich bearbeitet. Zu nennen sind u. a. die Einführung des Delegierten Wohnen zur strategischen Koordination des Querschnitts-themas Wohnen, die Neustrukturierung der Umweltdelegation (UDEL) zur besseren Verankerung des Energiethemas oder die Verabschiedung der Strategie «Stadtraum und Mobilität 2040» sowie die Umwandlung der Delegation für stadträumliche Fragen (DsF) in eine Delegation für Stadtraum und Mobilität (DSM).

Damit sind alle vom Bericht «econcept/EBP» angesprochenen Handlungsfelder aktiv angegangen, wobei die in der Kompetenz des Stadtrats liegende Aufgabe der Verwaltungsentwicklung auch zukünftig eine Daueraufgabe des Stadtrats sein wird.



8/147

Postulat GR Nr.	2023/352
Einreichende	Urs Riklin (Grüne) und Roger Föhn (EVP)
Titel	Unterstützung der Theater «STOK» und «Keller62» zur Aufrechterhaltung des Betriebs bis zum Abschluss der ersten sechsjährigen Konzeptförderperiode

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die beiden Theater «STOK» und «Keller62» unterstützen kann, damit ihr Betrieb bis zum Abschluss der ersten sechsjährigen Konzeptförderperiode Tanz und Theater aufrechterhalten werden kann. Hierzu soll unter anderem die vollständige Ausschöpfung des bereits bewilligten Kredites für die Abfederungsbeiträge wie auch der Einsatz von weiteren Mitteln geprüft werden.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat mit STRB Nr. 3819/2023 den bewilligten Kredit für die Abfederungsbeiträge von Fr. 600 000.– zugunsten vom Verein Theater STOK und Verein Keller 62 vollständig ausgeschöpft und die Abfederungsbeiträge der beiden Theater entsprechend erhöht. Damit wurde der rechtliche Rahmen zur Unterstützung der beiden Theater ausgeschöpft.

Postulat GR Nr.	2023/566
Einreichende	AL-, Grüne- und SP-Fraktionen
Titel	Umfangreiches humanitäres Hilfspaket für Binnenvertriebene in Nordostsyrien

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er im 1. Quartal 2024 ein umfangreiches humanitäres Hilfspaket für Binnenvertriebene in Nordostsyrien beschliessen kann. Sichergestellt werden soll, dass die Hilfe an unabhängige Hilfsorganisationen geleistet wird, die mit den nichtstaatlichen Selbstverwaltungsstrukturen in Nordostsyrien zusammenarbeitet.

Abschreibungsantrag

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen der humanitären Hilfe zwei Beiträge zugunsten der Binnenvertriebenen in Nordsyrien geleistet, zum einen an Medico international (STRB Nr. 2407/2024) und zum anderen an HEKS (STRB Nr. 1042/2024).



9/147

3. Finanzdepartement

Postulat GR Nr.	2013/270
Einreichende	Walter Angst (AL)
Titel	Vergabe von Aufträgen an Dritte, Einhaltung der für die gleiche Arbeit geltenden Minimallöhne sowie der branchenüblichen Mindeststandards

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Ausschreibung und der Vergabe von Aufträgen an Dritte, die Arbeiten der städtischen Funktionsstufen 1 bis 9 betreffen, sichergestellt werden kann, dass a) der in der Stadt Zürich für die gleiche Arbeit geltende Minimallohn nicht unterschritten wird; b) während der Ausführung der Aufträge die Auszahlung der Mindestlöhne und die Einhaltung anderer branchenüblicher Mindeststandards kontrolliert wird.

Abschreibungsantrag

Mit Blick auf das Inkrafttreten des revidierten Vergaberechts per 1. Oktober 2023 wurden auch die städtischen Beschaffungsdokumente revidiert und damit eine wichtige Voraussetzung geschaffen, dass die Einhaltung der schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen über die ganze Vertragsdauer sichergestellt wird. Dies unabhängig von einem konkreten Auftragswert oder vom durchgeführten Vergabeverfahren.

Konkret wurden einerseits die Teilnahmebedingungen an öffentlichen Ausschreibungen der Stadt verschärft, indem von den Anbietenden die Einhaltung der branchenüblichen GAV und NAV sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann und die Leistung gesetzlicher Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge standardmässig eingefordert wird. Neu müssen die Anbietenden im Rahmen der «Selbstdeklaration / Unternehmensprofil» die Einhaltung dieser Vorgaben explizit bestätigen. Erfüllen Anbietende diese Mindeststandards nicht, werden ihre Angebote nicht bewertet und diese vom Verfahren ausgeschlossen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen) ist zwingendes Schweizer Recht. Die Stadt will diesem Thema mit Vorbildcharakter begegnen und hat folglich eine umfassende Überarbeitung ihrer Dokumente vorgenommen, deren Anwendung der Stadtrat mit STRB Nr. 2283/2024 für die gesamte Verwaltung als verbindlich erklärt hat.

Das Herzstück dieser Dokumente bildet der «Verhaltenskodex für leistungserbringende Vertragsparteien der Stadt Zürich». Darin verankert sind die der Stadt wichtigen ethischen Grundsätze im Geschäftsverkehr, etwa ein faires Verhalten im Wettbewerb oder eine soziale und ökologische Nachhaltigkeit im Arbeits- und Produktionsprozess.

Der Verhaltenskodex richtet sich an alle Anbietenden und Vertragsparteien der Stadt, unabhängig vom Beschaffungsgegenstand und vom anwendbaren Vergabeverfahren.

Neu wird eine Verletzung der genannten Grundsätze über die ganze Vertragsdauer hinweg mit einer Konventionalstrafe bedroht. Diese Pönale wurde in alle Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadt Zürich aufgenommen und beträgt für jeden Verletzungsfall 10 Prozent des gesamten Auftragswerts, insgesamt aber mindestens 3000 Franken und höchstens 100 000 Franken.



10/147

Mit Einführung dieser Konventionalstrafe bei Verletzung des Verhaltenskodex und deren Verankerung in allen AGB der Stadt werden die Forderungen des gemeinderätlichen Postulats GR Nr. 2013/270 erfüllt (und auch jene von Postulat GR Nr. 2020/309).

Postulat GR Nr.	2018/462
Einreichende	GLP-Fraktion
Titel	Zentrale Koordinationsrolle und Verantwortung für Organisation und Informatik (OIZ) betreffend Steuerung sämtlicher Digitalisierungsprojekte der Stadt

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Organisation und Informatik (OIZ) eine zentrale Koordinationsrolle und Verantwortung für die Steuerung sämtlicher Digitalisierungsprojekte und der damit verbundenen Investitionsausgaben und benötigter IT-Infrastruktur in der Stadt zugeordnet werden kann. Damit soll sichergestellt werden, dass die Projekte und die Gesamtausgaben stadtweit koordiniert, geprüft und möglichst effizient eingesetzt werden. Hierfür sollen in einem ersten Schritt dafür eine angemessene Anzahl Stellenwerte für Digitalisierungsaufgaben innerhalb des Budgets 2019 kostenneutral an OIZ übertragen werden.

Abschreibungsantrag

Mit STRB Nr. 815/2006 wurden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) der folgenden Rollentragenden der städtischen Informatik festgelegt: OIZ, Fach-IT, IT-Leiter*innen-Konferenz (ITLK), IT-Delegation und Stadtrat. Die damals eingeführte IT-Governance unterstützte die Umsetzung der IT-Strategie 2006 und danach auch die IT-Strategie 2016. Mit Initiativen, wie dem Strategieschwerpunkt Digitale Stadt, dem Programm Digi+ von OIZ und Smart City oder auch Digitalisierungsroadmaps von Organisationseinheiten, wie Departementen und Dienstabteilungen, schreitet die Digitalisierung der Stadtverwaltung weiter voran. Die Anzahl der Digitalisierungsvorhaben nimmt zu. Unter diesen Vorzeichen hat die IT-Delegation die OIZ Anfang 2023 mit der Ausarbeitung einer Digitalisierungsstrategie beauftragt. Die Digitalisierungsstrategie wurde im März 2024 vom Stadtrat beschlossen (STRB Nr. 874/2024). Ziel der Strategie ist, die Digitalisierung in der Stadtverwaltung entlang wichtiger Schwerpunkte auszugestalten und damit die Organisationseinheiten in ihren Digitalisierungsvorhaben zu unterstützen.

Der effiziente Umgang mit IT-Ausgaben wie auch die Ausnutzung von Effizienzpotenzialen ist im Interesse aller Organisationseinheiten und Bestandteil der Digitalisierungsstrategie.

Daneben gehört zur Digitalisierungsstrategie auch die effiziente Ausgestaltung der relevanten Gremien und der zugehörigen Governance. Der neu geschaffene Digitalisierungsstab unter dem Vorsitz der OIZ wird Projektideen, Vorprojekte, Projekte und Programme aus dem städtischen Projektportfolio sowie strategische Digitalisierungsthemen auf ihr stadtweites Potenzial hin prüfen. Basis dafür ist ein stadtweites Projektportfolio, das die Zielsetzung verfolgt, Transparenz über die laufenden Projekte in den unterschiedlichen Stadien zu erhalten sowie die frühzeitige Erkennung von Synergien und Standardisierungspotenzialen zu ermöglichen. Für die operative Führung des Projektportfolios ist die von der OIZ gestellte Koordinationsstelle des Digitalisierungsstabs zuständig. Die Koordinationsstelle kann die entsprechenden Informationen laut Art. 11 GeschO Digidel von den Organisationseinheiten einfordern.



11/147

Die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie erfolgt über sogenannte Leistungen. Mit ihrer Bereitstellung werden wichtige Grundlagen für die Digitalisierungsprojekte der Organisationseinheiten und deren Aktivitäten rund um die digitale Transformation ihrer Geschäftsmodelle geschaffen. Das beinhaltet auch das Zusammenspiel der Rollentragenden der städtischen Informatik, (Fach-IT und OIZ) als wichtige Akteure im Rahmen der IT-Governance. Unter dem Vorsitz der OIZ wird die IT-Governance zusammen mit anderen Rollentragenden der städtischen Informatik und Digitalisierung als dedizierte Leistung überarbeitet und im Jahr 2025 umgesetzt.

Postulat GR Nr.

2018/498

Einreichende

Andri Silberschmidt und Sebastian Vogel (beide FDP)

Titel

Strategische Steuerung der im Zusammenhang mit der Digitalisierung stehenden Projekte

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie eine strategische Steuerung der im Zusammenhang mit der Digitalisierung stehenden Projekte gewährleistet werden kann. Es sollen auf gesamtstädtischer Ebene klare Zielvorgaben gemacht, die dafür aufgewendeten und eingesparten Mittel ausgewiesen und die Zielerreichung überprüft werden.

Abschreibungsantrag

Mit STRB Nr. 815/2006 wurden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) der folgenden Rollentragenden der städtischen Informatik festgelegt: OIZ, Fach-IT, IT-Leiter*innen-Konferenz (ITLK), IT-Delegation und Stadtrat. Die damals eingeführte IT-Governance unterstützte die Umsetzung der IT-Strategie 2006 und danach auch die IT-Strategie 2016. Mit Initiativen wie dem Strategieschwerpunkt Digitale Stadt, dem Programm Digi+ von OIZ und Smart City oder auch Digitalisierungsroadmaps von Organisationseinheiten, wie Departementen und Dienstabteilungen, ist die Digitalisierung in der Stadtverwaltung angekommen. Die Anzahl der Digitalisierungsvorhaben nimmt laufend zu. Unter diesen Vorzeichen hat die IT-Delegation die OIZ Anfang 2023 mit der Ausarbeitung einer Digitalisierungsstrategie beauftragt. Die Digitalisierungsstrategie wurde im März 2024 vom Stadtrat beschlossen (STRB Nr. 0874/2024). Ziel der Strategie ist, die Digitalisierung in der Stadtverwaltung entlang wichtiger Schwerpunkte auszugestalten und damit die Organisationseinheiten in ihren Digitalisierungsvorhaben zu unterstützen.

Der effiziente Umgang mit IT-Ausgaben wie auch die Ausnutzung von Effizienzpotenzialen ist im Interesse aller Organisationseinheiten und Bestandteil der Digitalisierungsstrategie. Mit der Stossrichtung «Ganzheitlich Wirkung erzielen» wird aufgezeigt, dass die städtischen Digitalisierungsprojekte auf ihre Wirkung und das Schaffen von Mehrwert auszurichten sind. Es ist vorgesehen, dass im Rahmen des übergeordneten Bewilligungsprozesses der quantitative Nutzen und der qualitative Mehrwert von Digitalisierungsvorhaben durch die Organisationseinheit klar auszuweisen sind. Die notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung der erweiterten Mehrwertbetrachtung in Ergänzung zum bereits bestehenden städtischen IT-Controlling werden derzeit konkretisiert. Auch ausserhalb des übergeordneten Bewilligungsprozesses soll Organisationseinheiten mit entsprechenden Instrumenten geholfen werden, die Wirtschaftlichkeit und den Mehrwert von Digitalisierungsprojekten aufzuzeigen und zu realisieren.

Postulat GR Nr.

2021/31



12/147

Einreichende	Patrik Maillard und Andrea Leitner Verhoeven (beide AL)
Titel	Vermietung der Räumlichkeiten im Erd- und Untergeschoss des «Haus zum Kiel» zu einem fairen und nicht kostendeckenden Mietpreis

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Vermietung der Räumlichkeiten im Erdgeschoss und Untergeschoss (Gewerberäume/Saal) des «Haus zum Kiel» an nicht gewinnorientierte Organisationen, Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen zu einem fairen und nicht kostendeckenden Mietpreis erfolgen kann.

Abschreibungsantrag

Im April 2023 wurden die Gewerbeflächen unter Berücksichtigung der Anliegen des Postulats zur Vermietung ausgeschrieben. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die denkmalgeschützte Liegenschaft und der Rücksichtnahme auf die bestehenden Mietparteien im «Haus zum Kiel» gab es jedoch nur wenige Bewerbungen.

2024 konnten zwei Mietverträge im Sinne des Postulatsanliegens abgeschlossen werden:

- Musiksaal, Salon und Saal: Diese Flächen wurden an Les Bulles AG vermietet, eine Schweizer Firma, die sich auf Winzerchampagner spezialisiert hat. Sie arbeiten mit kleinen Winzerbetrieben zusammen, die biologischen Anbau und traditionelle Herstellung priorisieren. Zusätzlich bietet die Mieterin Seminare und Events rund um Champagner an, für die sich der Saal sehr gut eignet.
- Bürofläche im Erdgeschoss: Diese wurde an den Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vermietet.

Postulat GR Nr.	2021/275
Einreichende	Marcel Müller und Martina Zürcher (beide FDP)
Titel	Einrichtung von zwei zusätzlichen elektrifizierten Parkplätzen beim Park am Wasser zur Vermietung an einen Car-Sharing- Anbieter

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er zu den geplanten zwei elektrifizierten Parkplätzen beim Park am Wasser weitere zwei elektrifizierte Parkplätze erstellen kann, um diese danach — wie bis anhin — an einen Car-Sharing-Anbieter zu vermieten.

Abschreibungsantrag

Die Kleingewerbeliegenschaft «Am Wasser 55» wurde zum 1. Januar 2019 in das Verwaltungsvermögen der Stadt übertragen, um langfristig für das Kleingewerbe gesichert zu bleiben. Die Liegenschaft beherbergt 27 Gewerbemietparteien mit Flächen zwischen 40 und 680 Quadratmeter, die auf eine begrenzte Anzahl von Parkplätzen, Besucherparkplätzen und ausreichende Verkehrsflächen für Anlieferungen angewiesen, insbesondere für grössere Nutzfahrzeuge.

Im Zuge der Planung der neuen Parkierung am «Park am Wasser» wurden die Flächen optimal genutzt, um den unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die führte zu folgenden Massnahmen:



13/147

- Kündigung bestehender Parkplatzmietverträge: Alle Mietverträge für Parkplätze, die nicht integraler Bestandteil eines Gewerbemietvertrages waren, wurden gekündigt. Aktuell stehen, abgesehen von Besucherparkplätzen, nur noch Parkplätze zur Verfügung, die fester Bestandteil eines Gewerbemietvertrags sind. Die hohe Nachfrage nach Besucherparkplätzen und Verkehrsflächen bleibt jedoch bestehen. Um eine sachgerechte Nutzung sicherzustellen, müssen diese Flächen streng reguliert und kontrolliert werden, was eine zusätzliche Bereitstellung elektrifizierter Parkplätze aktuell unmöglich macht.
- Optimierung der verfügbaren Flächen: Die vorhandene Fläche wurde so aufgeteilt, dass die neue Velo-Parkierung entlang der Hausmauer im Freien angeordnet wurde. Diese Lösung war notwendig, um die begrenzten Flächen effizient zu nutzen und sowohl Parkplätze als auch Rangierbereiche für Anlieferung sicherzustellen.

Derzeit umfasst das Angebot 25 Parkplätze für Gewerbemietende, neun Besucherparkplätze (inklusive eines Behindertenparkplatzes und zwei elektrifizierter Parkplätze) sowie sechs Parkplätze für Gäste des städtischen Restaurants. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Besucherparkplätzen und Rangierflächen ist eine weitere Reduktion zugunsten zusätzlicher elektrifizierter Parkplätze nicht umsetzbar, ohne die betriebliche Funktionalität der Gewerbeliegenschaft zu beeinträchtigen.

Die neue Parkierung wurde als Teil eines Gesamtkonzepts i. V. m. dem neuen Park entwickelt. Ein zentrales Ziel war die Integration von Massnahmen zur Hitzereduktion. Die Rückführung entsiegelter oder grüner Flächen in zusätzliche Parkplätze, die speziell Carsharing-Anbietern dienen sollen, würde jedoch der ursprünglichen Zielsetzungen widersprechen. Darüber hinaus befindet sich in unmittelbarer Nähe bereits eine Carsharing-Station von Mobility an der Grossmannstrasse 38.

Eine erneute Prüfung zusätzlicher elektrifizierter Parkplätze für Carsharing-Anbieter ist nur dann sinnvoll, wenn sich die Nutzung der Kleingewerbeliegenschaft grundlegend ändert und der Bedarf an Parkflächen für Gewerbebetriebe entsprechend abnimmt. Angesichts der aktuellen Nachfrage nach Parkflächen und der bestehenden Nutzungsmöglichkeiten ist die weitere Umsetzung des Postulats auf absehbare Zeit nicht realisierbar.

Postulat GR Nr.	2022/268
Einreichende	Martin Götzl (SVP) und Felix Moser (Grüne)
Titel	Reduzierung der Dienstreisen von städtischen Angestellten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Dienstreisen von städtischen Angestellten reduziert werden können.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat verabschiedete am 21. August 2024 Anpassungen der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht hinsichtlich Zuständigkeiten der Anstellungsinstanzen sowie Dienstreisen (STRB Nr. 2309/2024). Diese treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Damit werden die Anliegen des Postulats GR Nr. 2022/268 betreffend Reduzierung der Dienstreisen von städtischen Angestellten vollumfänglich erfüllt.



14/147

Postulat GR Nr.	2020/68
Einreichende	Anjushka Früh und Vera Ziswiler (beide SP)
Titel	Unbeschränkte Kompensierung eines positiven Arbeitszeitsaldos des städtischen Personals

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR) enthaltene Regelung zur Kompensation eines positiven Arbeitszeitsaldos dahingehend überarbeitet werden kann, dass ein positiver Arbeitszeitsaldo innerhalb eines festgelegten Zeitraums unbeschränkt kompensiert werden kann. Ist das aus betrieblichen Gründen nicht möglich, soll der positive Arbeitszeitsaldo unbeschränkt kompensiert oder ausbezahlt werden müssen.

Abschreibungsantrag

HRZ hat das Anliegen stadintern geprüft: Die Stadt bietet sehr flexible Arbeitszeiten an. Bei den Angestellten im flexiblen Arbeitszeitmodell (FLEX) besteht die Möglichkeit, unterjährig Arbeitszeit aufzubauen und zu kompensieren. Lediglich die ganztägige Kompensation kann von den Dienstchef*innen im FLEX auf 15 bzw. 10 Tage eingeschränkt werden. Stundenweise oder halbtägige Kompensationen sind nicht begrenzt. Beim Fixzeitenmodell besteht keine Einschränkung zur Kompensation. Überstunden können auch im FLEX unbeschränkt kompensiert und zudem neu halbjährlich ausbezahlt werden, wenn eine Kompensation nicht möglich ist (STRB Nr. 3394/2024). Ist bei den anderen Arbeitszeitguthaben ausnahmsweise keine Kompensation möglich und ist es zudem auch nicht sinnvoll, die Stunden auf das neue Jahr zu übertragen, können auch diese Arbeitszeitguthaben (unter Einschränkungen von Art. 172^{ter} AB PR) ausbezahlt werden. Aus Gesundheitsschutzgründen steht die Arbeitgeberin Stadt Zürich jedoch stets in der Pflicht, keine falschen Anreize zur Anhäufung von Arbeitszeitguthaben zu setzen. Auch zur Sicherstellung des Betriebs kann eine Einschränkung von ganztägigen Kompensationen notwendig sein. Aufgrund dieser Überprüfung wird die heutige Regelung weiterhin als sinnvoll erachtet.

Postulat GR Nr.	2020/309
Einreichende	Matthias Renggli und Natascha Wey (beide SP)
Titel	Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen, gesetzlichen Sozialabgaben und Lohn-gleichheit beim Abschluss von neuen Verträgen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei neu zu schliessenden Verträgen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Leistung der gesetzlichen Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie der Lohn-gleichheit von Frau und Mann – überprüft und mit Konventionalstrafen abgesichert werden kann.

Abschreibungsantrag

Mit Blick auf das Inkrafttreten des revidierten Vergaberechts per 1. Oktober 2023 wurden auch die städtischen Beschaffungsdokumente revidiert und damit eine wichtige Voraussetzung geschaffen, dass die Einhaltung der schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen über die ganze Vertragsdauer sichergestellt wird. Dies unabhängig von einem konkreten Auftragswert oder vom durchgeführten Vergabeverfahren.

Konkret wurden einerseits die Teilnahmebedingungen an öffentlichen Ausschreibungen der Stadt verschärft, indem von den Anbietenden die Einhaltung der branchenüblichen GAV und



15/147

NAV sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann und die Leistung gesetzlicher Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge standardmässig eingefordert wird. Neu müssen die Anbietenden im Rahmen der «Selbstdeklaration / Unternehmensprofil» die Einhaltung dieser Vorgaben explizit bestätigen. Erfüllen Anbietende diese Mindeststandards nicht, werden ihre Angebote nicht bewertet und diese vom Verfahren ausgeschlossen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen) ist zwingendes Schweizer Recht. Die Stadt will diesem Thema mit Vorbildcharakter begegnen und hat folglich eine umfassende Überarbeitung ihrer Dokumente vorgenommen, deren Anwendung der Stadtrat mit STRB Nr. 2283/2024 für die gesamte Verwaltung als verbindlich erklärt hat.

Das Herzstück dieser Dokumente bildet der «Verhaltenskodex für leistungserbringende Vertragsparteien der Stadt Zürich». Darin verankert sind die der Stadt wichtigen ethischen Grundsätze im Geschäftsverkehr, etwa ein faires Verhalten im Wettbewerb oder eine soziale und ökologische Nachhaltigkeit im Arbeits- und Produktionsprozess.

Der Verhaltenskodex richtet sich an alle Anbietenden und Vertragsparteien der Stadt, unabhängig vom Beschaffungsgegenstand und vom anwendbaren Vergabeverfahren.

Neu wird eine Verletzung der genannten Grundsätze über die ganze Vertragsdauer hinweg mit einer Konventionalstrafe bedroht. Diese Pönale wurde in alle Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadt Zürich aufgenommen und beträgt für jeden Verletzungsfall 10 Prozent des gesamten Auftragswerts, insgesamt aber mindestens 3000 Franken und höchstens 100 000 Franken.

Mit Einführung dieser Konventionalstrafe bei Verletzung des Verhaltenskodex und deren Verankerung in allen AGB der Stadt werden die Forderungen des gemeinderätlichen Postulats GR Nr. 2020/309 erfüllt (und auch jene von Postulat GR Nr. 2013/270).

Postulat GR Nr.	2020/511
Einreichende	Anjushka Früh und Vera Ziswiler (beide SP)
Titel	Überarbeitung des städtischen Personalrechts hinsichtlich der Verwendung einer Terminologie, die der Vielfalt der Geschlechter und Beziehungsformen vollumfänglich gerecht wird

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das städtische Personalrecht dahingehend umfassend überarbeitet werden kann, dass eine durchgehend inklusive Terminologie verwendet wird.

Abschreibungsantrag

HRZ hat das Anliegen eingehend analysiert und dabei die Fachstelle für Gleichstellung beigezogen. Diese hat mit dem Transgender Network Switzerland Kontakt aufgenommen und um eine Einschätzung bezüglich Umsetzung des Postulats gebeten. Es hat sich gezeigt, dass der Verwendung einer durchgehend inklusiven Terminologie im städtischen Personalrecht aufgrund der Anforderungen an Rechtstexte gewisse Grenzen gesetzt sind, so beispielsweise aufgrund des Umstandes, dass bestimmte Formulierungen mit übergeordnetem Recht, so insbesondere auch mit Bundesrecht und kantonalem Recht übereinstimmen müssen. Zudem würde eine umfassende Überarbeitung des Personalrechts ein sehr aufwendiges Vorhaben



16/147

darstellen. Im Rahmen von laufenden Revisionen wird dem Anliegen der Verwendung einer inklusiven Terminologie bereits heute Rechnung getragen. Dieser Ansatz einer kontinuierlichen Umsetzung im Rahmen von laufenden und kommenden Teilrevisionen wird als verhältnismässig eingestuft und soll weiterverfolgt werden. Somit kann die geforderte Überarbeitung des städtischen Personalrechts über die nächsten Jahre erreicht werden.

Postulat GR Nr.

2021/8

Einreichende

Isabel Garcia (GLP) und Përparim Avdili (FDP)

Titel

Einführung von anonymisierten Bewerbungsverfahren im Rahmen eines mehrjährigen Pilotprojekts

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen eines mehrjährigen Pilotprojekts die Einführung von anonymisierten Bewerbungsverfahren sowohl bei Anstellungen wie auch beim Abschluss von Lehrverträgen als Standard erfolgen kann. Das Pilotprojekt soll im Hinblick auf eine mögliche definitive Einführung evaluiert werden.

Abschreibungsantrag

Das Postulat wurde eingehend geprüft. Ein Pilotversuch zu anonymisierten Bewerbungsverfahren wäre mit grossen Eingriffen in den Rekrutierungsprozess, ethisch bedenklichem Einsatz von künstlicher Intelligenz oder hohem Zusatzaufwand seitens Bewerbenden verbunden und würde der Diskriminierung nur in der Primärauswahl der Bewerbungsdossiers entgegenwirken. Aus diesem Grund hat die Stadt Zürich entschieden, anstelle eines Pilotversuchs zu anonymisierten Bewerbungsverfahren einen ganzheitlichen Ansatz zu wählen, um die Themen Gleichstellung und Schutz vor gegebenenfalls auch unbewussten Vorurteilen (unconscious bias) in allen Schritten des Bewerbungsmanagementprozesses proaktiv zu stärken. Dazu hat HRZ das Projekt «Chancengleiches Bewerbungsmanagement» unter Einbezug der Fachstelle für Gleichstellung, der Integrationsförderung sowie der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Die im Projekt erarbeiteten Massnahmen entlang der drei Bereiche kompetenzbasierte Rekrutierung, Commitment & Sensibilisierung sowie Transparenz & Verfahrenssicherheit dienen dem im Postulat geforderten Zweck, eine objektivierte, qualifikationsbasierte und diskriminierungsfreie Personalauswahl sicherzustellen. Die ausgearbeiteten Massnahmen werden 2025 in den Normalbetrieb überführt.



17/147

Postulat GR Nr.	2021/385
Einreichende	Marco Denoth (SP) und Andreas Kirstein (AL)
Titel	Unterstützung von quartier-nahen Organisationen, die preisgünstigen Wohnraum anstreben, hinsichtlich einer Unterbreitung von konkurrenzfähigen Kaufangeboten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er quartiernahe Organisationen (z. B. Genossenschaften, Stiftungen), die preisgünstigen Wohnraum anstreben, proaktiv (z. B. finanziell, Fachwissen) darin unterstützen kann, verkaufswilligen Eigentümerinnen und Eigentümern im Grubenackerquartier konkurrenzfähige Kaufangebote zu unterbreiten.

Abschreibungsantrag

Die Liegenschaften im Grubenackerquartier befinden sich mehrheitlich in Privatbesitz. Die Stadt hat nur begrenzte Möglichkeiten, auf den privaten Immobilienmarkt Einfluss zu nehmen, da dieser den Marktmechanismen des privaten Sektors unterliegt.

Im Rahmen des Baurechtsvergabeverfahrens für die Teilgebiete C und D auf dem Areal Thurgauerstrasse konnte jedoch die im Quartier verwurzelte Wohnbaugenossenschaft Grubenacker (WBG) mitberücksichtigt werden. Die Genossenschaft verfolgt das Ziel, das Quartier solidarisch und nachhaltig weiterzuentwickeln. Mit der Vergabe des Baurechts an das Team mit WBG wurden die Rahmenbedingungen geschaffen, um das Postulatsanliegen im Quartier umzusetzen.

Postulat GR Nr.	2021/405
Einreichende	Florian Utz (SP) und Felix Moser (Grüne)
Titel	Vermehrte Durchführung der Dienstreisen per Bahn statt per Flugzeug

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Dienstreisen vermehrt per Bahn statt Flugzeug erfolgen können und wie die noch verbleibenden Flugreisen in der Economy Class durchgeführt werden können. Dabei sollen die einschlägigen Rechtsnormen dahingehend geändert werden, dass städtische Angestellte und Behörden im Regelfall mit der Bahn reisen, wenn der Flug durch eine Zugfahrt von bis zu sechs Stunden oder eine Nachtzugfahrt ersetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat verabschiedete am 21. August 2024 Anpassungen der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht hinsichtlich Zuständigkeiten der Anstellungsinstanzen sowie Dienstreisen (STRB Nr. 2309/2024). Diese treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Damit werden die Anliegen des Postulats GR Nr. 2021/405 betreffend vermehrte Durchführung von Dienstreisen per Bahn statt per Flugzeug vollumfänglich erfüllt.



18/147

Postulat GR Nr.	2021/499
Einreichende	Patrick Hadi Huber (SP) und David Garcia Nuñez (AL)
Titel	Kunstraum Walcheturm, Fortführung des Angebots in den Zeughäusern nach der Sanierung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Kunstraum Walcheturm sein Angebot in den Zeughäusern auch nach der Sanierung durch die Stadt fortführen kann. Dabei ist im Rahmen der Etappierung darauf zu achten, dass dieses einmalige Angebot möglichst ohne grosse Unterbrüche fortgesetzt werden kann, und zwar unabhängig davon, ob dies einen Umzug in einen anderen Gebäudetrakt nötig macht oder nicht.

Abschreibungsantrag

Die Liegenschaften des Zeughausareals befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand und benötigen eine umfassende Instandsetzung. Aufgrund der tiefgreifenden Eingriffe ist eine Sanierung im laufenden Betrieb nicht möglich. Die Arbeiten werden frühestens ab 2028 etappenweise nach Dringlichkeit und Bedarf durchgeführt. Die Anliegen der Mieterschaft können dabei nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Durch die Etappierung besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, einzelne Nutzungen nahtlos fortzuführen, indem diese in bereits sanierte Bereiche des Areals umziehen.

Die künftige Nutzung des Areals wird auf Basis des genehmigten Masterplans «Zukunft Kasernenareal Zürich» entwickelt. Kulturelle Nutzungen bleiben weiterhin ein Bestandteil des Konzepts. Im Sinne der Gleichbehandlung aller bestehenden und zukünftigen Nutzenden kann sich der Kunstraum Walcheturm zu gegebener Zeit erneut um eine Nutzung im Zeughausareal bewerben.

Postulat GR Nr.	2022/374
Einreichende	Dominique Zygmunt und Cathrine Pauli (beide FDP)
Titel	Renovation der Liegenschaften Forchstrasse 193, Freiestrasse 217 und 221 sowie Gattikerstrasse 4 ohne Schliessung der Gewerbebetriebe im Erdgeschoss

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Renovation der Liegenschaften Forchstrasse 193, Freiestrasse 217 und 221 sowie Gattikerstrasse 4 so planen kann, dass die erdgeschossigen Gewerbebetriebe geöffnet und in Betrieb bleiben können. Komplette Schliessungen sollen wenn immer möglich vermieden oder auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Die heutigen Mietparteien sollen zudem auf Wunsch ein Vormietrecht für die Zeit nach der Renovation zu vergleichbaren Konditionen wie heute erhalten, was bedingt, dass die Räume entsprechend den Verwendungszwecken der Mietparteien renoviert werden.

Abschreibungsantrag

Eine Sanierung der Gewerberäumlichkeiten unter dem laufenden Betrieb ist aufgrund der tiefgreifenden Eingriffe nicht möglich. Die geplanten Arbeiten beinhalten die Instandstellung der Kanalisation, den vollständigen Ersatz der Haustechnik, die Erneuerung der Elektro- und Sanitärverteilung sowie den Rückbau früherer Produktionsstätten. Sämtliche technische Einrichtungen müssen dabei neu installiert werden.



19/147

Um die Anliegen des Postulats aufzunehmen, wird im aktuellen Vorprojekt geprüft, ob eine etappenweise Renovation möglich ist. Dabei werden auch die potenziellen Mehrkosten ermittelt. Der Gastronomiebetrieb wird bis zur geplanten Instandsetzung befristet vermietet und nach Abschluss der Arbeiten neu ausgeschrieben.

Langjährige Mietverhältnisse ohne Mietzinsanpassungen haben dazu geführt, dass die Kostenmiete der Gesamtliegenschaft derzeit nicht erreicht wird. Nach der Sanierung werden Mietzinsanpassungen notwendig sein, um die Investitionskosten teilweise zu refinanzieren. Die Gewerbeflächen – mit Ausnahme der gastronomischen Betriebe – werden künftig als Edelrohbau mit einem definierten technischen Ausbaustandard vermietet.

Im Zuge der Wiedervermietung werden die bisherigen Mietparteien zur Bewerbung eingeladen. Sollte eine etappenweise Renovation als machbar erachtet werden, kann bestehenden Gewerbetreibenden die Möglichkeit eingeräumt werden, weiterhin in der Liegenschaft zu bleiben. Die Gesamtinstandstellung und die Neuausschreibung zielen darauf ab, das Gewerbeangebot teilweise neu zu konzipieren und langfristig zukunftsfähig zu gestalten.

Postulat GR Nr.	2022/405
Einreichende	Rahel Habegger und Nadia Huberson (beide SP)
Titel	Offenlegung der Lohnbandbreite bei Stellenausschreibungen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, inwiefern analog zu den Massnahmen der VBZ in der gesamten Stadtverwaltung sowie den ausgelagerten Betrieben bei Stellenausschreibungen die Lohnbandbreite, innerhalb derer die ausgeschriebene Stelle angesiedelt ist, im Sinne der Lohntransparenz offengelegt werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Stadt Zürich ist Transparenz im Bewerbungsprozess ein Anliegen, weshalb die städtischen Lohnstabellen und die Anstellungsbedingungen auf der städtischen Website veröffentlicht sind. Zusätzlich wurde ein Erklärvideo zur Funktionsweise des städtischen Lohnsystems im Internet veröffentlicht. Den Organisationseinheiten steht es frei, zur zusätzlichen Transparenz eine realistische Lohnspanne in den Stelleninseraten zu publizieren. Hinsichtlich der Veröffentlichung einer Lohnspanne hat HRZ den Dienstabteilungen ein Merkblatt mit Empfehlungen zu einem fachgerechten Vorgehen zur Verfügung gestellt.



20/147

Postulat GR Nr.	2022/446
Einreichende	Selina Frey (GLP) und Flurin Capaul (FDP)
Titel	Prüfung der Aktivitäten rund um die Digitalisierung hinsichtlich der Interoperabilität zwischen den verschiedenen Staatsebenen sowie konsequente Umsetzung des Open Data First-Prinzips

Der Stadtrat wird gebeten seine Aktivitäten rund um die Digitalisierung darauf zu prüfen, ob sie dem Anspruch der Interoperabilität («Problemloses Zusammenspiel unterschiedlicher Systeme») zwischen den verschiedenen Staatsebenen (kommunal, kantonale und national) gerecht werden und wenn nötig entsprechende Anpassungsmassnahmen zu ergreifen. Gleichzeitig soll darauf geachtet werden, dass in diesem Rahmen auch das Open Data First Prinzip konsequent umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang soll die Beteiligung der Stadt Zürich an Bundes-, Kantons-, Wirtschaftsprojekten geprüft werden, welche zur Förderung der Interoperabilität beitragen. Beispielsweise: – Das Projekt «I14Y» der Interoperabilitätsplattform des Programms Nationale Datenbewirtschaftung NaDB – Umsetzung von «MODIG» der Mobilitätsdateninfrastruktur – Abklärungen rund um das Thema Cloud (Atlantica vs. Swiss Cloud etc.). Im Sinne der Best Practice sollen die Lehren aus solchen «Pilotprojekten» zukünftig verwaltungsübergreifend angewendet werden.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich verfolgt die relevanten Aktivitäten und Projekte im Behördenumfeld bei Bund und Kanton. Dabei werden deren Auswirkungen auf die Digitalisierungsvorhaben der Stadtverwaltung und die daraus resultierenden Anforderungen an die Interoperabilität beurteilt sowie die Optionen für Beteiligungen geprüft.

Bei den aufgeführten Beispielen haben Vertreter*innen der Stadt Zürich – im Rahmen der angebotenen Mitwirkungsmöglichkeiten – an Informationsveranstaltungen, Umfragen, Workshops, und Reviews teilgenommen oder es fand ein bilateraler Austausch statt, um sich über die Vorhaben zu informieren bzw. um die Anliegen der Stadt einfließen zu lassen.

Hinsichtlich der Interoperabilitätsplattform «I14Y» ist die Interoperabilität Teil der Datenbewirtschaftung. Daten (und Metadaten) – im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit – können über standardisierte und offene (nicht-proprietäre) Formate informationsverlustfrei ausgetauscht werden. Diese Anforderung wird bei den betroffenen Projekten bzw. Systemen der Stadtverwaltung berücksichtigt.

Bei dem Gesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur «MODIG» unterstützt die Stadt Zürich die Bestrebungen des Bundesamtes für Verkehr (BAV), eine Mobilitätsdateninfrastruktur bereitzustellen und die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Die Verkehrsbetriebe nutzen bereits heute die Open-Data-Plattform Mobilität Schweiz für den Austausch von Mobilitätsdaten mit anderen Leistungserbringern.

Im Rahmen der Bedarfsklärung zur «Swiss Cloud» war die Stadt Zürich bei der Prüfung des Bedarfs beteiligt. Der abschliessende Bericht, der die Ausgestaltung, die Notwendigkeit und die Machbarkeit einer staatlichen schweizerischen Cloud-Lösung darlegt, wurde im Dezember 2020 publiziert. Der Bericht ergab, dass kein Bedarf für eine staatliche schweizerische Cloud-Lösung besteht. Die OIZ verfolgt die Cloud-Aktivitäten des Bundes und tauscht sich bei Bedarf mit den zuständigen Stellen beim Bundesamt für Informatik (BIT) und der Bundeskanzlei, Bereich «Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI)», aus.



21/147

Mit dem STRB Nr. 743/2021 (Reglement über offene Verwaltungsdaten, Strategie Open Government Data 2030) wurde das «Open by Default»-Prinzip in der Stadt Zürich verankert.

Postulat GR Nr.

2023/125

Einreichende

Patrik Maillard und Tanja Maag (beide AL)

Titel

Angestellte in Berufen mit grosser körperlicher Belastung, Möglichkeit einer Rente im Alter von 60 Jahren mit guter finanzieller Absicherung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie städtische Angestellte in Berufen mit grosser körperlicher Belastung bereits im Alter von 60 Jahren finanziell gut abgesichert in Rente gehen können. Dabei soll der Anteil der Arbeitnehmenden an den Überbrückungskosten verhältnismässig tief gehalten werden, ähnlich wie das im Bauhauptgewerbe seit 2003 im GAV/FAR geregelt ist (Kostenbeteiligung: 20% Arbeitnehmende, 80% Arbeitgeber:innen).

Abschreibungsantrag

HRZ hat das Anliegen stadintern geprüft: Die Arbeitgeberin Stadt Zürich verfügt bereits über verschiedene attraktive Instrumente zur Frühpensionierung, nämlich die teilweise oder volle Frühpensionierung mit oder ohne Überbrückungszuschuss (UeZ). Zudem wurden im Rahmen der Weiterentwicklung des flexiblen Altersrücktritts (Flexa) weitere Optionen zur Flexibilisierung der letzten Berufsphase ermöglicht (vgl. STRB Nr. 1238/2021). So besteht u. a. seit Anfang 2024 die Möglichkeit, ab dem 58. Altersjahr das Pensum zu reduzieren oder eine weniger belastende Tätigkeit zu übernehmen bei gleichbleibender Weiterversicherung in der Pensionskasse. Ab dem 60. Altersjahr beteiligt sich die Stadt mit Arbeitgeberbeiträgen an der Weiterversicherung des wegfallenden Lohnanteils. Die Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge soll den Angestellten eine berufliche Entlastung im fortgeschrittenen Alter ermöglichen, ohne dass sie dafür grössere Einbussen in den lebenslangen Altersleistungen der Pensionskasse in Kauf nehmen müssen. Aktuelle Zahlen aus dem Berichtsjahr zeigen, dass die vorhandenen Instrumente der Stadt Zürich in allen Funktionsstufengruppen genutzt werden.

Zudem sind die Altersgutschriften der Stadt Zürich signifikant höher als die 6 Prozent der Stiftung Flexibler Altersrücktritt (FAR). Obwohl die Leistungen der Stiftung FAR signifikant tiefer sind als diejenigen der Stadt Zürich, ist die Stiftung FAR seit Jahren in Unterdeckung. Die Stadt trägt 19,3 Prozent Sparbeitrag bei, gesamthaft kann das Altersguthaben monatlich mit 32,2 Prozent Sparbeitrag vergrössert werden. Aus den obengenannten Gründen werden die heutigen Instrumente als sinnvoll erachtet.



22/147

Postulat GR Nr.	2023/189
Einreichende	Martin Busekros und Yves Henz (beide Grüne)
Titel	Fringe Benefits, Integration eines Abonnements zur Nutzung eines stationsgebundenen Veloverleihsystems bei den Mobilitätsbeiträgen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und wie zu den in der Weisung 2022/454 vor-gesehenen Fringe Benefits bezüglich den Mobilitätsbeiträgen ein Abonnement zur Nutzung eines stationsgebundenen Veloverleihsystems in der Stadt Zürich integriert werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat mit STRB Nr. 2981/2024 die konkreten Lohnnebenleistungen für das städtische Personal festgelegt. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR) treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Demnach erhalten die anspruchsberechtigten Angestellten neu einen Beitrag an die Kosten der Mobilität mit dem Velo oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (Mobilitätsbeitrag). Wählen die Angestellten den Mobilitätsbeitrag in Form des vergünstigten Reka-Rail-Guthabens, können sie damit die Dienste der Veloverleiherin Publi-Bike finanzieren, womit das Postulat erfüllt wird.

Postulat GR Nr.	2023/187
Einreichende	Liv Mahrer und Nadia Huberson (beide SP)
Titel	Stellenausschreibungen mit der Voraussetzung eines abgeschlossenen Studiums, Ermöglichung von Sur-Dossier-Kriterien

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er bei neu zu besetzenden Stellen in der Verwaltung, bei denen angeblich ein abgeschlossenes Studium vorausgesetzt wird, künftig in den Stellenausschreibungen jeweils auch entsprechende Sur-Dossier-Kriterien ermöglicht und ausweist, sowie auch vermehrt Stellen nach diesen Kriterien besetzt.

Abschreibungsantrag

HRZ hat die Rolle der formalen Ausbildung im Personalgewinnungsprozess geprüft. Weder das Personalrecht noch das städtische Lohnsystem schliessen Stellenbesetzungen mit Personen, die die formalen Ausbildungsanforderungen einer Funktion nicht erfüllen, aus. In der Stadt Zürich kann diejenige Person für eine Funktion angestellt werden, die aufgrund ihrer Kompetenzen und Gesamtqualifikation – unabhängig wie diese erworben wurde – als am geeignetsten angesehen wird. Die Entlohnung erfolgt funktionsbezogen und ohne Einfluss des individuellen Ausbildungshintergrunds. Auch befasst sich die neue Seminarreihe «Professionell Rekrutieren» mit kompetenz- und entwicklungsorientierter Personalgewinnung. Damit ist die Forderung nach der Selektion aufgrund Sur-Dossier-Kriterien erfüllt. HRZ sensibilisiert die dezentralen Einheiten weiterhin, die in den Stellenausschreibung genannten idealtypischen Ausbildungsanforderungen stets um funktionsrelevante Kompetenzen zu ergänzen.



23/147

4. Sicherheitsdepartement

Postulat GR Nr.	2012/166
Einreichende	Guido Trevisan (GLP) und Ursula Uttinger (FDP)
Titel	Beschränkung der Parkzeit für Velos im Gebiet der Grossbahnhöfe in der Stadt Zürich

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen wie unmittelbar rund um Zürcher Grossbahnhöfe von Montag bis Freitag eine beschränkte Parkzeit für Velos von maximal 48 Stunden eingeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Sinne des Postulates wurde eine Detailbetrachtung der Veloparkierung bei den Grossbahnhöfen in der Studie «Veloparkierung Citybahnhöfe» vom 29. Januar 2021 gemacht. Dabei ist eine Beschränkung der Parkzeit für Velos im Gebiet der Grossbahnhöfe der Stadt Zürich vorgesehen. Das Konzept definiert Entwicklungsschritte, Realisierungszeitpunkte und Abhängigkeiten der Massnahmen. Als zentraler erster Schritt soll im Bahnhofsumfeld beider Citybahnhöfe die Parkzeit auf Gratisstellplätzen generell auf 48 Stunden limitiert werden. Die Umsetzung dieser Massnahme ist im Jahr 2025 geplant.

Postulat GR Nr.	2019/329
Einreichende	Dr. David Garcia Nuñez und Ezgi Akyol (beide AL)
Titel	Benennung des Parks zwischen der Badener- und Zweierstrasse nach Rosa Luxemburg

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob der Park zwischen Badenerstrasse und Zweierstrasse den Namen Rosa-Luxemburg-Park erhalten kann.

Abschreibungsantrag

Das Postulat wurde in der Strassenbenennungskommission (SBK) mehrfach ausführlich diskutiert. Die Mitglieder der Kommission kamen dabei zum Schluss, dass der Platz der Bedeutung von Rosa Luxemburg nicht gerecht wird.

Postulat GR Nr.	2019/336
Einreichende	SP-, GLP-, Grüne-Fraktionen
Titel	Vereinfachtes Beantragen von Begegnungszonen durch die Bevölkerung sowie vermehrte Initiierung solcher Zonen durch die Verwaltung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Beantragen von Begegnungszonen durch die Bevölkerung vereinfacht und die Kriterien für die Einrichtung von Begegnungszonen so überarbeitet werden können, dass künftig mehr und qualitativ hochstehende Begegnungszonen (vgl. neue Begegnungszone Wollishofen) realisiert werden. Zudem soll geprüft werden, wie die Verwaltung künftig selbst vermehrt Begegnungszonen auslösen kann und wie – neben Begegnungszonen in Wohnquartieren – auch vermehrt Begegnungszonen in Geschäftsbereichen (z. B. Einkaufsstrassen) errichtet werden können.

Abschreibungsantrag

Das Postulat verlangt vier Aspekte zur Förderung von Begegnungszonen, die wie folgt adressiert werden:



24/147

- Eine Vereinfachung für das Beantragen von Begegnungszonen durch die Bevölkerung: Das Beantragen von Begegnungszonen wurde vereinfacht und ein einfacher Antrag per Webformular ist bereits über die entsprechende städtische Webseite möglich.
- Eine Überarbeitung der Kriterien für die Errichtung von Begegnungszonen:
Es ist der Verwaltung ein grosses Anliegen, funktionierende Begegnungszonen einzuführen. Dabei wurden Kriterien festgelegt, die ebenfalls auf der städtischen Webseite zu den Begegnungszonen zu finden sind. Dabei wird auch angemerkt, dass nicht alle Kriterien zwingend erfüllt werden müssen. Fachleute des Tiefbauamts, des Büros für Sozialraum und Stadtleben sowie der Dienstabteilung Verkehr prüfen jeden Antrag auf die ortsspezifischen Gegebenheiten. Situationsspezifische Lösungen werden in Rücksprache mit den Antragsstellenden gesucht und mehrheitlich gefunden.
- Das vermehrte Auslösen von Begegnungszonen durch die Verwaltung selbst:
Aktuell werden 20 Begegnungszonen im Rahmen von Strassenbauprojekten von der Stadtverwaltung projektiert. Weitere 22 Begegnungszonen kommen aus Anträgen der Bevölkerung. Es ist der Stadtverwaltung wichtig, dass die Begegnungszonen – unabhängig vom Auslöser – als solche wahrgenommen und gelebt werden. In diesem Zusammenhang sind die Unterstützung der Betroffenen und deren Einbezug zentral.
- Die vermehrte Umsetzung von Begegnungszonen in Geschäftsbereichen:
Geschäftsbereiche sind wichtige Orte in der Stadt Zürich, an denen sich unterschiedliche Bedürfnisse überlappen. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung sind Geschäftsbereiche gut mit dem ÖV zu erschliessen. Die Auswirkungen einer Begegnungszone auf den Busverkehr sind derzeit noch ungewiss. Die Verkehrssituation und die vielfältigen Mobilitätsbedürfnisse in Geschäftsbereichen sind komplex. Ein Konsens über das weitere Vorgehen konnte in der Stadtverwaltung noch nicht gefunden werden, da Begegnungszonen in Geschäftsbereichen sowohl Vor- als auch Nachteile haben.

Postulat GR Nr.

2020/415

Einreichende

Dubravko Sinovcic und Amanuel Eugster (beide SVP)

Titel

Verzicht auf die Hundeverbotzonen am Seebecken

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie generell auf Hundeverbotzonen am Seebecken verzichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Das in Teilen der Seeuferanlagen am 16. September 2020 verfügte Betretungsverbot für Hunde, angeleint auf Wegen gestattet, wurde mit Verfügung vom 11. März 2021 vollständig aufgehoben. Auch das tageszeitlich begrenzte Leinengebot Hunde in den Seeuferanlagen wurde aufgehoben. Neu verfügt wurde während der Sommermonate jeweils vom 1. April bis 30. September in den Seeuferanlagen von 10 bis 22 Uhr ein Leinengebot Hunde. Während der übrigen Zeiträume gilt nichts Besonderes. Der Gewässerzugang für Hunde bleibt gewährleistet.

Die Rechtsmittelverfahren bezüglich der städtischen Anordnungen zur Hundehaltung in Parkanlagen konnten im Laufe des Jahres 2024 rechtskräftig abgeschlossen werden.



25/147

Postulat GR Nr.	2020/435
Einreichende	EVP, GLP-, Grüne-, SP-Fraktionen
Titel	Konzept für eine gut sichtbare und intuitiv verständliche Farbgestaltung und Signalisation der Velodirektrouten gemäss Velorouten-Initiative

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für die Velodirektrouten gemäss Velorouten-Initiative sowie für andere Velorouten ein Konzept für eine einheitliche, gut sichtbare und intuitiv verständliche Farbgestaltung und Signalisation erstellt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die besten Velorouten bleiben wenig befahren, wenn sie nicht als solche auffindbar und erkennbar sind. Eine gute Velowegweisung mit entsprechender Signalisation trägt wesentlich zu einem attraktiven, sicheren Wegnetz und damit zur Förderung des Veloverkehrs bei. Im Juni 2023 hat die Dienstabteilung Verkehr ein Signalisationskonzept erstellt und im März 2024 in der Velokommission vorgestellt. Das Konzept enthält vier Elemente, die die Velorouten sichtbar und intuitiv verständlich machen:

- Velowegweisung: Die Wegweisung auf den Velovorzugsrouten unterscheidet sich nicht von der Wegweisung des übrigen Netzes und erfolgt über die roten Tafeln, welche tabellarisch über die verschiedenen Ziele, wie auch über Führungsformen (z. B. indirektes Linksabbiegen) informieren. Die Ausgestaltung und Anordnung orientieren sich an der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV, 741.21). Die Zielangaben auf den tabellarischen Wegweisern richten sich nach den Bedürfnissen der Nutzenden. Im Jahr 2024 wurde die Velowegweisung geprüft und die Empfehlungen fürs Ausrollen der systematischen Velowegweisung wurden beschlossen.
- Grüne Bänder: Die «grünen Bänder» sind das Wiedererkennungselement der Velovorzugsrouten, welches die Velofahrenden kontinuierlich lenkt und andere Verkehrsteilnehmenden für den Veloverkehr sensibilisiert. Auch dienen sie der Orientierung für Velos vor und besonders nach den Kreuzungen.
- Grosse Velopiktogramme mit Richtungsangabe: Die Piktogramme kennzeichnen den Veloverkehr. Die grossen Velopiktogramme weisen die Verkehrsteilnehmenden darauf hin, dass entgegen dem Grundsatz des Rechtsvortritts in einer Temp-30-Zone der Vortritt der Velovorzugsroute eingeräumt wird. Weiter weisen sie auf den Stellenwert des Veloverkehrs hin. Die ursprünglich als Wiedererkennungselement angedachten Richtungsangaben unterstützen die Wegleitung der Velofahrenden im Aufeinandertreffen zweier Velovorzugsrouten sowie bei den jeweiligen Abschnittsbeginnen. Im intuitiven Blickfeld der Velofahrenden (Boden) weisen sie auf die Richtungen der Velovorzugsrouten hin.
- Richtungsangaben: Die mit dem neuen Wegweisungsnetz festgelegten Wegweisungsziele werden nach dem Velowegweisungskonzept der Stadt auf den roten Schildern gekennzeichnet. Hinsichtlich der eingeschränkten Möglichkeit der Richtungsangabe (Anzahl Buchstaben) müssen die festgehaltenen Ziele fokussiert werden.

Es ist der Stadt ein grosses Anliegen, die Velovorzugsrouten erst dann als solche zu kennzeichnen, wenn die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind. Wenn dies noch nicht gewährleistet



26/147

ist, würde die Umsetzung der vier oben erwähnten Elemente den Velofahrenden eine falsche Sicherheit vermitteln. Die Wegweisung und die Markierungen werden somit erst mit den übrigen geplanten Massnahmen (z. B. Unterbindung des Durchgangsverkehrs durch Einbahnregimes oder Abbiegegebote, ausreichender Platz neben den Parkplätzen oder Parkplatzaufhebung aufgrund der Dooring-Zone) angebracht.

Postulat GR Nr.	2020/551
Einreichende	Pascal Lamprecht (SP) und Stephan Iten (SVP)
Titel	Einführung einer Parkleit-App, die in eine Verkehrsmittel-übergreifende Mobilitäts-App integriert ist

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Parkleit-App eingeführt werden kann, welche in eine Verkehrsmittelübergreifende Mobilitäts-App integriert ist, möglichst alle öffentliche zugänglichen (also sowohl städtische als auch private) Parkieranlagen umfasst und weitere Funktionen beinhaltet, wie zum Beispiel ein Reservierungssystem, eine Bezahlungsfunktion und Informationen über die Parkieranlagen.

Abschreibungsantrag

Mit der ZüriMobil-App konnte die beste Verbindung und das passende Verkehrsmittel für jedes Ziel gefunden werden. Dabei konnten die Verbindungen nach den Kriterien Reisedauer, Distanz und Preis verglichen und gewählt werden. Bei ungünstiger Verkehrslage und Störungen waren auf ZüriMobil alternative Möglichkeiten und Routen zu finden. Die Pilotphase ging wie geplant im Mai 2023 zu Ende.

Basel, Bern und Zürich planen, gemeinsam eine Mobilitätsplattform aufzubauen, die es den Nutzenden ermöglicht hätte, nahtlos Reisen zu planen, zu buchen und zu bezahlen. Die Einführung einer Parkleit-App war in diesem Zusammenhang geplant. Im Rahmen einer Gesamt abwägung haben die drei Städte im Frühjahr 2024 beschlossen, das Projekt aufgrund voraussichtlich zu hoher Gesamtkosten nicht weiterzuverfolgen.

Postulat GR Nr.	2020/552
Einreichende	Marco Geissbühler und Pascal Lamprecht (beide SP)
Titel	Einbezug der Sozialpartner im Detailhandel in das Bewilligungsverfahren für Sonntagsverkäufe

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Sozialpartner im Detailhandel zukünftig in das Bewilligungsverfahren für Sonntagsverkäufe einbeziehen kann.

Abschreibungsantrag

Im Kanton Zürich können Gemeinden vier Sonntagsverkäufe bewilligen. Der Umgang mit dieser kantonalen Vorgabe stützt sich auf das Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11), das kantonale Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4), sowie die Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.41). Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind klar definiert und den Gemeinden wird eine beschränkte Autonomie zugestanden. 2020 handelte sich um ein Ausnahmejahr, denn in der Regel bewilligt die Stadt Zürich während der Adventszeit drei Sonntagsverkäufe und einen im Frühjahr. Ein Einbezug der Sozialpartner seitens bewilligender Instanz ist nicht vorgesehen bzw. macht keinen Sinn, da arbeitsrechtliche oder regulatorische Anliegen (z. B. GAV) zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden und/oder Arbeitnehmenden-Vertretungen ausgehandelt werden sollen.



27/147

Postulat GR Nr.	2020/578
Einreichende	Alan David Sangines (SP) und Martin Bürki (FDP)
Titel	Pilotprojekte zur lärmdämmenden Gestaltung des öffentlichen Raums in Bezug auf das Nachtleben

Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen von Pilotprojekten verschiedene Massnahmen getestet werden können, um den öffentlichen Raum in Bezug auf den durch das Nachtleben verursachten Lärm lärmdämmend zu gestalten / zu möblieren.

Abschreibungsantrag

Um die Bevölkerung besser vor schädlichem und lästigem Lärm zu schützen, will der Bundesrat mit seinem «Nationalen Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung» den Lärm an der Quelle angehen und ruhige Gebiete bewahren. Der Bundesrat will, dass akustische Kriterien bei der Gestaltung von urbanen Lebensräumen stärker berücksichtigt werden. Mit der beschlossenen Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) werden neu in Art. 24 USG bei Nutzungsplananpassungen, die zu mehr Wohnraum an lärm-belasteten Standorten führen, unter anderem nahegelegene und zugängliche Freiräume für die Erholung gefördert. Auch wird das revidierte USG die Verbesserung der akustischen Qualität bei und in der Nähe neuer Wohnnutzungen begünstigen. Explizit sind auch Massnahmen zur Reduktion des Strassenlärms genannt. Dabei wird eine gute akustische Qualität (Synonym zu Klangqualität oder auch Klangraumqualität) von Aussenräumen weniger durch absolute Stille oder den messbaren Schalldruckpegel bestimmt als vielmehr durch den Reichtum an Klängen und natürlichen Geräuschen wie Wasserplätschern, Vogelstimmen, Blätterrauschen sowie dezenten Stimmen und Schritten. Wie es an einem Ort klingt, hängt von vorhandenen Lärmquellen (z. B. Strassenlärm), der Gestaltung (z. B. Materialien) und den Nutzungen ab.

Voraussetzung für eine gute akustische Qualität ist in jedem Fall, dass übermässiger Lärm vermieden oder weitgehend vermindert wird.

Aufgrund der Analyse von Lärmklagen in der Stadt Zürich sind die Lärmquellen klar identifizierbar. Am meisten stören Stimmen (insbesondere auch von grösseren Gruppen) und Musiklärm. Bei den Stimmen ist es insbesondere Streit, Geschrei, Gejohle. Diese Art der störenden Emissionen kann nicht mit Mobiliar gelöst werden. Aus fachlicher Sicht gibt es kein lärmdämmendes Mobiliar. Es wird aber bereits darauf geachtet, dass lärmarmes Mobiliar verwendet wird: Beispielsweise wurde bei der Skateranlage Kornhausbrücke die alte Anlage durch anderes, lärmarmes Material (Beton) ersetzt. Bei der Siedlung Dahlpark in Oerlikon sorgen netzartige Ballfänge dafür, dass Bälle geräuschlos zurückgehalten werden. Zudem steht die Stadt Zürich mit anderen Städten im Austausch und ist bereit, erfolgsversprechende Ideen in Zukunft auszuprobieren.

Die Lärmschutzstrategie der Stadt Zürich und das Programm Stadtgrün nehmen die Bestrebungen des Bundes zur Verbesserung der akustischen Qualität im öffentlichen Raum auf. Die Lärmschutzstrategie formuliert diesbezüglich diverse Massnahmen. Gemäss Umsetzungsa-genda befinden sich im Handlungsfeld «Lärmvorsorge beim Planen und Bauen» drei Pilotprojekte in Umsetzung, bei denen die Verbesserung der akustischen Qualität erstmals erprobt wird. Es handelt sich um einen Freiraum (Hafenpromenade Enge), einen Platz (Zentrumsplatz Affoltern) und ein Hochbauprojekt (Schulanlage Triemli/In der Ey).



28/147

Im Rahmen der Lärmschutzstrategie wird der Einsatz eines neu entwickelten schallabsorbierenden Materials zur Verminderung von Lärmimmissionen geprüft. Dieses als Prototyp von der EMPA entwickelte Material kann über den ganzen Frequenzbereich, also auch im tiefen Bereich, Schall absorbieren, es ist leicht und dünn und hat, sofern es sich bewähren sollte, das Potential, um im öffentlichen Raum an geeigneter Stelle in Zukunft eingesetzt zu werden. Die akustische Wirkung des Materials wurde bei einem Versuch 2024 in situ gemessen. Die Ergebnisse werden im Verlauf des Jahres 2025 vorliegen.

Im Rahmen der Strategie «Stadträume und Mobilität 2040» wird das Thema Lärmschutz und Klangqualität berücksichtigt. Dabei ist die Überprüfung des Elementkatalogs hinsichtlich lärmindernder Wirkung im öffentlichen Raum vorgesehen, mit dem Ziel, Elemente bei Bedarf weiterzuentwickeln. Es werden Forderungen an eine optimale Aufenthaltsqualität und eine gute akustische Qualität angestrebt. Aktuell sind keine spezifischen Elemente im Einsatz. Eine Aufnahme solcher in den Elementkatalog wird 2025 geprüft.

Die Stadt setzt sich dafür ein, dass die Fachpersonen aus Planung und Gestaltung sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Stadtverwaltung für die akustische Qualität sensibilisiert werden und das Thema zukünftig in Planungs- und Bauprojekte vermehrt eingebracht werden kann. Darüber hinaus ist die Stadt bemüht, laufend thematische und örtliche Lösungen zu finden, um die Balance zwischen einer wachsenden und lebendigen Stadt und dem Bedürfnis nach Ruhe zu wahren. Sie fokussiert dabei auf öffentliche Aussenräume und auf die empfindlichen Abend- und Nachtstunden. Die Stadt Zürich setzt vor allem auf eine zeitliche Regelung, um dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Gemäss der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) gelten unabhängig von der Lärmart allgemeine Ruhezeiten (mittags 12.00–13.00 Uhr, ab 20.00 Uhr abends), in denen dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung besonders Rechnung zu tragen ist. Während der Nachtruhezeit (von 22.00 bis 07.00 Uhr, zur Sommerzeit freitags und samstags erst ab 23.00 Uhr) ist störendes Verhalten gänzlich verboten. Jährlich ab Beginn der warmen Jahreszeit sensibilisiert die Stadt gemeinsam mit den Quartiervereinen an neuralgischen Orten mit Plakatkampagnen für die Nachtruhe («Hier wohnen Leute. Nachtruhe bitte! Danke für Ihre Rücksichtnahme.»).

Nach Prüfung des Postulats kommt der Stadtrat zum Schluss, dass es momentan keine geeigneten lärm-dämmenden Möblierungen gibt. Werden solche verfügbar sein, können diese in einem Pilotversuch getestet werden.



29/147

Postulat GR Nr.	2021/27
Einreichende	AL- und Grüne-Fraktionen
Titel	Verstärkung der Kompetenzen im Umgang mit psychisch kranken Personen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Stadtpolizei

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Stadtpolizist*innen ihr Wissen und ihre praktischen Kompetenzen (z.B. Praktika in psychiatrischen Institutionen) im Umgang mit psychisch kranken Personen verstärkt werden kann.

Abschreibungsantrag

Eine verantwortungsvolle Entscheidungsfindung würde eine sorgfältige Prüfung und Analyse der bestehenden Situation erfordern, bevor weitere Schritte unternommen werden könnten. Der dafür zu erwartende Aufwand mit entsprechender Ressourcenbindung wird im Vergleich zu einem allfälligen Mehrwert als unverhältnismässig hoch angesehen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund eines aus wenigen Einzelfällen abgeleiteten und damit nicht konkret ausgewiesenen Defizits der vorhandenen Kompetenzen im fraglichen Bereich.

Postulat GR Nr.	2021/108
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Befreiung von Strassen und Plätzen vom motorisierten Verkehr zum Gemeingebrauch der Bevölkerung an mehreren Samstagen im Jahr

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Stadt Zürich jährlich an mehreren Samstagen, wechselnd und verteilt über die verschiedenen Stadtkreise, verkehrsbelastete Strassen, Plätze sowie ihre jeweiligen angrenzenden Quartierstrassen vom motorisierten Verkehr befreit und der Bevölkerung zum freien Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt werden können.

Abschreibungsantrag

In der Stadt Zürich werden aufgrund von Baueingriffen, Festanlässen, Demonstrationen und weiteren Veranstaltungen häufig Strassen und Plätze für den motorisierten Verkehr gesperrt. Dies bedarf je nach Dauer und Umfang der Sperrung einer Bewilligung, Verfügung oder gar einer zu publizierenden Verkehrsanordnung. Jedes Handeln der Verwaltung muss die Voraussetzungen der Verhältnismässigkeit erfüllen. Somit müssen auch Strassensperrungen zunächst erforderlich sein, um einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck zu erreichen. Sie dürfen insbesondere nicht um ihrer selbst willen angeordnet werden und haben zu unterbleiben, wenn mildere Massnahmen für den angestrebten Zweck ausreichen. Darüber hinaus sind Strassensperrungen nur gerechtfertigt, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für die Betroffenen bewirken, wahren. Dabei hat die Verhältnismässigkeitsprüfung stets einzelfallabhängig anhand der konkreten Umstände und Ortsverhältnisse zu erfolgen. Konkrete Anlässe und daraus resultierende Gesuche für Strassensperrungen, die einem wohl begründeten Anliegen im öffentlichen Interesse entsprechen, werden durch die zuständigen Behörden geprüft und nach Möglichkeit bewilligt. Ohne konkrete Gesuche sind pauschale Zusagen für eine bestimmte Anzahl jährlicher Sperrungen von verkehrsbelasteten Strassen aber weder möglich noch zulässig.



30/147

Postulat GR Nr.	2021/144
Einreichende	Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL)
Titel	Verzicht auf Einsätze der polizeilichen Interventionseinheit «Skorpion» bei Demonstrationen und Sportanlässen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadtpolizei im Rahmen von Demonstrationen und Sportanlässen auf Einsätze der Mitglieder der polizeilichen Interventionseinheit «Skorpion» verzichten kann.

Abschreibungsantrag

Die Angehörigen der Interventionseinheit «Skorpion» leisten rund die Hälfte ihrer Arbeitszeit im regulären Streifendienst. Sie sind wie alle Stadtpolizistinnen und -polizisten in der 3-D-Strategie (Dialog – Deeskalation – Durchgreifen) ausgebildet und wenden diese in ihrer täglichen Arbeit, im Rahmen ihrer Einsätze im Ordnungsdienst wie auch bei klassischen Interventionseinsätzen an. Wie alle Polizeiangehörigen haben sie das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Ausserhalb der klassischen Interventionseinsätze sind die Angehörigen von «Skorpion» Teil der übrigen Einsatzkräften und in diesen integriert. Demnach bestehen grundsätzlich keine «reinen» IE-Elemente im Ordnungsdienst, ausser bei Einsatzlagen, die ein entsprechendes Risikopotenzial aufweisen. Weiter ist festzuhalten, dass die Angehörigen der Interventionseinheit aufgrund der für sie zusätzlich zur Verfügung stehenden Aus- und Weiterbildungszeit im gesamten Einsatzspektrum der Polizei (auch für Einsätze im Rahmen von Demonstrationen und Sportanlässen) zusätzlich geschult sind.

Seit der Gründung des Kommissariats Intervention im April 2006 kam es zu keinen Vorfällen, bei denen Angehörige der Einheit rechtlich belangt worden wären oder die eine interne Aufarbeitung nötig gemacht hätten. Die im Postulat erwähnte «öffentliche Wahrnehmung» deckt sich nicht mit der Realität. In einigen Medien wird immer wieder fälschlicherweise von Polizeigrenadieren gesprochen, obwohl in Tat und Wahrheit reguläre OD-Elemente im Einsatz waren.

Ein Verzicht auf den Einsatz der IE-Angehörigen im Ordnungsdienst wäre aus Ressourcen Gründen nicht verkraftbar und würde eine markante Schwächung der Einsatzbereitschaft der Stadtpolizei bedeuten. Im Übrigen erscheint das Postulatsanliegen mit dem gesetzlichen Auftrag der Stadtpolizei Zürich unvereinbar (§ 3 Polizeigesetz, PolG, LS 550.1).

Postulat GR Nr.	2021/145
Einreichende	Christina Schiller (AL) und Luca Maggi (Grüne)
Titel	Aufhebung der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) der Stadtpolizei

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die seit 2005 existierenden Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit» (BFE) der Stadtpolizei aufheben oder klare sowie auf Ausnahmefälle beschränkte öffentliche Richtlinien für deren Einsatz festlegen kann.

Abschreibungsantrag

Die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE) ist für die Stadtpolizei ein sehr wichtiges taktisches Mittel im Rahmen des unfriedlichen Ordnungsdienstes. Alle grösseren Polizeikorps der Schweiz verfügen über solche Einheiten.



31/147

Das BFE besteht aus Stadtpolizistinnen und -polizisten aus allen Frontkommissariaten und wird von einem Offizier oder einem Offiziersstellvertreter geführt. Diese Mitarbeitenden werden nebst der 3-D-Strategie (Dialog – Deeskalation – Durchgreifen) auch in spezifischen, für den OD-Einsatz relevanten Bereichen aus- und weitergebildet. Die BFE wird primär in spezifischen Einsatzszenarien eingesetzt (z. B. Fantrennung im Stadion, Unterstützung von Rettungskräften im Ordnungsdienst, Arretierung von gefährlichen Tätern aus einer Menschenmasse). Die vermittelte Einsatztaktik basiert auf den Lehrmitteln des Schweizerischen Polizeiinstituts (SPI).

Bei dem im Tages-Anzeiger erwähnten Vorfall am Frauenkampftag war keine BFE direkt involviert, und die auf den Fotos ersichtlichen Einsatzkräfte aus dem BFE waren nur zur Umfeldsicherung eingesetzt. Die Stadtpolizei setzt die BFE nur an Veranstaltungen ein, bei denen von einer Beteiligung von gewaltbereiten Personen ausgegangen werden muss.

Das Postulatsanliegen erscheint mit dem gesetzlichen Auftrag der Stadtpolizei unvereinbar, da es die Anwendung des Polizeigesetzes (PolG, LS 550.1) einschränkt und es der Stadtpolizei Zürich in bestimmten Lagen und Situationen verunmöglicht bzw. erschwert, ihre Arbeit korrekt, das heisst mit den richtigen, angemessenen und verhältnismässigen Mitteln zu erfüllen.

Postulat GR Nr.	2021/157
Einreichende	Simone Brander und Severin Meier (beide SP)
Titel	Ausrichtung der Massnahme «Kompensation Parkplätze blaue Zone» im Rahmen von Stadtverkehr 2025 auf das Klimaschutzziel Netto Null bis 2030

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Massnahme «Kompensation Parkplätze blaue Zone» im Rahmen von Stadtverkehr 2025 auf das Klimaschutzziel von Netto Null bis 2030 ausgerichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Das Postulat GR Nr. 2021/157 steht im Zusammenhang mit der Weisung GR Nr. 2023/358 vom 12. Juli 2023 des Sicherheitsdepartements (Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen – Parkkartenverordnung). Der Gemeinderat hat dieser Weisung am 20. November 2024 zugestimmt, allerdings läuft zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch die Referendumsfrist.

Die neue Parkkartenverordnung sieht das sogenannte Bieler Modell vor, das im kommunalen Richtplan Verkehr festgehalten ist. Die Erteilung einer Parkierungsbewilligung für Anwohnende erfolgt nur, wenn die antragstellende Person oder der Geschäftsbetrieb nachweisen kann, dass am Wohnort oder Geschäftssitz keine Möglichkeit besteht, privaten Parkraum zu nutzen. Die Antragsstellenden müssen dies bei jedem Bezug bzw. jährlich mit einer Selbstdeklaration bestätigen. Durch diese Massnahme erfolgt eine Verlagerung der Parkierung vom öffentlichen Raum hin zu privaten Parkieranlagen. Dies ermöglicht den Abbau von Blaue-Zone-Parkplätzen. Der so freiwerdende öffentliche Raum steht somit anderweitigen Nutzungsmöglichkeiten – vornehmlich für den Fuss- und/oder Veloverkehr oder Massnahmen zur Hitzeminderung – zur Verfügung. Somit wird im Rahmen der Parkkartenverordnung das Anliegen des Postulats erfüllt.

Postulat GR Nr.	2021/208
------------------------	-----------------



32/147

Einreichende	Dr. Balz Bürgisser und Markus Knauss (beide Grüne)
Titel	Wegackerstrasse entlang dem Schulareal Leimbach bis zur Bruderwies, Sperrung für den motorisierten Individualverkehr und kinderfreundliche Gestaltung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Abschnitt der Wegackerstrasse entlang dem Schulareal Leimbach bis zur Bruderwies als Begegnungszone und kinderfreundlich gestaltet werden kann.

Abschreibungsantrag

Mit Verfügung vom 12. Juni 2024 hat die Dienstabteilung Verkehr an der Wegackerstrasse im Abschnitt zwischen der Kirche Leimbach und der Liegenschaft Nr. 43 sowie in der Strasse Bruderwies zwischen der bereits vorher bestehenden Begegnungszone und der Wegackerstrasse eine Begegnungszone eingerichtet. Das Regime wurde am 18. September 2024 signalisiert. Es wurden keine baulichen Anpassungen an der Wegackerstrasse vorgenommen, da die Strasse auch im Ist-Zustand gut als Begegnungszone funktionieren kann. Anpassungen am Parkierungsregime sind unabhängig von der eingeführten Begegnungszone und werden koordiniert mit dem Umbau der Schule Leimbach, der neue Querungsmöglichkeiten schaffen wird, erfolgen.

Postulat GR Nr.	2021/327
Einreichende	Pascal Lamprecht (SP) und Natalie Eberle (AL)
Titel	Massnahmen zur Lärmreduktion der Schiessanlage Hasenrain

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Schiesslärm in den Quartieren Albisrieden und Altstetten aufgrund der Schiessanlage Hasenrain möglichst tief gehalten werden kann. Im Vordergrund stehen dabei, nebst technischen, lärmdämpfenden Massnahmen, eine Einschränkung der Schiesszeiten auf höchstens zwei Halbtage pro Monat und die strikte Verlegung der Schiessübungen städtischer Abteilungen in unterirdische und digitale Anlagen.

Abschreibungsantrag

Die Verwendung der Schiessanlagen in der Stadt Zürich wurde in der Strategie Schiessanlagen in der Stadt Zürich (STRB Nr. 809/2019) geplant. Die Schiessanlage Hasenrain wurde 2020 von der Stadt Zürich an die Schützengesellschaft Züri9 mit einem 10-Jahresvertrag vermietet. Gemäss Lärmgutachten gilt der Schiessplatz als unbedenklich, die gemessenen Werte liegen unter dem tolerierten Grenzwert. Zur Reduktion des Schiesslärms wurden 2023 Schallschutztunnels eingebaut. Eine sofortige Reduktion der Schiesshalbtage ist aufgrund des Vertrages mit der Schützengesellschaft nicht möglich. Die Anzahl der zulässigen Schiesshalbtage pro Monat ist gesetzlich verankert. Zum Bau einer unterirdischen Schiessanlage für das 300-m-Schiessen (obligatorisches Schiessen) bestehen schweizweit keine Erfahrungen und die Kosten können nicht abgeschätzt werden.



33/147

Postulat GR Nr. **2021/407**
Einreichende Pascal Lamprecht und Severin Meier (beide SP)
Titel Städtische Wochenmärkte, Bereicherung mit sogenannten
Street-Food-Ständen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die städtischen Wochenmärkte um sog. Street-Food-Stände bereichert werden können. Diese Anbietenden sollen dabei nicht die herkömmlichen Marktfahrenden ersetzen, sondern diese in unmittelbarer örtlicher und zeitlicher Nähe ergänzen. Zudem soll geprüft werden, wie ein Konzept auf die vielfältige Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur zurückgreifen kann und die Anbieter von Street-Food-Ständen bei einer allfälligen Ausarbeitung miteinbezogen werden können.

Abschreibungsantrag

Gestützt auf das Postulat fand am 18. September 2024 eine Sitzung mit Vertreterinnen und Vertretern der Vereinigung der Zürcher Marktfahrenden und des Brupbi-Märt statt. Die rechtlichen Vorgaben gemäss der städtischen Marktverordnung (AS 935.310) und deren Ausführungsbestimmungen (AS 935.311) und die Anliegen der verschiedenen Interessengruppen wurden dargelegt.

Die Vereinigung der Zürcher Marktfahrenden lehnt aus Platzgründen und den aktuellen Durchführungszeiten von 06.00 bis 11.00 Uhr Streetfood-Stände an den Lebensmittelmärkten ab.

An Quartiermärkten könnten mehr Streetfood-Stände als aktuell bewilligt werden. Ein Antrag der QV-Präsidentinnen und Präsidentenkonferenz, als Dachorganisation der meisten Veranstaltenden von Quartiermärkten, an das Sicherheitsdepartement steht noch aus.

Postulat GR Nr. **2021/459**
Einreichende GLP-Fraktion
Titel Bericht zur Ermöglichung von Teilzeitarbeit bei der Stadtpolizei
im Frontdienst

Der Stadtrat wird aufgefordert einen Bericht zu erstatten, wie Teilzeitarbeit bei der Stadtpolizei auch im Frontdienst ermöglicht werden soll. Dies mit dem Ziel die Work-Life-Balance zu gewährleisten.

Abschreibungsantrag

Die Herausforderung, Teilzeitangebote auch für Schichtdienst leistende Mitarbeitende attraktiver zu machen, wurde bei der Stadtpolizei bereits vor langer Zeit erkannt. So entwickelten sich die Teilzeitanstellungen in den vergangenen 10 Jahren bei der Stadtpolizei überdurchschnittlich stark im Vergleich zur Stadt Zürich, wenn auch auf tieferem Niveau. In den Frontabteilungen wurden solche Anstellungen zwischen 2009 und heute mehrheitlich verdoppelt bis sogar verdreifacht. Im Zusammenhang mit einer vor zwei Jahren durchgeführten Vollbefragung zum Thema Teilzeit äusserten sich knapp 90 Prozent der Befragten dahingehend, dass sie mit ihrem aktuellen Pensum zufrieden sind. Aufgrund dieser Tatsache lässt sich keine besonders hohe Diskrepanz von Angebot und Nachfrage bei Teilzeitwünschen ableiten. Im Jahr 2019 wurde zudem entschieden, dass alle Mitarbeitenden generell die Möglichkeit haben, in einem Pensum von 80 bis 100 Prozent zu arbeiten – unabhängig von ihrer Funktion und Kaderstufe. Dementsprechend werden auch alle vakanten Stellen mit der Option 80–100 Prozent ausgeschrieben. Alle bestehenden Arbeitszeitmodelle sind auch auf Teilzeitarbeit ausgerichtet. Ein zusätzlicher Handlungsbedarf besteht nicht.

Postulat GR Nr. **2021/476**



34/147

Einreichende SVP-Fraktion
Titel Dauerhafte Senkung der Gebühren für das Gewerbe um 15 %

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Gebühren für das Gewerbe dauerhaft um 15 Prozent senken kann. Die Gebührenreduktion soll insbesondere folgende Bereiche und Branchen umfassen: Boulevardcafes, Taxibewilligungen, Marktbewilligungen, Flohmarkt, Lebensmittelmarkt, Kranzmarkt, Christbaumverkauf, Verkaufsstand am See, Verkaufsstand im Umherziehen, Marronihäuser, öffentlicher Grund zu Sonderzwecken, Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse, gemeinnütziger Strassenverkauf, Verkauf von Zeitschriften, Wartezonen, Weihnachtsdekoration, Pflanzenbehälter, Gastwirtschaftspatente, Nachtcafes und Veranstaltungen.

Abschreibungsantrag

Die Gebührenordnung der Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Zürich wurde revidiert und trat per 1. Januar 2022 in Kraft. Trotz der Teuerung in den letzten Jahren wurden die Gebühren nicht erhöht. Durch die zunehmende Digitalisierung und den elektronischen Versand der Bewilligungen wurden die Kopiergebühren reduziert. Eine generelle Kürzung der Gebühren lehnt die Stadtpolizei jedoch ab, da die bisher erhobenen Gebühren bereits jetzt in keiner Weise die entstehenden personellen Aufwände und Kosten decken. Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Bewilligungen, die unterschiedlich hohe Bearbeitungszeiten mit sich bringen, müsste eine bewilligungsspezifische Gebührenanpassung geprüft und vorgenommen werden. Bereits die jetzigen Gebühren sind nicht kostendeckend. Die Anzahl von Bewilligungen hat weiterhin zugenommen und damit haben sich auch die Bearbeitungszeiten für die Bewilligungserteilung stark erhöht.

Postulat GR Nr. 2022/267
Einreichende Flurin Capaul und Pärparim Avdili (beide FDP)
Titel Bewilligungspflichtige, mobile Verkaufsstelle am See, Aufhebung des Verbots für den Verkauf alkoholischer Getränke

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, den bewilligungspflichtigen, mobilen Verkaufsstellen am Seeufer den Verkauf von alkoholischen Getränken zu erlauben. Das Verbot von Glasflaschen soll aufrecht erhalten werden.

Abschreibungsantrag

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken für das Reisengewerbe ist verboten, unabhängig davon, ob sie der Bewilligungspflicht unterstehen oder davon ausgenommen sind. Erlaubt sind nur die Bestellaufnahme für vergorene Getränke und die Bestellaufnahme und der Verkauf vergorener Getränke auf dem Markt (Art. 11 Abs. 1 Reisengewerbegesetz, SR 943.1). Befristete Imbissstände wie die mobilen Verkaufsstellen am See, an denen zum sofortigen Verzehr bestimmte Lebensmittel/Getränke angeboten werden, sind zwar nicht bewilligungspflichtig (Art. 4 Reisengewerbegesetz), unterliegen aber gleichwohl dem Reisengewerbegesetz und somit dem Alkoholverkaufsverbot. Der Markteintritt von Lieferdiensten hat tatsächlich zu einer veränderten Marktlage am See geführt. Eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Anbieter (Kiosk, Restaurant, Marktstände, Lieferdienst) ist nicht von der Hand zu weisen. Das Postulat kann gestützt auf das geltende eidgenössische Recht jedoch nicht umgesetzt werden.



35/147

Postulat GR Nr.	2022/406
Einreichende	Reis Luzhnica und Severin Meier (beide SP)
Titel	Abgabe von Quittungen bei Personenkontrollen der Stadtpolizei als Massnahme gegen Racial Profiling

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Stadt Zürich gegen Racial Profiling vorgegangen werden kann, indem bei Personenkontrollen der Stadtpolizei Quittungen abgegeben werden. Diese Quittungen sollen u.a. folgende Informationen enthalten:

- Minimale Angaben zur kontrollierten Person
- Angaben zu den kontrollierenden Polizeibeamten (Dienststelle, Dienstnummer)
- Allgemeine Angaben zur Kontrolle (Datum, Zeit, Ort, Leibbesichtigung: Ja/Nein)
- Genaue Begründung der Kontrolle
- Informationen zu Beschwerdemöglichkeiten, mit Verweis auf die Ombudsstelle sowie das Feedbackmanagement der Stadtpolizei.

Diese Informationen müssen hohen Datenschutzstandards gerecht werden.

Abschreibungsantrag

Eine Personenkontrolle im öffentlichen Raum ist grundsätzlich dialogorientiert. Wenn gegen die kontrollierte Person nichts vorliegt, wird kein Eintrag in der Polizeidatenbank erstellt. Mit dem Ausstellen von Quittungen würden neu auch die Daten jener Personen erfasst, bei denen die Personenkontrolle keine Verzeigung oder Verhaftung zur Folge hat. Die Einführung von Quittungen würde somit einen weitergehenden Eingriff in die Persönlichkeit der kontrollierten Personen darstellen, da dazu die Erfassung der Personalien erforderlich wäre. Ausserdem würde die Erfassung der Daten sowie das Ausstellen von Quittungen die Personenkontrolle für die kontrollierten Personen unnötig in die Länge ziehen.

Im Weiteren wird auf die Parlamentarische Initiative 2022/551 verwiesen, welche auf die gleiche Thematik abzielte und mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. Juni 2024 ohne Gegenstimme abgelehnt wurde, weil das von der SK SID/V in Auftrag gegebene Gutachten aufzeigte, dass der Gemeinderat nicht über die Kompetenz zum Erlass ergänzender Bestimmungen zum Polizeigesetz bezüglich Personenkontrollen verfügt.

Postulat GR Nr.	2022/424
Einreichende	GLP- und SP-Fraktionen
Titel	Stellenausbau bei der Stadtpolizei zur Entschärfung der angespannten Personalsituation und für die Bereiche Cyberkriminalität, Fuss- und Velopatrouillen und Autoposer

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadtpolizei bis 2026 einen Stellenausbau planen kann, welcher der Hälfte der in W 2022/21 beantragten Stellen entspricht. Diese 43 Stellen sollen zur einen Hälfte zur Entschärfung der angespannten Personalsituation (insb. Abbau von Überstunden und Verzicht auf ausserordentliche Wochenendeinsätze) eingesetzt werden. Die andere Hälfte soll für die polizeiliche Arbeit in den Bereichen Cyberkriminalität, Fuss- und Velopatrouillen und Autoposer eingesetzt werden.

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei hält nach wie vor an ihrem Stellenantrag vom 16. Juli 2021 fest. Die Personalsituation ist bereits heute angespannt und die Anforderungen sind wie bereits in der Beantwortung der Dringlichen Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2022/517 beschrieben nur mit einer geeigneten Verzichtsplannung zu bewältigen.



36/147

Um dem Aspekt der Postulanten Rechnung zu tragen, wonach nicht überzeugend dargelegt sei, dass der Ausbau der Stellen unabdingbar sei, werden bei der Budgetierung Stellen für konkrete Bedürfnisse beantragt. Der Gemeinderat hat dies in der Budgetdebatte 2024 entsprechend berücksichtigt und die für 2025 beantragten Stellen grösstenteils bewilligt.

Postulat GR Nr.	2022/432
Einreichende	Michael Schmid (AL)
Titel	Anlässe von öffentlichem Interesse ohne Gewinnabsichten, Erlass der Gebühren für die Sperrung von öffentlichen Strassenparkplätzen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Anlässen mit öffentlichem Interesse und ohne monetären Gewinninteressen (zum Beispiel Quartierfeste) die Gebühren für die Sperrung von öffentlichen Strassenparkplätzen erlassen werden kann.

Abschreibungsantrag

Bei Quartierfesten und -veranstaltungen sind bis zu 150 m² Fläche bzw. 45 Laufmeter von den Benutzungsgebührenpflicht befreit (Art. 19 Abs. 1 lit. e Veranstaltungsrichtlinien, VRL, AS 551.280). Weitere Gebühren und Kosten für städtische Dienstleistungen werden auf Gesuch hin überprüft und wenn die Voraussetzungen nach den VRL erfüllt sind, erlassen.

Postulat GR Nr.	2022/458
Einreichende	Markus Knauss und Dr. Roland Hohmann (beide Grüne)
Titel	Aufhebung aller Parkplätze auf dem Zähringerplatz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Zähringerplatz vollständig von Parkplätzen befreit werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Oktober 2022 wurde der teilweise ungenutzte Stadtraum Zähringer- und Predigerplatz eröffnet. Der aktuelle Kompromiss mit der Aufhebung einer erheblichen Zahl von Parkplätzen sowie dem Erhalt eines kleinen Teils im vorderen Bereich wurde im Rahmen eines Mitwirkungsprozesses unter der Führung des Sicherheitsdepartements erarbeitet. Eine weitere, kurzfristige Aufhebung würde diesen Mitwirkungsprozess konterkarieren. Mit der jetzigen Situation wurde ein guter Kompromiss gefunden. Bis zum Abschluss der Werkleitungsbauten, voraussichtlich im Jahr 2028, soll darum vorerst nichts an der Parkierung auf dem Zähringer- und Predigerplatz verändert werden. Anschliessend wird eine erneute Überprüfung der Situation erfolgen.



37/147

Postulat GR Nr.	2022/462
Einreichende	Samuel Balsiger und Dr. Bernhard im Oberdorf (beide SVP)
Titel	Erlass der Gebühren für alle nicht gewinnorientierten Vereinigungen für die Bewilligung von Festen und Standaktionen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er allen nicht gewinnorientierten Anlässen mit öffentlichem Interesse die Gebühren für die Bewilligungen von Festen und Standaktionen dauerhaft erlassen kann.

Abschreibungsantrag

Bei Quartierfesten und -veranstaltungen sind bis zu 150 Quadratmeter Fläche bzw. 45 Laufmeter von den Benützungsgebührenpflicht befreit (Art. 19 Abs. 1 lit. e Veranstaltungsrichtlinien (VRL, AS 551.280). Gemeinnützige Standaktionen sind von der Benützungsgebührenpflicht befreit, wenn sie über die Verwendung des Rechnungsergebnisses Rechenschaft ablegen (Art. 19 Abs. 1 lit. d VRL). Weitere Gebühren und Kosten für städtische Dienstleistungen werden auf Gesuch hin überprüft und wenn die Voraussetzungen nach den VRL erfüllt sind, erlassen.

Postulat GR Nr.	2022/472
Einreichende	Fanny de Weck und Natascha Wey (beide SP)
Titel	Polizeiwache mit einer spezifischen Beratungs- und Annahmestelle für Anzeigen zur sexualisierten Gewalt

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, eine städtische Polizeiwache mit einer spezifischen und möglichst sichtbaren 24h-Beratungs- und Annahmestelle für Anzeigen zur sexualisierten und häuslichen Gewalt auszustatten.

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei erfüllt bereits heute die zentralen Forderungen des Postulates mit dem 24-Stundenbetrieb am zentralen Standort der Kriminalabteilung an der Förrlibuckstrasse. Die Betreuung, Beratung und Anzeigeaufnahme durch besonders geschultes und sensibilisiertes Fachpersonal der Kriminalpolizei ist hier rund um die Uhr sichergestellt. Alle weiblichen Kripo-Angehörige sind in der Thematik (Umgang mit Opfern) speziell geschult und werden laufend weitergebildet. Im Jahr 2024 wurden zudem die männlichen Kripo-Leitstellenchefs, die den 24-Stundenbetrieb der Kriminalpolizei sicherstellen, bezüglich Umgangs mit Opfern geschult. Tagsüber, inklusive Wochenenden, sind immer Frauen im Dienst, die die Fälle übernehmen können. Zudem besteht das sog. Frauenpikett zur Sicherstellung, dass rund um die Uhr eine weibliche Fachperson zur Verfügung steht. Geplant ist ausserdem, dass inskünftig neben den bestehenden männlichen Fachspezialisten für Sexualdelikte auch weitere Ermittler, die im 24-Stundenbetrieb eingesetzt werden, spezifisch für den Umgang mit männlichen und weiblichen Opfern geschult werden. Alle Betroffene von sexueller Gewalt, können bei der Kriminalabteilung an der Förrlibuckstrasse rund um die Uhr Anzeige erstatten oder sich kompetent beraten lassen. Grundsätzlich können sie sich aber auch an jede andere Polizeiwache wenden. Auf jeder Wache stehen in der Regel Frauen zur Verfügung. Falls keine verfügbar sind, kann tagsüber ab dem zentralen Standort Förrlibuckstrasse eine Detektivin vor Ort geschickt und in der Nacht zudem das Frauenpikett aufgeboden werden. Somit ist die Betreuung, Beratung und Anzeigeaufnahme durch weibliche Fachpersonen rund um die Uhr sichergestellt. Die Opfer



38/147

werden beispielsweise auch für eine allenfalls notwendige medizinische Versorgung und Spurensicherung in die Frauenklinik des USZ begleitet. Zu Bürozeiten stehen ausserdem die polizeilichen Fachstellen für Häusliche Gewalt und Opferbelange an der Förrlibuckstrasse als telefonische Anlauf- und Beratungsstellen zur Verfügung (Tel. 044 411 64 12).

Im Jahr 2024 wurden in der Kriminalabteilung für alle Mitarbeitenden flächendeckend Schulungen im Bereich Häusliche Gewalt und im neuen Sexualstrafrecht durchgeführt. Für 2025 sind weiter spezifische Ausbildungen für männliche Opfer geplant. Ein Feedbackprozess für Rückmeldungen von Opfern (bspw. Erfahrungen bei Erstkontakt), sowie die Weiterleitung von Betroffenen aus den Wachen (erste Anlaufstellen) an die Kriminalabteilung wurde optimiert und verbindlich festgelegt. Die Polizeiwachen der Uniformpolizei wurden im Zuge der korpsweiten Ausbildung zum neuen Sexualstrafrecht ebenfalls bezüglich Umgangs mit Betroffenen von sexueller Gewalt sensibilisiert. Dies soll die Qualitätskontrolle verbessern und sicherstellen, dass, wenn nötig, weitere Massnahmen zeitnah ergriffen werden. Ab 2025 werden alle Aspirant*innen im zweiten Ausbildungsjahr (Berufseinführungsjahr BEF) intensiver in der Thematik Sexualdelikte und Umgang mit Opfern geschult. Ebenso werden ab 2025 die jährlichen Weiterbildungen der weiblichen Frauen-Pikett-Angehörigen für Männer geöffnet. Im Jahr 2024 wurde zudem der Austausch mit den Opferberatungsstellen intensiviert. Des Weiteren führte die Erfahrung einer von schweren Sexualgewalt Betroffenen dazu, dass an der Förrlibuckstrasse ein neuer adäquater Warteraum für Opfer eingerichtet wurde. 2024 wurde ferner ein neuer interdisziplinärer kantonaler Runder Tisch Sexualdelikte ins Leben gerufen, an welchem alle wichtigen Behörden und Organisationen teilnehmen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Institut für Rechtsmedizin, Spitäler, Opferberatungsstellen usw.).

Ende 2024 verabschiedete die Stadtpolizei die Strategie für die Prävention für die Jahre 2025–2028. Diese beinhaltet explizit die Dimension Häusliche Gewalt. Mit der Zusammenführung des Bedrohungsmanagements und der Fachstelle Häusliche Gewalt in der Prävention, die der Kriminalabteilung angegliedert ist, wird der gesamtheitliche Ansatz gestärkt. Die gebündelten Kräfte sollen gewährleisten, dass Prävention, Nachbearbeitung (Opferhilfe) sowie Strafverfolgung Hand in Hand Wirkung erzielen. Dazu gehören unter anderem Weiterbildungen zur Sensibilisierung und Beratung, niederschwellige Ansprechbarkeit und fundierte Fallbearbeitungen. Ein Fokus für 2025 liegt auf der Beratung von Personen, die noch nicht sicher sind, ob Anzeige erstattet werden soll. Angedacht sind informative Flyer mit unterstützenden Angeboten unserer Schnittstellenpartner*innen und Verhaltensratschlägen, auch zum Schutz im digitalen Raum. Die Fachdienste für Sexualdelikte von Kantons- und Stadtpolizei Zürich sind zudem seit Anfang Jahr daran, eine Online-Anzeigemöglichkeit für Sexualdelikte zu prüfen bzw. zu entwickeln, um einen noch niederschwelligeren Zugang für Opfer zu ermöglichen.

Die drei vom Gemeinderat für 2024 gesprochenen Stellen wurden wie im Stellenantrag ausgeführt zur Optimierung der Tätigkeiten im Bereich Sexualdelikte und zur personellen Verstärkung der Fachstelle Häusliche Gewalt, des Fachdienstes Sexualdelikte und bei den digitalen Ermittlungsdiensten eingesetzt. Damit stehen auch mehr Ressourcen für die Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungen zur Verfügung. So stellt die Stadtpolizei sicher, dass alle Frontkräfte (Erstkontakt) und die Kriminalpolizei (Fallbearbeitung) die notwendigen Fähigkeiten festigen und vertiefen, um die Betroffenen von sexueller und Häuslicher Gewalt umfassend



39/147

und so optimal wie möglich von der Beratung auf der Wache sowie während des Strafverfahrens zu begleiten. Nur dank der gesprochenen Stellen konnte die Stadtpolizei die oben aufgeführten Optimierungen und Massnahmen implementieren oder intensivieren, denn insbesondere die Qualitätskontrollen sind ressourcenintensiv. Schliesslich stehen mit den zusätzlichen Stellen auch dringend benötigte Ressourcen zur Bewältigung der steigenden Fallzahlen und den Anforderungen im Bereich der Sexualdelikte zur Verfügung.

Diese Massnahmen und die Fokussierung sind nicht einmalig: entsprechende Schulungen und Qualitätskontrollen sind implementiert und werden laufend durchgeführt bzw. dauerhaft implementiert und zusätzlich durch präventive Angebote laufend ergänzt.

Ergänzend ist anzumerken, dass in der Stadt und im Kanton Zürich ein umfassendes Netz von sehr professionellen Beratungsstellen für Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt vorhanden ist, die eng mit der Polizei zusammenarbeiten. Auch ist das Meldetool «Zürich schaut hin» eingeführt worden (Zürich schaut hin – Stadt Zürich [stadt-zuerich.ch]). Seit dem 1. April 2024 steht im ganzen Kanton Zürich zudem Opfern sexueller oder häuslicher Gewalt unabhängig vom Geschlecht in allen Spitälern und Notfallstationen das niederschwellige Angebot des Aufsuchenden Dienstes «Forensic Nurses» kostenlos zur Verfügung. Auch wenn keine Anzeige bei der Polizei erfolgt, dokumentieren diese forensische Befunde und übernehmen eine umfassende Betreuung und Beratung von Gewaltbetroffenen. Sie stellen (falls gewünscht) auch den Kontakt zur Polizei her und ebenso zu den Opferhilfe-Beratungsstellen, um Opfern eine kompetente weiterführende Unterstützung zu ermöglichen. Geplant ist zudem, dass ab November 2025 im Kanton Zürich zusätzlich ein telefonisches 24-Stunden-Beratungsangebot für Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten angeboten werden soll.

Postulat GR Nr.

2022/492

Einreichende
Titel

Flurin Capaul und Martin Bürki (beide FDP)
Lärmschutzkontrollen bei Betrieben, Ausrückung der zuständigen Organe nur bei einer Meldung aus der Bevölkerung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die für Lärmschutz zuständigen Organe, nur bei vorliegender Meldung aus der Bevölkerung ausrücken um Betriebe zu prüfen. Besuche ohne vorliegende Meldung sind zu unterlassen.

Abschreibungsantrag

Polizeiliches Handeln bei Lärm ausgehend von Verpflegungs- und Vergnügungsstätten in der Stadt Zürich stützt sich unter anderem auf die Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110). Zu unterscheiden sind die Lärmregelungen während der Nachtruhe und ausserhalb der Nachtruhe (Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 und 2 APV). Bei letzterer ist die erhebliche Belästigung Dritter objektive Strafbarkeitsbedingung. Das heisst, ohne eine Meldung einer Drittperson ist der Übertretungstatbestand bei Lärm ausserhalb der Nachtruhe nicht erfüllt.

Anders ist dies bei der Nachtruhestörung, bei der die Polizei bei klar und objektiv störendem Lärm auch ohne Meldung einer Drittperson handeln kann, um dem Schutz der Nachtruhe besonders Rechnung zu tragen.



40/147

In Bezug auf das übergeordnete Recht ist festzuhalten, dass auch das Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG, LS 331) des Kantons Zürich Nachtruhestörungen mit Busse sanktioniert (§ 7 lit. a StJVG). Das Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich (GGG) sanktioniert die Vernachlässigung der Aufrechterhaltungspflicht von Ordnung und guter Sitte im Betrieb (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 lit. b GGG, LS 935.11), worunter sich Lärmbelästigungen ausgehend vom Innen- oder Aussenbereich des Betriebs subsumieren lassen. Diese Normen sind, wie die Regelungen der APV, als Officialdelikte ausgestaltet und gehen als übergeordnetes Recht der APV vor.

Bei Lärm ausserhalb der Nachtruhe sieht die geltende Regelung der APV somit eine Belästigung Dritter und damit eine Meldung durch Dritte als Voraussetzung für eine Sanktionierung bereits vor. Bei Nachtruhestörungen kann die Polizei auch ohne Meldung von Dritten handeln. Einer allfälligen Änderung dieser Regelung steht jedoch übergeordnetes Recht entgegen.

Postulat GR Nr.

2022/513

Einreichende

Yves Henz und Martin Busekros (beide Grüne)

Titel

Durchführung eines Tausch- und Secondhandstrassenmarkts auf Gemeindestrassen und anderen öffentlichen Flächen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mindestens zwei Mal jährlich stadtweit oder lokal die Organisation von Tausch- und Secondhandstrassenmärkten unterstützt werden kann, welcher auf den Gemeindestrassen und anderen öffentlichen Flächen stattfindet. Die Gemeindestrassen werden für diesen Zweck für den Motorisierten Individualverkehr gesperrt.

Abschreibungsantrag

Grundsätzlich finden in der Stadt Zürich schon etliche Secondhand- und Flohmärkte auf öffentlichem und privatem Grund statt. Seit Eingang des Postulats sind keine Gesuche zur Durchführung eines stadtweiten Tauschmarktes eingegangen. Es muss daher angenommen werden, dass die diversen Märkte und Tauschbörsen auf Privatgrund sowie der wöchentliche Flohmarkt auf der Stadthausanlage (2024 wegen Umbauarbeiten, in der Fraumünsterstrasse und umliegenden Strassen) die Bedürfnisse der Zürcher Bevölkerung weitgehend abdecken. Ein konkretes Gesuch für einen Tausch- und Secondhandstrassenmarkt müsste aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der örtlichen Verhältnisse geprüft werden.



41/147

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2022/679

Dr. Roland Hohmann und Markus Knauss (beide Grüne)

Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs rund um das Stadion Letzigrund und das Freibad Letzigraben während Veranstaltungen und an Badetagen mit hohen Frequenzen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der motorisierte Individualverkehr rund um das Stadion Letzigrund und das Freibad Letzigraben während Veranstaltungen und an Badetagen mit grossen Besucherinnen- und Besucherzahlen reduziert werden kann. Dazu soll ein Verkehrs- und Kommunikationskonzept ausgearbeitet werden, das zum Ziel hat, die umliegenden Wohnquartiere vom Suchverkehr zu schützen und die Besucherinnen und Besucher zur Anreise zu Fuss, mit dem Velo oder mit dem öffentlichen Verkehr zu motivieren.

Abschreibungsantrag

Das bisherige Verkehrskonzept bei Veranstaltungen rund um das Stadion Letzigrund war sehr kleinräumig organisiert. Im Juli 2025 findet in der Schweiz die Frauenfussball-Europameisterschaft (Women's EURO 2025) statt. Für die fünf Spiele in Zürich, die zwischen dem 5. und dem 23. Juli 2025 stattfinden, wurde ein optimiertes und weiträumigeres Verkehrskonzept entwickelt, das den Verkehr auf den Hauptachsen bündelt und gezielter bewirtschaftet.

Es wird umfassender (radial) und weiträumiger bei den Hauptachsen eingegriffen, damit die Verkehrsmenge auf ein verträgliches Mass gesenkt werden kann und somit der Ausweichverkehr in die Quartiere ausbleibt. Der verkehrliche Überhang ist dadurch nicht mehr in den Quartierstrassen, sondern wird an den Stadträndern bewirtschaftet. Dieses neu optimierte Verkehrsregime kommt bei den fünf Veranstaltungstagen der Women's EURO 2025 zum Einsatz. Vorgängig werden bereits im Frühling 2025 Steuerungsanpassungen an den Lichtsignalanlagen vorgenommen und anschliessend vor der Women's EURO 2025 bei Veranstaltungen eingesetzt und weiter optimiert.

Konkret werden folgende verkehrlichen Entlastungsmassnahmen umgesetzt:

- Frühzeitige Kommunikation über verkehrliche Einschränkungen im Gebiet Zürich-West mithilfe der städtischen Verkehrsinformationsdisplays, den ASTRA-Wechseltextanzeigen und digitalen Plattformen.
- Schrittweise Plafonierung des Verkehrs im Stadtgebiet Zürich-West vor und über die gesamte Eventdauer.
- Grossräumige Verkehrslenkung und punktuelle Strassensperrungen im Gebiet Zürich-West an den Spieltagen.
- Aktivierung von Lichtsignalanlagen-Programmen zur optimalen Bewirtschaftung der Hauptachsen vor und nach den Veranstaltungen.

Mit den vorgesehenen Massnahmen wird der Perimeter des Stadions Letzigrund systematisch und grossräumig vom Durchgangsverkehr entlastet. Die Erreichbarkeit für den Zielverkehr (Anwohnende, Parkhäuser und Hotels) bleibt dennoch gewährleistet.

Ziel ist, das optimierte und funktionierende Verkehrssystem so zu etablieren, dass es auch nach der Women's EURO 2025 an weiteren Veranstaltungen umgesetzt werden kann. Zudem sollen Konzeptteile für die hochfrequentierten Badetage zum Einsatz kommen, um den motorisierten Individualverkehr rund um den Letzigrund gezielt zu reduzieren.



42/147

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2023/34

Urs Riklin und Dr. Roland Hohmann (beide Grüne)

Erhöhung der Sicherheit für Velofahrende bei Strassenkreuzungen mit Lichtsignalanlagen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei Strassenkreuzungen mit Lichtsignalanlagen die Sicherheit für Velofahrende erhöht werden kann. Im Rahmen eines Testbetriebs soll an mindestens zehn Standorten der Abstand zwischen der vorgezogenen gelben Haltelinie für Velofahrende und der weissen Haltelinie für Motorfahrzeuge auf den gemäss VSS Normen maximal zulässigen Abstand ausgedehnt werden. Bei der Evaluation des Sicherheitsgewinnes sollen u.a. die Sichtbarkeit des Velosacks für die Fahrzeuglenkenden sowie das Sicherheitsempfinden der Velofahrenden berücksichtigt werden.

Abschreibungsantrag

Aufstellbereiche für Radfahrer gemäss Signalsiationsverordnung (SSV, SR 741.21, Anh. 2 Ziff. 6.26, «Velosäcke») erhöhen die Sicherheit für Velofahrende, indem sie einen Start im Sichtbereich der Motorfahrzeuglenkenden ermöglichen. Dadurch wird auch der Abfluss optimiert, der aufgrund der unterschiedlichen Beschleunigung (E-Bike, E-Scooter) entsteht. Darüber hinaus sind Velosäcke gute Elemente zur Erhöhung der Sichtbarkeit der Veloinfrastruktur und werden im Sinne der Veloförderung zunehmend umgesetzt.

Der Velosack ist ein Element der städtischen Velostandards und wird standardmässig in den Bauprojekten geplant. Parallel überprüft die Dienstabteilung Verkehr sämtliche gesteuerten Knotenarme hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeit von Velosäcken im Rahmen von Expressprojekten. Es werden, wo rechtlich möglich und für die Veloführung sinnvoll, fortlaufend Velosäcke angebracht. Die Umsetzung von Velosäcken bedingt jedoch nicht nur die Anpassung der Markierung, sondern je nach Situation müssen ebenfalls die Schutzzeiten der Lichtsignalanlage neu eingestellt oder Detektoren verschoben werden. Dies erfordert jeweils eine vertiefte Prüfung und sorgfältige Planung jedes Knotenarms.

Im Jahr 2024 wurden z. B. an folgenden Kreuzungen im Rahmen von Veloexpressmassnahmen Velosäcke angebracht:

- Lager-/Kasernenstrasse/Gessnerbrücke
- Hohlstrasse/Duttweilerbrücke
- Hafner-/Limmatstrasse
- General-Wille-/Alfred-Escher-Strasse
- Bahnhofquai/Bahnhofbrücke
- Birmensdorfer-/Zweierstrasse
- Förrlibuck-/Duttweilerstrasse



43/147

Postulat GR Nr.	2023/242
Einreichende	Dr. Balz Bürgisser und Urs Riklin (beide Grüne)
Titel	Tramhaltestelle Guggachstrasse, Erhöhung der Fussverkehrssicherheit beim Übergang über die Schaffhauserstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Fussverkehrssicherheit beim Übergang über die Schaffhauserstrasse bei der Tramhaltestelle Guggachstrasse erhöht werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Dienstabteilung Verkehr hat die erst kürzlich gebaute Strassenanlage an der Tramhaltestelle Guggach einer erneuten Beurteilung unterzogen. Dabei sind keine relevanten Defizite an der Anlage zutage getreten. Die Anlage erlaubt bei entsprechendem Verhalten eine sichere Querung, auch für kleinere Schulkinder. Mehrfache Beobachtungen vor Ort haben keine einzige Situation gezeigt, die als gefährlich oder konfliktrichtig für den Fussverkehr zu werten wäre.

Die hohe Sicherheit dieser Querung resultiert aus der fussverkehrsfreundlichen Programmierung der Lichtsignalanlage. Dem Fussverkehr wird hohe Priorität eingeräumt, indem die Querung von Trottoir zu Trottoir in einem Zug ohne Zwischenhalt auf einer Schutzinsel möglich ist. Im Rahmen der Überprüfung wurde das Programm der Lichtsignalanlage nochmals optimiert. Konkret zeigt ab sofort die gesamte Querung der Schaffhauserstrasse inklusive des Tramtrasses immer durchgehend Grünlicht oder durchgehend Rotlicht. Der Abschnitt über die Tramgleise hatte bisher deutlich länger Grünlicht angezeigt, auch dann, wenn die Übergänge über die MIV-Spuren bereits Rotlicht zeigten. Damit ist die Anlage noch einmal intuitiver und einfacher zu verstehen geworden, was Fehlverhalten vorbeugt.

Postulat GR Nr.	2023/267
Einreichende	Markus Knauss (Grüne) und Carla Reinhard (GLP)
Titel	Verbesserung der Verkehrssituation rund um den Escher-Wyss-Platz für Schulkinder und weitere Verkehrsteilnehmende mit rasch umsetzbaren Massnahmen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mit rasch umsetzbaren Massnahmen die Verkehrssituation rund um den Escher-Wyss-Platz für Schulkinder und weitere Verkehrsteilnehmende verbessert werden kann. Dabei sind verschiedene Massnahmen wie ein Lotsendienst und die sofortige Einführung von Tempo 30 zu untersuchen. Es soll ebenfalls geprüft werden, wie mit Pilotprojekten eine sicherere Verkehrsführung für das definitive Strassenprojekt getestet werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Escher-Wyss-Platz und umliegende Strassenabschnitte sind Teil eines Schulwegs zwischen der Siedlung Tramdepot, in der bis zu 200 Schulkinder erwartet werden, und dem Schulhaus Schütze. Dieser Schulweg wurde im Mai 2023 von allen Beteiligten im Rahmen einer Begehung vor Ort festgelegt. Zur Sicherung dieses Schulwegs wurden Sofortmassnahmen umgesetzt und mittel- bis langfristige Massnahmen geplant, die im Folgenden beschrieben werden.

Als Sofortmassnahmen im Jahr 2023 sind zu nennen:



44/147

- Ein zweiter Fussgängerstreifen über die Heinrichstrasse vor dem Kindergarten Schütze
- Signale und Markierung «Kinder» auf dem Trottoir vor dem Schulhaus entlang der Limmatstrasse
- Markierung von Querungshilfen an der Limmatstrasse mittels gelber «Füsschen»

Tempo-30 als zentrale Massnahme: Gegen Mitte des Jahres 2024 wurde die bestehende Tempo-30-Zone «Röntgen» um den gesamten Escher-Wyss-Platz und die angrenzenden Strassen erweitert. Die erweiterte Zone-30 umfasst neben dem Escher-Wyss-Platz Teilstücke der Hardstrasse, der Hardturmstrasse sowie des Sihlquais, der Wipkingenbrücke und der Zöllystrasse. Die tiefere Geschwindigkeit hat eine vorteilhafte Wirkung auf die Verkehrssicherheit.

Geplant sind zudem bis zum Schulanfang im August 2025:

- Ein Lichtsystem im Boden an der einzigen Querung des zukünftigen Schulwegs über Tramgeleise, das Schulkindern bei Tramdurchfahrten Rot anzeigt, für Erwachsene jedoch nicht verbindlich ist.
- Eine Verbreiterung der bestehenden Schutzinsel des geregelten Fussgängerstreifens vor dem Tramdepot, damit Kinder in Gruppen queren können und von Fahrzeuglenkenden besser gesehen werden.
- Eine automatische Verkehrskontrolle von Geschwindigkeit und Rotlichtbeachtung an der Lichtsignalanlage direkt vor dem Tramdepot.

Mit dem Schulbeginn im August 2025 bietet die Schule Schütze einen Lotsendienst an, der einen sicheren Schulweg gewährleistet, insbesondere für Kinder auf Stufe Kindergarten.

Voraussichtlich für das Jahr 2028 ist am Escher-Wyss-Platz ein Strassenbauprojekt geplant, das unter anderem die Bedingungen für die Zufussgehende und damit auch die Sicherheit auf Schulwegen verbessern soll.

Postulat GR Nr.

2023/465

Einreichende

Matthias Renggli und Severin Meier (beide SP)

Titel

Eröffnung der Primarschulen Guggach und Brunnenhof, Verbesserung der Verkehrs- und Schulwegsicherheit des Verkehrsknotens Hofwiesenstrasse/Wehntalerstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Verkehrs- und Schulwegsicherheit des Verkehrsknotens Hofwiesenstrasse / Wehntalerstrasse im Hinblick auf die Eröffnung der Primarschule Guggach sowie der Eröffnung der Sekundarschule Brunnenhof verbessert werden können. Dazu sollen unter anderem bei der Haltestelle Radiostudio die Erschliessung der Traminseln mit je einem zweiten Fussgängerstreifen auf die Eröffnung der Primarschule Guggach hin vorgenommen sowie beim Fussgängerstreifen unmittelbar bei der Sekundarschule Brunnenhof rasch zusätzliche Massnahmen für die Sicherheit der die Strasse querenden Personen getroffen werden.

Abschreibungsantrag

Vor der Eröffnung der Primarschule Guggach wurden in Zusammenarbeit mit der Kreisschulpflege, dem Tiefbauamt und der Schulinstruktion diverse Massnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit erarbeitet und umgesetzt. Beispielsweise wurde die Lichtsignalsteuerung am Knoten Birch-/Wehntalerstrasse so angepasst, dass die Wehntalerstrasse konfliktfrei gequert werden kann und die Grünzeit für Zufussgehende auf dem Fussgängerstreifen verlängert



45/147

wird. Entlang der Wehntalerstrasse wurden bei den Engstellen auf den Trottoirs Geländer und bei den privaten Ausfahrten zur Verbesserung der Sichtbeziehungen Pfosten angebracht. Zudem wird im Frühjahr 2025 die Mittelinsel auf der Wehntalerstrasse Höhe Nordheimstrasse verbreitert. Der empfohlene Schulwegübergang über die Hofwiesenstrasse (Höhe Brunnenhofweg) wurde nochmals überprüft und als sicher beurteilt. Zudem wurde zum Schuljahresanfang die Einhaltung des Rotlichts kontrolliert.

Die Querung bei der Haltestelle Brunnenhof ist kein empfohlener Schulweg. Der geforderte zweite Fussgängerstreifen kann nur angebracht werden, wenn er ebenfalls mit einer Lichtsignalanlage geregelt wird. Dazu wäre eine Verbreiterung der Haltestelleninseln notwendig, was nur mit umfangreichen Bauarbeiten möglich ist. Aufgrund der bereits geplanten Anpassungen mit dem Projekt Tram Affoltern wird ein solcher Eingriff als unverhältnismässig beurteilt, insbesondere da mit dem Übergang Höhe Brunnenhofweg eine geeignete Querung vorhanden ist.



46/147

5. Gesundheits- und Umweltdepartement

Postulat GR Nr. **2021/096**
Einreichende Elisabeth Schoch und Marcel Müller (beide FDP)
Titel Zur Verfügung Stellung von städtischer Infrastruktur für 5G-Antennen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er geeignete Standorte auf städtischer Infrastruktur für 5G-Antennen zur Verfügung stellen kann. Dabei sollen sowohl Standorte für Macromobilfunkantennen, als auch Mikromobilfunkzellen oder eine Kombination beider angestrebt werden.

Abschreibungsantrag

Mit der Aufhebung des Moratoriums für städtische Liegenschaften mit sensiblen Nutzungen (wie Schulhäuser, Spitäler, Alters- und Pflegeheime oder Spielplätze sowie Grundstücke in deren direkter Nachbarschaft) (STRB Nr. 2024/2463) im Jahr 2024, können nun grundsätzlich alle städtischen Infrastrukturen als Standorte für Mobilfunkantennen genutzt werden. Für die Zustimmung der Stadt als Eigentümerin zur Errichtung von Mobilfunkantennen auf Liegenschaften mit sensiblen Nutzungen, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Belastungssituation der Mobilfunkstrahlung in der Umgebung der betroffenen Liegenschaft mit einer neuen Mobilfunkanlage optimiert wird. Der Nachweis ist von den Mobilfunkbetreibenden zu erbringen und der jeweiligen städtischen Eigentümervertretung einzureichen. Um klare Rahmenbedingungen zu schaffen, wurden einheitliche Regeln ausgearbeitet, (STRB Nr. 3703/2024). Dazu gehören standardisierte Verträge und ein koordiniertes innerstädtisches Verfahren, das sowohl die Interessen der Mobilfunkanbieter als auch die gesundheitlichen Belange der Bevölkerung berücksichtigt.

Unter diesen spezifischen Bedingungen trägt die Aufhebung des Moratoriums für städtische Liegenschaften mit sensiblen Nutzungen zur flächendeckenden Einführung der 5G-Technologie bei, indem sie privaten Mobilfunkanbietern ermöglicht, ihr Netz in der Stadt Zürich weiter zu verdichten.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. **2021/155**
Einreichende Selina Walgis und Julia Hofstetter (beide Grüne)
Titel Verpflegungsbetriebe der Stadt Zürich, Steigerung des Anteils an biologischen Produkten auf mindestens 50 %

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Verpflegungsbetriebe der Stadt Zürich den Anteil an biologischen Produkten innerhalb der nächsten Jahre auf mindestens 50% steigern können.

Abschreibungsantrag

Im April 2024 hat der Stadtrat die weiterentwickelte «Strategie nachhaltige Ernährung Stadt Zürich» verabschiedet (STRB Nr. 1191/2024). Mit der Weiterentwicklung wurden die quantitativen Ziele für die Stadtverwaltung angepasst. So soll der Anteil nachhaltiger Produkte nicht erst bis 2030 auf 50 Prozent gesteigert werden, sondern bereits bis 2026. Zudem wird ein weiterer Ausbau des Anteils nachhaltiger Produkte im Rahmen der nächsten Überarbeitung



47/147

der Strategie geprüft. Im Durchschnitt erreichen die städtischen Betriebe Ende 2024 einen Labelanteil von 25 Prozent.

Die Stadt orientiert sich bei der nachhaltigen Beschaffung von Lebensmitteln an den Empfehlungen für die nachhaltige öffentliche Beschaffung vom Bundesamt für Umwelt und an den Labelbewertungen der ZHAW und von Pusch (labelinfo.ch). Die Bewertung beruht auf den Indikatoren Glaubwürdigkeit, Umweltfreundlichkeit, Sozialverträglichkeit und Tierwohl. Auf dieser Basis wurde eine [Liste empfehlenswerter Lebensmittel-Labels der Stadt Zürich](#) erstellt, die verschiedene Faktoren mitberücksichtigt: 1) In unterschiedlichen Warengruppen sind unterschiedliche Label wichtig oder verfügbar, 2) zwischen den Biostandards, z. B. Bio Knospe und EU-Bio, bestehen erhebliche Unterschiede, 3) EU-Bio wird gleich bewertet wie IP Suisse, 4) über Fair Trade Labels soll die soziale Nachhaltigkeit gefördert werden. Somit zählen neben Bio-Labels (z. B. Bio Knospe oder EU-Bio) auch Labels wie IP-Suisse, Fairtrade Max Havelaar oder Rainforest Alliance zu den empfehlenswerten Labels.

Für die konkrete Lebensmittelbeschaffung wurden aufbauend auf der Liste empfehlenswerter Labels und abhängig von der potenziellen Verfügbarkeit im Markt und der Wirtschaftlichkeit Mindestanforderungen für verschiedene Produktgruppen definiert ([Nachhaltigkeitsstandards für die Beschaffung von Lebensmitteln](#)). So sollen z. B. Milch und frische Eier zu 100 Prozent in CH-Bio-Qualität eingekauft werden. Bei Rahm oder Butter gilt eine CH-Bio-Quote von 75 Prozent. 100 Prozent des Rind- und Schweinefleisches und 70 Prozent der Früchte und Gemüse (frisch und gerüstet) sollen mindestens nach IP-Suisse Standards produziert sein. Bei der Beschaffung von Fisch und Meeresfrüchten richtet sich die Stadt nach dem WWF-Fischratgeber, wobei Arten aus der roten Kategorie ausgeschlossen werden. Zusätzlich sollen folgende Produkte je nach Herkunftsland nur Bio oder Fairtrade beschafft werden: Früchte aus Entwicklungs- und Schwellenländern, Zitrusfrüchte, Reis und Tee. Bei Kaffee gelten Bio und Fairtrade als Mindestanforderungen. Diese aktualisierten Anforderungen bilden eine wichtige Grundlage für die derzeit laufenden öffentlichen Ausschreibungen für Lebensmittel durch die Koordinierte Beschaffung des Gesundheits- und Umweltdepartments.

Diese Vorgaben unterstützen die Stadt bei der Zielerreichung von 50 Prozent nachhaltige Lebensmittel bis 2026. Die mehrjährigen Abnahmeverträge der Stadt bewirken aber auch, dass ihre Lieferant*innen ihre Prozesse weiter hin zu einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion umstellen und die Verfügbarkeit der Label-Produkte im Markt generell steigt.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartments das Postulat abzuschreiben.



48/147

Postulat GR Nr	2021/391
Einreichende	Jean-Marc Jung und Walter Anken (beide SVP)
Titel	Städtische Pflegeheime mit Abteilungen für demente Personen, bauliche Ergänzung der Aussenbereiche für eine sichere und selbständige Nutzung durch demente Patientinnen und Patienten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei den städtischen Pflegeheimen, die Abteilungen für demente Personen (Alzheimer) unterhalten, diese baulich ergänzt werden können, so dass die weglaufgefährdeten Patienten sich selbständig in einem Aussenbereich bewegen können. Diese Aussenbereiche sollen so gesichert sein, dass ein Weglaufen verhindert und eine Begehung ohne Begleitpersonal möglich ist (als Empfehlung sind mindestens 100 Meter Wegstrecke für gefahrenfreies Herumwandern zu ermöglichen). Dabei soll mittels Millieugestaltung ein Umfeld geschaffen werden, das Sicherheit und Geborgenheit vermittelt.

Abschreibungsantrag

Die Fakten zur Anzahl an Demenz erkrankter Menschen in der Stadt Zürich und die Entwicklung bei den Gesundheitszentren für das Alter sind unverändert zum Stand im Abschreibungsantrag im Geschäftsbericht 2023.

Anfang 2025 werden die neuen Raum- und Flächenstandards für die Gesundheitszentren für das Alter vom Stadtrat verabschiedet. Diese sehen für Neubauten von Gesundheitszentren im Angebot «Spezialisierte Pflege» bei einer Betriebsgrösse von in der Regel 120 Plätzen jeweils zwei Demenzgärten vor, mit direktem Zugang aus dem zugehörigen Wohnbereich und mit einer Grösse von je mindestens 250 m². Damit werden – wie schon bei vielen bestehenden Standorten im Angebot «Spezialisierte Pflege» – zwei Wohnbereiche (was bei 120 Plätzen 40 Prozent der Plätze entspricht) mit einem den neuesten Erkenntnissen entsprechenden Aussenraum für weglaufgefährdete Bewohner*innen ausgeführt. Bei bestehenden Gebäuden wird bei Gesamtinstandsetzungen und Erweiterungen im Angebot «Spezialisierte Pflege» in Machbarkeitsstudien auf Basis der oben erwähnten Vorgaben das Potenzial der am Standort möglichen Aussenräume geprüft und entsprechend im Wettbewerb vorgegeben. Diese Vorgaben und das Vorgehen gelten bereits bei schon gestarteten, bzw. sich in Planung befindlichen Projekten.

Es muss berücksichtigt werden, dass im städtischen Umfeld die Freiräume der Gesundheitszentren teilweise beschränkt sind. Es gilt abzuwägen, wie gross der Anteil der weglaufgeschützten Demenzgärten ist und welche Flächen den anderen Bewohner*innen sowie der Quartierbevölkerung frei zugänglich gemacht werden sollen.

Aus den dargelegten Gründen ist der Ausbau von Plätzen für weglaufgefährdete, an Demenz erkrankte Bewohner*innen mit einem ebenerdigen Zugang direkt aus dem Wohnbereich bei den Gesundheitszentren für das Alter in der Entwicklung der nächsten Jahre gesichert. Eine Prüfung aller Standorte mit Wohnbereichen für an Demenz erkrankte Menschen ergibt gemäss Beurteilung der Gesundheitszentren für das Alter kein nennenswertes Ausbaupotenzial. Die Ressourcen – insbesondere bezüglich der Investitionen – sollten für die oben erwähnten Projekte im Angebot «Spezialisierte Pflege» gebündelt werden.

Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements beantragt das Postulat als erledigt abzuschreiben.



49/147

Postulat GR Nr. **2022/055**
Einreichende Marcel Müller und Elisabeth Schoch (beide FDP)
Titel Realisierung eines flächendeckenden 5G-Netzes bis 2025

Der Stadtrat wird beauftragt, den privaten Mobilfunkanbietern zu ermöglichen, bis 2025 das schweizweit erste flächendeckende 5G-Netz in der Stadt Zürich zu realisieren.

Abschreibungsantrag

Mit der Aufhebung des Moratoriums für städtische Liegenschaften mit sensiblen Nutzungen (wie Schulhäuser, Spitäler, Alters- und Pflegeheime oder Spielplätze sowie Grundstücke in deren direkter Nachbarschaft) (STRB Nr. 2024/2463) können nun grundsätzlich alle städtischen Infrastrukturen als Standorte für Mobilfunkantennen genutzt werden. Für die Zustimmung der Stadt als Eigentümerin zur Errichtung von Mobilfunkantennen auf Liegenschaften mit sensiblen Nutzungen muss der Nachweis erbracht werden, dass die Belastungssituation der Mobilfunkstrahlung in der Umgebung der betroffenen Liegenschaft mit einer neuen Mobilfunkanlage optimiert wird. Der Nachweis ist von den Mobilfunkbetreibenden zu erbringen und der jeweiligen städtischen Eigentümerversammlung einzureichen. Dafür wurden einheitliche Regeln ausgearbeitet (STRB Nr. 3703/2024). Hierzu gehören standardisierte Verträge und ein koordiniertes innerstädtisches Verfahren, das sicherstellt, dass sowohl die Interessen der Mobilfunkanbieter als auch die gesundheitlichen Belange der Stadtbevölkerung berücksichtigt werden. Diese Massnahmen schaffen klare Rahmenbedingungen für den Mobilfunkausbau und fördern gleichzeitig Innovation und Fortschritt in der digitalen Infrastruktur.

Die Aufhebung des Moratoriums für städtische Liegenschaften mit sensiblen Nutzungen unter diesen spezifischen Bedingungen erlaubt es privaten Mobilfunkanbietern, ihre Netzabdeckung weiter zu verdichten und somit einen wichtigen Beitrag zur flächendeckenden Einführung der 5G-Technologie zu leisten.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. **2022/129**
Einreichende Dr. Roland Hohmann, Julia Hofstetter (beide Grüne) und 8 Mitunterzeichnende
Titel Wirkungsanalyse zur Eindämmung der Hitzebelastung bei vollständiger Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen

Der Stadtrat wird aufgefordert mit einer Wirkungsanalyse zu prüfen, wie stark die zunehmende Hitzebelastung in Zürich eingedämmt werden kann, wenn die in der Fachplanung Hitzeminderung vorgesehenen Handlungsansätze und die in der dazugehörigen Umsetzungsagenda vorgesehenen Massnahmen vollständig umgesetzt werden.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich prüft aktuell verschiedene methodische Ansätze, um die Wirkung hitzemindernder Ansätze auf das Stadtklima zu beurteilen.

Einerseits wurden Modellierungen z. B. im Rahmen der Entwicklung der Fachplanung Hitzeminderung für die verschiedenen Handlungsansätze durchgeführt. Zusätzlich erwartet die



50/147

Stadt Zürich auch aufschlussreiche Erkenntnisse aus dem Vergleich der kantonalen Klimaanalysen von 2018 und 2022. Die Resultate der jüngsten Klimaanalyse des Kantons sollen Anfang 2025 veröffentlicht werden.

Andererseits bietet sich die Möglichkeit, die Wirkung hitzemindernder Ansätze mittels Messungen zu ergründen oder zumindest die Modellierungen mit Hilfe von Messungen zu validieren. Um diese Methode zu erproben, begleitet die Stadt Zürich verschiedene Projekte, wie z. B. das Schwammstadtprojekt an der Scheuchzerstrasse, bei denen konkrete Messungen vorgenommen werden.

Die bisher gemachten Grundlagenanalysen ermöglichen wertvolle Rückschlüsse auf die Zusammenhänge zwischen hitzemindernden Massnahmen und deren Auswirkungen auf das Stadtklima.

Wichtige zusätzliche Erkenntnisse zur Wirkung von Anpassungsmassnahmen werden aus dem laufenden Projekt «Kosten des Klimawandels» im Rahmen des NCCS Impact Forschungsprogramm erwartet. Ziel dieses Forschungsprojekts ist die Ermittlung und der Vergleich der Kosten des Klimawandels und der Anpassung in der Schweiz im Jahr 2060 unter zwei verschiedenen Klimaszenarien (RCP2.6 und RCP8.5). Für die Kostenermittlung müssen auch Massnahmen zur Hitzeminderung zugrunde gelegt werden.

Dennoch können die konkret gestellten Fragen auf dieser Basis nicht abschliessend beantwortet werden. Der Grund dafür liegt darin, dass nicht abschätzbar ist, in welchem Umfang die vorgeschlagenen Massnahmen räumlich konkret umgesetzt werden können. Dies erstens, weil die praktische Umsetzung durch zahlreiche Anforderungen an den öffentlichen Raum und den Untergrund begrenzt wird, wie etwa bestehende Infrastrukturen, konkurrierende Nutzungsansprüche oder technische Hürden. Zweitens, weil es massgeblich davon abhängt, in welchem Umfang die Umsetzung hitzemindernder Massnahmen auf privaten Grundstücken eingefordert werden kann.

Wie die obigen Erläuterungen zeigen, kann die Prüfung mit einer Wirkungsanalyse im gewünschten Sinne nicht umgesetzt werden. Auf der Basis einer Analyse der oben erwähnten Grundlagen wird aber eine Annäherung weiterverfolgt.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.



51/147

Postulat GR Nr.

2022/323

Einreichende

Julia Hofstetter und Anna-Béatrice Schmaltz (beide Grüne)

Titel

«Netto-Null Zürich-Charta» für Institutionen und Unternehmen hinsichtlich eines Netto-Null-Ziels bis 2040

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er zusammen mit in Zürich ansässigen und aktiven Firmen, eine «Netto-Null Zürich-Charta» entwerfen kann. Dieser «Netto-Null Zürich-Charta» sollen Institutionen und Unternehmen angehören, welche durch ihre Geschäftstätigkeiten direkt und/oder indirekt relevante CO₂-Emissionen ausstossen, indem sie zum Beispiel klimarelevante Investitionen tätigen. Diese Firmen sollen sich verbindlich zum Netto-Null Ziel bis 2040 bekennen. Der Hauptfokus soll auf Grosseemittenten und Finanzdienstleistern liegen. Ziel ist es, dass sie sich verbindlich zum Netto-Null Ziel 2040 verpflichten. Die «Netto-Null Zürich-Charta» soll aber schlussendlich allen Firmen zur Mitunterzeichnung offenstehen.

Abschreibungsantrag

Nach eingehender Prüfung der Forderungen des Postulats ist der Stadtrat zum Schluss gekommen, dass eine «Netto-Null Zürich-Charta» keinen Mehrwert bringen würde im Hinblick auf ein klimafreundlicheres Verhalten weder der Finanzbranche noch der Grosseemittenten. Es gibt schon mehrere analoge Aktivitäten mit grösserer Wirkungskraft. Dazu gehört die Science Based Targets initiative (SBTi). SBTi wurde vom Carbon Disclosure Project (CDP), dem United Nations Global Compact (UNGC), dem World Resources Institute (WRI) und dem WWF im Jahr 2015 nach der UNO-Klimakonferenz (COP) in Paris initiiert. Sie unterstützt Unternehmen weltweit bei der Formulierung von wissenschaftsbasierten Zielen und deren Erreichung durch einen klar gesteckten Pfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen auf netto null bis spätestens 2050. Dabei verpflichten sich die Firmen, einen umfassenden Reduktionspfad zu entwickeln und umzusetzen, der sowohl direkte als auch – falls relevant – indirekte Emissionen beinhaltet. 2021 wurden zudem die SBTi's Corporate Net-Zero Standards lanciert, die auch eine spezielle Methodologie für die Finanzwirtschaft zur Verfügung stellen. Anfang April 2024 gehörten bereits 190 Schweizer Unternehmen der SBTi an. 22 Firmen haben ihren Sitz in der Stadt Zürich: ABB, ABB E-mobility Holding, Adecco, Bank Julius Bär, Barry Callebaut, Denner, EBP Schweiz, FREITAG, Genossenschaft ZFV-Unternehmungen, Hitachi Energy, Intep Integrale Planung, Menu and More, Migros, Neue Zürcher Zeitung, On Running, Orior, SIX, South Pole, SPS Holding, Stutzer & Co., Swiss Re und Zurich Insurance.

Eine enge Verbindung besteht zwischen der SBTi und der im Jahr 2021 von der United Nations Environment Programme Finance Initiative (UNEP FI) geründeten Net-Zero Banking Alliance (NZBA). Diese Allianz, der mehrere führende Finanzinstitute angehören, fordert von ihren Mitgliedern, ihre Netto-Null-Ziele bis 2050 im Einklang mit wissenschaftsbasierten Standards wie den Vorgaben der SBTi zu formulieren. Zu den NZBA-Mitgliedern mit Sitz in Zürich zählen die Zürcher Kantonalbank (ZKB) und die UBS.

Neben der SBTi und der NZBA bietet der PACTA-Klimatest des Bundes ein weiteres Instrument zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse (Art. 9 und 26 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)). Die Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) nimmt bereits an diesem PACTA-Klimatest teil. In den Erläuterungen zu Art. 5 KIG, Fahrpläne für Unternehmen und Branchen, verweist der Bund zudem explizit auf die SBTi.



52/147

Auch Swiss Sustainable Finance (SSF), der führende Schweizer Verband im Bereich der nachhaltigen Finanzen, unterstützt die Anwendung von SBTi und PACTA. Er wurde 2014 in Zürich gegründet und hat über 260 Mitglieder und Netzwerkpartner, darunter Banken, Vermögensverwalter, institutionelle Vermögensbesitzer, Dienstleister, Forschungs- und Bildungsanbieter und andere Organisationen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/346
Einreichende	Walter Anken und Samuel Balsiger (beide SVP)
Titel	Städtische Verpflegungsbetriebe, ausschliessliches Angebot von regionalen Lebensmitteln

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in städtischen Verpflegungsbetrieben nur noch regionale Lebensmittel, die in der Schweiz produziert wurden, angeboten werden.

Abschreibungsantrag

Mit der weiterentwickelten «Strategie nachhaltige Ernährung Stadt Zürich» (STRB Nr. 1191/2024) hat der Stadtrat auch neue Nachhaltigkeitsstandards für die Beschaffung von Lebensmitteln verabschiedet, die für alle städtischen Verpflegungsbetriebe verbindlich sind. In diesen Nachhaltigkeitsstandards ist als Mindestanforderung festgelegt, dass landwirtschaftlichen Rohstoffe wie Gemüse, Früchte, Fleisch und Milchprodukte mindestens dem vom Bund definierten Kriterien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) entsprechen müssen. Zusätzlich gelten Mindestanforderungen für verschiedene Produktgruppen. So sollen z. B. Milch und frische Eier nur noch in CH-Bio-Qualität eingekauft werden. Bei Rahm oder Butter gilt eine CH-Bio-Quote von 75 Prozent. 100 Prozent des Rind- und Schweinefleisches und 70 Prozent der Früchte und Gemüse (frisch und gerüstet) sollen mindestens nach IP-Suisse Standards produziert sein. 100 Prozent der frischen Brote und Kleinbrote sind aus Schweizer Herkunft. Aus dem Ausland stammende Produkte müssen gleichwertige Nachweise erbringen. Diese Regelung ist im Einklang mit dem revidierten Beschaffungsrecht (IVöB). Die Stadtverwaltung unterstützt zudem ihre Betriebe im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts, regionale Produkte zu nutzen. Das Pilot-Projekt «Mein Hof», in dem die städtischen Verpflegungsbetriebe Lebensmittel direkt vom Produzenten beziehen können, wurde Ende 2022 in den ordentlichen Betrieb überführt.

Eine vollständige Umsetzung der Forderung nach ausschliesslich regionalen Lebensmitteln steht in Konflikt mit dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Nach diesem ist es unzulässig, aus regional- oder strukturpolitischen Gründen Sachmittel und Leistungen während Jahren immer von den gleichen Herstellerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen zu beziehen. Zudem sind alle Anbietenden gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie aus anderen Gemeinden, Regionen, Kantonen oder Staaten stammen. Bei vielen Produkten dürfte es ausserdem nicht möglich sein, diese ausschliesslich aus der Schweiz zu beziehen, da sie hier gar nicht oder nicht in ausreichenden Mengen angebaut werden. Mit dem aktuellen Produktionsportfolio erreicht die Schweiz einen Selbstversorgungsgrad von 50 Prozent. Vor allem bei vielen Obst-



53/147

und Gemüsesorten ist die Saison in der Schweiz recht kurz, so dass im Winter ein sehr eingeschränktes Angebot zur Verfügung stehen würde.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/428
Einreichende	Tanja Maag Sturzenegger (AL) und Elisabeth Schoch (FDP)
Titel	Medizinische Qualitätskriterien der Kaderärztinnen- und Kaderärzteverordnung (KAV), Ergänzung durch griffigeres Instrument

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die in der Kaderärztinnen- und Kaderärzteverordnung (KAV) aufgeführten medizinischen Qualitätskriterien durch ein griffigeres Instrument wie z.B. Patient related outcome measures (PROMS) ergänzt werden können. Ein ergänzendes Instrument soll schrittweise implementiert werden.

Abschreibungsantrag

PROMs (Patient related outcome measures) messen die Behandlungsqualität, also die Ergebnisse der medizinischen Behandlung aus Sicht der Patient*innen und die wahrgenommene Qualität der Dienstleistungen und des Behandlungsprozesses hinsichtlich der Veränderungen des Gesundheitszustands, wie z. B. Verbesserungen der Symptome und der Lebensqualität. PROMs sind somit ein direktes Mass für die Wirksamkeit medizinischer Behandlungen. Sie bieten zusammen mit anderen Methoden der Qualitätsmessung ein grosses Potenzial für die Verbesserung der Patient*innenversorgung durch die Integration der Patient*innenperspektive in die Qualitätsmessung. Eine erfolgreiche Implementierung erfordert jedoch die Bewältigung zahlreicher Herausforderungen, einschliesslich der Gewährleistung von Fairness, Transparenz und Effizienz der Systeme. Ausserdem braucht es Vergleichsgrössen, nicht nur intern, sondern auch im Vergleich mit anderen Spitälern. Die Möglichkeit, sich mit anderen Spitälern zu messen, existiert noch nicht.

Die Schweiz erkennt zunehmend den Wert von PROMs zur Verbesserung der Patient*innenversorgung, steht jedoch vor Herausforderungen bezüglich der standardisierten Implementierung und Nutzung der Daten. Aktuell laufen verschiedene Pilotprojekte und Qualitätsinitiativen, die sich mit der Anwendung von PROMs beschäftigen, allerdings ist die flächendeckende Implementierung noch in der Entwicklungsphase (z. B. Pilotprojekt Open PROMs). In Abhängigkeit der Ergebnisse wird die eidg. Qualitätskommission eine Empfehlung zum weiteren Umgang mit PROMs abgeben.

Um eine valide Aussage zur Qualität machen zu können, müssen neben PROMs auch PREMs (Patient-Reported Experience Measures) einbezogen werden. PREMs bewerten Aspekte wie Kommunikation, Wartezeiten, Zugänglichkeit, Information und die physische Umgebung, um Bereiche für Verbesserungen im Patient*innenerlebnis zu identifizieren. Der Unterschied zwischen PREMs und PROMs unterstreicht die Bedeutung beider Perspektiven. Dieses duale Verständnis unterstützt eine umfassendere Sichtweise der Patient*innenversorgung und fördert gezielte Qualitätsverbesserungen. Problematisch bei der Messung von PREMs im Zusammenhang mit der KAV ist, dass diese viele Variablen enthalten, welche der*die einzelne Kaderärzt*in nicht selbst beeinflussen kann.



54/147

Aktuell gibt es also weder zu PREMs noch zu PROMs eine evaluierte Vorlage, die man einführen könnte. Aus fachlicher, operativer und strategischer Sicht ist es empfehlenswert, die Implementierung im Stadtspital Zürich wohlüberlegt und koordiniert nach der landesweiten Umsetzung vorzunehmen. Eine voreilige Einführung birgt das Risiko von Fehlinterpretationen der Daten/Ergebnisse, was zu falschen Entscheidungen und Vertrauensverlust führen könnte. Die Entwicklung wird beobachtet und jedes Jahr bei der Definition der Ziele im Rahmen der Zielbeurteilungsgespräche evaluiert.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/461
Einreichende	Walter Anken und Samuel Balsiger (beide SVP)
Titel	Errichtung von grobmaschigen Netzen für Kletterpflanzen zwischen den Häuserreihen als Massnahme zur Hitzeminderung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob es möglich ist, in einer bestimmten Höhe ein grobmaschiges Netz zwischen Häuserreihen - fixiert an den Gebäuden - zu spannen. Entlang der Gebäude können Kletterpflanzen auf und über dieses Netz einander entgegenwachsen.

Abschreibungsantrag

In der «Fachplanung Hitzeminderung» zeigt die Stadt Zürich Massnahmen und Lösungen auf, mit denen die Überhitzung der Stadt gemindert werden kann. Die Fachplanung beinhaltet Planungsempfehlungen und richtet sich gleichermaßen an die Verwaltung als Gestalterin des öffentlichen Raums wie an städtische und private Planende und Bauende. Dadurch ist Hitzeminderung in den letzten Jahren konsequent bei stadteigenen baulichen Aktivitäten mitberücksichtigt worden. Konkrete Umsetzungsansätze zur Hitzeminderung sind auch in den Programmen «Stadtgrün», « Stadtbäume », « Stadtnatur » und in der « Strategie Stadtraum und Mobilität 2040 » integriert. Zusätzlich unterstützt die « Guideline Quickwins Hitzeminderung » Projektleitende dabei, die Anliegen von Hitzeminderung in Projekte zu integrieren.

Die Fachplanung Hitzeminderung zeigt Handlungsansätze zur Beschattung von Aufenthalts-, Bewegungs- und Verkehrsflächen sowie gebäudenahen Aussenräumen auf. Diese werden situativ unterschiedlich ausgeführt, z. B. als baulich-technische und architektonische Elemente (auskragende Dächer, stationäre oder mobile Sonnensegel) oder als Tragkonstruktion für Photovoltaik-Anlagen und/oder mit Begrünung (Gründächer, Pergolen, Draht- und Netzstrukturen).

In einem mehrjährigen Pilotprojekt wird an der Neubrunnenstrasse 50/52 derzeit geprüft, ob eine aus dem Anliegen des Postulats abgeleitete Idee eines begrünten Schattendaches umsetzbar ist. Dieses besteht aus grobmaschigen Netzen, die das Entgegenwachsen von Kletterpflanzen ermöglichen. Gemäss Fachexperten und Vertretenden betroffener Dienstabteilungen der Stadt Zürich können Netzstrukturen keine standardisierte flächendeckende Lösung sein, da sie standortspezifische Anpassungen erfordern. Neben Fragen zur Funktion und Eignung des Standorts müssen auch Kriterien wie Ressourcenschonung, nachhaltiges Wassermanagement, Biodiversitätsförderung, die langfristige dynamische Entwicklung der Vegetation



55/147

sowie die Unterhaltsfreundlichkeit der Konstruktion und betroffener Infrastrukturen berücksichtigt werden. Auch rechtliche und finanzielle Fragen, wie die Anbringung an Gebäuden, Haftung und Sicherheit gegenüber Wetterextremen, erfordern ebenfalls Klärung. Horizontales Pflanzenwachstum ist aufgrund der Pflanzenphysiologie auch nur begrenzt geeignet und muss mit der notwendigen Verschattung abgestimmt sein.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/508
Einreichende	Michael Graff und Andreas Kirstein (beide AL) und 1 Mitunterzeichnenden
Titel	Erlass einer Verordnung für das Geläut der Kirchen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für alle Kirchen auf dem Stadtgebiet eine individuelle Anweisung gegeben werden kann, dass die Verwendung von Kirchenglocken unter Rücksichtnahme auf die Gesundheit und die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung in einer modernen und pluralen Gesellschaft erfolgen sollte. Mit Ausnahme behördlich angeordneten Sondergeläuts, sollen während der Nachtruhezeiten daher weder Stunden noch Viertelstunden geschlagen werden.

Abschreibungsantrag

Bei Kirchenglocken handelt es sich um ortsfeste Anlagen, welche Schall ins Freie emittieren. Für Kirchenglocken sind in der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) keine Belastungsgrenzwerte festgelegt, die Bevölkerung darf aber durch den Lärm von ortsfesten Anlagen nicht erheblich gestört werden. Bei der Interessenabwägung zwischen der Tradition des Glockengeläuts und den Interessen des Lärmschutzes hat das Bundesgericht in mehreren Urteilen zugunsten der Kirchen entschieden. Das Bundesgericht hält an dieser Praxis auch in Kenntnis der gesundheitsschädigenden Wirkung von nächtlichem Glockenläuten fest und stützt die Urteile der Vorinstanzen.

Im Sinne der gegenseitigen Toleranz und Rücksichtnahme ist aus Sicht des Lärmschutzes ein Verzicht auf den Zeitschlag während der Nachtruhe, gemäss der Allgemeinen Polizeiverordnung von 22 bis 7 Uhr, anzustreben.

Mit dem Merkblatt «Empfehlungen für das Läuten von Kirchenglocken in der Stadt Zürich», welches am 28. Februar 2024 an die Kirchgemeinden in der Stadt Zürich versandt wurde, wird den Kirchgemeinden empfohlen, während der Nachtruhezeiten (von 22 bis 7 Uhr) auf die Stunden- und Viertelstundenschläge zu verzichten.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.



56/147

Postulat GR Nr.	2022/532
Einreichende	Rahel Habegger (SP) und Selina Walgis (Grüne) und 20 Mitunterzeichnende
Titel	«Massnahmenplan Kreislaufwirtschaft und soziale Innovation» mit konkreten Massnahmen zur aktiven Förderung von Projekten sowie zum weiteren Ausbau entsprechender Initiativen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie ein «Massnahmenplan Kreislaufwirtschaft und soziale Innovation» mit konkreten Massnahmen zur aktiven Förderung von Projekten sowie zum weiteren Ausbau entsprechender Initiativen aussehen kann. Dabei sollen bestehende lokale Akteurinnen und Akteure mit einbezogen und mit der Stadtverwaltung besser vernetzt werden.

Abschreibungsantrag

Massnahmen zur Kreislaufwirtschaft (KLW) sind ein wichtiger Hebel zur Erreichung des Klimaziels für indirekte Emissionen. Der Stadtrat hat mit der Unterzeichnung der «Circular Cities Declaration» (CCD) (STRB Nr. 273/2022) und der Verabschiedung der Strategie «Circular Zürich» (STRB Nr. 1729/2022) im Jahr 2022 klare Rahmenbedingungen dafür gesetzt. Darauf aufbauend wurde Anfang 2024 das Massnahmenportfolio 1.0 mit insgesamt 79 Massnahmen, welche neben ökologischen Effekten auch bedeutenden sozialen Nutzen generieren soll vom Stadtrat verabschiedet (STRB Nr. 397/2024).

Zur Umsetzung der Strategie ist die Stadt Zürich auf Multiplikatoren aus Industrie, Gewerbe und Zivilgesellschaft angewiesen. Die Stadt Zürich hat dafür insbesondere im Rahmen der Erarbeitung des Massnahmenportfolios 1.0 im Mai 2023 in zwei Workshops zu Textilien und Elektrogeräten eng mit lokalen Akteur*innen aus Industrie, Gewerbe und Zivilgesellschaft zusammengearbeitet. Der Austausch mit den je 40 Unternehmen fokussierte auf Kreislaufwirtschaftsansätze zur Überwindung von Hemmnissen bei der Erreichung der Bevölkerung. Zahlreiche Massnahmen aus dem Massnahmenportfolio 1.0 unterstützen Aktivitäten wie Reparieren, Wiederverwenden oder Teilen und tragen nicht nur zur Ressourcenschonung bei, sondern leisten auch einen sozialen Beitrag, indem sie finanzielle Belastungen senken, Gemeinschaften stärken und den Zugang zu nachhaltigen Konsummöglichkeiten verbessern.

Die von der Stadt Zürich unterstützten Projekte und Aktivitäten wie «Für Züri», «Climathon» und «KlimUp» fördern solche Effekte. Zu nennen sind der Second-hand-Day 2023, die Fashion Revolution Week 2022 und 2023, das erstmals in Zürich ausgetragene Gwand-Festival 2023, der Aufbau des «no sweat shop», der «offene Kleiderschrank», «The Pink Sheep» oder Initiativen zum Reparieren oder Tauschen von Kleidern. Im Rahmen des Climathons erhielt das Siegerprojekt «Turtle App» als Plattform für Secondhand-Modeartikel ebenfalls einen Unterstützungsbeitrag der Stadt Zürich.

Auch das Reallabor, das Pilotquartier Netto-Null und die Beteiligung der Stadt Zürich an der Entwicklung und Pilotierung des Social Innovation Booster Future Urban Society (FUS; <https://www.futureurbansociety.ch/>), einem pionierhaften Innosuisse Förderprogramm für soziale Innovationen in den Bereichen Mobilität, Wohnen und Ernährung belegen die Bedeutung sozialer Innovationen in der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft.



57/147

Diese Vernetzung mit lokalen Akteur*innen aus Industrie, Gewerbe und Zivilgesellschaft wird weiterhin gefördert, um Synergien zu nutzen und innovative Ansätze in der Umsetzung der Strategie «Circular Zürich» einzubinden.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/535
Einreichende	Selina Walgis und Anna-Béatrice Schmaltz (beide Grüne)
Titel	Senkung der Treibhausgasemissionen im Bereich des Textilien-Konsums pro Kopf

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Treibhausgasemissionen im Bereich des Textilien-Konsums pro Kopf gesenkt werden können. Dabei soll der Fokus auf der Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf den Textilien-Konsum, der Förderung niederschwelliger Angebote zur lokalen Wiederverwendung und damit auf der Senkung der Verwendung der Menge an Kleidung, die in den Sammelcontainern landet, liegen.

Abschreibungsantrag

Um das Klimaziel der Stadt Zürich, die indirekten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) um 30 Prozent pro Einwohner und Einwohnerin bis 2040 zu senken zu erreichen, wurden verschiedene Massnahmen im Bereich Textilien-Konsum initiiert und umgesetzt.

Die Stadt Zürich hat im Rahmen von «Für Züri», «KlimUp», «Climathon» und Kooperationsbeiträgen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich (UGZ) über 40 Projekte und Aktivitäten aus der Bevölkerung und von Unternehmen mit einem Förderbeitrag unterstützt, die einen Beitrag zur Senkung der indirekten THG-Emissionen bei Textilien und im Konsum leisten. Rund ein Dutzend der geförderten Projekte hatten Textilien als Hauptfokus. Zu nennen sind die Fashion Revolution Week 2022 und 2023, das erstmals in Zürich ausgetragene Gwand-Festival 2023, der Aufbau des «no sweat shop», der «offene Kleiderschrank», «The Pink Sheep» oder Initiativen zum Reparieren oder Tauschen von Kleidern.

Zusätzlich hat Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) gemeinsam mit dem Kanton Zürich im Jahr 2024 eine Studie zu einem zukünftigen zirkulären Verwertungssystem für Alttextilien ([Whitepaper «Wege hin zu einem zirkulären Verwertungssystem für Alttextilien»](#)) in Auftrag gegeben. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden in das zukünftige System zur Textilverwertung einfließen, das im Rahmen der Massnahme L-05.09 aus dem Massnahmenportfolio 1.0 zur Umsetzung der Strategie «Circular Zürich» (STRB Nr. 397/2024) umgesetzt wird. Dabei werden die lokale Wiederverwendung gefördert, die globalen Umweltauswirkungen von Zürcher Alttextilien reduziert und die stofflichen Kreisläufe verbessert.

Diese Projekte und Massnahmen fördern niederschwellige Angebote und tragen zur Sensibilisierung der Bevölkerung sowie zur Reduktion des Kleiderabfalls bei.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.



58/147

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2022/566

Julia Hofstetter (Grüne) und Patrick Tscherrig (SP)

Angebot in den städtischen Verpflegungsbetrieben, Festlegung von pflanzenbasierten Menüs mit guter Ökobilanz als Standardoption

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Menüangebot in den städtischen Verpflegungsbetrieben (Stadtspitälern, Gesundheitszentren für das Alter, Personalcafeterias etc.) so gestaltet und kommuniziert werden kann, dass pflanzenbasierte Menüs mit guter Ökobilanz zur Standardoption werden. Dies senkt den CO₂-Ausstoss und fördert die Gesundheit.

Abschreibungsantrag

Die Stossrichtung des Postulats entspricht grundsätzlich den Zielen der weiterentwickelten «Strategie nachhaltige Ernährung Stadt Zürich» (STRB Nr. 1191/2024). Die städtischen Verpflegungsbetriebe haben unter anderem die Zielsetzung, ein gesundes und nachhaltiges Angebot anzubieten. Die Stadt richtet sich dabei nach den Empfehlungen der Schweizer Gesellschaft für Ernährung (SGE). Diese wurden im Jahr 2024 aktualisiert und rücken pflanzliche Proteinquellen in den Vordergrund und berücksichtigen auch ökologische Aspekte. Wichtige Schritte zur Zielerreichung wurden in den letzten Jahren unternommen: Bei der Schulverpflegung ist das Menü 1 immer vegetarisch, der Anteil der vegetarischen Menüs (Eiweisskomponente) ist von 34 Prozent (2019) auf 47 Prozent gestiegen (2023). Bei der Preisgestaltung in den Personalrestaurants werden vegetarische Menüs günstiger angeboten als Fleischmenüs. Im Stadtspital und in den Gesundheitszentren für das Alter wird täglich mindestens ein vegetarisches Menü angeboten. Im Stadtspital ist das vegetarische Menü auch immer das Standardmenü für die Patient*innen. Im Stadtspital sind zusätzlich einmal pro Woche beide Patient*innen-Menüs vegetarisch, bei der Personalverpflegung sind an 2–3 Tagen pro Woche zwei von drei Menüs vegetarisch. Köch*innen der städtischen Verpflegungsbetriebe erhalten Weiterbildungen in Bereich pflanzliche Küche in Praxiskursen und individuelle Coachings durch eine erfahrene vegane Köchin.

Gerade in Spitälern und Gesundheitszentren für das Alter gehören viele der Patient*innen und Bewohnenden zu vulnerablen Gruppen, die ernährungsphysiologisch besondere Anforderungen haben. Hier wird das Menüangebot in enger fachlicher Begleitung mit der Ernährungsberatung erstellt. Die Gesundheitszentren für das Alter haben ein spezifisches Ernährungskonzept für die Bewohnenden, welches speziell auf eine ausreichende Versorgung mit Proteinen, Nährstoffen und Kalorien ausgerichtet ist. Um den Proteinbedarf bei gleichzeitig abnehmendem Appetit und kleinen Portionsgrössen zu decken, sind tierische Proteine oft unumgänglich.

Weitere Massnahmen sind bereits in Planung bzw. in Umsetzung: Das Pilotprojekt «Nachhaltige Ernährung und Konsum im Lebensraum Schule» im Schulkreis Glatttal vermittelt über diverse Lernangebote Wissen zu gesunder und nachhaltiger Ernährung. In der zurzeit laufenden Submission für die Beschaffung von Lebensmitteln für alle städtischen Verpflegungsbetriebe werden erstmals pflanzliche Alternativen (z. B. für Fleisch, Milch, Jogurt) ausgeschrieben. Weiter wird die Überarbeitung der Ernährungsrichtlinien der Schulen geprüft, um die Umweltbelastung der Schulernährung weiter zu reduzieren.



59/147

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/676
Einreichende	Anna Graff (SP) und Andreas Kirstein (AL)
Titel	Kostenlose COVID19-Tests für symptomatische Personen und Personen mit engem und/oder regelmässigem Kontakt zu besonders gefährdeten Menschen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Stadt Zürich frühestmöglich für die Bevölkerung kostenlose COVID 19-Tests, insbesondere für symptomatische Personen oder Personen mit engem und/oder regelmässigem Kontakt zu besonders gefährdeten Menschen (z. B. beruflich, Betreuung, gemeinsamer Haushalt) angeboten werden können.

Abschreibungsantrag

Seit Januar 2023 können nur noch ärztlich angeordnete Covid-19-Tests über die Krankenkasse abgerechnet werden. Das Postulat GR Nr. 2022/676 hat deshalb die Prüfung einer weiterhin kostenlosen Testoption für die Stadtzürcher Bevölkerung gefordert. Die Städtischen Gesundheitsdienste haben daraufhin ein Pilotprojekt aufgebaut, das zunächst in der Zeit von September bis Dezember 2023 und in einer Verlängerung bis April 2024 kostenlose Covid-Tests ermöglichte. Sämtliche Tests wurden im Zentrum für Reisemedizin des EBPI (Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention) durchgeführt. Das Angebot für kostenlose Covid-Tests wurde im April 2024 beendet.

Ab Ende Dezember 2023 zeigte sich eine drastische Abnahme der Viruslast in den Abwassermessungen. Zeitgleich ging auch die Nachfrage nach Covid-Tests deutlich zurück. Während das Testangebot von Kalenderwoche 36–52 2023 durchschnittlich 92-mal pro Woche in Anspruch genommen wurde, wurden im März 2024 nur noch weniger als 10 Tests pro Woche durchgeführt.

Insgesamt wurden (Stand: 21. April 24) im Rahmen des Projekts 1763 kostenlose Covid-Tests durchgeführt, davon 74 Prozent Antigen-Schnelltests und 26 Prozent PCR-Tests.

Ein Grossteil der Tests wurde in der ursprünglichen Pilotphase von Kalenderwoche 36–52 durchgeführt, namentlich 1560 Tests (Stand: 21. April 24: 88,5 Prozent). Es zeigte sich, dass zumindest in der ersten Testphase und bei messbar zunehmendem Infektionsgeschehen eine Nachfrage am kostenlosen Testangebot bestand. Mit abnehmendem Infektionsgeschehen ging auch die Nachfrage nach den Tests massiv zurück. Die Testrate war, wie erwartet, stets zu niedrig, um von den Daten ausgehend verlässliche Rückschlüsse auf die Gesamtbevölkerung machen zu können. Dennoch zeigte sich eine Korrelation zwischen dem Anteil positiver Tests und der Viruslast in den Abwassermessungen.

Auf ärztliche Anordnung können Covid-Tests bei Bedarf weiterhin über die Krankenkasse abgerechnet werden. Die Kosten für Tests werden jedoch nicht mehr durch Bund und Kanton bezahlt. Sowohl Bund wie auch Kanton verweisen bei Erkältungssymptome bzw. Selbstschutz und Schutz für andere auf die folgenden sechs Grundprinzipien: Impfen lassen / Maske tragen / Abstand halten / Mehrmals täglich lüften / in Taschentuch oder Armbeuge husten und



60/147

niesen / gründlich Hände waschen oder desinfizieren. Auf eine Empfehlung zum Testen wird bewusst verzichtet und sie ist nicht Bestandteil der Grundprinzipien.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr. 2022/568

Einreichende	Nadina Diday (SP) und Tanja Maag Sturzenegger (AL)
Titel	Berichterstattung über das Energie-Coaching-Angebot der Stadt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zum Klimaschutzziel Netto-Null 2040

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen der jährlichen Bericht-erstattung zum Klimaschutzziel Netto-Null 2040 auch über das Energie-Coaching Angebot der Stadt Zürich berichtet werden kann. Damit sollen die Ziele, die Angebote sowie die Kostenstruktur des Energie-Coachings regelmässig überprüft und somit eine Entscheidungsgrundlage für mögliche Verbesserungen und allfällige Anpassungen geschaffen werden.

Abschreibungsantrag

Die Berichterstattung zu den direkten Treibhausgasemissionen auf Stadtgebiet wurde im November 2023 erstmals mit dem Netto-Null Zwischenbericht 2022 (STRB Nr. 3236/2023) publiziert. Am 20. November 2024 erfolgte eine Aktualisierung und Erweiterung mit der Berichterstattung zu den indirekten Emissionen und zum Stand der Emissionsreduktionen der Stadtverwaltung (STRB Nr. 3619/2024). Im Klimaschutzplan werden die Ziele und Massnahmen zur Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen auf netto null bis 2040 beschrieben. Die Energieberatung der Stadt wird als Daueraufgabe aufgeführt: *«Die Stadt berät Liegenschaftseigentümer*innen zum Heizungersatz, zu energetischen Sanierungen und Solaranlagen sowie zu entsprechenden Förderprogrammen und Bewilligungsverfahren im Rahmen der Energieberatung Stadt Zürich und dem Energie-Coaching.»*

Ziel der Berichterstattung zum Klimaschutzziel Netto-Null 2040 ist nicht das Monitoring einzelner Massnahmen, sondern eine Einschätzung zur Entwicklung des Gesamtbilds und der Massnahmenpakete. Um das Energie-Coaching regelmässig zu überprüfen und weiterzuentwickeln, werden aber periodisch externe Evaluationen durchgeführt. Die aktuelle Evaluation erfolgte im Jahr 2024 und umfasste den Zeitraum der letzten 10 Jahre. Die Ergebnisse, die im Dezember 2024 auch der SK GUD vorgestellt worden sind, bestätigen die Ergebnisse der letzten Evaluation von 2014. Die Beratung durch das Energie-Coaching wird von über 90 Prozent der befragten Personen als gut bis sehr gut wahrgenommen. Die Beratungen und Berichte unterstützen Eigentümerschaften bei der Umsetzung von energetischen Massnahmen. Zudem haben 50 Prozent der befragten Eigentümerschaften mehr Massnahmen umgesetzt als geplant, die Massnahmen früher oder in besserer Qualität umgesetzt. Da sich das Beratungsangebot nun bereits über eine lange Zeitperiode bewährt, soll eine detaillierte und aufwändige Evaluation und Wirkungsanalyse nur periodisch – abhängig vom Bedarf alle 5–10 Jahre – durchgeführt werden und nicht jährlich.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.



61/147

Postulat GR Nr. 2023/263
Einreichende SP-, Grüne- und AL-Fraktionen
Titel Förderprogramm KlimUp, niederschwellige Förderung von zivilgesellschaftlichem Klimaschutzengagement

Der Stadtrat wird aufgefordert im Rahmen des Förderprogramms KlimUp eine niederschwellige Förderung von zivilgesellschaftlichem Klimaschutzengagement zu garantieren. Dafür soll er innerhalb der beiden Fördermassnahmen «einmalige Projektbeiträge NPO» und «mehrjährige Betriebsbeiträge NPO» des Förderprogramms KlimUp auch Beiträge in der Grössenordnung von 1000 - 5000 Franken sicherstellen. Ziel ist, dass das Förderprogramm KlimUp auch Klimaschutz-Initiativen aus den Stadtzürcher Quartieren unterstützt, mit möglichst geringem administrativem Aufwand für die Gesuchsteller:innen.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat verzichtet darauf, im Rahmen des Förderprogramms KlimUp die Unterschwelle der Förderbeiträge herabzusetzen, um auch Gesuche unter 5000 Franken zu behandeln. Das Programm soll auf grössere Vorhaben fokussieren und ein angemessenes Verhältnis zwischen Administration und Förderbeitrag wahren. Bei Beträgen unter 5000 Franken würde der Aufwand für die Beurteilung der Gesuche inklusive Wirkungsabschätzung in keinem sinnvollen Verhältnis zur Fördersumme liegen. Die betreffende Regelung der Förderbeiträge findet sich unter Art. 14 Reglement über das Förderprogramm KlimUp (STRB Nr. 2794/2023)

Für kleinere Vorhaben bietet die Stadt Zürich ein gut ausgestattetes Kooperationsangebot für Projekte im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit mit einer gemeinschaftlichen Idee. Im Rahmen dieses «Förderangebots Kooperationen» werden für gemeinnützige Projekte und Initiativen zu denjenigen Umweltzielen, die der Umwelt- und Gesundheitsschutz schwerpunktmässig bearbeitet, finanzielle Einmalbeiträge gesprochen. Die Beiträge lagen in den letzten zwei Jahren zwischen 2000 Franken und maximal 46 000 Franken pro Vorhaben. Ein Grossteil der Beiträge bewegte sich zwischen 10 000 und 15 000 Franken. Von den Beiträgen profitieren Non-Profit-Organisationen, Privatpersonen oder kleinere Unternehmen. Das Angebot ermöglicht in der Stadt Zürich innovative Aktivitäten zu einer breiten Palette an Themen wie z. B. Reduktion von Food-Waste, Aufbau von Kreislaufwirtschaftsangeboten, Klima-Energie-Erlebnistage oder zum Umgang mit invasiven Arten. Diese Projekte entstehen auf Eigeninitiative der Antragstellenden und werden mit viel Eigenleistung umgesetzt.

Die Gesuchstellung im Rahmen des «Förderangebots Kooperationen» ist weniger aufwendig als bei KlimUp und die Gesuche werden drei Mal jährlich geprüft. Informationen zum Förderangebot Kooperationen finden sich unter [Förderangebot Kooperationen - Stadt Zürich \(stadt-zuerich.ch\)](https://www.stadt-zuerich.ch/fuerderung/kooperationen). Die Anträge werden online eingereicht unter: [Antrag Kooperation einreichen - Stadt Zürich \(stadt-zuerich.ch\)](https://www.stadt-zuerich.ch/fuerderung/kooperationen).

Auf der Website [Förderprogramm KlimUp - Stadt Zürich \(stadt-zuerich.ch\)](https://www.stadt-zuerich.ch/fuerderung/klimup) wurde in der Rubrik «Mehr erfahren» ein Hinweis auf das Kooperationsangebot ergänzt. In den Jahren 2023 und 2024 haben 41 Organisationen finanzielle Unterstützung erhalten (Stand: 13. November 24).

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements das Postulat abzuschreiben.



62/147

6. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

Postulat GR Nr.	2010/207
Einreichende	Bruno Sidler und Theo Hauri (beide SVP)
Postulatstitel	Vereinfachung der Zufahrt zu den Liegenschaften am Max-Bill-Platz

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob im Zentrum Zürich-Nord die Zu- und Wegfahrt für Lastwagen und Personwagen zu den Liegenschaften am Max-Bill-Platz (Anlieferer für die Ladengeschäfte und Benutzer des Parkhauses Nordlicht) vereinfacht von der Binzmühle- über die Birchstrasse in den Armin-Bollinger-Weg – unter Aufhebung des jetzigen Fahrverbots auf dem Teilstück der Birchstrasse zwischen der Binzmühlestrasse und dem Armin-Bollinger-Weg – angeordnet werden kann.

Abschreibungsantrag

Eine Anpassung der Zufahrt zum Max-Bill-Platz bedingt eine Änderung der Sonderbauvorschriften für das Gebiet «Neu-Oerlikon» im Teilgebiet B. Die heutige Zu- und Wegfahrt erfolgt über die Brown-Boveri-Strasse und den Armin-Bollinger-Weg. Eine vereinfachte Zu- und Wegfahrt könnte alternativ über die Birchstrasse eingerichtet werden, erscheint jedoch seit der Festlegung einer Velovorzugsroute (VVR) in der Birchstrasse als nicht zweckmässig. Eine solche Verkehrsverlagerung würde zu einer Verkehrszunahme in der Birchstrasse führen und damit den Zielen einer möglichst MIV-freien Velovorzugsroute widersprechen.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2011/477
Einreichende	Simone Brander (SP)
Titel	Realisierung von Kaphaltestellen und einem Tempo 30-Regime im ganzen QUARZ-Bereich Nordbrücke unter vorläufiger Beibehaltung der heutigen Oberflächengestaltung der Nordbrücke

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei einem Ersatz der Nordbrücke im Jahr 2012 die Oberfläche der Nordbrücke vorerst wieder so wie heute gestaltet wird (inkl. Erhalt aller Fussgängerstreifen). Insbesondere auf die geplante Verbreiterung der Fahrbahn und die entsprechende Verschmälerung der Trottoirs ist zu verzichten.

Gleichzeitig soll der Stadtrat die Realisierung von Kaphaltestellen und einem Tempo 30-Regime im ganzen QUARZ-Bereich (inkl. Nordbrücke) an die Hand nehmen.

Der Ersatz der Nordbrücke darf zudem nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss als Teil des gesamten Quartierzentrums Nordbrücke realisiert werden.

Abschreibungsantrag

In den letzten Jahren wurde an der Nordbrücke bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt, um die Funktion des Quartierzentrums zu stärken, das Quartierzentrum im Strassenverlauf hervorzuheben und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. 2019 wurde Tempo 30 eingeführt, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu erhöhen. Mit dem temporären Mehrzweckstreifen wurden Kaphaltestellen umgesetzt und die Nordbrücke hat einen weniger verkehrsorientierten Charakter erhalten. Es hat sich gezeigt, dass der Motorfahrzeugverkehr nun insgesamt langsamer, aber flüssiger unterwegs ist. Alle Verkehrsteilnehmenden profitierten von reduzierten Geschwindigkeiten und von der erhöhten Aufmerksamkeit. Die nicht mehr überholbaren



63/147

Bushaltestellen auf der Nordbrücke stellen einen Sicherheitsgewinn für Fussgängerinnen und Fussgänger dar.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2014/188
Einreichende	Markus Knauss und Gabriele Kisker (beide Grüne)
Titel	Ersatzlose Aufhebung der Parkplätze auf dem Prediger- und dem Zähringerplatz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Parkplatz auf dem Zähringerplatz aufgehoben werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Oktober 2022 wurde der teilweise neu gestaltete Stadtraum Zähringer- und Predigerplatz eröffnet. Der aktuelle Kompromiss mit der Aufhebung einer erheblichen Zahl von Parkplätzen sowie dem Erhalt eines kleinen Teils im vorderen Bereich wurde im Rahmen eines Mitwirkungsprozesses unter dem Lead des Sicherheitsdepartements erarbeitet. Aktuell ist geplant, die Zähringerstrasse ab Ende 2026 in eine Fussgängerzone umzugestalten, vorbehältlich allfälliger Einspracheverfahren. Im Rahmen dieses Projekts sollen Parkplätze in der Zähringerstrasse aufgehoben werden. Deshalb ist aktuell nicht vorgesehen, auf dem Zähringerplatz weitere Parkplätze abzubauen.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2016/137
Einreichende	Marcel Tobler (SP) und Markus Hungerbühler (CVP)
Titel	Bahnhof Wiedikon, Realisierung von Abgängen von der Überführung Zweierstrasse auf die Perrons

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie beim Bahnhof Wiedikon von der Überführung Zweierstrasse Abgänge auf die Perrons der S-Bahn langfristig realisiert werden können.

Abschreibungsantrag

Das Anliegen wurde mit einer Machbarkeitsstudie seitens Stadt geprüft. Die Überführung Zweierstrasse und die Anlagen des Bahnhofs Wiedikon sind im Eigentum der SBB. Die SBB erarbeiten aktuell eine Studie mit dem Ziel, den Bahnhof Wiedikon und die Zugänge insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes zu optimieren. Ein Eingriff für einen neuen Zugang von der Überführung Zweierstrasse ist aufgrund der denkmalgeschützten Anlagen des Bahnhofs Wiedikon und der inventarisierten Naturschutzobjekte (Böschungen, Perrondächer) eine grosse Herausforderung und widerspricht den Erhaltungsabsichten. Zudem halten die SBB fest, dass ein solcher Zugang aus betrieblicher Sicht auch nicht notwendig ist, weshalb sie als Grundeigentümerin einen solchen ablehnen. Die Stadt wird in Abstimmung mit den SBB den Zugang ab Kalkbreitestrasse im Sinne der besseren Zugänglichkeit und zur Ergänzung des Angebots an Veloabstellplätzen optimieren. Der Start einer gemeinsamen Planung für die Verbesserung des Zugangs Kalkbreitestrasse ist voraussichtlich 2025 vorgesehen.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



64/147

Postulat GR Nr.	2018/461
Einreichende	SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen
Titel	Titel Bauprojekt am Hubertus, behindertengerechte Umsetzung sowie Verbesserung der Aufenthaltsqualität

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Bauprojekt am Hubertus so angepasst werden kann, dass es uneingeschränkt behindertengerecht erstellt wird und die Aufenthaltsqualität verbessert werden kann. Dazu sind die Tramhaltekannten auf der ganzen Länge von 43 m mit einer Höhe von 30 cm (Zürich Bord) auszubilden, die Velospuren lückenlos über den Platz zu führen und die Verkehrsfläche (Fahrbahnfläche) zu reduzieren.

Abschreibungsantrag

Aufgrund grundlegend geänderter Bedürfnisse, wie neue Velovorzugsroute, Hitzeminderungsmaßnahmen, Strategie «Stadtraum und Mobilität 2040» und der noch nicht abgeschlossenen Verkehrsstudie Albisrieden, wird das bestehende Bauprojekt nicht weiterverfolgt. Sobald die Rahmenbedingungen geklärt sind, soll ein neues Projekt ausgelöst werden.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2019/139
Einreichende	FDP-Fraktion
Titel	Erstellung von Erdsonden unter dem öffentlichen Grund

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Erdsonden auch unter dem öffentlichen Grund erstellt werden können.

Abschreibungsantrag

Die städtische Energieplanung regelt, welche Gebiete mit Fernwärme oder mit Umweltwärme versorgt werden. Gebiete, in denen genügend Potenzial für Erdsonden vorhanden ist, sind entsprechend definiert. In den letzten zwei Jahren war ein verstärktes Interesse für eine Kombination von unterschiedlichen Energieträgern, sogenannte bivalente Systeme, spürbar. ERZ erarbeitete entsprechende Lösungen zusammen mit den Kundinnen und Kunden. Trotz erhöhter Nachfrage nach diesen Systemen gab es keine Anfrage für eine Erdsonde im öffentlichen Grund. Der öffentliche Grund ist knapp bemessen und dennoch nehmen die Ansprüche an diesen laufend zu. Es ist deshalb zentral, die Nutzungen zu priorisieren. Gerade im besiedelten Gebiet sind Erdsonden Hindernisse beim Bau oder der Sanierung von Werkleitungen (z. B. für die Fernwärme) oder Entwässerungskanälen und erschweren die Planung und Ausführung, was sich auf die Kosten auswirkt. Die aktuelle Energieplanung zeigt zudem auf, dass das Netto-Null-Ziel 2040 auch ohne private Erdsonden im öffentlichen Grund realisiert werden kann.

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.



65/147

Postulat GR Nr.	2019/282
Einreichende	Olivia Romanelli (AL), Brigitte Fürer (Grüne)
Titel	Unterstützung und Förderung der vom Aussterben bedrohten einheimischen Honigbiene (apis mellifera mellifera)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, welche Möglichkeiten sich auf Stadtgebiet zur Unterstützung und Förderung der vom Aussterben bedrohten einheimischen Honigbiene (*Apis mellifera mellifera*), aufgrund ihres Erscheinungsbilds auch Dunkle Biene genannt, realisieren lassen. Es wird diesbezüglich gebeten Verbindlichkeiten für die Bienenstände auf öffentlichem Grund, namentlich auf den Dächern von öffentlichen Gebäuden und Pachtflächen der Stadt, zu prüfen.

Abschreibungsantrag

Honigbienen sind gemäss der schweizerischen Tierarzneimittelverordnung Nutztiere, da sie zur Lebensmittelgewinnung verwendet werden (Art. 3 Abs. 1 TAMV, SR 812.212.27). Sie unterliegen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung. Im Kanton Zürich sind Bienenstände beim kantonalen Veterinäramt meldepflichtig, die Gemeinden haben keine Bewilligungskompetenz in Bezug auf Bienenhaltung. Das Verbot bestimmter Rassen oder strengere Auflagen für die Bienenhaltung müssten auf kantonaler Ebene verfügt werden. In der Stadt Zürich befinden sich nur etwa die Hälfte aller Bienenstände auf städtischen Flächen, der Rest ist auf privaten Grundstücken und Gebäuden platziert. Mit einer Auflage könnte die Stadt zwar bewirken, dass die Anzahl Imkerinnen und Imker, die die Dunkle Bienen halten, steigt. Allerdings können genetisch reine Populationen der Dunklen Honigbiene nur unter der Voraussetzung langfristig erhalten werden, indem sie von anderen Bienenrassen räumlich isoliert werden. Für Imkerinnen und Imker von Dunklen Bienen in der Stadt Zürich bedeutet das, solange andere Bienenrassen auf privaten Flächen in der Stadt und in den angrenzenden Gemeinden gehalten werden, wird es weiterhin notwendig sein, Bienenköniginnen für den Hochzeitsflug in entfernte Schutzgebiete wie das Glarnerland zu bringen oder reinrassige Bienenköniginnen zu kaufen. Im Gegensatz zur Imkendausbildung, die von GSZ als Voraussetzung für die Haltung von Bienen auf städtischen Pachtflächen gefordert wird und leicht nachzuweisen ist, kann durch GSZ nicht sichergestellt werden, dass ausschliesslich mit reinrassigen Dunklen Bienen auf städtischen Flächen geimkert wird. Es müssten regelmässig Kontrollen an den Standorten durchgeführt werden, der Aufwand dafür wäre unverhältnismässig. Aus den genannten Gründen verzichtet die Stadt konsequenterweise darauf, die Haltung einer bestimmten Bienenrasse auf ihren Flächen verbindlich vorzuschreiben.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



66/147

Postulat GR Nr.	2019/442
Einreichende	Marcel Savarioud und Roger-Paul Speck (beide SP)
Titel	Baumfäll-Moratorium in Schwamendingen in Zusammenarbeit mit allen Liegenschaftsbesitzenden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in Schwamendingen in Zusammenarbeit mit allen Liegenschaftsbesitzenden ein Fäll-Moratorium für Bäume mit einem Stammumfang von über 80 cm eingeführt werden kann, bis die Gründe für das Verschwinden dieser Bäume ganz geklärt sind sowie griffige gesetzliche Bestimmungen für den Baumschutz in Schwamendingen bestehen. Wenn möglich sollen für Einzelbäume und Baumgruppen gemäss Paragraph 203 Abs 1 lit f PBG einen Einzelschutzstatus verfügt werden.

Abschreibungsantrag

Am 1. Dezember 2024 trat die Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» in Kraft. Der revidierte § 76 ermöglicht es den Gemeinden, die Erhaltung von Bäumen ab einem Stammumfang von 100 cm zonen- oder gebietsweise in ihrer Bau- und Zonenordnung (BZO) vorzuschreiben. Gestützt auf das revidierte PBG wird derzeit der Entwurf für eine BZO-Teilrevision «Baumerhalt» erarbeitet mit dem Ziel, eine möglichst grossflächige Abdeckung des Stadtgebiets zu erreichen. Mit dieser BZO-Teilrevision werden griffige Bestimmungen für den Baumerhalt geschaffen, die grossflächig gelten. Die öffentliche Auflage der BZO-Teilrevision kann erst nach der Inkraftsetzung der PBG-Revision erfolgen und ist für das erste Quartal 2025 geplant. Der Schutz von wertvollen Bäumen oder Baumbeständen nach § 203 Abs. 1f PBG bedingt eine formelle Unterschutzstellung mit dem Abschliessen eines Schutzvertrages mit den jeweiligen Grundeigentümerschaften und der Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch. Dies bedingt ein einzelfallbezogenes Vorgehen. Die für eine Einzelbaumunterschutzstellung in Frage kommenden Bäume müssen von einem besonders hohen Wert sein und im Quartier als quartierprägend herausragen. Sie müssen darüber hinaus sehr vital und langfristig erhaltensfähig sein. Dieses Instrument ist nicht geeignet für einen quartierweiten Baumschutz, da nur Einzelexemplare von besonderem Wert in Frage kommen. Die Stadt hat deshalb 2024 im Rahmen des Pilotprojekts «Baumerhalt und Baumförderung auf Privatgrund in Schwamendingen» in den verschiedenen Massnahmen für private Grundeigentümerschaften durchgeführt. So wurden den Genossenschaften Pläne mit dem Baumpflanzpotenzial auf ihren Liegenschaften zur Verfügung gestellt und es haben zwei Rundgänge für die Bevölkerung zum Thema Bäume und Ökologie stattgefunden. Für institutionellen Eigentümerschaften wurde ein Webinar zum Thema Fördermöglichkeiten im Rahmen vom Programm Stadtgrün durchgeführt. Mit dem Pflanztag Schwamendingen wurde Ende Oktober 2024 das Aktionsprogramm abgeschlossen: Zusammen mit der Baugenossenschaft Glattal konnten beim Spielplatz Kronenwiesen insgesamt 20 einheimische Bäume gepflanzt werden. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



67/147

Postulat GR Nr.	2019/488
Einreichende	Severin Pflüger und Marcel Müller (beide FDP)
Titel	Verbindung der Quartiere Oerlikon mit Wipkingen und Affoltern mit Höngg durch Velotunnels sowie Nutzung des Lettentunnels für Velos

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Quartiere Oerlikon und Wipkingen und Affoltern und Höngg und damit Züri Nord mit dem Limmattal durch Velotunnels verbunden werden können. Weiter soll geprüft werden, ob und wie der Lettentunnel wieder geöffnet und für Velos nutzbar gemacht werden kann.

Abschreibungsantrag

Zur Prüfung wurde eine Potenzialanalyse von möglichen Korridoren für Velotunnel in der Stadt Zürich in Auftrag gegeben.

Das Fazit der Studie lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich bieten Velotunnels wie im Postulat gefordert die Möglichkeit, einige Engstellen auf nachfragerlevanten Relationen attraktiver zu machen. Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden mögliche Verbindungen überprüft, wobei auch die mit dem Postulat vorgeschlagenen Routen einbezogen wurden. Der Bau von Velotunnels ist aufwändig in der Umsetzung und zudem sehr kostspielig, weshalb das TAZ davon absieht, eine konkrete Machbarkeitsstudie für einen dieser Tunnel auszulösen.

Kurz- bis mittelfristig soll der Schwerpunkt in der Umsetzung der oberirdischen Velovorzugsrouten liegen. Das TAZ prüft Tunnellösungen trotzdem laufend bei konkreten Projekten, bei denen Hindernisse wie Gleise oder Gewässer überwunden werden müssen. Ein Beispiel für eine wichtige Tunnellösung ist der Stadttunnel unter dem Hauptbahnhof, der im Frühling 2025 eingeweiht und dem Veloverkehr übergeben werden kann. Auch im Rahmen von neuen Quartierverbindungen werden neben Personenunter- und -überführungen auch weitergehende Tunnellösungen geprüft.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



68/147

Postulat GR Nr.	2019/528
Einreichende	Grüne-Fraktion
Titel	Überarbeitung des Strassenprojekts Kasernenstrasse vor dem Sihlpostgebäude hinsichtlich Veloabstellplätze, Fuss- und Radwege, Behindertenparkplätze und Tieftempokzept

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Strassenprojekt Kasernenstrasse vor dem Sihlpostgebäude (Lagerstrasse bis Beginn Europaallee) komplett überarbeitet werden kann. Dabei sind aufgrund der heutigen Nachfrage genügend oberirdische Veloabstellplätze anzuordnen. Die im Regionalen Richtplan vorgesehenen Radwege in beide Richtungen sind sicher, ausreichend breit und lückenlos zu erstellen. Die Fusswegverbindung von der Passage Sihlquai bis zur Lagerstrasse und zur Tram- und Bushaltestelle «Sihlpost/HB» ist deutlich grosszügiger zu konzipieren. Zu integrieren ist eine gewisse Anzahl an Behindertenparkplätzen. Auch ist sicher zu stellen, dass durch manövrierende Fahrzeuge kein Rückstau in den Kreuzungsbereich entsteht. Die Geschwindigkeit ist auf ein Tieftempokzept auszurichten.

Abschreibungsantrag

Ein auf der Basis und im Sinne des Postulats erarbeitetes Strassenbauprojekt wurde im November 2024 gemäss § 16 Strassengesetz (StrG) öffentlich aufgelegt. Die Umsetzung ist ab 2027 geplant.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2019/530
Einreichende	Florian Utz (SP) und Matthias Probst (Grüne)
Titel	Prüfung aller Projekte des Tiefbauamts durch eine interne Fachperson Veloverkehr

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass alle Projekte des Tiefbauamts von einer internen Fachperson geprüft werden, die ausschliesslich für den Veloverkehr zuständig ist. Die dafür zuständigen Fachpersonen sollen dabei gegenüber der Projektleitung mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden, wobei auf die von der Fachperson eingebrachten Velomassnahmen nur durch einen schriftlich begründeten Entscheid einer der Projektleitung übergeordneten Stelle verzichtet werden darf.

Abschreibungsantrag

Mit Strassenbauprojekten werden die Vorgaben der Richtplanung sowie der städtischen Strategien und Fachplanungen in einem Strassenbauprojekt integral umgesetzt. Die Anliegen des Veloverkehrs stehen nicht nur in Konkurrenz zum motorisierten Individualverkehr (MIV), sondern unter anderem auch zu Anliegen des Stadtraums (Hitzeminderung, Aufenthalt, etc.) sowie des Fuss- und öffentlichen Verkehrs. Jedes Strassenbauprojekt wird durch eine spezialisierte Fachperson Velo überprüft. Die entsprechende Rückmeldung wird digital erfasst und der/dem Gesamtprojektleiter*in zur Verfügung gestellt. Die Bestvariante wird im Lenkungsausschuss Tiefbauprojekte (LET), in dem alle relevanten Dienstabteilungen vertreten sind, diskutiert und festgelegt. Der LET ist der Projektleiter*in übergeordnet. Bei Uneinigkeit im LET entscheidet der Stadtrat über mögliche Varianten.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



69/147

Postulat GR Nr.	2020/70
Einreichende	Olivia Romanelli und David Garcia Nuñez (beide AL)
Titel	Beschattung der Rathausbrücke in den Sommermonaten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen des Ersatzneubaus der Rathausbrücke über die Limmat (GR-Nr. 2019/504) eine Beschattung des Platzes während der Sommermonate gesichert werden kann.

Abschreibungsantrag

Vor der eigentlichen Planung der Brücke wurde ein breit abgestütztes Nutzungskonzept mit allen betroffenen Stellen erarbeitet. Das Nutzungskonzept diente als Grundlage für einen Studienauftrag. Daraus resultiert, dass eine freie und flexible Nutzung erwünscht ist und permanente Aufbauten nicht erstellt werden sollen.

Eine massive Konstruktion an den denkmalgeschützten Gebäuden im Umfeld ist nicht zulässig und statisch, ohne einen massiven Eingriff in die Gebäude bzw. die Fassaden, auch nicht möglich. Zudem muss auf der Oberwasserseite (Seeseite = Südseite) ein Bereich von 10 m im Flussbereich für Räumungsarbeiten bei Hochwasser freigehalten werden (Ausnahme Sitzbänke). Eine Durchfahrt für die Anlieferung und für Schutz & Rettung sowie Fluchtmöglichkeiten über die Brücke bei Anlässen muss gewährleistet sein.

Folglich sind aufgrund des definierten Nutzungskonzepts keine dauernden Beschattungsmöglichkeiten vorgesehen bzw. möglich.

Die Rathausbrücke liegt über der Limmat, die auch im Sommer eine kühlende Wirkung auf die unmittelbare Umgebung hat. Aus diesem Grund besteht auf der Brücke keine Notwendigkeit für Hitzeminderungsmaßnahmen. Zudem sollte der Luftstrom entlang der Limmat nicht zusätzlich durch feste Aufbauten vermindert werden, dies insbesondere im Flusskorridor, der abgesehen von den Brücken keine Hindernisse aufweist, die den kühlenden Luftstrom der Limmat unterbrechen könnten.

Mobile Sonnenschirme oder Sonnensegel sind, gerade auf einer offenen Fläche im Limmatraum, unberechenbaren Witterungen und Böen ausgesetzt. Im Rahmen von bewilligten temporären Aktionen ist allenfalls eine mobile Beschattung möglich, sofern deren Bewirtschaftung gewährleistet ist.

Auf der Rathausbrücke können deshalb keine festen Installationen für eine Beschattung während der Sommermonate realisiert werden.

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben der Vorlage betreffend Ersatzneubau Rathausbrücke über die Limmat (Vorlageprojekt ohne Beschattung), neue einmalige Ausgaben, nach der Zustimmung durch den Stadt- und Gemeinderat, in der Urnenabstimmung vom 24. November 2024 mit 76i,5 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



70/147

Postulat GR Nr.	2020/180
Einreichende	Zilla Roose und Urs Helfenstein (beide SP)
Titel	Konzept für die Gestaltung und Nutzung der Flächen unterhalb grosser Brücken

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für die Stadt Zürich ein Konzept für die Flächen unterhalb grosser Brücken erstellt werden kann. Unter anderem sollen günstiger Gewerberaum, zum Beispiel für Gärtnereien oder Baufirmen, zur Verfügung gestellt und eine erhöhte Aufenthaltsqualität geschaffen werden.

Abschreibungsantrag

Nutzungen von Flächen unter Brücken dürfen weder die Bauwerkssicherheit noch die Möglichkeit für regelmässige Inspektionen beeinträchtigen. Dabei stellen brennbare Gegenstände und/oder Fahrzeuge die grösste Gefahr dar. Für die vielfältigen möglichen Nutzungen wurde ein Merkblatt (https://www.stadt-zuerich.ch/de/planen-und-bauen/bauvorschriften-und-plane-rische-grundlagen/oeffentlicher-raum/richtlinien-und-arbeitshilfen-im-strassenbau.html#richtlinien_kunstabauten) erstellt, das die Bedingungen für konkrete Nutzungen definiert. Als Grundlage wurde die aktuelle Nutzung der Flächen unter den grösseren Brücken erfasst. Auf eine übergeordnete Strategie wird verzichtet, da die Nutzungsmöglichkeiten der unter den Brücken vorhandenen Flächen sehr stark von der Lage und Konstruktion der jeweiligen Brücke abhängen. Die Nutzung von Flächen unter Brücken muss in jedem Fall einem öffentlichen Interesse dienen. Auf die Flächen unter Brücken anderer Eigentümerinnen oder Eigentümer (z. B. SBB oder Bund/ASTRA) kann die Stadt keinen Einfluss nehmen.

Mit dem erwähnten Merkblatt hat das Tiefbauamt eine Orientierungshilfe für mögliche Nutzungen von Flächen unter Brücken erarbeitet. Die Gestaltung und auch die Nutzung müssen im Einzelfall entwickelt werden.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2020/327
Einreichende	Olivia Romanelli (AL) und Markus Knauss (Grüne)
Titel	Unterbindung des Durchgangsverkehrs im Brunaugebiet mit mehreren Riegeln

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mit mehreren Riegeln (Sperrungen) im Brunaugebiet der Durchgangsverkehr des motorisierten Individualverkehrs konsequent, unter Erhalt der Quartierschliessungsfunktion, von den Wohngebieten ferngehalten werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat verabschiedete im September 2023 das Verkehrskonzept Brunaugebiet als Grundlage für die Umsetzung der Richtplanung und übertrug die Umsetzungsplanung dem Tiefbau- und Entsorgungsdepartement. Zusammen mit der Dienstabteilung für Verkehr wurden 2024 erste Massnahmen des Konzepts zur Unterbindung des Schleichverkehrs erarbeitet und ausgeschrieben. Die weiteren Massnahmen des Verkehrskonzepts Brunaugebiet werden in den nächsten Jahren schrittweise ausgelöst und umgesetzt.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



71/147

Postulat GR Nr.	2020/346
Einreichende	Olivia Romanelli und Natalie Eberle (beide AL)
Titel	Erlass eines Fahrverbots auf der Zollstrasse, ausser für Zubringer und Anwohnende

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen des Projekts Zollstrasse (Gemeinderatsgeschäft 2020/76) auf der Zollstrasse eine grundsätzlich vom motorisierten Individualverkehr befreite Veloroute gemäss Velorouten Initiative geschaffen werden kann.

Abschreibungsantrag

Ein Fahrverbot ausgenommen für Fahrräder und Motorfahrräder stadtauswärts wurde 2022 als Teil des Strassenbauprojekts Zollstrasse, Abschnitt Langstrasse bis Zollbrücke, und Radgasse (GR Nr. 2020/76) signalisiert. Stadteinwärts verhindert ein Fahrverbot zwischen Radgasse und Zollbrücke den Durchgangsverkehr und schafft somit die Voraussetzungen für eine grundsätzlich vom motorisierten Individualverkehr befreite Veloroute. Parkplätze widersprechen nicht dem Grundsatz «autofrei», da die Erschliessung der angrenzenden Liegenschaften gewährleistet werden muss.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2020/436
Einreichende	EVP-, GLP-, Grüne- und SP-Fraktion
Titel	Konzept für gute und sichere Lösungen für Velofahrende bei Kreuzungen und Querungen von Strassen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Knoten und Querungen von Strassen mit Velorouten gestaltet werden müssen, damit den Velofahrenden eine sichere und einfache Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird. Dabei sind auch die spezifischen Anforderungen der Velodirektrouten gemäss Velorouten-Initiative zu beachten. Ziel ist ein Konzept für qualitativ gute und sichere Lösungen für Velofahrende bei den verschiedenen Arten von Kreuzungen und Querungen.

Abschreibungsantrag

Mit der «Velostrategie 2030» stiess die Stadt auch die Weiterentwicklung der Velostandards von 2016 an. Im März 2024 wurden diese verabschiedet und in Kraft gesetzt. Die Inhalte der Velostandards gehen auf einen breit abgestützten Prozess zurück, bei dem alle relevanten Dienstabteilungen miteinbezogen sowie Anregungen der Velokommission und des Gemeinderats berücksichtigt wurden. In den Velostandards werden viele standardisierte Lösungen für den Veloverkehr aufgezeigt, die sich in der Praxis etabliert haben. So zum Beispiel Knoten ohne Lichtsignalanlagen, Knoten mit Lichtsignalanlagen oder verschiedene Radquerungen, vortrittsberechtigte Querungen, indirektes Linksabbiegen, indirektes Linksabbiegen als Knotensystem, Radwege an Lichtsignalknoten. Mit den Velostandards werden die Forderungen des Postulats erfüllt.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



72/147

Postulat GR Nr.	2020/482
Einreichende	Simon Diggelmann (SP) und Res Marti (Grüne)
Titel	Flächendeckende Öffnung der Quartierstrassen mit Tempo 30 in beide Richtungen für Velofahrende

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Quartierstrassen mit Tempo 30 für VelofahrerInnen möglichst flächendeckend in beide Richtungen befahrbar gemacht werden können. Damit soll die Netzqualität und Attraktivität für VelofahrerInnen gesteigert werden.

Abschreibungsantrag

2022 wurden zehn Einbahnstrassen für den Veloverkehr geöffnet. 2023 fand eine flächendeckende Erhebung statt. Seither werden Einbahnstrassen kontinuierlich geprüft und sofern möglich für den Veloverkehr geöffnet. Wenn möglich werden auch die angrenzenden Knoten angepasst, so dass die Anschlüsse sichergestellt sind.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2020/497
Einreichende	Dr. Pawel Silberring (SP) und Gabriele Kisker (Grüne)
Titel	Rollstuhlgängige Umgestaltung des Bahnhofs Brunau

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie der Bahnhof Brunau so umgestaltet werden kann, dass er auch von Menschen im Rollstuhl benützt werden kann, was gleichzeitig für Menschen mit viel Gepäck oder Kinderwagen eine spürbare Erleichterung bei der Benützung des öffentlichen Verkehrs bedeuten würde.

Abschreibungsantrag

Die SZU hat 2023 ein Vorprojekt für einen behindertengerechten Umbau des Bahnhofs Brunau abgeschlossen. Die Planung sieht vor, dass der Perron in Mittellage geführt und mittels Rampe erschlossen werden soll. In Abstimmung mit dem Projekt der SZU plant die Stadt Zürich die Umgestaltung des Vorplatzes sowie den Neubau der Passerelle. Ziel ist es, den Bahnhof sowie den Vorplatz besser für den Fuss- und Veloverkehr zu erschliessen, die Aufenthaltsqualität zu erhöhen sowie Massnahmen zur Hitzeminderung umzusetzen. Die neue Passerelle erfüllt die Anforderungen an eine behindertengerechte Erschliessung des Bahnhofs Brunau. Die in der Vorstudie definierten Bestvarianten zur Gestaltung des Vorplatzes sowie der Passerelle werden nun im Rahmen des Vorprojekts weiterentwickelt. Die Umsetzung ist in Koordination mit dem Bauprojekt der SZU ab 2028 geplant.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



73/147

Postulat GR Nr.	2020/510
Einreichende	Forian Utz (SP) und Selina Walgis (Grüne) und 12 Mitunterzeichnende
Titel	Weiterführung der Kunststoff-Sammlung in Höngg und Schwamendingen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Kunststoff-Sammlung in Höngg und Schwamendingen bis zur Einführung einer gesamtstädtischen Lösung, möglichst effizient, fortgeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

In Höngg und Schwamendingen wurde im Jahr 2020 ein auf sechs Monate befristeter Versuch für eine Kunststoffsammlung durchgeführt. Nach Abschluss des Versuchs wurde ein Nachfolgeprojekt für die Findung einer gesamtstädtischen Lösung initiiert. Dabei wurde ein ganzheitlicher Ansatz, der sich im Zuge der Entwicklungen bereits auf gesamtschweizerischer Ebene abzuzeichnen begann, favorisiert. Mittlerweile wurde die Branchenorganisation RecyPac gegründet, die von den verschiedenen Akteur*innen (Verpackungsproduzent*innen, Inverkehrbringende, Detailhandel, Entsorger*innen und öffentlicher Hand) getragen wird. Die Einführung eines eigenen städtischen Sammelsystems ist auf dem Hintergrund der bereits fortgeschrittenen Entwicklungen auf gesamtschweizerischer Ebene deshalb überholt und würde einer Insellösung gleichkommen.

Der gewählte Ansatz basiert auf einer Zusammenarbeit mit den Akteur*innen des Detailhandels. Diese sind auch in der neu gegründeten Branchenorganisation RecyPac vertreten. Gegenwärtig bieten Migros, Coop, und Pink Bag insgesamt 28 Sammelstellen über die ganze Stadt verteilt an (Stand: November 2024), zusätzlich besteht bei Pink Bag eine Abholmöglichkeit für Private. Das Sammelstellennetz wird in Zusammenarbeit mit den bisherigen und neuen Detailhändler*innen in den kommenden Jahren laufend ausgebaut.

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2020/549
Einreichende	Pascal Lamprecht (SP) und Dominique Zygmunt (FDP)
Titel	Bericht betreffend Strategie für eine effiziente und kundenfreundliche City-Logistik

Der Stadtrat wird aufgefordert einen Bericht zu erstatten, über die Strategie einer effizienten und kundenfreundlichen City-Logistik. Diese muss mindestens die folgenden Eckpunkte beinhalten:

Den Beitrag der Stadt in diesem Zusammenhang für attraktivere Erdgeschoss-Nutzungen einerseits und zur Förderung einer Umlagerung zugunsten von fossilfreien Verkehrsmitteln andererseits bzw. zur Änderungen eines Modalsplits-Verhältnisses zugunsten von fossilfreien Verkehrsmitteln.

Die Möglichkeiten der Stadt zur Bündelung von Synergieeffekten, damit Leer- und Mehrfahrten vermieden werden können.

Die Feinmaschigkeit für eine effiziente City-Logistik.

Wo Standorte für sog. Micro-Hubs geschaffen werden können.

Abschreibungsantrag

Mit Weisung GR Nr. 2023/527 vom 15. November 2023 erstattete der Stadtrat dem Gemeinderat einen Bericht und beantragte, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und das Postulat GR Nr. 2020/549 als erledigt abzuschreiben. Das Geschäft wurde am 29. November 2023 an



74/147

die SK SID/V überwiesen. Am 28. August 2024 lehnte der Gemeinderat es ab, den Vorstoss abzuschreiben.

Aktuell sind weitere Massnahmen in Erarbeitung bzw. in Abklärung, um die Anliegen des Postulats umzusetzen:

- Das Konzept «Effiziente, klimaneutrale Abwicklung des Güter- und Gewerbeverkehrs»,
- die Mitarbeit im Forschungsprojekt unter der Leitung der ZHAW zum Thema «Smart Urban Multihub»,
- die Abklärung der Möglichkeit zur Durchführung einer Pilotanwendung für einen Microhub am Rande der Innenstadt mit Feinverteilung durch E-Cargobikes.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2020/550
Einreichende	Martin Bürki (FDP) und Urs Helfenstein (SP)
Titel	Neuorganisation des Verkehrs zwischen Bellevue und Bürkliplatz beim nächsten Unterhaltszyklus

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Verkehr zwischen Bellevue und Bürkliplatz beim nächsten Unterhaltszyklus neu organisiert und entwirrt werden kann: die Tramgleise zwischen Bellevue und Bürkliplatz (inkl. Bereich der Haltestelle) sollen in Seitenlage (flussabwärts) verschoben werden und der Verkehr auf dem Abschnitten Schoeck-/Theaterstrasse soll umgelegt werden via Utoquai und Rämistrasse.

Abschreibungsantrag

Das neue Verkehrsregime bedingt umfangreiche bauliche Änderungen an der Oberfläche. Zudem ist auch mit baulichen Konsequenzen für die Lage von Werkleitungen und für die Brückenkonstruktion der Quaibrücke zu rechnen. Aufgrund des umfassenden Eingriffs ist davon auszugehen, dass die Umsetzung über den gesamten Perimeter in einem Projekt erfolgen muss und eine Etappierung über verschiedene Projekte und somit über verschiedene Bauzyklen nicht sinnvoll oder möglich sein wird. Für die Veränderung der Tramlage ist zudem der Perimeter grösser zu fassen, um die Übergänge von der Mittel- in die Seitenlage zu ermöglichen.

Der gesamte Bereich Bellevue einschliesslich Haltestellen wurde 2015 saniert und umfassend erneuert, ebenso Teile der Quaibrücke. Aktuell sind im Perimeter zudem Bauprojekte in der Planung - mit Umsetzung in den nächsten Jahren – und in den Bewilligungsverfahren bereits weit fortgeschritten, wie z. B. das Projekt Utoquai (Bereich Blockumfahrung Limmatquai-Utoquai), die Instandsetzung der Quaibrücke und des General-Guisan-Quai (Bürkliplatz bis Alfred-Escher-Strasse/Mythenquai).

Der Zeithorizont «mit dem nächsten Unterhaltszyklus» ist daher aufgrund der aktuell weit fortgeschrittenen Projekte bzw. der bereits umfassend erneuerten Bereiche sehr langfristig zu sehen. Umfangreichere Erneuerungen, die eine vollständige Umgestaltung im Sinne des Postulats (wirtschaftlich) rechtfertigen könnten, sind in den nächsten dreissig Jahren nicht zu erwarten. Da die Planungsunsicherheiten für einen derart langen Zeithorizont zu gross sind (Entwicklung des Strassenverkehrs, Angebot des öffentlichen Verkehrs), ist es auch nicht sinnvoll, bereits heute diesbezügliche Planungsarbeiten auszulösen.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



75/147

Postulat GR Nr.	2021/13
Einreichende	Severin Meier (SP) und Guy Krayenbühl (GLP)
Titel	Schaffung zusätzlicher Räume mit erhöhter Aufenthaltsqualität am Limmatufer zwischen der Rathausbrücke und dem Drahtschmidlisteg

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit dem Kanton am Ufer der Limmat zwischen der Rathausbrücke und dem Drahtschmidlisteg zusätzliche Räume mit erhöhter Aufenthaltsqualität, wie z.B. Holzstege mit Sitzmöglichkeiten, geschaffen werden können.

Abschreibungsantrag

Zurzeit überarbeitet Grün Stadt Zürich das Leitbild Limmatraum, eine Verabschiedung durch den Stadtrat ist anfangs 2025 geplant. Das Leitbild Limmatraum enthält auch Überlegungen zu den Aufenthaltsbereichen im Limmatraum.

2024 konnte eine neue, attraktive und grosszügige Aufenthaltsmöglichkeit mit Sitzgelegenheiten und Begrünung direkt am Ufer neben dem Globusprovisorium geschaffen werden. Als bereits bestehende Aufenthaltsbereiche mit guter Aufenthaltsqualität sind der Rathaussteg, die Treppenanlage am Utoquai sowie der Stadthausquai mit seinen grossen Bäumen und den Bootsstegen auf Flussebene zu erwähnen. Diese Aufenthaltsbereiche direkt am Wasser liegen nahe beieinander und sind gut über den Innenstadtbereich der Limmat verteilt. Daneben gibt es zu beiden Flussseiten punktuell kleinere Aufenthaltsbereiche. Es sind dies kleine öffentliche Plätze mit Sitzbänken oder Treppenabgänge. Der Fluss ist somit entlang des gesamten Limmatquai gut sichtbar und erlebbar.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2021/34
Einreichende	Simone Brander (SP), Matthias Probst (Grüne)
Titel	Ausrichtung der städtischen Landwirtschaftsbetriebe auf das Netto-Null-Klimaziel bis 2030

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Landwirtschaftsbetriebe in der Stadt Zürich auf das Netto Null-Klimaziel bis 2035 ausgerichtet werden können. Dazu ist eine Klimastrategie zur Reduktion treibhausgasintensiver Aktivitäten (u. a. Gebäude, Maschinen, Bewirtschaftungsart) sowie zur vermehrten Nutzung von Klimasenken auszuarbeiten.

Abschreibungsantrag

Die Klimaschutzstrategie für die Stadtlandwirtschaft ist erarbeitet. Dazu wurde im ersten Schritt ein Pilotprojekt für den Gutsbetrieb Juchhof erarbeitet. Gemeinsam mit dem Forschungsinstitut für biologische Landwirtschaft wurde ein geeignetes Vorgehen sowie eine Bilanzierungsmethode evaluiert, die im Anschluss auf die gesamte Stadtlandwirtschaft angewendet wurde. Im Rahmen von drei Workshops wurden die Zwischenergebnisse sowie die Kernmassnahmen mit den Landwirtinnen und Landwirten auf Stadtgebiet diskutiert und weiterentwickelt. Der Landwirtschaftsbericht 2024 enthält diese Strategie und die wichtigsten Massnahmen. Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



76/147

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2021/141

Simone Brander und Natascha Wey (beide SP)

Umgestaltung des Bereichs und der Strassen rund um den Rieterplatz zwischen Waffenplatz- und Rieterstrasse in eine Begegnungszone und bessere Sicherung der offenen Zugänge des Spielplatzes

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Bereich und die Strässchen rund um den Rieterplatz zwischen Waffenplatz- und Rieterstrasse in eine Begegnungszone gemäss Art. 22b der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) umgestaltet werden können. Gleichzeitig soll eine Verschiebung und Aufhebung der umliegenden Parkplätze zwecks Erhöhung der Sicherheit vorgesehen werden. Ebenfalls soll geprüft werden, wie die zu den Strassen offenen Zugänge des Spielplatzes baulich besser gesichert werden können. Zudem soll geprüft werden, ob sich allenfalls ein Badebrunnen installieren lässt.

Abschreibungsantrag

Die Situation rund um den Rieterplatz wurde gemäss den Forderungen des Postulats hinsichtlich Verkehrsregime, Aufenthaltsqualität und Sicherheit geprüft. Daraus ging die Umsetzung einer Begegnungszone in der nördlich an den Rieterplatz angrenzenden Strasse hervor. Ebenso wurden die vorhandenen Parkplätze verschoben und somit der Ausgang aus dem Park auf die Strasse sicherer gestaltet.

Sowohl die Begegnungszone auf der südlichen Strasse (Rieterplatz Süd) als auch die Umgestaltung des Parks im Sinne des Postulats, wurden gemeinsam mit der Dienstabteilung Verkehr und Grün Stadt Zürich eingehend geprüft. Aus Gründen der Sicherheit, der Verhältnismässigkeit und der Zugänglichkeit für alle wird jedoch auf eine Umsetzung der südlichen Begegnungszone und die Umgestaltung des Parks verzichtet.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.

Einreichende

Titel

2021/223

Stefan Urech (SVP) und Urs Helfenstein (SP)

Umplatzierung der Betonskulptur «No Problem Sculpture» auf dem Mobimo-Platz zugunsten einer Begrünung mit Sitzgelegenheiten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mittels Gesprächen mit den Eigentümern der Betonskulptur auf dem Mobimo-Platz eine Umplatzierung oder Umgestaltung erreicht werden kann. Anstelle des Kunstwerks oder umhüllend soll eine Begrünung mit Sitzgelegenheiten angeregt werden.

Abschreibungsantrag

Bei der Betonskulptur «No Problem Sculpture» handelt es sich um ein ortsbezogenes Kunstwerk, das speziell für diesen Standort erschaffen wurde. Die Kantenlängen von neun Meter ergeben addiert 81 Meter, was der Höhe des Mobimo Towers entspricht. Die raumprägende Installation in Zürich-West hat zudem ein Gegenstück im Niger. In einem Dorf im Niger befindet sich das Gegenstück, ein 81 Meter tiefer Ziehbrunnen namens OMIBOM.

Die Skulptur ist somit ein stark ortsbezogenes Werk, das nicht an einem anderen Ort platziert werden kann. Die Gestaltung des Platzes und die Aufstellung des Kunstwerks auf dem priva-



77/147

ten Grundstück wurden von der Stadt bewilligt. Eine nachträgliche Infragestellung der Platzgestaltung und des Kunstwerkes sind nicht angebracht. Die Forderung nach einer Begrünung wurde vom Tiefbauamt an die Eigentümerschaft herangetragen und von dieser zur Kenntnis genommen. Sie planen derzeit keine Umgestaltung ihrer Vorzone und halten an dem Kunstwerk als Gesamtkomposition mit dem Hochhaus fest.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2021/328
Einreichende	Simone Brander und Anjushka Früh (beide SP)
Titel	Vermehrter Einsatz von Mehrwegsystemen für Mahlzeiten und Getränke

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in Zürich vermehrt Mehrwegsysteme für Mahlzeiten und Getränke eingesetzt werden können.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich fördert den Einsatz von Mehrwegsystemen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und anerkennt, dass bei Festveranstaltungen das ökologische Potenzial noch weiter ausgeschöpft werden kann. Allein auf Mehrwegsysteme zu fokussieren, ist jedoch nicht zielführend. Bereits heute werden den Veranstaltenden konkrete Ziele gesetzt, um den Abfall insgesamt zu reduzieren und die Veranstaltungen generell ökologischer zu gestalten. Dabei wird auf eine einvernehmliche Lösung gesetzt, die gemeinsam mit den Veranstaltenden erarbeitet wird und dem individuellen Charakter einer Veranstaltung Rechnung trägt. Dieser Ansatz wird von den Betroffenen ausdrücklich begrüsst. So fanden in den Jahren 2020, 2022 und 2024 Foren für Veranstaltende statt und wurden von diesen sehr gut aufgenommen. Seit 2022 gelten bei den Abfallkonzepten, die für die Bewilligung eingereicht werden müssen, strengere Auflagen hinsichtlich der Trennung von Wertstoffen und der Vermeidung von Littering. Zudem müssen die Veranstaltenden weitere Massnahmen, die auch Mehrwegsysteme betreffen, umsetzen und parallel dazu wurde die Unterstützung und Beratung ausgebaut. Die Fortschritte waren bei diversen Veranstaltungen bereits deutlich sichtbar – auch der vermehrte Mehrwegeinsatz.

Bei ständigen Gastronomieangeboten kann die Stadt Zürich nur bei denjenigen, die in den eigenen Liegenschaften stattfinden, verbindliche Auflagen machen. Darüber hinaus wird jedoch der Einsatz von Mehrwegsystemen im Rahmen von Kampagnen (z. B. «Zürich isst abfallfrei») und Beratungsangeboten für Unternehmen und Organisationen gefördert.

In städtischen Verpflegungsbetrieben kommen kaum mehr Einwegsysteme zum Einsatz. Bei Liegenschaften, die verpachtet werden, wird die Infrastruktur entsprechend ergänzt, um einen Betrieb mit Mehrweggeschirr zu ermöglichen und bei Ausschreibungen zur Neuvermietung werden Konzepte mit Mehrwegalternativen und Abfallreduktion bevorzugt. Diese und weitere Massnahmen sind ebenfalls in der städtischen Kreislaufwirtschaftsstrategie «Circular Zürich» aufgeführt. In dieser wird der Wiederverwendung und dem hochwertigen Recycling von Verpackungen ein eigenes Massnahmenpaket gewidmet. Die Stadt Zürich nimmt sich dem Thema Mehrwegförderung damit auf mehreren Ebenen parallel an.

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.



Stadt Zürich
Stadtrat

78/147



79/147

Postulat GR Nr.	2021/380
Einreichende	Urs Helfenstein (SP) und Ernst Danner (EVP)
Titel	Bahnhof Hardbrücke, Umgestaltung zu einem vollwertigen und attraktiven Bahnhof

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, um den auf städtischem Boden liegenden Bahnhof Hardbrücke entsprechend dem heutigen sowie vor allem künftigen grossen Verkehrsaufkommen zu einem vollwertigen und attraktiven Bahnhof umzugestalten.

Dafür ist er mit einem Ostzugang auf Höhe Wipkingerviadukt aufzuwerten, die generelle Sicherheit auf dem ganzen Bahnhofareal nachhaltig zu verbessern sowie in Zusammenarbeit mit dem ZW und den SBB eine bediente Verkaufs- und Informationsstelle einzurichten.

Abschreibungsantrag

Der Ausbau des Bahnhofs Hardbrücke wird im Rahmen des strategischen Entwicklungsprogramms (STEP) durch die SBB im Auftrag des Bundes entwickelt. Eine Umgestaltung zu einem vollwertigen und attraktiven Bahnhof Hardbrücke wird frühestens Gegenstand des folgenden Ausbaus schritts STEP 2040 sein. Die Machbarkeit eines temporären Ostzugangs zum Bahnhof Hardbrücke zur Verbesserung der Erschliessung des Quartiers und zur Optimierung der Personenflüsse innerhalb des Bahnhofs Hardbrücke wurde im Rahmen einer Studie gemeinsam mit den SBB und den städtischen Partner*innen geprüft. Die Studie betrifft nicht die generelle Sicherheit auf dem Areal und einer bedienten Verkaufs- und Informationsstelle, die in der Zuständigkeit der SBB, der Bahnpolizei und dem ZVV liegen. Die weiteren Schritte und Arbeiten für eine Umgestaltung des Bahnhofs oder neuer Zugänge werden durch die SBB definiert.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2021/389
Einreichende	Roger Bartholdi und Stephan Iten (beide SVP)
Titel	Entfernung der neu erstellten Verkehrshindernisse auf der Freilagerstrasse zur Verbesserung der Sicherheit für Velofahrende mit Anhängern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die neu erstellten Verkehrshindernisse auf der Freilagerstrasse durch alternative Verkehrsberuhigungsmassnahmen ersetzt werden können, die Velos mit Anhängern nicht behindern. Die Sicherheit der Velos mit Anhängern muss unbedingt gewährleistet sein.

Abschreibungsantrag

Die seitlichen Einengungen senken das Geschwindigkeitsniveau in der Freilagerstrasse. Dies hat insbesondere positive Auswirkungen auf die Strassenlärmbelastung und die Verkehrssicherheit. Die ursprünglich gebauten Elemente brachten jedoch Nachteile für den Veloverkehr mit sich. Die seitlichen Einengungen wurden daher weiterentwickelt und im Herbst 2022 umgebaut. Ziel war, die positiven Effekte auf die gefahrenen Geschwindigkeiten des MIV zu erhalten und die Behinderungen für den Veloverkehr zu reduzieren. Die seitlichen Einengungen wurden deshalb so verschoben, dass die Durchfahrtsbreite für den Veloverkehr auf 1,50 m verbreitert wurde. Der helle, auffällige Belag der Granit-Pflasterung macht das Element in der Fahrbahn



80/147

gut sichtbar und die abgerundete Form ermöglicht ein (versehentliches) Befahren mit einem Rad. Mit diesen Optimierungen werden die Forderungen des Postulats erfüllt.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/015
Einreichende	Matthias Renggli und Severin Meier (beide SP)
Titel	Realisierung von Badebuchten zwischen dem Hafen Riesbach und dem Strandbad Tiefenbrunnen unter Erzielung eines ökologischen Mehrwerts

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie zwischen Hafen Riesbach und Strandbad Tiefenbrunnen mehrere kleinere Badebuchten – an der südwestlichen Ecke der Blatterwiesen (zwischen Schiffssteg und Elektrogrill), westlich der Blatterwiese, südöstlich der Fischerstube sowie an weiteren geeigneten Stellen – geschaffen werden können, sodass Badende und Schwimmende einen besseren Einstieg ins Wasser erhalten. Dabei soll geprüft werden, wie gleichzeitig ein ökologischer Mehrwert erzielt werden kann.

Im Abschnitt Strandbad Tiefenbrunnen bis Restaurant Fischerstube kann die Uferbefestigung im Frühjahr 2025 mit Sandsteinblöcken für einen erleichterten Zugang zum Wasser ergänzt werden. Diese Blöcke dienen zugleich als Sitzgelegenheiten für Erholungssuchende. Im Abschnitt Schiffsanleger bis Elektrogrill kann das Baden aufgrund der Landungsstelle ZSG und dem nahen Bojenfeld sowie dem Zufahrtbereich zur Hafenanlage Riesbach nicht durch weitere Massnahmen gefördert werden. Dies aufgrund des Konflikts mit der Gewährleistung der Sicherheit für Badende. Im Abschnitt Elektrogrill bis und mit Hafen Riesbach steht die Förderung von Massnahmen für Badende im Konflikt mit der Nutzung als Hafenanlage Riesbach und dem Bojenfeld (Sicherheit Badende). Zudem hat die Wahrung des gartendenkmalpflegerischen Inventarobjekts Seeuferweg Riesbach Vorrang (Promenade und angrenzendes Ufer). Diese Anlage des Gartenarchitekten Willi Neukom stammt aus dem Jahre 1963 und zeichnet sich durch die Lage mit direktem Bezug zum Wasser sowie durch einen einheitlich gestalteten gehölzfreien Uferbereich mit Findlingen und Geröllpartien aus. Von weiteren Massnahmen für Badende wird deshalb in diesem Bereich abgesehen. Zum Punkt ökologischer Mehrwert gilt es zu erwähnen, dass im Rahmen der Neukonzessionierung der städtischen Hafenanlagen zurzeit das Projekt «Ökologische Ersatzmassnahmen Seebecken Zürich» ausgearbeitet wird. Mit diesem Projekt wird ein Gesamtkonzept für die ökologischen Ersatzmassnahmen im städtischen Seebecken erstellt. Der Stadtrat hat hierfür einen Projektierungskredit von 1,7 Millionen Franken bewilligt. Im Projekt sind ausserdem drei neue Badebuchten auf der Höhe Seefeldquai vorgesehen. Der Kanton bewilligt Schüttungen im See nur dann, wenn es sich um ökologische Schüttungen handelt, oder wenn ein überwiegendes Interesse daran besteht.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



81/147

Postulat GR Nr. 2022/27

Einreichende Pascal Lamprecht und Marco Denoth (beide SP)

Titel Umlagerung von oberirdischen Parkplätzen in Parkhäuser oder Parkierungsanlagen, gewerbefreundlicher und sozialverträglicher Vollzug

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Umlagerung von oberirdischen Parkplätzen in Parkhäuser und/oder Parkierungsanlagen gewerbefreundlich und sozialverträglich vollzogen werden kann. Im Vordergrund sollen deshalb die folgenden Überlegungen stehen:

- Bevorzugung von Gewerbetreibenden und Mobilitätseingeschränkten auf oberirdischen Parkplätzen, beispielsweise über die Bewirtschaftung der Parkplätze oder über separate Abstellmöglichkeiten.
- Übergangsbestimmungen für diejenigen Autobesitzer:innen, welche nachweislich auf ihr Auto angewiesen sind und nur zu ungünstigen preislichen oder räumlichen Konditionen Parkierungsmöglichkeiten in Parkhäusern oder Parkierungsanlagen erhalten.
- Anreize, um die Parkhäuser und Parkierungsanlagen attraktiver gegenüber oberirdischen Parkplätzen zu gestalten (sowohl in baulicher als auch in betrieblicher Hinsicht)

Abschreibungsantrag

Gemäss kommunalem Richtplan Verkehr und der vom Stadtrat verabschiedeten Strategie «Stadträume und Mobilität 2040» soll der öffentliche Raum zugunsten einer nachhaltigen Mobilität, zur Förderung der Aufenthaltsqualität, zur Hitzeminderung mit mehr Bäumen und Grün und durch Entsiegelung umgestaltet werden. Dies führt zwar zu einer Reduktion des Parkierungsangebots im öffentlichen Grund, schliesst aber nicht aus, dass die Bedürfnisse des Gewerbes oder von Menschen mit eingeschränkter Mobilität angemessen berücksichtigt werden. Die Reduktion der Parkplätze erfolgt zudem unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips, d. h. ein reduziertes Parkplatzangebot steht generell weiterhin zur Verfügung.

Gleichzeitig wird eine Revision der Parkplatzverordnung vorbereitet. Auch die Anpassung der Parkkartenverordnung inklusive der geplanten Erhöhung der Tarife führt zu einer Steigerung der Attraktivität von Parkhäusern und Parkierungsanlagen ausserhalb des öffentlichen Grunds.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2022/29

Einreichende Markus Knauss (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP)

Titel Realisierung der klimaoptimierten Oberflächen im Rahmen der Tiefbauarbeiten für den Ausbau der thermischen Netze

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie beim Ausbau der thermischen Netze die Tiefbauarbeiten dazu genutzt werden können, gleichzeitig die, im kommunalen Richtplan festgelegten, klimaoptimierten Oberflächen zu realisieren. Falls diese Massnahmen nicht im Rahmen der Rahmenkredite für die thermischen Netze enthalten sind, sind die Kosten separat auszuweisen, damit der Gemeinderat einen entsprechenden Kreditantrag stellen kann.

Abschreibungsantrag

Massnahmen zur Hitzeminderung sind gemäss den kommunalen Richtplänen und der von Stadtrat verabschiedeten Strategie «Stadtraum und Mobilität 2040» ein wichtiges Ziel, das bei der Planung von Strassenbauprojekten umgesetzt wird. Die Planung von Strassenbauprojek-



82/147

ten erfolgt in einem standardisierten Planungsprozess, der je nach Komplexität eines bestimmten Projekts und allfälligen Rechtsmittelverfahren, die gegen die Festsetzung von Strassenbauprojekten ergriffen werden, zwischen fünf und zehn Jahren dauert.

Der Ausbau des Fernwärmenetzes verfolgt das Ziel, einen möglichst grossen Beitrag zur Erreichung des städtischen Klimaschutzziels Netto-Null auf Stadtgebiet bis 2040 zu leisten. Damit das Fernwärmenetz möglichst rasch vergrössert werden kann, kann dessen Ausbau teilweise nicht im Rahmen des standardisierten Planungsprozesses für Strassenbauprojekte erfolgen, weil dies zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Ein rascher Ausbau der Fernwärme erfordert, dass neue Leitungen verlegt werden können, ohne dass weitere Massnahmen im Strassenraum umgesetzt werden. Hitzemindernde Massnahmen und die weiteren Festlegungen gemäss der Richtplanung und der Strategie «Stadtraum und Mobilität 2040» können dennoch mithilfe der «Guideline Quickwins Hitzeminderung» stellenweise integriert oder dann in der nachgelagerten Planung für ein Strassenbauprojekt möglichst umfassend berücksichtigt werden.

Zu erwähnen ist, dass gemäss der im Herbst 2023 von der Stimmbevölkerung angenommenen Stadtgrüninitiative auch unabhängig von Strassenbauprojekten hitzemindernde Massnahmen im Stadtraum umgesetzt werden können.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/46
Einreichende	Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne)
Titel	Pflanzung zusätzlicher Bäume an der Gloria- und der Rämistrasse zur wirksamen Hitzeminderung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie entlang der Gloria- und der Rämistrasse zur wirksame Hitzeminderung und für einen gesunden Baumbestand zusätzliche Bäume gepflanzt werden können, die eine vergrösserte geschlossene Kronenfläche ergeben.

Abschreibungsantrag

Mit dem Strassenprojekt in der Rämi- und Gloriastrasse müssen aufgrund der vollständigen Neugestaltung des Strassenraums und des Übergangsbereichs zum Gloriapark, der sogenannten Parkschale, etwa hundert Bäume gefällt werden. Diese werden ersetzt und mit mehr als achtzig zusätzlichen Bäume ergänzt. Das Prinzip für die Anordnung der Bäume ist im Weissbuch HGZZ festgehalten. Der neue Stadtraum soll primär durch Solitäräume geprägt werden. Im Strassenraum sind damit Einzelbäume und kleinere Gruppen geplant. Für eine gute Beschattung der Verkehrsflächen werden die Bäume nicht nur im Trottoirbereich, sondern auch auf den Mittelinseln angeordnet. Der Wurzelraum zwischen den Baumgruben wird verbunden und das anfallende Regenwasser teilweise in die Baumgruben geleitet. Das Anliegen des Postulats kann mit dem geplanten Strassenbauprojekt Rämi- und Gloriastrasse erfüllt werden.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



83/147

Postulat GR Nr.	2022/48
Einreichende	Hans Jörg Käppeli (SP) und Olivia Romanelli (AL)
Titel	Behindertengerechte Ausgestaltung der neuen Tramhaltestelle «Platte»

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die neue Tramhaltestelle «Platte» vollständig behindertengerecht und mit einer Steigung bzw. einem Gefälle von 2 % ausgestaltet werden kann und damit einen besseren Zugang zum künftigen Haupteingang des Neubaus des Universitätsspitals an der Gloriastrasse schaffen kann.

Abschreibungsantrag

Mit dem Strassenprojekt in der Rämi- und Gloriastrasse wird die heutige Haltestelle «Platte» in den geraden Streckenabschnitt zwischen der Pestalozzi- und Moussonstrasse verschoben. Damit kann im Gegensatz zur heutigen Lage in der Kurve eine durchgehend hohe Haltekannte realisiert werden. Das Längsgefälle der neuen Haltestelle beträgt knapp sechs Prozent und erfüllt damit die Normvorgaben.

Die Lage der Haltestelle ist zudem auf den neuen Haupteingang des Universitätsspitals Zürich abgestimmt und ermöglicht einen direkten Zugang zum Spital. Für ein Längsgefälle von zwei Prozent wie im Postulat gefordert, müsste die Haltestelle in den flachen Teil der Gloriastrasse bei der Einmündung in die Rämistrasse verschoben werden. Dort ist aber bereits die nächste Haltestelle geplant.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/262
Einreichende	Flurin Capaul (FDP) und Marco Denoth (SP)
Titel	Pilotprojekt für die Begrünung von Gleisanlagen der SBB

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Pilotprojekt für die Begrünung von Gleisanlagen mit der SBB auf Gleisen in der Stadt Zürich lanciert werden kann.

Abschreibungsantrag

Als Teil der Untersuchungen zur Reduktion des Herbizideinsatzes verfolgten die Schweizerischen Bundesbahnen SBB die Idee, Abstellgleise und Gleisbankette zu begrünen. Eine Möglichkeit auf den Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln zu verzichten, ist der Einbau eines «begrüntes Gleises». Die Begrünung sollte auch als Massnahme des Umweltschutzes und zur Hitzeminderung verfolgt werden. Der Einbau eines «grünen Gleises» wirkt sich positiv auf das Mikroklima und die wahrgenommenen Fahrgeräusche aus, da so die Luftfeuchtigkeit erhöht und die Temperatur sowie der Lärmpegel gesenkt werden können. Die SBB beabsichtigten dafür einen Pilotstandort zu suchen und wollten bei der Standortsuche auch die Anlagen in der Stadt Zürich berücksichtigen. Bis Mitte 2023 sollte ein Pilotstandort definiert werden, um verschiedene Begrünungssysteme für Gleisanlagen während 2–3 Jahren zu evaluieren. Die Vorabklärungen zeigten, dass Gleisbegrünungen grundsätzlich möglich sind. Vor allem wenig befahrene Abstellanlagen könnten von der Nutzung her gut begrünt werden. Als Teil der Vorabklärungen erfolgten Pilotversuche mit Sedummatten und Ansaaten. Beides überzeugte nicht. Die Sedummatten vertrockneten, die Ansaaten kamen nur schlecht oder gar nicht auf. Aufgrund dieser Resultate haben die SBB entschieden, auf eine Begrünung zu verzichten, um die Infrastrukturen nicht zu gefährden. Deshalb wird auch kein Pilotprojekt



84/147

durchgeführt. Die Stadt hat keine Möglichkeiten für verbindliche Festlegungen zur Begrünung des Gleisareals.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/289
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Volksinitiative «Mythen-Park», Umsetzung ohne Erstellung von Tunnels oder Tieferlegung von Strassen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sowohl die Umsetzungsvorlage für die Volksinitiative «Mythen-Park» wie auch den allfälligen Gegenvorschlag dazu ohne die Erstellung von Tunnels oder Niederlegung von Strassen und ohne eine Verlagerung des MIV in die Wohnquartiere ausarbeiten lassen kann.

Abschreibungsantrag

Mit STRB Nr. 1956/2023 vom 5. Juli 2023 legte der Stadtrat die Umsetzungsvorlage zur Volksinitiative vor und beantragte deren Ablehnung. Zudem empfahl der Stadtrat die Volksinitiative «Mythen-Park» zur Ablehnung. Nachdem der Gemeinderat diesem Antrag am 27. Oktober 2023 zugestimmte, lehnten die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Volksinitiative «Mythen-Park» am 3. März 2024 deutlich ab. Nach dem Ausgang der Volksabstimmung erfolgen keine weiteren Planungen mehr im Sinne der Volksinitiative «Mythen-Park».

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/318
Einreichende	Nicole Giger (SP) und Sebastian Vogel (FDP)
Titel	Kumo6, Sicherung des Standorts am Bucheggplatz und unbefristete Weiterführung des Betriebs nach dem Umbau der Fusswegverbindungen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Standort für das Kumo6 am Bucheggplatz weiterhin gesichert werden kann und der Betrieb bis und während des Umbaus der sogenannten Spinnen sowie danach unbefristet weitergeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Mit einer Konzession wurde den Betreiberinnen des KUMO6 im März 2017 das Recht verliehen, auf dem öffentlichen Grund des Bucheggplatzes einen Quartierimbiss zu betreiben. Diese Konzession war auf drei Jahre befristet, mit der Option zur Verlängerung um weitere zwei Jahre.

Im März 2020 wurde die Konzession um zwei Jahre bis am 30. November 2022 verlängert. Auf Ersuchen der Betreiberinnen wurde eine letztmalige Verlängerung der Konzession bis Ende November 2024 gewährt. Diese Verlängerung erfolgte abgestimmt auf die Sanierungsarbeiten der «Bucheggspinne», die im Frühling 2025 starten werden.

Ob nach der Sanierung der Bucheggspinne erneut eine Aussen-Gastronomie auf dem Bucheggplatz betrieben werden soll, ist derzeit noch offen. Sollte dies vom Quartier gewünscht werden, wäre erneut eine Ausschreibung durchzuführen und eine befristete Konzession an die ausgewählten Betreiberinnen oder Betreiber zu vergeben.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



85/147

Postulat GR Nr.	2022/347
Einreichende	Roger Bartholdi und Walter Anken (beide SVP)
Titel	Extensive Bewirtschaftung wenig genutzter Rasenflächen und Bachläufen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Teil der bestehenden Rasenflächen in der Stadt Zürich, die kaum genutzt werden (weder für den Sport noch intensiv genutzte Parks), künftig extensiver bewirtschaftet werden, damit auf natürliche Art und Weise mehr Blumenwiesen, Sträucher und Bäume entstehen, welche Nahrung und Schutz für verschiedenste Tierarten bilden. Auch Bachläufe sollen nicht vor Ende Juli gemäht werden, damit die Pflanzen versamen können und so die Biodiversität zusätzlich gefördert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich engagiert sich umfassend für die naturnahe Pflege und nachhaltige Entwicklung ihrer Grünflächen und wurde dafür 2021 als erste Schweizer Stadt mit dem Label «Grünstadt Schweiz» in Gold ausgezeichnet. Mit dem «Programm Stadtgrün» verfolgt die Stadt Massnahmen zur Hitzeminderung und Biodiversitätsförderung, die bis 2035 umgesetzt werden sollen. Das «Programm Stadtgrün» umfasst dabei vier zentrale Bereiche: hitzemindernde Massnahmen auf städtischen Flächen, Beratung und finanzielle Unterstützung für private Eigentümerschaften, die Förderung hitzemindernder Massnahmen bei Liegenschaften Stadt Zürich sowie Forschung und Pilotprojekte. Ziel ist es, das Stadtklima zu verbessern und die Biodiversität nachhaltig zu fördern. Zusätzlich verfolgt Grün Stadt Zürich eine differenzierte Pflegestrategie für die Grünflächen, um die Biodiversität u. a. gezielt zu stärken. Dabei werden wenig wertvolle oder kaum genutzte Grünflächen wie z. B. Rasenflächen, durch Pflegeumstellungen oder gärtnerische Massnahmen in wertvolle Lebensraumtypen umgewandelt, darunter beispielsweise Wildhecken, Blumenwiesen, Magerrasen, einheimische Staudenmischbepflanzungen oder Ruderalfluren. Diese Massnahmen schaffen neue Lebensräume, fördern die Artenvielfalt und bieten wertvolle Habitate für Pflanzen und Tiere. Ein frühes Mähen von Wiesenflächen ab Mitte Mai kann zudem verhindern, dass dominante Gräser lichtliebende, blütenreiche Pflanzen verdrängen, was die Artenvielfalt fördert und wichtige Lebensräume schafft. Gleichzeitig wird einer übermässigen Nährstoffanreicherung vorgebeugt, die oft stickstoffliebende Pflanzen begünstigt und artenreiche Standorte schwächt. Ein früher Schnitt ermöglicht eine zweite Blühphase, verlängert die Verfügbarkeit von Nektar und Pollen und stärkt so die Insektenpopulationen. Auch das gezielte Bewirtschaften von Hecken und Sträuchern entlang von Bächen spielt eine wichtige Rolle. Regelmässige Pflegemassnahmen verhindern die Verbuschung, erhalten lichtbedürftige Pflanzen und fördern die Strukturvielfalt, die Nistplätze und Schutzräume für zahlreiche Tierarten bietet. Gepflegte Sträucher stabilisieren zudem die Ufer, schützen vor Erosion und dienen als wichtige Korridore zur Vernetzung von Lebensräumen. Ergänzt wird dieses Engagement durch die «Fachplanung Stadtnatur», die im Juli 2024 vom Stadtrat verabschiedet wurde und konkrete Massnahmen zur langfristigen Förderung der städtischen Biodiversität enthält. Ziel ist es, den Anteil ökologisch wertvoller Lebensräume im Siedlungsgebiet von derzeit 11 auf 15 Prozent bis 2040 zu erhöhen, was zusätzlichen 225 ha an wertvollen Lebensräumen entspricht. Die Fachplanung baut auf dem kommunalen Richtplan SLöBA auf und schafft ein Netzwerk ökologisch wertvoller Flächen, das sowohl im städtischen Raum als auch in Offenland und Wald für den Erhalt der Artenvielfalt sorgen soll. Das «Programm Stadtgrün» und die «Fachplanung Stadtnatur» ergänzen sich in ihren Zielen, was die



86/147

Koordination und effiziente Nutzung von Ressourcen fördert. Private Grundeigentümerschaften werden ermutigt, sich an der Aufwertung ihrer Flächen zu beteiligen, unterstützt durch kostenlose Beratung und finanzielle Anreize, um die gemeinsam angestrebte Steigerung der ökologisch wertvollen Lebensräume zu erreichen. Mit dem «Programm Stadtgrün», der differenzierten Pflege der Grünflächen und der «Fachplanung Stadtnatur» zeigt die Stadt Zürich ihr starkes Engagement für ein verbessertes Stadtklima und den Erhalt und die Förderung der Biodiversität für kommende Generationen.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/367
Einreichende	Markus Merki (GLP) und Peter Anderegg (EVP)
Titel	Rahmenkredit für Pilotversuche von Asphaltkollektoren zur Wärmeproduktion

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Rahmenkredit vorzulegen, damit in der Stadt Zürich unter Einbezug des Tiefbauamts und den Elektrizitätswerken der Stadt Zürich als Ergänzung zu geplanten Strassenbauvorhaben Pilotversuche von Asphaltkollektoren zur Wärmeproduktion umgesetzt werden können.

Abschreibungsantrag

Beim vorliegenden Postulat handelt es sich um den ursprünglich als Motion eingereichten Vorstoss GR Nr. 2021/500. Mit Weisung vom 6. April 2022 lehnte der Stadtrat die Motion ab. Der Stadtrat begründete die Ablehnung der Motion mit den Schwierigkeiten für deren Umsetzung. Insbesondere ist die Speicherung von Wärme im Boden in Zürich aufgrund der Fließgeschwindigkeit des Grundwassers kaum möglich. Zudem bilden die Asphaltkollektoren einen 4 cm dicken Deckel unter der Strassenoberfläche, was den Zugang zu den darunterliegenden Werkleitungen, insbesondere auch für Notfälle und Reparaturen sehr stark erschwert.

Für die Wärmeproduktion wären nebst den Asphaltkollektoren auch Anschlüsse, Schächte, Pumpen und/oder Umformstationen erforderlich. All diese Anlagen beanspruchen zusätzlichen Platz im bereits dicht genutzten Untergrund und auch im öffentlichen Raum, was als Nachteil zu gewichten ist.

Zur Überprüfung der Hypothese, dass Asphaltkollektoren die Lebensdauer von Belägen verlängern können, müsste ein Pilotversuch während mehr als zehn Jahren durchgeführt werden, damit daraus gesicherte Ergebnisse abgeleitet werden können. Auf einen Pilotversuch in der Stadt Zürich kann verzichtet werden, weil ein solcher in Wald durchgeführt wird. Das Tiefbauamt wird die Erfahrungen dieses Pilotversuchs verfolgen. Ein erster Zwischenbericht ist im Dezember 2023 erschienen (<https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/pilotprojekt-energie.html#-1476655436>).

Zudem hat das Tiefbauamt Informationen von einem abgeschlossenen Projekt in Wien ausgewertet sowie von weiteren Projekten (z. B. auf Fahrradwegen in den Niederlanden, im Saarland in Deutschland und in der Normandie in Frankreich). Teilweise mussten diese Projekte wegen technischer Schwierigkeiten abgebrochen werden.



87/147

Aus den genannten Gründen sieht der Stadtrat zurzeit keine Notwendigkeit, Pilotversuche mit Asphaltkollektoren zur Wärmegewinnung durchzuführen und einen Rahmenkredit zu beantragen.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/373
Einreichende	Anna Graff und Marco Denoth (beide SP)
Titel	Einrichtung von energieeffizienten Velozählstellen an stark frequentierten Orten von strategischem Interesse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, an welchen stark frequentierten Orten von strategischem Interesse energieeffiziente Velozählstellen eingerichtet werden können. Die Anzahl Velofahrten sollen dabei vor Ort wie auch im Internet tagesaktuell angezeigt werden.

Abschreibungsantrag

Die Stadt betreibt bereits heute 25 energieeffiziente Velozählstellen im Stadtgebiet und plant diese Zahl in den nächsten Jahren kontinuierlich auszubauen. Alle Zählstellendaten werden über die städtische OpenData-Plattform publiziert. Die Zählzahlen stehen somit der Bevölkerung tagesaktuell zur Verfügung.

Das Tiefbauamt plant zwei weitere Zählstellen im Bereich des Stadttunnels. Eine der Zählstellen soll mit einem Velozähldisplay ausgestattet werden, wodurch die Anzahl der Velofahrenden live mitverfolgt werden kann. Sollte sich das Velozähldisplay bewähren, werden weitere Standorte für Displays geprüft.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/456
Einreichende	GLP- und Grüne-Fraktion
Titel	Prioritäre Bearbeitung von Strassenprojekten in der Innenstadt mit grossen Defiziten beim Stadtklima, im Trottoirbereich und auf kritischen Veloabschnitten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Innenstadt Strassenprojekte mit grossen Defiziten beim Stadtklima, im Trottoirbereich sowie kritischen Veloabschnitten prioritär bearbeitet werden, um innert 5 Jahren realisiert werden zu können. Diese Prioritätensetzung soll einer möglichst raschen Umsetzung der Velovorzugsrouten nicht im Wege stehen. In einem Bericht ist über diese Prioritätensetzung zu informieren.

Abschreibungsantrag

In der Innenstadt sind verschiedene Strassenbauprojekte (Talstrasse, Uraniastrasse/Sihlstrasse, Talacker, Löwenstrasse, Kasernenstrasse, Poststrasse, u. a. m.) in Erarbeitung. Weitere Strassenbauprojekte (Konradstrasse, Schweizergasse/Schützengasse/Lintheschergasse/Waisenhausstrasse/Beatengasse u. a.) werden in den nächsten Jahren gestartet. Mit diesen werden Massnahmen zur Hitzeminderung getroffen, die Aufenthalts- und Fussgängerflächen vergrössert sowie die Velorouten aufgewertet und Schwachstellen für Velofahrende behoben und somit die Forderungen des Postulats umgesetzt.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



88/147

Postulat GR Nr. **2022/459**
Einreichende Carla Reinhard und Sven Sobernheim (beide GLP)
Titel Veröffentlichung der gemäss Strassengesetz (StrG) aufgelegten
Projektpläne unter einer freien Lizenz

Der Stadtrat wird aufgefordert, die gemäss § 13 StrG und § 16/17 StrG aufgelegten Pläne unter einer freien Lizenz zu veröffentlichen.

Abschreibungsantrag

Die gemäss Strassengesetz aufgelegten Dokumente bleiben bis zum Abschluss der Projekte in einem Archiv im Internet für alle interessierten Personen ohne kostspielige Spezialsoftware und gleich wie bei den Planaufgaben einsehbar.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. **2022/460**
Einreichende Sven Sobernheim und Carla Reinhard (beide GLP)
Titel Anpassung der Zuständigkeiten im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gemäss Strassengesetz (StrG)

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Zuständigkeiten im Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 Strassengesetz (StrG) zu überprüfen und so anzupassen, dass die ausarbeitende Stelle eines Projekts nicht gleichzeitig über die Berücksichtigung von Einwendungen entscheidet. Hierfür soll eine zweite Dienstabteilung beratend hinzugezogen werden.

Abschreibungsantrag

Das Tiefbauamt entscheidet nicht allein über die Einwendungen. Alle Einwendungen werden geprüft und mit den betroffenen Dienstabteilungen gespiegelt. Das Ergebnis wird im Bericht zu den Einwendungen festgehalten, der gemäss Strassengesetz sechzig Tage aufgelegt wird. Das Anliegen des Postulats wird demnach bereits heute umgesetzt.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. **2023/481**
Einreichende Grüne-Fraktion
Titel Einführung eines flächendeckenden Getränkekarton-Recyclings

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein flächendeckendes Getränkekarton-Recycling eingeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Recycling von Getränkekartons ist ökologisch sinnvoll und ein Bedürfnis in der Bevölkerung. Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) nimmt seit August 2021 in den Recyclinghöfen, beim Cargo-Tram sowie beim mobilen Recyclinghof Getränkekartons entgegen. Durch die breit abgestützte Branchenorganisation RecyPac wird eine nationale Vereinheitlichung der Kunststoffsammlung angestrebt. Diese beinhaltet auch Getränkekartons. Geplant ist ein weiterer Ausbau des Sammelnetzwerks im Detailhandel. Somit kann eine flächendeckende Sammlung in naher Zukunft erreicht werden, was hinsichtlich der Logistik und der Benutzerfreundlichkeit am sinnvollsten ist. Der Aufbau einer parallelen Sammelstruktur nur für Getränkekartons ist weder aus ökologischer noch aus praktischer Sicht zu empfehlen.

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.



89/147

Postulat GR Nr.	2022/531
Einreichende	Grüne-Fraktion
Titel	Förderung einer breiten Akzeptanz und Nutzung der flächendeckenden Bioabfallsammlung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass die flächendeckende Einführung des Bioabfalls zu einer breiten Akzeptanz und Nutzung durch die Bevölkerung führt.

Abschreibungsantrag

Die gesammelte Menge an biogenen Abfällen hat sich erfreulich entwickelt und stieg im Zeitraum Mitte 2023 bis Ende 3. Quartal 2024 um rund 15 Prozent an. Anfang 2024 betrug der Fremdstoffanteil im bei der Biogas Zürich AG angelieferten Bioabfall etwa 3 Prozent. Durch gezielte Kommunikationsmassnahmen, die direkt bei den Nutzenden ansetzen, konnte dieser Anteil auf rund 1,8 Prozent reduziert werden. Dieser Wert liegt auf dem Niveau der Vorjahre, obwohl die Sammelmenge deutlich gestiegen ist. Um die Qualität des gesammelten Bioabfalls weiter zu sichern, werden rund 250 000 Haushalte mit den Entsorgungsunterlagen 2025 erneut über die korrekte Bioabfall-Entsorgung informiert.

Eine Übernahme der Containerreinigungen durch ERZ ist aus ökonomischen und ökologischen Gründen nicht sinnvoll, da grosse materielle und personelle Ressourcen gebunden, aber nicht das ganze Jahr ausgelastet werden können. Ein Reinigungsauftrag durch die Liegenschaftseigentümerschaften oder -verwaltung kann punktuell bei Bedarf erfolgen und verursacht im Einzelnen wenig Aufwand. Die Regelung für die Bioabfall-Containerreinigung in der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ), die vorsieht, dass die Reinigung Sache der Eigentümer der Liegenschaften sowie der Unternehmen ist (Art. 11 Abs. 2 VAZ), ist sinnvoll und soll beibehalten werden.

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/536
Einreichende	Anna-Béatrice Schmaltz und Selina Walgis (beide Grüne)
Titel	Ausbau der Infrastruktur für die Wertstoffsammlung im öffentlichen Raum

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Wertstoffsammel-Infrastruktur im öffentlichen Raum ausgebaut werden kann.

Abschreibungsantrag

Die rund 170 Wertstoffsammelstellen sind mit der Sammlung von Glas in drei Farben, Kleinmetall, Textilien und teilweise zwei Sorten Altöl heute bereits stark ausgelastet. Aufgrund der engen Platzverhältnisse besteht in den meisten Fällen keine Möglichkeit zur Erweiterung um zusätzliche Fraktionen. Zudem müsste für zusätzliche Wertstoffe die Logistik für die Abholung aufgebaut und finanziert werden und auch ökologisch müssen sich die Auswirkungen der zusätzlichen Infrastruktur und Fahrten lohnen. Aus diesen Gründen sind die Wertstoffsammelstellen für eine Erweiterung um neue Sammelfraktionen wenig geeignet.



90/147

Stattdessen wurde in den letzten Jahren die Wertstoffsammlung an anderen Stellen deutlich ausgebaut: Kunststoffverpackungen und teilweise Getränkekartons können im Detailhandel zurückgegeben werden, Getränkekartons zudem auch an den bedienten Sammelstellen von Entsorgung + Recycling. Mit dem Ausbau des mobilen Recyclinghofs kommen zusätzliche Entsorgungsmöglichkeiten in weitere Quartiere. PET-Getränkeflaschen und Aludosen aus dem Unterwegskonsum können an den neuen Recyclingstationen an stark frequentierten Orten getrennt entsorgt werden.

Zudem wird ein neues Entsorgungskonzept erarbeitet, welches auch die Integration der Mehrwegrücknahme in die Entsorgungsinfrastruktur beinhaltet. Der Ausbau von Sammelmöglichkeiten für Wertstoffe, aber auch Rücknahmemöglichkeiten für Mehrweggebinde hat Priorität. Aus platztechnischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen liegt der Schwerpunkt jedoch nicht allein auf den Wertstoffsammelstellen.

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2022/597
Einreichende	Martin Götzl und Reto Brüesch (beide SVP)
Titel	Optimalere Ausnutzung der Fussballanlage Katzenbach durch eine Spielfeldbeleuchtung bis 22 Uhr

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Fussballanlage Katzenbach für den Trainings- und Spielbetrieb optimaler ausgenutzt werden kann. Der dortige Fussballplatz soll mit einer Spielfeldbeleuchtung bis 22:00 Uhr nutzbar gemacht werden.

Abschreibungsantrag

Die Fussballanlage Katzenbach, wie auch das angrenzende Freibad Seebach befinden sich im Inventar der Gartendenkmalpflege. Die Rasenfläche wird im Sommer zudem als Spielfläche des Freibads Seebach genutzt. Ein Kunstraseneinbau ist daher nicht vorgesehen. Da die Belastbarkeit eines Naturrasens keinen dreischichtigen Trainingsbetrieb zulässt, erscheint eine Beleuchtung ohne Kunstrasen nicht verhältnismässig. Eine wegweisende Grundlage wird die Teilportfolio-Strategie Sportaussenanlagen (TPS) liefern. Diese zeigt mögliche Stossrichtungen in der Infrastrukturentwicklung der Sportaussenanlagen auf und schlägt konkrete Massnahmen zur Kapazitätssteigerung auf bestehenden Sportanlagen vor. Mit der Strategie soll ein Fahrplan zum Umgang mit der wachsenden Nachfrage nach Sportaussenanlagen der Stadt Zürich erstellt werden. Die Strategie wird voraussichtlich im Verlauf des 2025 finalisiert.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



91/147

Postulat GR Nr.	2022/622
Einreichende	Michele Romagnolo und Samuel Balsiger (beide SVP)
Titel	Ausdehnung des Littering-Konzepts mit den bemalten Abfallbehältern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Littering-Konzept mit den bemalten 360-Liter-Abfallbehältern auf Rollen, welches im Sommer in den Seeanlagen zur Anwendung kommt, während des ganzen Jahres auf verschiedene Stadtteile ausgedehnt werden kann.

Abschreibungsantrag

Das Anti-Littering-Konzept mit den bemalten 360-Liter-Abfallbehältnissen auf Rollen wurde im gesamten Stadtgebiet geprüft. Diese Behältnisse wurden speziell für Orte mit hoher saisonaler Abfallbelastung konzipiert, wie beispielsweise den Seeanlagen oder der Aussersihlanlage. Sie dienen der Ergänzung der bestehenden Infrastruktur und werden nur saisonal und bedarfsorientiert aufgestellt. Sie haben daher keinen fixen Standort.

Das Angebotssortiment umfasst neben den fix installierten und langlebigen Chromstahl-Modellen verschiedene Behältnisse, die flexibel und bedarfsgerecht temporär eingesetzt werden können. Der Einsatz hängt von der Besucherfrequenz, dem Ausgehverhalten und der Verweilzeit am jeweiligen Ort ab.

Die Sauberkeit im öffentlichen Raum wird regelmässig gemessen. Die im Postulat erwähnte Situation am Seebacherplatz wurde hinsichtlich weiterer Massnahmen geprüft. Die Prüfung ergab, dass eine genügende Infrastruktur mit ausreichender Kapazität für die Abfallentsorgung vorhanden ist. Mit der täglichen Frühreinigung (bis 8 Uhr) wird zudem das gängige Littering-Aufkommen beseitigt und die Abfallbehältnisse werden geleert.

Die dauerhafte Stellung von Behältnissen, die für den temporären Einsatz vorgesehen sind, ist nicht sinnvoll. Die Sauberkeit am Seebacherplatz kann mit der regulären Infrastruktur und der Frühreinigung genügend gewährleistet werden.

Aus diesen Gründen wird die Abschreibung dieses Postulats beantragt.

Postulat GR Nr.	2024/005
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Gesamterneuerung der Stadthausanlage, Sicherstellung einer möglichst durchgängigen Weiterführung der stattfindenden Märkte

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die anvisierten Umbauarbeiten an der Stadthausanlage so durchgeführt werden kann, dass die darin stattfindenden Märkte (Wochenmarkt/ Flohmarkt) möglichst durchgängig und möglichst ohne weitere örtliche Verlegung weitergeführt werden können. Um die Bedürfnisse der genannten Märkte bei der zukünftigen Platzgestaltung gebührend berücksichtigen zu können, soll ferner der Austausch mit den entsprechenden Marktvereinigungen intensiviert werden.

Abschreibungsantrag

Die Stadthausanlage ist ein stark genutzter Platz für diverse Veranstaltungen und Märkte im innerstädtischen Bereich. Das Weiterführen der Märkte und dafür ein guter Ersatzstandort während der Bauphase war aufgrund des hohen Stellenwerts das ausdrückliche Ziel der Stadt.



92/147

Ein Unterbruch stand nie zur Diskussion. Bereits das Vorprojekt hat gezeigt, dass die Bauarbeiten sehr umfangreich und intensiv ausfallen werden. Die Bauzeit war mit 15 Monaten eingeplant. Im Rahmen der Detailplanung konnte eine Etappierung der Arbeiten gefunden werden, sodass für die Märkte ein Ersatzstandort von zehn Monaten gefunden werden musste. In engem Austausch mit zahlreichen Dienstabteilungen und den Marktfahrenden wurde eine einvernehmliche Lösung gefunden, die sowohl dem Marktbetrieb als auch den Massnahmen der Bauplanung gerecht wird. Die Ersatzstandorte während der Bauarbeiten sind wie folgt: Die Märkte finden zwischen Mitte Januar und Mitte November 2025 temporär in der Fraumünster- und in Seitenstrassen sowie auf dem Münsterhof statt. Nach Abschluss der Bauarbeiten kehren die Märkte wieder auf die Stadthausanlage zurück.

Das Postulat wird deshalb zur Abschreibung beantragt.



93/147

7. Hochbaudepartement

Postulat GR Nr.	2011/359
Einreichende	Kathy Steiner und Karin Meier-Bohrer (beide Grüne)
Titel	Ideenwettbewerb für die Weiterentwicklung des Gebietes um die Wasserwerkstrasse, zwischen Kornhausbrücke und Textilfachschule

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie ein Ideenwettbewerb für die Weiterentwicklung des Gebietes zwischen Wasserwerkstrasse, Limmatkanal, Kornhausbrücke und Textilfachschule ausgerichtet werden kann. Der Ideenwettbewerb soll folgende Vorgaben haben:

- kompatibel mit dem Modell der 2000-Watt-Gesellschaft
- die Zugänglichkeit vom oberhalb liegenden Wohnquartier wird optimiert
- neben der Umnutzung des ehemaligen Bahnhofsgebäudes wird auch eine Umnutzung der Teile der ewz-Gebäude, die nicht für Stromproduktion genutzt werden, miteinbezogen
- quartierverträgliche Nutzung
- In der «Wettbewerbs-Jury» muss eine angemessene Vertretung der Quartiere bzw. deren Bevölkerung (u.a. durch MitgliederInnen der Quartiervereine Wipkingen und Industrie) sein

Abschreibungsantrag

Seit der Eingabe des Postulats im Jahr 2011 hat sich das genannte Gebiet stark verändert. Es ist heute ein bedeutender Freizeit- und Erholungsraum. Dieser Grundcharakter wird mit dem Bericht «Zukunft Areal Kraftwerk Letten» (STRB Nr. 669/2024) anerkannt. Der ehemalige Parkplatz wird heute von den im Quartier verankerten Zwischennutzungen mit experimentellem, temporärem Charakter genutzt. Im ehemaligen Bahnhofsgebäude wird im Obergeschoss gewohnt und im Erdgeschoss ist «förderungswürdiges Kleingewerbe» eingezogen. Diese Nutzung wurde vom Gemeinderat bestätigt (GR Nr. 2018/250) bestätigt. Die beiden ewz-Gebäude werden ebenfalls mit neuen Nutzungen belegt: Im ehemaligen Kesselhaus soll ab 2029 und für rund 20 Jahre eine Schulschwimmanlage betrieben werden. In den nächsten Jahren wird das ewz-Gebäude mit der Bezeichnung «Burrischopf» von einem Verein zwischengenutzt. Der Quartierverein Zürich Wipkingen suchte dafür bereits Ideen. 2027 soll dann der Baustart der Energiezentrale erfolgen. Der im Postulat geforderten Verbesserung der Zugänglichkeit des Areals wird mit der beschlossenen Tempo-30-Zone in der Wasserwerkstrasse entsprochen. Damit kann das Postulat als erfüllt betrachtet werden, auch ohne Ideenwettbewerb.

Postulat GR Nr.	2018/423
Einreichende	Marco Denoth (SP) und Albert Leiser (FDP)
Titel	Integration der Vernehmlassungsstellen im Baubewilligungsverfahren ins Amt für Baubewilligungen

Der Stadtrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Vernehmlassungsstellen im Baubewilligungsverfahren ins Amt für Baubewilligung zu integrieren sind, um die Prozesse für die Bauherrschaften im Sinne von «one face to the customer» deutlich zu verbessern.

Abschreibungsantrag



94/147

Das Postulat wurde in den vergangenen Jahren umfangreich geprüft und daraus resultierend diverse Massnahmen ergriffen. Das Baubewilligungsverfahren (BBV) und die stadtinterne Zusammenarbeit haben sich dank der Digitalisierung und des Projektes «Interface» stark gewandelt. Die Prozesse für die Kundschaft wurden deutlich verbessert.

Früher war das BBV aufwändig, undurchsichtig und von schlechten Fristeinhaltungen geprägt. Die Baugesuche mussten teilweise in Umzugskisten mit viel Papier regelrecht angeliefert werden. Die Kundschaft hatte nach der Abgabe der Unterlagen keinen Einblick mehr in das Geschäft. Die verschiedenen Dienstabteilungen arbeiteten mehrheitlich isoliert voneinander und tauschten sich nur wenig aus. Die beteiligten Stellen handelten eigenständig und verfolgten eigene Ziele. Leitfäden, um Rechtspraxen zu vermitteln, gab es kaum. Bei widersprüchlichen Stellungnahmen oder Zielkonflikten durch divergierende Rechtsgrundlagen waren die Lösungswege kompliziert und der Eskalationsprozess aufwändig. Die einzelnen Fachstellen überzeugten zwar durch eine hohe Fachexpertise, aber der Austausch und die Vernetzung im Rahmen vom BBV fand viel zu selten statt. Dadurch war keine gemeinsame Kultur zu spüren. Zudem hatten die beteiligten Fachstellen kaum ergänzende Informationen oder Hinweise zu den Baugesuchen. Für die Kundschaft war das BBV somit eine komplexe und undurchschaubare «Black Box». Der papierbasierte Prozess war aufwändig und mit Blick auf Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung intransparent. Die Kundschaft war an Öffnungszeiten gebunden und musste sich für eine Beratung in der physischen Sprechstunde lange gedulden. Zudem gab es kaum öffentlich zugängliches Informationsmaterial. Dies führte zu Frustrationen bei der Kundschaft.

Somit ist gut nachvollziehbar, dass im Jahr 2018 das Postulat eingereicht wurde, das Lösungen für die Missstände im BBV forderte, und konkret einen «one face to the customer» Ansatz vorschlug. Das Postulat fordert, dass die Vernehmlassungsstellen ins Amt für Baubewilligungen (AfB) integriert werden sollen, damit die Gesuchstellenden nur noch eine Ansprechperson haben. Das AfB hat die Anliegen der Postulanten geprüft, bzgl. der Optimierung des BBV aber einen anderen Weg gewählt.

Seit 2018 wurde der Gesamtprozess des BBV kontinuierlich optimiert und agil digitalisiert. Mit der Anbindung an die kantonale Plattform «eBaugesucheZH» im Oktober 2020 wurde der digitale Wandel angestossen und bis heute fortlaufend umgesetzt. Seit dem 1. April 2024 sind die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zum volldigitalen Baubewilligungsverfahren in Kraft. Der Stadtrat hat am 3. April 2024 zudem beschlossen, dass in der Stadt Zürich ab dem 1. Juni 2024 alle Verfahrenshandlungen in baurechtlichen Verfahren elektronisch über die Plattform «eBaugesucheZH» vorgenommen werden müssen (STRB Nr. 1055/2024). Darüber hinaus stellte die kantonale Baudirektion ab dem 1. Oktober 2024 sicher, dass alle meldepflichtigen Vorhaben nur noch über die kantonale Plattform «eBaugesucheZH» eingereicht werden können. Bei einem Gesuchseingang nach dem 1. Juni 2024 können die Bearbeitung und Beurteilung der Baugesuche, die Kommunikation mit der Kundschaft als auch die öffentliche Planaufgabe samt allfälliger Zustellbegehren nun komplett elektronisch durchgeführt werden.

Der BBV-Prozess ist somit inzwischen vollständig digitalisiert.



95/147

Diese Prozessoptimierungen erleichtern massgeblich die Organisation und Bewirtschaftung der Geschäfte für alle Beteiligten. Diese Neuerungen haben das Verfahren beschleunigt und zu einer verbesserten Fristeneinhaltung geführt. Auch der Daten- und Informationsaustausch zwischen dem AfB und den beteiligten Vernehmlassungsstellen erfolgt ausschließlich digital. Alle Mitarbeitenden haben Einblick in alle Geschäftsinformationen (z. B. Fristen, Hinweise zum Geschäft, Projektabhängigkeiten usw.), wodurch sich die Beratungssituation massgeblich verbessert hat. Die Kundschaft kann dank der Digitalisierung die Baugesuche jederzeit und bequem von überall aus einreichen. Sie ist nicht mehr an Öffnungszeiten gebunden und kann individuelle Besprechungstermine online buchen. Über die Plattform «eBaugesucheZH» erhält sie regelmässig Informationen zum Stand ihres Baugesuchs. Zudem profitiert die Kundschaft dank neu geschaffenen Onlineinhalten wie Erklärvideos, Leitfäden und «FAQs» bereits heute von deutlich erweiterten, transparenteren und rund um die Uhr erreichbaren Beratungsleistungen.

Aufgrund der unbefriedigenden Fristeneinhaltung bei der Bearbeitung von Baugesuchen gaben die Vorsteher*innen der in das BBV involvierten Departemente 2022 einen Bericht zum Projekt «Interface» in Auftrag. Dieser wurde durch eine externe Firma erarbeitet und hatte zum Ziel, Verbesserungsmöglichkeiten innerhalb des BBV aufzuzeigen. Inzwischen wurde ein Grossteil dieser Massnahmen umgesetzt. So wurde beispielsweise der Eskalationsprozess zwischen den Dienstabteilungen neu geregelt, damit die Entscheidungsprozesse kürzer werden. Zudem erfolgte eine detaillierte Rollenklärung zwischen dem AfB und den Fachstellen. Daneben wurden Dienstleistungs- und Beratungsgrundsätze erarbeitet und stadtinterne Zuständigkeiten geklärt, um damit gegenüber der Kundschaft einheitlicher wahrgenommen zu werden.

Für die Klärung genereller potenzieller Zielkonflikte im BBV wurden Ansprechpersonen und Prozesse fixiert, damit diese frühzeitig erkannt, angesprochen und gelöst werden können. Um Stellungnahmen der Vernehmlassungsstellen im AfB schneller verarbeiten zu können, wurden zudem Qualitätsstandards für diese definiert. Dank dem Projekt «Interface» gibt es heute ein gemeinsames Verständnis vom BBV-Prozess und die am Prozess Beteiligten sind näher zusammengerückt. Das AfB arbeitet mit den Fachstellen in einer virtuellen «BBV-Community» zusammen. Dadurch ist ein vertiefter Wissensaustausch über Dienstabteilungsgrenzen hinweg möglich. Zudem gibt es klare Kompetenzregelungen, Controllinginstrumente, ein einheitliches Rollenverständnis und einen schlanken Eskalationsprozess. Die Zusammenarbeit in diversen Gremien wurde intensiviert und gemeinsame niederschwellige Kennenlernangebote für den persönlichen Kontakt organisiert und durchgeführt. Dank einem konstanten Schulungsangebot für alle, werden die gewonnenen Erkenntnisse dauerhaft gesichert. Alle Beteiligten wollen als eine Einheit wahrgenommen werden.

Die technologischen und organisatorischen Neuerungen im BBV ermöglichen die Umsetzung eines fortgeschritteneren Kommunikationsmodells – das «one voice to the customer». Dieses Modell zeichnet sich im Gegensatz zu dem von den Postulanten vorgeschlagenen «one face to the customer»-Modell dadurch aus, dass die Stadtverwaltung über alle Kommunikationskanäle und Vernehmlassungsstellen hinweg einheitlich auftritt. Folglich ist eine konsistente und



96/147

personenunabhängige Abwicklung des BBV über verschiedene Vernehmlassungsstellen hinweg möglich. Das Ziel ist, dass alle Mitarbeitenden losgelöst von der Dienstabteilung und ortsunabhängig konsistent gegenüber der Kundschaft kommunizieren und somit eine organisatorische Zusammenlegung der virtuell vernetzten Ämter obsolet ist.

Auch wenn beide Modelle ihre Daseinsberechtigung haben, profitieren alle Beteiligten am meisten von einem «one voice to the customer»-Ansatz.

Modell «one voice to the customer»	Modell «one face to the customer»
Vorteile	
Personenunabhängige Beratung	Eine Ansprechperson
Konsistentes, gemeinsames Auftreten	Vertieftes Kundenverständnis
Transparenz verbessert Kundenerlebnis	
Hohe Fachkenntnis und Qualität der Entscheide	
Herausforderungen	
Koordinativer Aufwand	Abhängigkeit von Einzelpersonen
Klare Kommunikationsrichtlinien nötig	Skalierungsprobleme / Fachkräftemangel
Erhöhte Technologieabhängigkeit	Fehlende Fachkenntnis
	Eingeschränkte Kundenbeziehung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ziele vom Postulat mit denen der Stadt Zürich übereinstimmen, aber der Weg unterschiedlich ist. Das BBV und die stadtinterne Zusammenarbeit haben sich dank der Digitalisierung und des Projekts «Interface» stark gewandelt, wodurch sich die Prozesse und die Beratungssituation für die Kundschaft deutlich verbessert haben. Die am BBV-Prozess beteiligten Dienstabteilungen sind der Ansicht, dass eine Integration der Vernehmlassungsstellen ins AfB wenig zielführend wäre, da die Mitarbeitenden in den Vernehmlassungsstellen heute durch eine hohe Fachkompetenz dank der Einbindung in ihrem Departement überzeugen. Dort werden sie in ihren Themenbereichen gefördert und fortgebildet. Durch eine Entkoppelung von ihrem Kerngeschäft bestünde die Gefahr, dass die Mitarbeitenden wichtiges Fachwissen mit der Zeit verlieren und die Ermessensspielräume entsprechend nicht mehr voll ausgeschöpft werden. Zudem ist das Wissen der Mitarbeitenden auch für andere Tätigkeiten der Fachstellen von Bedeutung, wodurch allenfalls neue Schnittstellen andernorts entstehen würden. Letztlich könnte eine Reorganisation Kündigungen wichtiger Fachkräfte nach sich ziehen, die derzeit schwierig zu ersetzen sind.

Der erhoffte Vorteil vom vorgeschlagenen «one face to the customer»-Modell, dass eine Person zu allen Themen des BBV umfassend Auskunft erteilen kann, ist aus städtischer Sicht aufgrund der Komplexität des BBV und der beschriebenen Nachteile dieses Modells nicht sinnvoll. Aber das moderne Modell «one voice to the customer» bietet eine alternative Chance, damit alle Mitarbeitenden der Stadt Zürich an einem Strang ziehen. Die Mitarbeitenden sind zusammengewachsen, verfolgen gemeinsam gleiche Ziele und möchten von aussen auch so wahrgenommen werden. Sie sind sich der gemeinsamen Verantwortung bewusst und haben ein gemeinsames Verständnis des BBV-Prozesses.–Dank moderner IT-Systeme sind sie untereinander als virtuelle Community vernetzt und bringen sich aktiv ein. Die Kundschaft wird in der Konsequenz einheitlicher beraten, da gemeinsame Standards und Richtlinien festgelegt worden sind. Zudem gibt es inzwischen klare Kompetenzregelungen, Controllinginstrumente,



97/147

ein einheitliches Rollenverständnis und einen schlanken Eskalationsprozess. Das BBV mit allen involvierten Mitarbeitenden befindet sich in einem Veränderungsprozess, welcher allmählich Früchte trägt, was die verbesserte Fristeneinhaltung zeigt. Eine Kehrtwende könnte kontraproduktiv sein.

Postulat GR Nr.

2018/482

Einreichende

Walter Anken und Thomas Schwendener (beide SVP)

Titel

Prüfung einer Miete von nahen Gebäuden als Schulraumersatz vor Neu- oder Erweiterungsbauten von Schulhäusern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob man bei Schulraum-Engpässen in der Nähe des betroffenen Schulhauses ein geeignetes Büro- oder anderes Gebäude als Schulraumersatz für eine beschränkte Zeit mieten kann.

Abschreibungsantrag

Gemäss aktuellen Prognosen stabilisiert sich der Schulraumbedarf in den kommenden Jahren. Die Erfahrung der vergangenen Jahrzehnte zeigt jedoch, dass auch in Phasen der Bevölkerungsstagnation weiterhin neuer Schulraum benötigt wird, da dieser insbesondere bei Primarschulen und Kindergärten in einem gewissen Perimeter liegen und die räumlichen Anforderungen erfüllen muss. Die Immobilienstrategie von Immobilien Stadt Zürich (IMMO) sieht vor, dass bei neuem Raumbedarf zunächst betriebliche Optimierungen und Verdichtungen auf eigenen Grundstücken umgesetzt werden. Ist dies nicht möglich, werden die weiteren Optionen Miete, Kauf und Baurecht geprüft. Die Sekundarschulen Mürtschenpark (2018) und Campus Glattal (2021) sind in Mietliegenschaften eingerichtet, für die Sekundarschule Brunnenhof (Bezug 2025) wurde ein Baurecht übernommen. Die Kirche Wipkingen wird ab 2026 durch die Schule Waidhalde genutzt. 2024 wurden für das Schulportfolio rund 20 Mietverhältnisse eingegangen. Dazu gehören Flächen für Kindergärten, Betreuung, Therapie oder einen Schülergarten.

Das Anliegen des Postulats wurde geprüft. Die Prozesse für die Miete von Schulräumen sind bei der IMMO etabliert und werden umgesetzt. Das Postulat kann abgeschrieben werden, da garantiert ist, dass Mieten wie bisher ein zentraler Bestandteil der Raumversorgung im Schulportfolio bleiben.

Postulat GR Nr.

2020/248

Einreichende

Christina Schiller (AL) und Elena Marti (Grüne)

Titel

Einsparung von 15 % der Sanierungskosten bei der Wohnsiedlung Birkenhof

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der Wohnsiedlung Birkenhof mindestens 15 % der Sanierungskosten eingespart werden können.

Abschreibungsantrag

Die Instandsetzungsarbeiten im Projekt Wohnsiedlung Birkenhof wurden im Sommer 2024 abgeschlossen. Die letzten Umgebungsarbeiten fanden im Herbst 2024 statt. Der ursprünglich vor Abschluss der Bauarbeiten vorgesehene Fernwärmeanschluss (ausgeführt durch Entsor-



98/147

gung + Recycling Stadt Zürich) kann aufgrund von Terminverzögerungen beim Bau des Fernwärmeleitungsnetzes erst im Herbst 2025 realisiert und in Betrieb genommen werden. Die Kreditabrechnung wird deshalb voraussichtlich erst Anfang Jahr 2026 vorliegen.

Aufgrund der heute zu 99,5 Prozent abgeschlossenen Arbeiten kann folgendes Fazit gezogen werden: Trotz diverser Sparmassnahmen (u. a. Verzicht auf kontrollierte Wohnraumlüftung, Wechsel des Energieträgers von Luft-Wasser-Wärmepumpe auf Fernwärme, Verzicht auf zusätzliche Einbauschränke, Verzicht auf Beistellmöbel in den neuen Einbauküchen und ein generell tieferer Ausbaustandard) und anfänglicher Vergabeerfolge aus der Ausschreibungsphase konnten die im Kostenvoranschlag prognostizierten Erstellungskosten nicht reduziert werden, da während der Realisierung Unvorhergesehenes (u.a. umfangreiche statische Ertüchtigungsmassnahmen infolge des Umbaus der Küchen und Bäder in den 1970-er Jahren, zusätzliche bauphysikalische Ertüchtigung der schwächsten Bauteile, längerer Betrieb des Heizprovisoriums infolge des späteren Fernwärmeanschlusses) die Einsparungen kompensierten. Die von den Postulantinnen angestrebte Einsparung von 15 Prozent konnte nicht erreicht werden. Für die Kreditabrechnung wird von einer geringfügigen Reservebeanspruchung ausgegangen.

Postulat GR Nr.

2021/187

Einreichende

Sebastian Vogel und Martina Zürcher (beide FDP)

Titel

Grossflächige, grüne Schattendächer bei städtischen Bauprojekten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei städtischen Bauprojekten, wo ökologisch und ökonomisch sinnvoll, die Nutzung von grossflächigen, grünen Schattendächer und sogenannten Blumentürmen zum Einsatz kommen könnten.

Abschreibungsantrag

Die Erfahrungen in dem im Postulat genannten MFO-Park zeigen, dass bei begrüntem Schattendächern eine horizontale Lenkung von Kletterpflanzen sehr oft in deren Ausdehnung auf 3–4 m beschränkt ist. Damit sind den derart zu beschattenden Flächen in der Breite natürliche Grenzen gesetzt. Die Pflege solcher Strukturen ist zudem ausserordentlich aufwändig. Auch nach über 20 Jahren ist es im MFO-Park nicht gelungen, das ursprünglich geplante, geschlossene grüne Blätterdach herzustellen. Die Kletterpflanzen stellen ihr Wachstum ein, wenn sie mittels Lenkung in die Horizontale gezwungen werden. Analoge Erfahrungen wurden auch oberhalb des Bahnhofs Stettbach gemacht. Das dort angebrachte, vorwiegend horizontale Rankgerüst lässt sich ebenfalls nicht begrünen. Auf solchen Flächen werden deshalb vorzugsweise Bäume gepflanzt. Grundsätzlich sind begrünzte Schattendächer aber machbar und sie können eine effektive Massnahme zur Hitzeminderung und bei sorgfältiger Pflanzplanung auch zur Biodiversitätsförderung sein.

Im Strassenraum sind solche Strukturen wegen der erwähnten Einschränkungen und feuerpolizeilicher Vorgaben schwierig umsetzbar. So schränken erfahrungsgemäss Oberleitungen des öffentlichen Verkehrs, Rettungsachsen, Ausnahmetransportrouten sowie das Erfordernis der Blaulichtorganisationen, an Gebäuden anleitern zu können, das Begrünungspotenzial ein. Der Untergrund wird durch bestehende und geplante Infrastruktur ebenfalls beansprucht. Der Platz für grosszügige Pflanzgruben ist knapp.



99/147

«Blumentürme» sind säulenförmige Konstruktionen, meist aus Stahl, die mit bodengebundenen Kletterpflanzen begrünt werden. Diese benötigen ein Fundament für die notwendige Stabilität. Die Bepflanzung erfordert durchwurzelbares Substratvolumen, um zu gedeihen. Zusammen mit dem für das Fundament erforderlichen Platz im Untergrund ergibt dies Grössen und Volumina, die einen Baum am selben Standort als sinnvollere Alternative erscheinen lässt. Auch hinsichtlich Beschattungsleistung können solche begrünter Säulen mit einem Baum nicht mithalten.

Mit den folgenden städtischen Strategien sind die Voraussetzungen für die Einplanung geeigneter Massnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas geschaffen worden:

- Gemäss «Umsetzungsstrategie Hitzeminderung und Stadtbäume 2022–2029» (STRB Nr. 641/2022) sollen Boden- und Fassadenflächen sowohl durch natürlichen Schattenwurf etwa von Bäumen als auch durch rund 4000 m² künstliche Verschattungselemente verschattet werden. Letztere können z. B. als Tragkonstruktion mit einer Begrünung (Pergolen oder Drahtseil- und Netzstrukturen) ausgeführt werden.
- Im «Immobilienstandard Meilenschritte 23 (STRB Nr. 932/2023) ist verankert, dass die Handlungsansätze der Fachplanung Hitzeminderung projektspezifisch geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Schattendächer sind eine der Massnahmen, die dabei geprüft werden.
- Die Fachplanung Stadtnatur (STRB Nr. 2278/2024) enthält zusätzliche Vorgaben zur Entwicklung der Biodiversität, zu der auch Kletterpflanzen beitragen können.

Fazit: Die Stadt strebt Lösungen an, die ökologische Ziele möglichst wirkungsvoll verfolgen und nachhaltig und damit auch ökologisch und ökonomisch sinnvoll sind. Bei städtischen Hochbauten werden geeignete Optionen für grossflächige, begrünte Schattendächer im konkreten Fall geprüft. Begrünte Schattendächer können zum Einsatz kommen, wenn keine nachhaltigeren Lösungen möglich sind. Im Strassenraum sind solche Strukturen insbesondere aus feuerpolizeilichen und räumlichen Gründen jedoch schwierig umsetzbar.

Postulat GR Nr.

2021/238

Einreichende

Brigitte Fürer und Jürg Rauser (beide Grüne)

Titel

Berücksichtigung der Ziele Netto-Null und 2000-Watt-Gesellschaft sowie der 7-Meilenschritte zum umwelt- und energiegerechten Bauen bei der Anmietung von Flächen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie beim Zumieten von Flächen, die Ziele «Netto Null», 2000-Watt Gesellschaft berücksichtigt werden können und wie die 7- Meilenschritte zum umwelt- und energiegerechtem Bauen auch bei Objekten, welche die Stadt zumietet, Beachtung finden.

Abschreibungsantrag

Beim Zumieten von Flächen ist das Kriterium einer alternativen Wärmeerzeugung und/oder einer umwelt- und energiegerechten Bauweise Bestandteil des Anforderungskatalogs und prozessual fest verankert. Wo immer möglich, werden im Sinne des Postulats gezielt Mietobjekte ausgewählt, welche die städtischen Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Bei den 30 Raummieten,



100/147

für die 2024 Mietverträge abgeschlossen wurden, handelte es sich in 16 Fällen um Gebäude mit Fernwärmeanschluss oder Wärmepumpe.

Die übrigen Gebäude, für die der Mietmarkt trotz grossen Suchanstrengungen keine Alternative bot, werden mit fossilen Energieträgern beheizt. Die Hälfte der Mietverträge (7) betrifft dabei Flächen, die entweder von der Raumbörse oder der Dienstabteilung Kultur bis zum Abbruch der Liegenschaft zwischengenutzt oder die für die Schule zur Abdeckung einer vorübergehenden Bedarfsspitze befristet gemietet werden. In drei weiteren Fällen mussten für die Schule innert kurzer Zeit Räume für einen Mittagstisch sowie für die Betreuung gefunden werden: Solche Erdgeschoss-Flächen, die auf die Bedürfnisse der Schule zugeschnitten sind, sich in unmittelbarer Distanz zu einem Schulgebäude befinden und idealerweise über einen adäquaten Aussenraum verfügen, sind sehr rar. Zwei Mietverträge betrafen Spezialobjekte, d. h. den Ersatz für eine aufzugebende Tischtennishalle und die Schulzahnklinik Vorderberg (GR Nr. 2023/386). Ausserdem konnten in zwei Liegenschaften mit bereits bestehenden langjährigen Mietverträgen zusätzliche Flächen gemietet werden, für die aufgrund von Stellenwachstum in der betreffenden Verwaltungseinheit Bedarf bestand. Hier wären Zusatzflächen in anderen Gebäuden mit betrieblichen Nachteilen verbunden gewesen.

Generell wird dem Kriterium einer alternativen Wärmeerzeugung und des umwelt- und energiegerechten Bauens hohes Gewicht beigemessen. Zu berücksichtigen sind aber auch - und dies gegenwärtig in einem ausgesprochenen Vermietermarkt – der häufig standortgebundene und kurzfristige Raumbedarf der Nutzenden, insbesondere der Schule, für die am meisten Mietverträge abgeschlossen werden.

Das Postulat wurde geprüft, wird wo immer möglich umgesetzt und kann deshalb beschrieben werden.

Postulat GR Nr.	2021/341
Einreichende	Yasmine Bourgeois und Christian Huser (beide FDP)
Titel	Flächendeckende Ausrüstung von Parkplätzen bei Schulanlagen mit kostenpflichtigen Ladestationen für Elektrofahrzeuge und E-Bikes

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie ausgewählte Parkplätze bei Schulanlagen mit kostenpflichtigen Ladestationen für Elektrofahrzeuge und E-Bikes ausgerüstet werden können. Diese sollen in gewissen Zeitfenstern ausserhalb der Schulzeit (bspw. ab 18 Uhr bis 7 Uhr und an Wochenenden) auch der Bevölkerung offenstehen.

Abschreibungsantrag

Abstellplätze bei Schulanlagen sind primär für den Betrieb und die Nutzung der Schulanlagen vorgesehen. Sie dienen Angestellten sowie Besucher*innen der Schulanlage zum temporären Abstellen ihrer privaten Personenwagen oder Fahrräder während der Arbeits- bzw. Besuchszeit. Die Fläche von für den Betrieb der Schulanlage nicht erforderlichen Abstellplätzen wird möglichst für weitere städtische Nutzungsanforderungen verwendet, z. B. für die Fachplanungen Hitzeminderung und Stadtbäume (z. B. Baumpflanzungen).

Im städtischen Immobilienportfolio werden Abstellplätze von städtischen E-Dienstfahrzeugen in Zusammenarbeit mit den städtischen Eigentümerinnen mit E-Ladestationen ausgestattet.



101/147

Diese Abstellplätze sind an den Betrieb der zugehörigen Einrichtung gebunden. Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) erstellt dazu die Ladestationen gemäss den städtischen Leistungsanforderungen und beliefert sie mit Naturstrom. Die Kosten werden den nutzenden Dienstabteilungen verursachergerecht verrechnet. Falls für den Betrieb von Schulanlagen Dienstfahrzeuge erforderlich sind (z. B. Schulbusse des Schulamts mit fixem Standort auf der Schulanlage), können ihre Abstellplätze somit elektrifiziert werden. Davon unabhängig betreibt das ewz ein Netz öffentlicher Ladestationen.

Bei der Prüfung des Postulats hat sich herausgestellt, dass eine Nutzungskombination von Abstellplätzen für das Schulpersonal einerseits und als öffentliche Ladestation andererseits weder betrieblich noch wirtschaftlich oder ökologisch sinnvoll ist. Aus betrieblicher Sicht ist es zentral, dass die Nutzung durch das Schulpersonal von einer öffentlichen Nutzung klar getrennt werden kann. Da aber die Belegung der Abstellplätze von den Betriebszeiten einer Schule abweichen kann, insbesondere auch im Hinblick auf die Nutzung von Sporthallen am Abend und an Wochenenden, kann diese Abgrenzung nicht sichergestellt werden. Abstellplätze vollständig einer öffentlichen Nutzung abzutreten ist aufgrund des Bedarfs an Plätzen durch den Schulbetrieb nicht möglich. Abstellplätze, die sich nicht am Strassenrand befinden, müssten überdies vom Netzanschluss der Schulanlage erschlossen werden. Dies kann jedoch den Erhalt der Stromreserven der Schule beeinträchtigen, insbesondere weil für eine effiziente Nutzung der Stationen eine hohe Ladeleistung erforderlich ist. Die Erweiterung des Netzanschlusses würde zudem hohe Investitionen im Immobilienbestand verursachen. Ausserdem sind E-Ladestationen auf Schulanlagen auch aus Platzgründen nicht geeignet, da so der Aussenraum beschränkt würde.

Die Erstellung von E-Ladestationen ist, insbesondere im Aussenbereich, mit hohen Installationskosten verbunden. Damit unter diesen Umständen eine Ladestation effizient, wirtschaftlich und ökologisch öffentlich betrieben werden kann, müssen die Standzeiten von privaten Fahrzeugen möglichst kurz (maximal 1–2 Stunden) sein und die Abstellplätze eine hohe Nutzungsfrequenz aufweisen. Fahrzeuge von Mitarbeitenden hätten jedoch eine viel längere Standdauer, während die öffentliche Nutzung auf Randzeiten mit weniger Verkehr beschränkt wäre. Bei Abstellzeiten, die den reinen Ladevorgang übersteigen, wäre zudem praxismässig mit hohen Parkgebühren zu rechnen, um so die entgangenen Einnahmen zu kompensieren. Unter diesen Umständen ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Ladestationen nicht möglich.

Auf Wunsch der Schule und bei Verfügbarkeit von geeigneten Standorten können Fahrradabstellplätze für das Schulpersonal mit E-Ladestationen ausgestattet werden. Diese Fahrradabstellplätze befinden sich grundsätzlich in einem separaten Bereich der Schulanlage, z. B. in einem abschliessbaren und gedeckten Nebengebäude oder einem Velokeller, um sie vor öffentlichem Zugriff zu schützen. Entsprechend müsste der Öffentlichkeit Zugang zu abgesperrten Bereichen der Schulanlage gewährt werden, was aus betrieblicher und sicherheitstechnischer Sicht nicht umsetzbar ist.



102/147

Postulat GR Nr.	2021/406
Einreichende	Barbara Wiesmann und Nadia Huberson (beide SP)
Titel	Ausbau und Weiterverwendung gut erhaltener elektrischer Geräte bei der Sanierung von städtischen Liegenschaften

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass bei Sanierungen von städtischen Liegenschaften und Liegenschaften von städtischen Stiftungen, die noch gut erhaltenen elektrischen Geräte ausgebaut und weiterverwendet werden können. Eine Zusammenarbeit mit lokalen Gewerbetreibenden soll geprüft werden

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Strategie «Circular Zürich» sind alle Dienstabteilungen, die für die Instandsetzung städtischer Liegenschaften sowie der Liegenschaften städtischer Stiftung verantwortlich sind, aufgefordert, Umsetzungsstrategien und Massnahmenpakete zu erarbeiten. Ziel ist es, möglichst viele Bauteile, Baumaterialien und Geräte zu erhalten oder in einen weiteren Kreislauf zu geben. Grundlage hierfür ist der Immobilienstandard Meilenschritte 23 (STRB Nr. 2932/2023, Kapitel Intelligente Ressourcennutzung). Rahmenvereinbarungen zwischen den Dienstabteilungen sollen die Zusammenarbeit regeln. Dazu liegt ein Entwurf zwischen dem Amt für Hochbauten (AHB) und Immobilien Stadt Zürich (IMMO) bereits vor. Eine analoge Vorgehensweise ist auch mit den anderen Dienstabteilungen geplant.

Die Wiederverwendung elektrischer Geräte ist in den Gebäuden der IMMO ein etablierter Prozess. Dafür wird bei Rückbauten vorgängig der Zustand und die Energie- und Ökobilanz der vorhandenen Geräte untersucht. Die noch einsetzbaren Geräte werden zwischengelagert und in geeigneten Gebäuden und Bauprojekten im Portfolio der IMMO wieder verwendet. Dank der damit reduzierten Beschaffung neuer Geräte werden die finanziellen Ressourcen bereits seit Jahren so effizient wie möglich genutzt, was zudem eine Senkung indirekter Treibhausgasemissionen mit sich bringt.

Bei Bauvorhaben von Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ), die durch das AHB begleitet werden, wird in den einzelnen Projektdefinitionen präzisiert, wie und in welchem Umfang der Immobilienstandard Meilenschritte 23 konkret umgesetzt wird und somit auch, welche Potenziale der Wiederverwendung genutzt werden können. Im laufenden Betrieb werden Geräte nur ersetzt, wenn sie defekt sind. Defekte Geräte eignen sich i. d. R. nicht zur Wiederverwendung und werden über die professionellen Entsorgungswege dem Stoffkreislauf zugeführt.



103/147

Postulat GR Nr.	2022/322
Einreichende	Anna-Béatrice Schmaltz und Brigitte Fürer (beide Grüne)
Titel	Ausbau von Kleinstrukturen und Nisthilfen bei Gebäuden und Anlagen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Ausbau von Kleinstrukturen und Nisthilfen realisiert werden kann, um die Biodiversität in der Stadt zu stärken. Dies soll bei städtischen Gebäuden und Anlagen durch Ergänzung und bei Neu- und Umbauten konsequent umgesetzt werden. In die Ausarbeitung sollen Fachpersonen einbezogen werden.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat im Oktober 2023 mit STRB Nr. 2932/2023 die «Meilenschritte 2023, Städtischer Immobilienstandard zum umweltgerechten und energieeffizienten Bauen» verabschiedet. Darin ist verankert: *«Gebäude und ihre Umgebung sind als ökologisch wertvolle Lebensräume für Menschen und Natur gestaltet. [...] Die Materialisierung von Fassaden orientiert sich an den Empfehlungen des Vogelschutzes und ist durchlässig für Kleintiere. An geeigneten Fassadenexpositionen sind Nisthilfen für Gebäudebrüter in Absprache mit der Fachstelle für Schädlingsbekämpfung (UGZ) zu prüfen. Animal-Aided-Design (AAD) wird mit Zielart und Studie in grösseren Projekten geplant.»*

Die praktische Umsetzung der Baustandards läuft seit Längerem und ist fester Planungsgegenstand bei der Entwicklung von Bauprojekten:

- Bei den Ersatzneubauten für die Schulanlage Triemli in der Ey und die städtische Wohnsiedlung Salzweg kommen unterschiedliche AAD-Massnahmen zum Einsatz, die der Ansiedlung und dem Schutz von Tieren im Freiraum, an den Fassaden und auf den Gründächern dienen.
- Nisthilfen für Mauersegler und Fledermäuse sind aktuell geplant bei
 - Schulanlage Riedhof (Erweiterungsbau)
 - Schulanlage Aemtler: Hier wird Ersatz geschaffen für die bestehende Mauersegler-Kolonie.
- Angedacht sind Nisthilfen bei folgenden Projekten: Sportzentrum Oerlikon, Gartenareal Froloch, Wengi Viventa, Friedhof Uetliberg, Wache Nord, Wache Süd
- Generell sind die ökologisch wertvoll gestalteten Flachdächer von städtischen Gebäuden auch Habitate für Insekten sowie Trittsteinbiotobe für andere Tiere:
 - Schulanlage Looren: unterschiedliche Fauna
 - Seewasserwerk Moos in Wollishofen: Orchideendächer mit Libellen, Heuschrecken und Tagfalter
- Wasserschutzpolizei Mythenquai: Ansiedlung von Flussseseschwalben auf Kiesdach (kein Gründach aus Artförderungsgründen)
- Wohnsiedlung Hornbach: Photovoltaik-Gründach mit unterschiedlichen Blüten und Strukturen



104/147

Postulat GR Nr.	2022/56
Einreichende	Christian Monn (GLP) und Marco Denoth (SP)
Titel	Schulanlage Letzi, stärkerer Einbezug des bestehenden, bebauten Bereichs in die Neubauplanung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, inwiefern bei der geplanten neuen Schulanlage Letzi der bestehende, bebaute Bereich in die Neubauplanung einbezogen werden kann. Die denkmalpflegerischen Aspekte müssen dabei neu betrachtet werden.

Abschreibungsantrag

Gemäss aktuellem Planungsstand soll die Schulanlage (SA) Letzi erst nach 2040 erweitert werden. Um den aktuellen Schulraumbedarf zu decken, wurden 2023 auf der benachbarten Parzelle Kat.-Nr. AR6810 am Wydäckerring drei «Züri Modular»-Pavillons erstellt.

In einer strategischen Studie wurden Varianten für die Erweiterung der SA Letzi im bereits bebauten Bereich (ohne Parzelle Wydäckerring) untersucht. Die verschiedenen Lösungssätze wurden in einer Güterabwägung einander gegenübergestellt. Kriterien waren u. a. der Erhalt der schützenswerten Anlagen und Gebäude, die Nachhaltigkeit (einschliesslich grauer Energie bei der Vernichtung von Bauten und Anlagen), der Bedarf der Schule (auch an Aussenraum) und der Erhalt von Erholungs- und Freihaltezonen. Neben Immobilien Stadt Zürich und dem Schulamt waren auch die Denkmalpflege, die Freiraumplanung und die Gartendenkmalpflege involviert. Die Denkmalpflegekommission hat sich gegen eine Erweiterung im bebauten Bereich ausgesprochen. Eine Erweiterung der SA Letzi ist hingegen auf dem Wydäckerring möglich.

Der Entscheid für die Erweiterung wird voraussichtlich Anfang der 2030er-Jahre gefällt, wobei die Forderungen des Postulats im weiteren Prozess berücksichtigt werden.

Postulat GR Nr.	2022/199
Einreichende	Susanne Brunner (SVP) und Sebastian Vogel (FDP)
Titel	Sanierung des Theaters am Hechtplatz, Erhalt der denkmalgeschützten Ladenzeile mit den beiden Ladenlokalen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der Sanierung des Theaters am Hechtplatz die denkmalgeschützte Ladenzeile mit den beiden Ladenlokalen erhalten werden kann. Hierzu wird der Stadtrat gebeten, eine entsprechende Planungsvariante vorzulegen.

Abschreibungsantrag

Das Anliegen der Postulantinnen und Postulanten wurde geprüft.

Die Ladenflächen können erhalten bleiben, werden jedoch aufgrund der gesetzlichen Auflagen – insbesondere bezüglich Hindernisfreiheit und Brandschutz – verkleinert.

Mit STRB NR. 1/2025 hat der Stadtrat den Ausführungskredit zum entsprechenden Projekt bewilligt.



105/147

Postulat GR Nr. **2022/236**
Einreichende Dominique Zygmont und Flurin Capaul (beide FDP)
Titel Aufhebung des Verbots für das Anbringen von «Biersigneten»
zur Kennzeichnung von Gaststätten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie seine mit Stadtratsbeschluss 440/2022 gemachten Änderungen der Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (VARöG) so rückgängig gemacht werden können, dass sogenannte «Biersignete» oder ähnliche Signete zur Kennzeichnung von Gaststätten wieder erlaubt sind.

Abschreibungsantrag

Die Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (VARöG, AS 551.240) wurden mit dem STRB Nr. 1533/2023 so angepasst, dass Bierwerbungen erneut möglich sind. Es gilt seit dem 1. September 2023 (Rechtskraft der Anpassung) wieder: Pro Gastwirtschaftslokal ist eine Werbung für eine Biermarke an einer Reklameanlage erlaubt. Die Forderung des Postulats ist erfüllt, weshalb hiermit Abschreibung beantragt wird.

Postulat GR Nr. **2022/239**
Einreichende Samuel Balsiger und Susanne Brunner (beide SVP)
Titel Aufhebung des Verbots für die Bierwerbung an den Fassaden
von Gaststätten Aufhebung des Verbots für die Bierwerbung an
den Fassaden von Gaststätten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Bierwerbung an Fassaden von Restaurants oder Bars weiterhin bewilligt werden kann. Die Wirtschafts- und Werbefreiheit soll auch in der Stadt Zürich gelten.

Abschreibungsantrag

Die Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (VARöG, AS 551.240) wurden mit dem STRB Nr. 1533/2023 so angepasst, dass Bierwerbungen erneut möglich sind. Es gilt seit dem 1. September 2023 (Rechtskraft der Anpassung) wieder: Pro Gastwirtschaftslokal ist eine Werbung für eine Biermarke an einer Reklameanlage erlaubt. Die Forderung des Postulats ist erfüllt, weshalb hiermit Abschreibung beantragt wird.

Postulat GR Nr. **2022/593**
Einreichende Urs Riklin und Dr. Balz Bürgisser (beide Grüne)
Titel Einrichtung einer attraktiven Velo-Infrastruktur auf den Schul-
und Sportanlagen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf Schul- und Sportanlagen eine attraktive Velo-Infrastruktur eingerichtet werden kann. Insbesondere sollen Schul- und Sportanlagen, die neu gebaut, saniert oder erweitert werden, mit einer solchen Infrastruktur ausgerüstet werden. Dazu gehören witterungsgeschützte Velo-Abstellplätze in genügender Anzahl fürs Schulpersonal und für die Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe sowie für die Beschäftigten und die Besuchenden von Sportanlagen. Für allfällige Umkleide- und Duscmöglichkeiten soll bei Eignung vorhandene Infrastruktur genutzt werden.

Abschreibungsantrag

In Bauprojekten der letzten Jahre wurde mehrheitlich eine höhere Anzahl Veloparkplätze realisiert, als die «Richtwerte für «Spezielle Nutzungen» gemäss Parkplatzverordnung (PPV)» und die «Raumstandards für den Bau von Volksschulanlage in der Stadt Zürich»



106/147

(STRB Nr. 645/2022 grundsätzlich vorsehen. Bei den seit 2000 realisierten Neu- und Erweiterungsbauten wird in den meisten Fällen die Soll-Anzahl Veloparkplätze gemäss PPV für die Schülerinnen und Schüler erreicht, während das Angebot an Veloparkplätzen für das Schulpersonal in den meisten Fällen die Anforderung gemäss PPV nicht nur erfüllt, sondern oft deutlich übertrifft.

Die Praxis zeigt, dass der Bedarf an Veloparkplätzen bei Schulen unterschiedlich ist: Gemäss den Rückmeldungen aus einer Umfrage vom Herbst 2023 sind die Schulen zudem mit dem Angebot an Veloabstellplätzen für die Schüler*innen mehrheitlich zufrieden, die Hälfte auch mit dem Angebot für das Schulpersonal. Die Veloabstellplätze stehen bereits heute ausserhalb der Betriebszeiten der Schule auch den Beschäftigten und Nutzenden von Sportanlagen sowie dem Publikum zur Verfügung.

Zur weiteren Optimierung der Schul- und Sportanlagen in Bezug auf die Veloinfrastruktur werden künftig standardmässig folgende Massnahmen umgesetzt:

- Neu wird in den Raumstandards die Anzahl Veloabstellplätze für das Schulpersonal gemäss Empfehlung der Koordinationsstelle Veloverkehr des Kantons Zürich von 1 auf 2 Veloabstellplätze pro 10 Arbeitsplätze erhöht.
- Mindestens ein Drittel der Veloabstellplätze für Schulkinder und Jugendliche wird überdacht. In aktuellen Bauprojekten wie z. B. Tüffenwies (75 Prozent überdacht) oder Luchsiesen (70 Prozent überdacht) wird dieser Wert bereits deutlich übertroffen.
- Zum Umkleiden und Duschen (für das velofahrende Schulpersonal) verfügen die meisten Schulanlagen über Sporthallen, deren Garderoben und Duschen für Velofahrende verwendet werden können. Wo eine solche Infrastruktur fehlt (Schulanlagen ohne Sporthalle, externe Kindergärten), kann ein nachträglicher Einbau individuell und auf Antrag der Nutzenden geprüft werden.
- Die Schule kann auf freiwilliger Basis im Rahmen des Betreuungsangebots in der Metallwerkstatt unter Anleitung einer Lehrperson eine «Velowerkstatt» anbieten.



107/147

Postulat GR Nr.	2022/615
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Priorisierung des Bestandserhalts bei der Planung und Projektierung von Neubauprojekten zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beim Bau

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er bei der Planung und Projektierung von Bauprojekten im Eigentum der Stadt die Neubaurate sowie die nichtenergetischen Sanierungsaktivitäten auf ein Minimum reduzieren kann, um damit die Treibhausgasemissionen des Bauens zu reduzieren. Bei Machbarkeitsstudien und Architekturwettbewerben ist die Aufgabe so zu stellen, dass der Treibhausgasausstoss über den gesamten Lebenszyklus betrachtet eine hohe Priorität hat.

Abschreibungsantrag

In Machbarkeitsstudien für Hochbauprojekte werden Bestandsvarianten immer mituntersucht, um eine Einschätzung der Treibhausgasemissionen zu den verschiedenen Varianten zu erhalten. Dies ist in den Meilenschritten 23 verankert, die der Stadtrat im Oktober 2023 beschlossen hat («Meilenschritte 2023, Städtischer Immobilienstandard zum umweltgerechten und energieeffizienten Bauen», STRB Nr. 2932/2023): *«Wir prüfen den Erhalt des Gebäudebestandes sorgfältig. Im Rahmen von strategischen Planungen und Machbarkeitsstudien werden Varianten von Bestandserhalt, Nachverdichtung oder Ersatz analysiert. Nachhaltigkeitskriterien werden angewendet und die ökologischen Auswirkungen mit besonderem Fokus auf Primärenergie und Treibhausgasemissionen ausgewiesen.»*

Netto-Null bzw. ein möglichst geringer Treibhausgasausstoss ist bei der Beurteilung des Bestands ein zentrales Kriterium, aber nicht das einzige Nachhaltigkeitskriterium, das zu beachten ist. In einem zweiten Schritt werden weitere Nachhaltigkeitskriterien geprüft, wie z. B. die Sozialverträglichkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Abdeckung des Raumbedarfs, die Funktionalität usw.

Der Erhalt des Immobilienbestands hat bei der Stadt Zürich Priorität:

- Nur für etwa 1 Prozent ihres Bestands von 1900 Liegenschaften ist bei Immobilien Stadt Zürich derzeit ein Ersatzneubau geplant.
- 100 Gebäude werden derzeit instandgesetzt oder umgebaut, 19 Gebäude werden durch einen Neubau ersetzt (davon 7 ZüriWC-Anlagen), 14 Gebäude werden neu erstellt oder erweitert (Stand Oktober 2024, Projekte mit Kosten von mehr als 2 Millionen Franken).
- Die Gesundheitszentren für das Alter (GFA), in denen das Konzept «Wohnen im Alter» umgesetzt wird (z. B. GFA Grünau), werden ertüchtigt und instandgesetzt (keine Ersatzneubauten).
- Die gesamte Verwaltungsbauten-Rochadeplanung basiert auf zeitlich aufeinander abgestimmten Instandsetzungen von Amtshäusern (z. B. Walche, Amtshäuser V und III, Haus der Industriellen Betriebe).
- Im Schulbautenportfolio kommen auf jeden Neubau oder Ersatzneubau (ohne Provisorien) etwa 3 Instandsetzungen und Umbauten. Zum Vergleich: In den Jahren 2015–2020 wurden im Kanton Zürich jährlich 600–700 Häuser ersetzt und nur 80–100 Gebäude umgebaut oder aufgestockt, d. h. sechseinhalbmal so viele Häuser abgerissen und neu gebaut wie durch Umbau erweitert.



108/147

Postulat GR Nr.	2023/590
Einreichende	Reto Brüesch und Martin Götzl (beide SVP)
Titel	Verkürzung der Bauphasen des Standard-Phasenplans für städtische Verwaltungsbauten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die verschiedenen Bauphasen vom Standard-Phasenplan für städtische Verwaltungsbauten verkürzt werden können.

Abschreibungsantrag

Der theoretische Phasenplan basiert auf dem SIA-112-Modell «Bauplanung». Er deckt sämtliche Phasen von der Aufnahme eines Vorhabens in die Investitionsplanung über die Planung, Projektierung und Realisierung bis zur Abrechnung (innert 18 Monate nach Bezug) ab. Er dient der strategischen Planung der finanziellen und personellen Ressourcen und berücksichtigt Erkenntnisse aus abgeschlossenen Projekten (daher früher als «Standard»-Phasenplan bezeichnet). Die einzelnen Phasen werden dabei bewusst seriell dargestellt, obwohl in der Realität manche Phasen überlappend ablaufen:

- Die rund zwei Jahre dauernde Planungsphase umfasst die Vorbereitung des Bauvorhabens bis zum Projektierungskredit.
- Die Projektdefinition legt den Projektrahmen fest und ist für eine effiziente Projektierung und Realisierung wichtig – nachträglich entdeckte Unklarheiten führen zu Planungsschlaufen mit finanziellen und terminlichen Folgen.
- Die Projektdefinition wird mit einer Machbarkeitsstudie überprüft, die je nach Grösse und Komplexität 5–8 Monate in Anspruch nehmen kann.
- Anschliessend wird die Projektdefinition finalisiert und der Projektierungskredit beantragt. Abhängig von der Finanzkompetenz kann diese Phase 2–9 Monate (falls in der Kompetenz des Gemeinderats) dauern.
- Die Phase Projektierung umfasst Vorprojekt, Bauprojekt mit Kostenvoranschlag und das Baubewilligungsverfahren. Diese Phasen dauern bei vergleichbaren Bauvorhaben der Privatwirtschaft gleich lang wie bei der öffentlichen Hand. Dasselbe gilt für die Phase der Realisierung. Die öffentliche Hand unterliegt zudem den Regeln der öffentlichen Beschaffung nach GATT/WTO – sowohl für die Planerwahl als auch für die Bauarbeiten.

Im Gegensatz zum theoretischen Phasenplan wird der projektspezifische Terminplan durch die beauftragten externen Planenden der Privatwirtschaft und unabhängig vom theoretischen Phasenplan erstellt. Der projektspezifische Terminplan berücksichtigt sämtliche terminrelevanten Faktoren wie z. B. Baugrund, Aushubmenge, Altlasten, Grösse und Komplexität des Bauvorhabens usw. Er ersetzt jeweils den theoretischen Phasenplan.

Der projektspezifische Terminplan kann schneller bzw. kürzer sein, weil einzelne Phasen in der Praxis parallel statt seriell abgewickelt werden:

- Erste Leistungen der Projektierung (z. B. der Wettbewerb) können durch eine vorgezogene Kredittranche in Vorstehenden- oder Stadtratskompetenz finanziert werden, während gleichzeitig der Projektierungskredit durch das ordentliche Kreditverfahren läuft.



109/147

- Der Antrag für den Ausführungskredit kann bei dringlichen Vorhaben auf Basis des Vorprojekts (statt Bauprojekt) erfolgen. Dies erlaubt die parallele Erarbeitung des Bauprojekts mit Kostenvoranschlag.
- Das Baubewilligungsverfahren verläuft parallel zum Ausführungskreditantrag.
- Parallel zum Ausführungskreditantrag können, vorbehaltlich der Kreditgenehmigung, die Bauarbeiten ausgeschrieben werden.

Dank solchen Massnahmen laufen die Projekte in der Praxis auch schneller ab als gemäss SIA-basiertem Phasenplan:

Projekt	Dauer	Kosten in Mio. Fr.
Neubau Kripo Mühleweg	6,5 Jahre (statt 8.5 Jahre)	78
Neubau Busgarage/Werkhof Hardau	6,5 Jahre (statt 8.5 Jahre)	45
Ersatzneubau Tanzhaus	5,25 Jahre (statt 6.25 Jahre)	15
Instandsetzung Schulschwimmanlage Tannenrauch	4,75 Jahre (statt 5.5 Jahre)	12
Einbau Betreuung Dachslernstrasse	2,5 Jahre (statt 3.25 Jahre)	2,6
Einbau Schule in Bürogebäude Mürtschenpark	2,3 Jahre (statt 5.5 Jahre)	9

Fazit:

- Die serielle Anordnung der Phasen im Phasenplan gemäss SIA-Leistungsmodell stellt sicher, dass die Investitionsplanung – unter Berücksichtigung der rund 10 Jahre vorausschauenden Teilportfoliostrategie – angesichts der volatilen Risikofaktoren bis zum Bezug des fertigen Gebäudes weitsichtig erfolgt.
- Der projektspezifische und -relevante Terminplan hingegen ist auf eine möglichst optimale Projektierungs- und Realisierungszeit (unter Berücksichtigung der Kosten und der Qualität) ausgelegt. Er überprüft im Sinne des Postulats die Phasen und strafft diese wo möglich.

Die Ausführungen zeigen auf, dass die Termine bereits heute in jedem Projekt optimiert werden und es ohne Qualitätseinbussen keine weiteren Verkürzungen gibt. Das heutige, in der Praxis bewährte Konzept mit theoretischem Phasenplan und projektspezifischem Terminplan soll deshalb beibehalten werden.



110/147

8. Departement der Industriellen Betriebe

Postulat GR Nr.	2008/144
Einreichende	Mario Mariani (CVP) und Claudia Rabelbauer (EVP)
Titel	Zollfreilager-Areal Flurstrasse/Rautistrasse, Anbindung an den öffentlichen Verkehr

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das neue Wohngebiet auf dem Areal des ehemaligen Zollfreilagers in Zürich Altstetten besser in das öffentliche Verkehrssystem eingebunden werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Ausarbeitung des Gestaltungsplans für das Zollfreilager wurde die Verkehrerschliessung neu beurteilt. Das Zollfreilager ist durch die bestehenden Haltestellen räumlich entsprechend den Vorgaben der kantonalen Angebotsverordnung vollständig erschlossen (das Gebiet liegt im Umkreis von 400 m zur nächsten ÖV-Haltestelle). Im Dezember 2011 wurden die Betriebszeiten der Buslinie 89 abends und am Sonntag erweitert. Seit Dezember 2015 wird die Linie 89 als Hauptlinie im städtischen Taktraster betrieben (7½-Minuten-Takt tagsüber Montag bis Freitag, 15-Minuten-Takt in den Randzeiten und am Wochenende). Im Jahr 2017 wurde die Umstellung der Linie 89 auf Gelenkbusse abgeschlossen, um den Fahrgästen der Linie 89 auch während der Hauptverkehrszeiten genügend Kapazität anbieten zu können.

Zudem wurden die Linien 71 und 95 zu einer neuen Linie 83 verknüpft, die vom Bahnhof Altstetten via Flurstrasse, Albisriederplatz, Bahnhof Hardbrücke bis Milchbuck verkehrt. Dadurch wurde das Zollfreilager neben dem Bahnhof Altstetten neu auch an den Bahnhof Hardbrücke angebunden, und es wird eine umsteigefreie Direktfahrt nach Zürich-West und in Richtung Zürich-Nord angeboten. Zwischen dem Zollfreilager und dem Bahnhof Altstetten bestehen somit während der Spitzenzeiten mit den Linien 83 und 89 genau 16 Fahrtmöglichkeiten pro Stunde und Richtung. Bei der Linie 83 wurden die Betriebszeiten per Dezember 2018 weiter ausgedehnt und per Dezember 2019 der Tagesbetrieb von Montag bis Samstag eingeführt. Ein weiterer Ausbau der Linie 83 hinsichtlich des Sonntagsbetriebs wurde im Rahmen des Fahrplanverfahrens 2025/26 per 15. Dezember 2024 umgesetzt. Die Haltestelle Flurstrasse wird im Rahmen eines Strassenbauprojektes hindernisfrei ausgebaut, das heisst mit hohen Haltekanten ausgerüstet. Die Situation an der Kreuzung bietet bezüglich Positionierung der Haltestelle keinen Spielraum.

Postulat GR Nr.	2010/265
Einreichende	Florian Utz (SP) und Guido Trevisan (GLP)
Titel	Einführung einer Buslinie auf der Route Hauptbahnhof-Am Wasser-Rütihof

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie eine Buslinie auf der Route Hauptbahnhof-Breitensteinstrasse/Am Wasser-Frankental-Rütihof eingeführt werden kann.

Abschreibungsantrag



111/147

Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) ist das Gebiet entlang der Breitensteinstrasse/Am Wasser vollständig erschlossen. Mit den beiden Tramlinien 13 und 17 ist das Gebiet direkt mit dem Zürcher Hauptbahnhof verbunden. Die Kapazitäten auf den beiden Tramlinien sind ausreichend. Mit der Inbetriebnahme der Tramverbindung Hardbrücke wurde das Gebiet 2017 zusätzlich direkt mit dem Bahnhof Hardbrücke verbunden (Verlängerung Tramlinie 8 bis Hardturm). Die Zugänglichkeit zu den Tramlinien südlich der Limmat wurde mit dem 2005 eröffneten Ampère-Steg weiter verbessert, so dass ab fast jeder Tramhaltestelle in der Hardturmstrasse eine Fusswegverbindung über die Limmat an die Breitensteinstrasse besteht.

Die Gebiete Rütihof und Frankental sind ebenfalls direkt mit dem Hauptbahnhof und dem Bahnhof Altstetten verbunden. Die Kapazitäten auf diesen Strecken reichen aus. Es bedarf keiner zusätzlichen Linie zum Hauptbahnhof. Zwischen den Gebieten Rütihof/Frankental und Am Wasser bestehen keine nennenswerten verkehrlichen Beziehungen, die eine direkte ÖV-Verbindung rechtfertigen würden. Mit den heutigen Linien und Umsteigemöglichkeiten sind die Gebiete adäquat miteinander verbunden.

Aufgrund der kantonalen Vorgaben besteht somit kein Anspruch auf eine zusätzliche Erschliessung des Gebiets Breitensteinstrasse/Am Wasser. Trotzdem wurde das Gebiet ab 1999 mit einem Kleinbus erschlossen. Mangels Nachfrage wurde die Buslinie 71 jedoch im Dezember 2008 wieder eingestellt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Strassenverbindung nördlich der Limmat sehr stauanfällig ist und somit ein zuverlässiger Busbetrieb nicht gewährleistet werden könnte. Die Fahrzeiten zwischen Rütihof oder Frankental und dem Hauptbahnhof, wären via Am Wasser tendenziell länger als bei den bestehenden Verbindungen via Meierhofplatz.

Da das Gebiet bereits vollständig erschlossen und adäquat mit dem Zentrum verbunden ist, würde eine zusätzliche Linie keinen nennenswerten Nutzen für die Fahrgäste stiften, wäre aber mit jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von mehreren Millionen Franken und grösseren Investitionskosten verbunden.

Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans wurde der vom Gemeinderat beantragte Eintrag für eine Buslinie Hauptbahnhof–Am Wasser–Rütihof vom Regierungsrat gestrichen (RRB Nr. 576/2017). Dieser Entscheid ist unterdessen rechtskräftig. Im Rahmen des Fahrplanverfahrens 2022/23 ist ein Begehren zu einer neuen Buslinie zwischen Rütihof–Frankental–Am Wasser–Wipkingerplatz–via Wasserwerkstrasse bis Stampfenbachplatz–Central–Bellevue eingereicht worden, welches die VBZ zur Ablehnung beantragt haben. Das Begehren wurde in der Folge von der Regionalen Verkehrskonferenz (RVKZ) abgelehnt. Ein Grund für die Ablehnung war, dass die beabsichtigte Entlastung der Linie 46 nur erreicht werden kann, wenn die neue Buslinie in einem sehr dichten Takt fahren würde. Dies brächte wie bereits oben beschrieben enorme Kosten mit sich, ohne dass zusätzliche Gebiete erschlossen werden würden.

Das ganze Quartier Am Wasser ist nach den Bewertungskriterien der kantonalen ÖV-Güteklassen gut und gemäss höchster bzw. zweithöchster Güte erschlossen (Kategorien A bzw. B). Der Kanton Zürich berechnet die ÖV-Güteklassen mit Geodaten, dem Angebot des



112/147

ZVV und angelehnt an die Berechnungsmethodik des Bundesamts für Raumentwicklung. Aufgrund der oben erwähnten wirtschaftlichen und betrieblichen Herausforderung sowie der gesammelten Erfahrungen wird zurzeit keine weitere Planung einer Buslinie auf der Strasse «Am Wasser» angestrebt.

Im letzten Fahrplanverfahren wurden weder neue Begehren gestellt, noch hat sich in den Arbeiten zur Netzentwicklungsstrategie gezeigt, dass es sich um ein Entwicklungsgebiet handelt, in dem das Angebot mittel- oder langfristig verbessert werden muss.

Postulat GR Nr.

2017/2

Einreichende

Mario Mariani (CVP) und Mathias Manz (SP)

Titel

Freilager-Areal in Albisrieden, bessere Anbindung an das Busnetz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Freilager in Albisrieden besser an das Busliniennetz angeschlossen werden kann. Dabei soll einerseits die Schaffung einer bis zwei neuen Haltestellen und andererseits die Erhöhung der Frequenzen der Busse im Brennpunkt der Prüfung stehen.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat bereits in seiner Berichterstattung zum Postulat GR Nr. 2008/144 (Mario Mariani und Claudia Rabelbauer-Pfiffner; Zollfreilager-Areal Flurstrasse/Rautistrasse, Anbindung an den öffentlichen Verkehr) dargelegt, dass das Zollfreilager-Areal gemäss den Vorgaben der kantonalen Angebotsverordnung vollständig mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen ist. Weite Teile des Freilager-Areals unterschreiten den Schwellenwert von 400 Metern Luftlinie zur nächsten Haltestelle sogar deutlich.

Zusätzlich erfolgt die Erschliessung nach wirtschaftlichen und angebotsplanerischen Überlegungen. Die Schaffung neuer Haltestellen im Umkreis des Freilager-Areals könnte aus wirtschaftlichen Gründen nur mit einer Schwächung der heutigen Bus-Achse Hubertus–Bahnhof Altstetten erfolgen, was aus Nachfrage- und Attraktivitätsgründen nicht sinnvoll ist. Würden viele Haltestellen jeweils nur von einer Buslinie bedient werden, muss man sich als Fahrgast vorher überlegen, zu welcher Haltestelle man geht. Im Gegensatz zum bestehenden Konzept verkehrt an dieser Haltestelle dann jedoch seltener ein Bus, als wenn alle Buslinien die gleiche Haltestelle bedienen (zumal bis Hubertus und Bahnhof Altstetten auch dieselbe Relation bedient wird). Die Haltestelle Flurstrasse wird im Rahmen eines Strassenbauprojekts hindernisfrei ausgebaut, das heisst mit hohen Haltekanten ausgerüstet. Die Situation an der Kreuzung bietet bezüglich Positionierung der Haltestelle keinen Spielraum.

Die beiden zum Freilager fahrenden Buslinien verkehren bereits seit einigen Jahren in den Hauptverkehrszeiten im stadtweit üblichen 7½-Minuten-Takt, so dass 16 Abfahrten pro Stunde und Richtung angeboten werden. Tagsüber verkehrt die Linie 89 ebenfalls im 7½-Minuten-Takt, zu den Randzeiten und am Wochenende im 15-Minuten-Takt. Die Linie 83 verkehrt von Montag bis Samstag tagsüber im 15-Minuten-Takt. Ein weiterer Ausbau der Linie 83 hinsichtlich des Sonntagbetriebs wurde im Rahmen des Fahrplanverfahrens 2025/26 per 15. Dezember 2024 umgesetzt.



113/147

Postulat GR Nr.	2019/479
Einreichende	Zilla Roose und Urs Helfenstein (beide SP)
Titel	Realisierung eines öffentlichen Restaurants im neuen Gebäude des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Pfingstweidstrasse

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im geplanten neuen Gebäude des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Pfingstweidstrasse ein Restaurant realisiert werden kann, das auch öffentlich zugänglich sein wird.

Abschreibungsantrag

Im Werkhof Herdern wird ein Personalrestaurant mit einem reduzierten Angebot im Sinne eines Bistros erstellt. Dieses Restaurant wird so geplant und realisiert, dass es während den Betriebszeiten des Werkhofs auch von aussen öffentlich zugänglich ist. Ein öffentliches Restaurant ist in der aktuellen Zonierung nicht bewilligungsfähig. Grundsätzlich ist es aber so, dass Betriebskantinen öffentlich zugänglich gemacht werden können. Nach Fertigstellung des Werkhofs wird deshalb geprüft, welche baurechtlichen Möglichkeiten für den Betrieb eines öffentlichen Personalrestaurants bestehen.

Postulat GR Nr.	2020/485
Einreichende	Dr. Mathias Egloff und Michael Kraft (beide SP)
Titel	Entschärfung der gefährlichen Wasserwalze am Högger Wehr durch eine Kombination von Turbine und Abflussmanagement sowie gleichzeitiger Produktion von erneuerbarem Strom

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie mit einer Kombination von Turbine und Abflussmanagement die gefährliche Wasserwalze am Högger Wehr entschärft und gleichzeitig – namentlich im Winter – erneuerbarer Strom produziert werden kann. Eine Machbarkeitsstudie soll dabei die technischen Voraussetzungen untersuchen und klären, wie eine Zertifizierung nach naturemade star erreicht werden könnte, und ob es ökonomisch und ökologisch sinnvoll wäre.

Abschreibungsantrag

Mit einer geeigneten Ausstiegsanlage unter der Europabrücke wird sichergestellt, dass Wasserfahrzeuge und Schwimmende in grösserer Entfernung zum Högger Wehr die Limmat verlassen (siehe Postulat Gr Nr. 2020/531). Eine Entschärfung der Wasserwalzen ist aufgrund der Geländesituation im Bereich der Wehre unmöglich, da die Wassermenge an dieser Stelle im Bereich von 30 bis 400 m³/s liegen und sehr schnell anschwellen kann. Die Abklärungen für ein Dotierkraftwerk sind im Gange. Dabei wird auch untersucht, ob eine mögliche Lösung ökonomisch und ökologisch sinnvoll machbar wäre und ob es nach naturemade star zertifizierbar ist.



114/147

Postulat GR Nr.

2021/79

Einreichende

Dr. Ann-Catherine Nabholz und Sven Sobernheim (beide GLP)

Titel

Überarbeitung der Netzentwicklungsstrategie der VBZ mit besonderem Fokus auf die Verdichtungsgebiete gemäss kommunalem Richtplan

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Überarbeitung der Netzentwicklungsstrategie der VBZ ein besonderer Fokus auf die Verdichtungsgebiete gemäss kommunalem Richtplan SLÖBA gelegt werden kann. Dabei soll eine bessere Erschliessung dieser Gebiete — insbesondere auch peripher gelegener Stadtquartiere — hauptsächlich mit Stadt- und Quartierbuslinien erreicht werden.

Abschreibungsantrag

Der kommunale Richtplan war bei der Ausarbeitung der «Netzentwicklungsstrategie 2040» ein zentrales Grundlageninstrument. Dieser zeigt auf, wie das Wachstum räumlich bewältigt werden kann und wo Innenentwicklungen geplant sind. Für die «Netzentwicklungsstrategie 2040» sind durch den kommunalen Richtplan die Räume bekannt, in welchen es künftig ein wachsendes Fahrgastpotenzial zu erschliessen gilt und auch ein Impuls für die qualitative Verbesserung des ÖV in Abstimmung mit Siedlung und Verkehr gefordert wird. Der Schwerpunkt der Entwicklung wird in der Richtplanung auf den Westen und Norden der Stadt gelegt. Ausserdem soll die polyzentrische Struktur der Stadt Zürich gestärkt werden, woraus sich ein weiterer Bedeutungsgewinn der Stadtzentren Altstetten und Oerlikon ableiten lässt. Damit kann auch eine Entlastung der Innenstadt bewirkt werden. Diese Entwicklung wird unter anderem durch die Priorisierung der Tramtangente Nord abgebildet, welche als erstes Netz-element nach dem für 2030 geplanten Tram Affoltern vorgesehen ist.

Die «Netzentwicklungsstrategie 2040» bildet die Grundlage für die Infrastruktur- und Angebotsplanung der VBZ. Darin werden die geplanten Grossprojekte der VBZ innerhalb der nächsten Jahrzehnte beschrieben und in ein Umsetzungsprogramm etappiert. Einzelne Stadt- und Quartierbuslinien werden deshalb nur bei übergeordneter Bedeutung in der «Netzentwicklungsstrategie 2040» abgebildet. Kleinräumigere und infrastrukturunabhängige Angebotsmassnahmen werden im Rahmen des regulären Fahrplanverfahrens geplant oder angepasst.

Mit dem kommunalen Richtplan als Wegweiser sowie der Einbettung in die städtischen und kantonalen Planungsinstrumente konnte die «Netzentwicklungsstrategie 2040» erfolgreich fertiggestellt werden. Diese wurde im Dezember 2023 vom Stadtrat verabschiedet (STRB Nr. 3740/2023) und im Januar 2024 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Das Anliegen des Postulats wurde vollumfänglich bei der Erarbeitung der Netzentwicklungsstrategie berücksichtigt.



115/147

Postulat GR Nr.	2021/140
Einreichende	GLP-, Grüne- und SP-Fraktionen
Titel	Stilllegung der Kernkraftwerke bis 2034, falls die Beteiligungen an der Kraftwerke Gösgen-Däniken AG (KKG) und der AG für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) nicht verkauft werden können

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt als Miteigentümerin der Kernkraftwerke Gösgen-Däniken AG (KKG) und der AG für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) darauf hinwirken kann, dass die Kernkraftwerke bis 2034 stillgelegt werden können, sofern die Beteiligungen nicht verkauft werden können. Dazu sollen Allianzen mit anderen Aktionärinnen gesucht werden. Zudem sollen die Chancen auf einen Verkauf der Beteiligungen laufend evaluiert werden, insbesondere inwiefern die Mitaktionärinnen bereit sind, einem Verkauf zuzustimmen, beispielsweise mit Absichtserklärungen. Über den Stand der Stilllegungs- und Verkaufsverhandlungen soll dem Gemeinderat alle vier Jahre Bericht erstattet werden.

Abschreibungsantrag

Im Jahr 2020 hat ewz mit externer Unterstützung einen breit abgestützten Verkaufsprozess eingeleitet. Dieser hat mangels geeigneter Angebote zu keinem Erfolg geführt. Die nationalen und globalen Verkaufsbemühungen des ewz waren umfassend. Es darf daher davon ausgegangen, dass weltweit bei potenziellen Investoren bekannt ist, dass die Stadt Zürich ihre Kernkraftwerksbeteiligungen verkaufen möchte. Falls im Laufe der Zeit neue Interessenten auftauchen sollten, wird der Stadtrat seriöse Anfragen sorgfältig prüfen. Ein neuer Anlauf für den Verkauf der Kernenergiebeteiligungen macht aber erst Sinn, wenn sich die rechtlichen oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen signifikant geändert haben.

Postulat GR Nr.	2021/143
Einreichende	Hans Dellenbach und Sebastian Vogel (beide FDP)
Titel	Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Einsatz von teil- oder vollautonomen Fahrzeugen auf definierten Teststrecken

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen teilautonome und vollautonome Fahrzeuge auf definierten Teststrecken zum Einsatz kommen können.

Abschreibungsantrag

Die Einrichtung zusätzlicher Testfelder für automatisierte Fahrzeuge ist aufgrund der jüngsten Entwicklungen und bestehenden Initiativen im Bereich der automatisierten Mobilität in der Schweiz nicht mehr notwendig. Der rechtliche Rahmen wurde am 17. März 2023 durch die Verabschiedung der Änderungen im Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) durch National- und Ständerat entscheidend erweitert. Diese Anpassung erlaubt es, automatisierte Mobilität umfassend zu regeln. Die entsprechende Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV) tritt am 1. März 2025 in Kraft, was schweizweit eine klare Grundlage für den Betrieb automatisierter Fahrzeuge schafft.

Die Kompetenz zur Schaffung der Betriebsgebiete für automatisierte Mobilität in der Stadt Zürich liegt beim Kanton Zürich, namentlich beim Amt für Mobilität. Der Kanton hat bereits ein umfassendes Pilotprojekt initiiert, das im Furttal ab 2025 führerlose Fahrzeuge im öffentlichen



116/147

Verkehr getestet. Solche Pilotprojekte bieten die Möglichkeit, technische, operative und gesellschaftliche Aspekte der Technologie in der Praxis zu testen. Es ist darüber hinaus anzunehmen, dass durch die Schaffung des regulatorischen Rahmens weitere Unternehmen automatisierte Fahrdienstleistungen im Personen- und Güterverkehr in der Stadt und Agglomeration Zürich – bereits im kommerziellen Betrieb – anbieten werden. Damit entfällt der Bedarf für gesonderte Testfelder, die unter Umständen weniger relevante Erkenntnisse liefern würden.

Postulat GR Nr.

2021/273

Einreichende

Michael Kraft (SP) und Markus Kunz (Grüne)

Titel

Austritt der Energie 360° AG aus dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er darauf hinwirken kann, dass die Energie 360° AG auf den nächstmöglichen Zeitpunkt hin aus dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) austritt.

Abschreibungsantrag

Der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) verfolgt als strategische Stossrichtung die Dekarbonisierung der Gasversorgung (vgl. auch <https://gazenergie.ch/de/energiezukunft/vision-und-strategische-stossrichtungen>) und hat seine Marketingaktivitäten bezüglich Erdgas eingestellt – dies massgeblich aufgrund des kontinuierlichen Einwirkens von Energie 360° AG. Die Energiekrise nach dem russischen Angriff auf die Ukraine hat zudem die Wichtigkeit eines solchen Verbandes aufgezeigt, in dem der Bundesrat den VSG beauftragt hat, eine Kriseninterventionsorganisation aufzustellen. Ohne diese wären die notwendigen Vorbereitungen für eine Gasmangellage nicht möglich gewesen. Die Stadt Zürich hat ein Interesse daran, dass Energie 360° AG in diesem Verband mitwirkt und im Sinne der städtischen Energiepolitik ihre Interessen einbringt. Energie 360° AG gehört heute noch zu den bedeutendsten Gaslieferanten (Erd- bzw. Biogas) der Schweiz. Ein Austritt würde die Bedeutung des Verbandes erheblich schwächen und ist nicht im Sinne der Stadt Zürich.

Postulat GR Nr.

2021/372

Einreichende

Grüne- und SP-Fraktionen

Titel

Gründung einer Gesellschaft, die die Beteiligungen an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) hält

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Gründung einer Gesellschaft zu prüfen, die die Beteiligungen an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) hält. Mit einem solchen Schritt wird die Gesellschaftsstruktur, wie sie die anderen Partneraktionäre kennen, nachvollzogen, und es werden damit gleich lange Spiesse geschaffen.

Abschreibungsantrag

Das ewz hat mit externer Unterstützung einen Vorschlag für die Überführung der städtischen Aktienbeteiligung an der KKG und des Gründungs- und Partnervertrages (GPV) zwischen den Aktionären der KKG auf eine von der Stadt zu 100 Prozent gehaltene Aktiengesellschaft entworfen: Mit der Überführung des GPV auf eine Aktiengesellschaft tritt die Stadt Zürich als Partei aus dem GPV aus und die zu gründende Aktiengesellschaft würde neu Partei des GPV. Ein Parteiwechsel bedarf der Zustimmung der anderen KKG-Aktionäre der KKG. Das ewz hat



117/147

in den letzten beiden Jahren erhebliche Ressourcen in die Überzeugung und Verhandlung einer für die KKG-Aktionäre akzeptablen Lösung gesteckt, leider ohne Erfolg. Eine Überführung der Beteiligung an der KKG auf eine Aktiengesellschaft macht nur Sinn, wenn dadurch die Bedingungen im Vergleich zur heutigen Situation nicht verschlechtert werden. Mangels Zustimmung der anderen KKG-Aktionäre zur vorgeschlagenen Lösung kann zurzeit das Postulat nicht umgesetzt werden. Aktuell laufen auf Bundesebene Bestrebungen zur Stärkung der Resilienz der systemkritischen Energiekonzerne, u. a. Alpiq und Axpo. Beide sind schwerwichtige Aktionäre der KKG. Das ewz beobachtet diese Entwicklungen. Falls solche neue Massnahmen auf Bundesebene umgesetzt werden, wird das ewz daraus die notwendigen Schlüsse ziehen.

Postulat GR Nr.	2022/13
Einreichende	Beat Oberholzer (GLP) und Pascal Lamprecht (SP)
Titel	Verlängerung des Pilotprojekts Pikmi sowie Ausdehnung auf weitere Stadtgebiete und das Nachtnetz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Pilotprojekt Pikmi zeitlich verlängert und auf weitere Stadtgebiete und das Nachtnetz ausgedehnt werden kann. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Behindertengerechtigkeit muss gewährleistet sein. Zudem soll die Finanzierung des Rufbus-Angebots beim ZVV eingefordert werden.

Abschreibungsantrag

Das Pilotprojekt Pikmi wurde am 10. November 2020 gestartet und per 30. April 2022 planmässig beendet. Das Projekt hatte zum Ziel, definierte Leitfragen zum Potenzial von «on demand ride pooling» als Ergänzung zum ÖV-Angebot in der Stadt Zürich zu beantworten. Dieses konnten durch das Pilotprojekt beantwortet werden. Der Abschlussbericht wurde im Februar 2023 publiziert. Als zentrale Schlussfolgerungen für das Potenzial von Pikmi wurde festgehalten, dass in dichtem städtischem Gebiet mit guten Fuss- und Velowegen und einem umfangreichen ÖV-Angebot (sowie geringem Autobesitz) kaum Potenziale zur kurzfristigen Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf On-Demand-Angebote bestehen. In solchen Fällen kann kein ökologischer und ökonomischer Mehrwert erzielt werden. Ein Mehrwert ist aus gesamtheitlicher Perspektive wohl nur in peripheren städtischen Gebieten oder auf tangentialen Verbindungen sowie zu Zeiten mit keinem oder unzureichendem ÖV-Angebot zu erzielen.

Entsprechend wurde nachgewiesen, dass die Überführung des Pilotbetriebs Pikmi in einen Regelbetrieb nicht sinnvoll ist. Da das Bediengebiet in Altstetten, Albisrieden und Wiedikon bereits sehr gut erschlossen und auch attraktiv für Velo- und Fusswege ist, besteht kein wirkliches Bedürfnis für ein zusätzliches ÖV-Mobilitätsangebot. Für ein reines Komfortangebot ist der Nutzen aus der Nachhaltigkeitsperspektive zu niedrig, insbesondere hinsichtlich der tiefen Kostendeckung (mangelnde Wirtschaftlichkeit). Dies gilt analog auch für ein erweitertes Bediengebiet. Diese Erkenntnisse flossen in die Netzentwicklungsstrategie 2040 ein, in der die Rolle flexibler On-Demand-Angebote als Ergänzung zu Hauptachsen in Gebieten mit schwacher Nachfrage in peripheren Gebieten, auf tangentialen Verbindungen oder zu Zeiten mit unzureichendem Angebot verankert wurde. Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb ist der Einsatz automatisierter Fahrzeuge. Die Strategie sieht vor, diese Ansätze gezielt in solchen Kontexten weiterzuentwickeln, während in gut erschlossenen städtischen Gebieten



118/147

der Fokus auf der Optimierung bestehender ÖV-Angebote liegt. Pikmi diene somit als wichtige Grundlage für die strategische Einbettung zukünftiger flexibler Mobilitätslösungen in Zürich.

Der ZVV ist aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit von On-Demand-Angeboten des durch ihn bestellten öffentlichen Verkehrs nicht bereit, hierfür finanzielle Mittel bereitzustellen.

Nachts bzw. in Zeiten mit fehlendem oder unzureichendem ÖV-Angebot bestünde Potenzial für ein On-Demand-Angebot. Im Rahmen des Postulats GR Nr. 2023/198 führen die VBZ derzeit eine Studie zu Varianten für die Einführung eines Nachtnetzes unter der Woche durch. Ob die Variante eines On-Demand-Angebots dafür die bessere Lösung ist als ein Linienbusangebot, wird in diesem Rahmen ebenfalls geprüft.

Postulat GR Nr.	2022/23
Einreichende	Matthias Renggli und Severin Meier (beide SP)
Titel	Begrünung der Dächer und Wände der Tram- und Bushaltestellen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Dächer und Wände von bestehenden und neuen Tram- und Bushaltestellen, unter Einbezug der Bevölkerung, begrünt werden können.

Abschreibungsantrag

Von Mitte 2021 bis Ende 2023 fanden auf den Haltestellen Albisriederplatz und Hardplatz Versuche mit begrünten Wartehallendächern statt. Bereits bei der Auswahl der Haltestellen war klar, dass hierfür nicht alle Haltestellen in Frage kommen, da die zusätzlichen Gewichte (Substrat, Tröge) die Statik der Standardwartehallen zu stark beanspruchen würde. Es wären aufwändige Konstruktionen oder ein Ersatz nötig, wenn diese dort realisiert werden sollten.

Im Versuch hat sich gezeigt, dass durch eine durchdachte Auswahl der Bepflanzung und des Substrates Begrünungen realisiert werden konnten, die sich auch nach Trocken- und Hitzephasen wieder erholten und die eine gewisse Substratfläche mit der Zeit zu überdecken vermochten.

Der positive Effekt der Hitzeminderung v. a. unter der Bedachung wurde erwartungsgemäss bestätigt. Eine gewisse Retention von Meteorwasser ist vorhanden, aufgrund der geringen Substrathöhe und der Fläche aber relativ bescheiden.

Unberechenbar ist der Pflegeaufwand, der nach Starkregen und Sturm entsteht. Es können Abläufe verstopfen und Substrat ausgeschwemmt werden.

Bezüglich Biodiversität ist der Effekt aufgrund der isolierten Kleinstflächen überschaubar.

Insgesamt hat der Versuch gezeigt, dass der Nutzen der Begrünungen auf den doch flächenmässig sehr begrenzten Haltestellen bescheiden ist. Betreffend Pflegeaufwand verfügen die VBZ nicht über die finanziellen Mittel, die die Gründach- und Technikpflege auslösen würde. Es gibt – auch in Bereichen mit hoher Hitzebelastung – effektivere Massnahmen für Hitzeminderung und Biodiversität, wie z. B. Entsiegelungen oder begrünte Tramtrassees.



119/147

Eine weitere Herausforderung ergibt sich aufgrund der Höhe der Haltestellendächer. Zum Besteigen sind Hilfsmittel erforderlich und ab einer Fallhöhe von drei Metern sind Absturzsicherungen vorgeschrieben bzw. ein Gerüst notwendig. Der Einsatz der Bevölkerung, vor allem wenn es sich nicht um dafür ausgebildete Personen handelt, ist nur sehr begrenzt möglich.

Kund*innenreaktionen wiesen auf den Verdunkelungseffekt in den Abend- und Nachtstunden hin. Hier müsste allenfalls mit zusätzlicher Beleuchtung gearbeitet werden.

Ein verbesserter Sonnenschutz für wartende Fahrgäste kann durch den Einsatz weniger transparenter Dachelemente erreicht werden. Dies wird weiterverfolgt durch die VBZ.

Die Begrünung auf den Haltestellen Albisriederplatz und Hardplatz bleibt voraussichtlich bis im Winter 2025/26 bestehen, sofern ein Rückbau nicht vorher notwendig ist.

Postulat GR Nr.	2022/57
Einreichende	Roger Bartholdi und Rolf Müller (beide SVP)
Titel	Verzicht auf die geplanten Einschränkungen im Tram- und Busbetrieb nach Fussballspielen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf geplante Einschränkungen im Tram- und Busbetrieb nach Fussballspielen verzichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die VBZ mussten seit Februar 2022 den Verkehr rund um das Stadion Letzigrund auf das Matchende temporär einschränken aufgrund der immer wieder kritischen Sicherheitslage für alle Fahrgäste und die VBZ-Mitarbeitenden. Betroffen waren die Tramlinien 2 und 3 sowie die Buslinie 31. Nachdem bereits letztes Jahr die Einschränkung bei der Buslinie 31 wieder aufgehoben werden konnte, bleibt seit Saisonstart am 20. Juli 2024 der Albisriederplatz nach Spielende offen.

Reisende von Altstetten in Richtung Stadtzentrum (oder in Gegenrichtung) benutzen die Tramlinie 2 bis Lindenplatz und von dort an die Buslinie 80 bis Albisrieden. Dort können sie die Tramlinie 3 und die Tramlinie 2 benutzen, die ab Albisriederplatz nach Albisrieden umgeleitet wird und dort wendet. Damit besteht in der Regel die einzige Einschränkung darin, dass die Tramlinie 2 zwischen Albisriederplatz und Lindenplatz unterbrochen ist. Die Tramlinie 2 wird dabei nach Spielende so rasch als möglich wieder auf ihre reguläre Strecke überführt. Es handelt sich also auch hier um eine zeitlich begrenzte Lösung rund um das Matchende, die aber wesentliche Vorteile bietet im Vergleich zur bisherigen Sperrung des Albisriederplatzes bei einem Teil der Spiele.

Damit konnte das ÖV-Angebot in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Quartiervereinen Albisrieden und Altstetten sowie den Fussballclubs für die Reisenden aus den oder in die Quartiere Albisrieden und Altstetten massgeblich verbessert werden.

Eine temporäre Sperrung des Albisriederplatzes kann aufgrund von zu grossen Menschenmassen, wegen Ausschreitungen oder bei Hochrisikospielen weiterhin angeordnet werden.



120/147

Postulat GR Nr.	2022/237
Einreichende	Dominik Waser (Grüne) und Carla Reinhard (GLP)
Titel	Ausbildungsoffensive der städtischen Betriebe ewz und Energie 360° zur Entschärfung des Fachkräftemangels

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob die städtischen Betriebe EWZ und Energie 360 Grad eine eigene Ausbildungsoffensive starten könnten, um den Fachkräftemangel im Bereich Solar und Photovoltaik, sowie Gebäudetechnik zu verbessern. Auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich bzw. dem EKZ sowie private Unternehmen der Branche ist zu prüfen.

Abschreibungsantrag

Das ewz baut keine PV-Anlagen, sondern überlässt diese Tätigkeit den Marktakteuren. Bei ewz-Aktivitäten arbeitet das ewz mit der 100%-Tochterfirma Suntechnics Fabrisolar zusammen. Drei Lernende haben im Sommer 2024 die Ausbildung zur Solarinstallateur*in (EFZ) bei dieser Firma begonnen. Der Fachkräftemangel betreffen die EKZ als auch das ewz gleichermaßen. Zusammen haben sie ein Ausbildungskonzept entwickelt, das speziell auf quereinsteigende, interessierte Personen zugeschnitten ist. Angesprochen werden Berufsleute, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung mit elektrotechnischer Grundausbildung oder in einem anderen handwerklichen Bereich verfügen. Das Programm wird vollumfänglich von den beiden Energieunternehmen getragen. Während der internen Ausbildungszeit erhalten die Mitarbeitenden bereits ein volles Gehalt. Sie sind entweder bei den EKZ oder beim ewz angestellt und erhalten ihre praktische Ausbildung «on the job», ergänzt durch Kurse im ewz-Ausbildungszentrum Aubrugg. Nach rund einem Jahr Weiterbildungszeit erhalten die Absolvierenden ein internes Ausbildungszertifikat und können bei den beiden Unternehmen weiterarbeiten. Beim ewz werden gemäss Geschäftsbericht 37 Lernende ausgebildet. Dabei handelt es sich um Ausbildungen im kaufmännischen und im technischen Bereich. Zudem besteht seit vier Jahren mit ewz.young eine «Firma in der Firma». Derzeit befinden sich 13 engagierte, motivierte und junge Erwachsene in den verschiedenen Lehrjahren, die ihre Ausbildung (kaufmännisch und Mediamatik) selbst in die Hand nehmen und so die erforderlichen Kompetenzen für ihren Lehrabschluss erlangen. Zusammen mit ihren Berufsbildenden und mit externer Unterstützung haben sie eigenständig ihre Lernendenfirma aufgebaut.

Energie 360° AG bietet keine eigene Ausbildung als «Solarteure» an, die die Installation und Projektleitung für den Bau von Solaranlagen übernehmen. Energie 360° projiziert und plant zwar solche Anlagen, u. a. bei integralen Arealen. Für den Bau der Solaranlagen zieht Energie 360° jedoch stets via Ausschreibungen spezialisierte Unternehmen hinzu. Energie 360° hat somit kein eigenes «Solar-Team» und plant aktuell auch nicht ein solches aufzubauen.



121/147

Postulat GR Nr.

2022/292

Einreichende

Reto Brüesch und Sebastian Zopfi (beide SVP)

Titel

Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ), Ausbildungsoffensive zur Behebung des Fachkräftemangels sowie Zusammenarbeit mit weiteren Verkehrsbetrieben und privaten Unternehmen der Branche

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) eine eigene Ausbildungsoffensive starten könnten, um den Fachkräftemangel im Bereich Tram, Bus und Trolleybus-Piloten langfristig zu verbessern. Auch eine enge Zusammenarbeit mit den Verkehrsbetrieben aus dem Glatt- und Limmattal sowie privaten Unternehmen der Branche ist zu prüfen.

Abschreibungsantrag

Die VBZ haben im Jahr 2024 eine Ausbildungsoffensive gestartet: Die Ausbildungsklassen im Tram wurden von 6 Plätzen auf 10 Plätze (monatlicher Ausbildungsstart) aufgestockt, im Bus wurden die Kapazitäten ebenfalls substanziell erhöht. Dieser Effort hatte zur Folge, dass im Bus Ende Jahr der Sollbestand erreicht werden konnte, im Tram betrug das Delta noch knapp 25 FTE (Full Time Equivalent bzw. Vollzeit-Arbeitskraft).

Im Jahr 2025 wird an diesen massiv erhöhten Ausbildungskapazitäten festgehalten. Den VBZ ist bewusst, dass in den kommenden Jahren mit der Pensionierung der sogenannten «Baby-boomer» grosse Herausforderungen auf die Verkehrsunternehmen zukommen. Mit einer Mittel- und Langfristplanung, die sowohl Fluktuation, Pensionierungen und Angebotsausbauten berücksichtigt, sind die VBZ daran, die benötigten Ausbildungskapazitäten laufend zu überprüfen und gegebenenfalls weiter anzupassen.

Mit dem Flexiblen Altersrücktritt (FLEXA) ist seit einem Jahr eine Weiterbeschäftigung über das 65. Altersjahr hinaus möglich. Viele Fahrdienstmitarbeitende der VBZ nutzen die neuen Möglichkeiten und helfen mit, den Fachkräftemangel bei den VBZ etwas abzufedern.

Postulat GR Nr.

2022/380

Einreichende

Andreas Kirstein (AL)

Titel

Geschäftsbericht der Energie 360° AG, detaillierte Ausweisung der Unternehmenssparten mit ihren jeweiligen Anteilen an der Erfolgsrechnung sowie der Bilanz

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit die Energie 360° AG in Zukunft in ihrem Geschäftsbericht, die verschiedenen Unternehmenssparten mit ihren jeweiligen Anteilen an der Erfolgs- und damit Gewinnrechnung sowie der Bilanz detailliert ausweisen kann.

Abschreibungsantrag

Beim Ausweis der Ergebnisse der einzelnen Geschäftssparten von Energie 360° AG handelt es sich um vertrauliche geschäftsrelevante Informationen, die, würden sie in die Hände von Konkurrenzunternehmen kommen, sich nachteilig für Energie 360° AG und damit die Stadt als Eigentümerin auswirken. Der RPK werden diese Informationen jeweils nach einem Geheimhaltungsbeschluss zur Verfügung gestellt.



122/147

Postulat GR Nr.	2022/619
Einreichende	Dominik Waser und Martin Busekros (beide Grüne)
Titel	Externer Bericht zur tiefen Nutzungsziffer des Solarpotenzials in der Stadt, zu den Rahmenbedingungen und Prozessen sowie zu den Faktoren, die den Zubau fördern oder hemmen.

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat einen ausführlichen durch externe Expert*innen im Bereich Solarenergie, Prozessmanagement und Unternehmensführung verfassten Bericht zu erstatten, welcher untersucht, weshalb die Stadt Zürich nach wie vor eine tiefe Nutzungsziffer des Solarpotenzials aufweist, weshalb trotz ausreichenden finanziellen Ressourcen keine substantiell raschere Ausbaugeschwindigkeit bei Photovoltaikanlagen erreicht wird. Hierbei sollen insbesondere die Rahmenbedingungen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene wie auch die internen Prozesse und Vorgaben der städtischen Verwaltungen systematisch untersucht und aufgezeigt werden, welche Faktoren den Solarzubau in der Stadt Zürich fördern und beschleunigen können respektive aktuell hemmen. Dabei sollen auch Themen wie die Nutzung weiterer Flächen, z.B. von Gebäudefassaden, Investitionshorizonte oder Renditevorgaben bei der EZW für PV-Anlagen behandelt werden.

Abschreibungsantrag

Die Beurteilung der PV-Strategie und der darin enthaltenen Massnahmen durch externe Expert*innen ist erfolgt. Im Rahmen der Sitzungen vom 26. September 2023 und 31. Oktober 2023 der SK TED/DIB des Gemeinderats wurde die Meinung von insgesamt sechs Experten aus Industrie, Wissenschaft und Verbänden im Bereich Solarenergie eingeholt. Die befragten Experten bestätigten in den Hearings, dass die Stadt in Bezug auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen über keinen Handlungsspielraum verfügt, da diese von Bund und Kanton vorgegeben werden. Sie äusserten sich ausserdem zur Abhängigkeit des PV-Zubaus von Dachsanierungszyklen, zur Verschattungsproblematik von Fassaden-PV im städtischen Kontext, zur Höhe der Einspeisevergütung, zur Verminderung des PV-Potenzials durch die Kombination von PV und Dachbegrünung auf Flachdächern sowie zum Fachkräftemangel in der Solarbranche. Es wurden keine zusätzlichen Faktoren identifiziert, die den Solarzubau in der Stadt Zürich fördern und beschleunigen können oder aktuell hemmen, die nicht bereits in der PV-Strategie thematisiert wurden. Der Stadtrat sieht die Massnahmen der PV-Strategie durch die befragten Experten daher bestätigt und setzt sich zum Ziel, die Umsetzung der Massnahmen weiter voranzutreiben. Ein zusätzlicher Expert*innenbericht dürfte keine zusätzlichen Erkenntnisse zu den Rückmeldungen aus den Hearings liefern.



123/147

9. Schul- und Sportdepartement

Postulat GR Nr.	2015/386
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Ressourcen für die Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch eine Reorganisation der mit der Organisation und Verwaltung der Volksschule beschäftigten Einheiten

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob durch eine Reorganisation der verschiedenen mit der Organisation und Verwaltung der Volksschule beschäftigten Einheiten Doppelspurigkeiten reduziert werden können.

Abschreibungsantrag

Das Postulat wurde zusammen mit der Motion GR Nr. 2018/31 (Reorganisation der Schulbehörden als Fundament für eine zukunftsfähige Organisations- und Führungsstruktur der Stadtzürcher Volksschule nach dem Grundsatz einer starken demokratischen Verankerung) von Jean-Daniel Strub (SP) und Rosa Maino (AL) bearbeitet. Die Motion wurde am 1. Juni 2022 mit einem begründenden Bericht gemäss Art. 131 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) umgesetzt (STRB Nr. 464/2022, GR Nr. 2022/213). Der Gemeinderat hat die Motion am 24. Januar 2024 als erledigt abgeschrieben.

Der mit Weisung GR Nr. 2022/213 vorgelegte Bericht zeigt neue mögliche Organisationsmodelle für die Schulbehörden der Volksschule auf, die in einem partizipativen Verfahren diskutiert und erarbeitet wurden. Der Bericht sollte die Grundlage für eine breite Diskussion sein und dem Gemeinderat die Möglichkeit bieten, mittels Motionen die Rahmenbedingungen für das weitere Vorgehen festzulegen. Der Stadtrat sollte aufgrund dieser Vorgaben in der Lage sein, konkrete Varianten und Vorschläge im Detail auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen. Bislang wurden dem Stadtrat jedoch keine entsprechenden Motionen überwiesen, die eine von breitem Konsens getragene Stossrichtung zum Ausdruck brächten. Bis der Gemeinderat die Weichenstellung vorgenommen hat, ist es nicht zielführend, weitere Abklärungen zu einer Reorganisation zu tätigen.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2020/54
Einreichende	Barbara Wiesmann (SP) und Raphaël Tschanz (FDP)
Titel	Erstellung des zusätzlichen Eisfelds beim Sportzentrum Heuried

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie und unter welchen Kostenfolgen auf dem ehemaligen zweiten aussen liegenden Eisfeld des Sportzentrums Heuried ein weiteres Eisfeld erstellt werden kann, dass prioritär der Bevölkerung und den Schulen zur Verfügung stehen soll. Dabei soll auch syn-thetisches Eis in Betracht gezogen werden.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen einer Vorprüfung wurde die Umsetzung mit Kunsteis jener mit synthetischem Eis in Bezug auf Kosten, Energieverbrauch und Bedürfnisse der Nutzenden gegenübergestellt.

Ein zusätzliches Ausseneisfeld mit Kunsteis eignet sich zur Nutzung für sämtliche Eissportarten sowie für den vereinsungebundenen öffentlichen Eislauf und die Nutzung durch die Volks-



124/147

schule. Die Realisierung eines zusätzlichen Ausseneisfelds mit Kunsteis erfordert die Anschaffung einer zusätzlichen Kälteanlage. Die Investitionskosten zur Umsetzung eines zusätzlichen Ausseneisfelds mit Kunsteis betragen rund 6 Millionen Franken.

Synthetisches Eis eignet sich ebenfalls für den vereinsungebundenen öffentlichen Eislauf und die Nutzung durch die Volksschule. Die Investitionskosten zur Umsetzung eines zusätzlichen Ausseneisfelds mit synthetischem Eis liegen mit 0,7 Millionen Franken im Vergleich zu jener mit Kunsteis deutlich tiefer und es muss keine Energie für die Herstellung des Eises aufgewendet werden. Auch verursacht eine Kunsteisanlage jährlich etwa 126 t Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen), beim synthetischen Eis sind es rund 54 t – betrachtet über einen Lebenszyklus von zehn Jahren.

Bei den Sportorganisationen konnte sich bis anhin noch kein Produkt durchsetzen. Im Eishockey sind zwar einzelne Formen von Individualtrainings auf synthetischem Eis möglich. Aufgrund der deutlich tieferen Gleiteigenschaft sind hingegen keine Wettkampftrainings auf dem synthetischen Eis möglich. Im Eiskunstlauf birgt die tiefere Gleiteigenschaft eine erhebliche Unfallgefahr, insbesondere bei Sprüngen. Die nationalen Verbände im Eishockey und Eiskunstlauf bevorzugen deshalb Sportfelder mit Kunsteis. Bei allen sich auf dem Markt befindlichen Produkten fehlt aktuell noch die Langzeiterfahrung. Dazu haben Praxisversuche in der Schweiz ergeben, dass bei einer ungedeckten synthetischen Eisfläche die Gefahr von Vereisung der Oberflächen besteht, was die Verletzungsgefahr zusätzlich erhöht. Die Folge wäre eine Schliessung des synthetischen Ausseneisfeldes, wenn dieses eine gefrorene Oberfläche aufweist.

Die finale Prüfung der beiden Umsetzungsvarianten konnte in diesem Jahr abgeschlossen werden und der Stadtrat hat sich aufgrund des hohen Energieverbrauchs und der hohen THG-Emissionen gegen ein Kunsteisfeld im Sportzentrum Heuried entschieden. Es wird aber geprüft, ob durch eine Überdachung des bestehenden Ausseneisfelds eine Nutzungserweiterung generiert werden kann. Zudem ist aufgrund der aufgeführten Nutzungseinschränkungen des synthetischen Eises die Installation eines synthetischen Ausseneisfeldes als Ersatz zum bestehenden Rasenteppich noch vertieft abzuklären.

Das Anliegen des Postulats, d. h. die Prüfung eines zweiten Ausseneisfelds und von synthetischem Eis, wurde erfüllt, weshalb das Postulat abgeschrieben werden kann.

Postulat GR Nr.

2020/455

Einreichende

Selina Walgis und Dr. Balz Bürgisser (beide Grüne)

Titel

Persönliches Notebook oder Tablet für alle Lehrpersonen der Volksschule

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie alle Lehrpersonen der Volksschule mit einem persönlichen Notebook oder Tablet ausgerüstet werden können.

Abschreibungsantrag

Es ist ein wichtiges Anliegen der Schulpflege (ZSP) und des Schulamts, den Lehrpersonen eine geeignete Arbeitsumgebung in den Schulen zur Verfügung zu stellen, damit die Unter-



125/147

richtsvorbereitung und auch administrative Vorgänge möglichst effizient erledigt werden können. Schulamt und ZSP stellen fest, dass die Erwartungen der Lehrpersonen an die persönliche Arbeitsumgebung in den Schulen sehr unterschiedlich sind. Zahlreiche Lehrpersonen legen beispielsweise Wert auf die Nutzung privater Geräte, da sie ein bestimmtes Betriebssystem oder einen Gerätetyp bevorzugen. In Zusammenarbeit mit Organisation und Informatik Stadt Zürich (OIZ) wurden deshalb die technischen Grundlagen geschaffen, die die Nutzung der schulischen IT-Oberfläche ohne Einschränkungen auch auf privaten Geräten erlaubt. So können die Lehrpersonen der Stadt Zürich auswählen, ob sie auf ihren privaten Geräten oder einem Schulgerät arbeiten wollen. Für diese duale Strategie wurden in der Vergangenheit folgende Massnahmen umgesetzt:

- Einführung der virtuellen IT-Oberfläche «KITSvd», die die Nutzung der Schulumgebung auf privaten Geräten erlaubt
- Zwei Beschlüsse der Schulpflege (ZSPB) für eine Entschädigung für Lehr- und Therapiepersonen bei der Nutzung privater Geräte (ZSPB Nrn. 2020/88 und 2021/69)
- Teilnahme am Projekt Neptun der Zürcher Hochschulen für den Kauf privater Geräte zu vorteilhaften Konditionen (einschliesslich Support)
- Erhöhung der Kontingente für persönliche Geräte in den Schulen im Rahmen der Einführung neuer Funktionen
- Zuteilung eines Kontingents für persönliche Geräte für Lehrpersonen in den Sekundarschulen im Rahmen des Projekts «KITS Next Generation Sek» (STRB Nr. 2075/2023)

Die ersten Erfahrungen mit den Gerätekontingenten für Lehrpersonen in den Sekundarschulen bestätigen den unterschiedlichen Bedarf in den einzelnen Schulen. Während einzelne Schulen das Kontingent bereits voll ausschöpfen, verzichteten andere auf die Nutzung dieser Computer und bevorzugten den Einsatz privater Geräte mit der virtuellen Oberfläche («KITSvd»).

Mit der aktuellen dualen Strategie, die wahlweise die entschädigte Nutzung privater Geräte oder die Abgabe von Schulgeräten umfasst, sind die Forderungen des Postulats nach einer zeitgemässen persönlichen IT-Ausrüstung erfüllt.

Das Schulamt und die ZSP lassen die IT-Ausrüstung der Schulen weiterhin durch externe Evaluationen laufend beurteilen. Dabei wird auch die Situation der Lehrpersonen berücksichtigt. Falls sich dabei ein weiterer Bedarf von persönlichen Geräten für Lehrpersonen ergeben sollte, werden diese Anforderungen in die Gestaltung künftiger Projekte aufgenommen und zur Genehmigung den zuständigen Stellen unterbreitet.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.



126/147

Postulat GR Nr. 2020/557
Einreichende Selina Walgis und Dr. Balz Bürgisser (beide Grüne)
Titel Planung von Freiflächen und Infrastruktur für Schulgärten bei der Projektierung neuer Schulanlagen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gewährleistet werden kann, dass bei der Projektierung von neuen Schulanlagen eine geeignete Freifläche und Infrastruktur für einen Schulgarten vorgesehen wird.

Abschreibungsantrag

Bei der Projektierung von neuen Schulanlagen wird in der Regel auch eine geeignete Freifläche und Infrastruktur für einen Schulgarten vorgesehen. Die Anforderungen an einen Schulgarten sind in den «Raumstandards für den Bau von Volksschulanlage in der Stadt Zürich» definiert, die der Stadtrat mit STRB Nr. 645/2022 genehmigt hat. Ob bei einem konkreten Projekt ein Schulgarten realisiert werden kann, hängt auch von den räumlichen Verhältnissen vor Ort ab. Es gibt auch Schulanlagen, bei denen aufgrund der knappen Grundstücksflächen in Absprache mit allen Beteiligten auf die Realisierung eines Schulgartens verzichtet wird.

In den folgenden aktuellen Schulhausprojekten sind Schulgärten vorgesehen:

Projekt	Schulanlage	Angebot Schulgarten
Neubau	Thurgauerstrasse	300 m ²
Erweiterung	Staudenbühl	300 m ²
Neubau	Tüffenwies	150 m ² , Hochbeete auf dem Dach
Erweiterung	Triemli / in der Ey	200 m ²
Ersatzneubau	Utogrund	300 m ² , Hochbeete auf dem Dach
Ersatzneubau	Im Herrlig	300 m ² Schulgarten plus 720 m ² Schülergarten (Betrieb durch GSG*)
Ersatzneubau	Saatlen	300 m ² plus Hochbeete
Neubau	Luchswiesen	300 m ²
Ersatzneubau	Borweg	150 m ² , Prüfung Erweiterung auf 300 m ²
Ersatzneubau	Leimbach	200 m ²
Erweiterung	Riedhof	700 m ² Schülergarten (Betrieb durch GSG*)
Ersatzneubau	Vogtsrain	300 m ²
Ersatzneubau	Hofacker	390 m ²
Neubau	Sirius	200 m ²
Erweiterung	Langmatt	300 m ²

* Gesellschaft für Schülergärten Zürich

Bei den Projekten Schulanlage Allmend (Neubau) und Schulanlage Brunnenhof (Umnutzung) war die Realisierung eines Schulgartens nicht möglich. Im Fall des Projekts Schulhaus Guglach (Neubau) wurde aufgrund der Raumknappheit angestrebt, ausserhalb des Wettbewerbsperimeters im benachbarten Familiengartenareal ein Areal für einen Pflanzgarten anzumieten. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.



127/147

Postulat GR Nr.	2021/94
Einreichende	Roger-Paul Speck (SP) und Matthias Probst (Grüne)
Titel	Gemeinnütziger Wohnungsbau auf dem Areal des Schiessplatzes Probstei innerhalb der bestehenden Wohnzone W3

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf dem Areal des Schiessplatzes Probstei gemeinnütziger Wohnungsbau ermöglicht wird innerhalb der bestehenden W3 Zone. Innovative Wohnprojekte, die das bestehende Gebäude in seiner Grundform belassen, sind zu bevorzugen. Die bestehenden Gebäude sollen der Liegenschaften Stadt Zürich übergeben werden.

Abschreibungsantrag

Am 11. September 2019 verabschiedete der Stadtrat mit Beschluss Nr. 809/2019 die Strategie «Schiessanlagen in der Stadt Zürich». Dabei wurde die betriebliche Verantwortung für die Schiessanlage Probstei zur Weiterführung als «Schiesssportzentrum Probstei» (SZP) per 1. Januar 2021 neu dem Sportamt übertragen. Der Stadtrat schuf damit die Möglichkeit, die durch das Internationale Olympische Komitee anerkannten Disziplinen Pistolenschiessen, Kleinkaliberschiessen, Luftgewehr-/Luftpistolenschiessen, Bogenschiessen sowie weitere Sportarten, wie z. B. Armbrustschiessen, in der Stadt Zürich weiterhin uneingeschränkt ausüben zu können. Einzig das 300-m-Schiessen wurde eingestellt, da es sich dabei nicht um eine olympische Disziplin handelt.

Im SZP sind aktuell (Stand: Oktober 2024) folgende Vereine aktiv: Bogenschützen Zürich, Infanterie Schiessverein Hirslanden-Riesbach Zürich, Schützengesellschaft Seebach, Pistolenschützen Oerlikon-Seebach, Sportschützen Zürich 11, Militär-Sanitätsverein Zürich, Cevi Schwamendingen, Alphornbläser-Vereinigung Zürich-Stadt und Base- und Softball Verband der Stadt Zürich (bestehend aus mehreren Stadtzürcher Base- und Softballvereinen, die in der Probstei ihre Indoor-Schuss- und Schlagtrainings durchführen). Nebst den regelmässigen Trainings dieser Vereine finden auf der Anlage zahlreiche regionale wie auch überregionale Schiesssport-Wettkämpfe statt.

Der Schweizer Gewinn der Goldmedaille im 50 m Kleinkaliber-Dreistellungskampf der Damen durch Chiara Leone sowie der Bronzemedaille im 10 m Luftgewehrschiessen der Damen durch Audrey Gogniat an den Olympischen Sommerspielen 2024 in Paris haben die anhaltende Attraktivität des Schiesssports in der Schweiz, insbesondere auch für weibliche Athletinnen, sichtbar gemacht.

Die Nachfrage nach einer modernen Schiesssportinfrastruktur im Norden von Zürich ist weiterhin vorhanden und den Vereinen, die zurzeit im Sportzentrum Probstei trainieren, steht in der Stadt Zürich keine alternative Anlage für die Ausübung ihrer Sportarten zur Verfügung. Deshalb soll das SZP in seiner heutigen Form auch in Zukunft einen Beitrag an die Vielfalt der Sportstadt Zürich leisten.

Vor diesem Hintergrund wird beantragt, das Postulat abzuschreiben.



128/147

Postulat GR Nr.	2021/388
Einreichende	Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)
Titel	Einführung einer Tagesschule in Witikon bis spätestens im August 2028

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mindestens eine der beiden Witiker Schulen spätestens ab August 2028 als Tagesschule geführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Der späte Einstieg der beiden Schulen in Witikon in das Tagesschulmodell hängt mit dem starken Wachstum der Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie mit der Abhängigkeit von verschiedenen Bauvorhaben zusammen. Die Planung wurde im Hinblick auf einen früheren Tagesschuleinstieg einer Schule in Witikon nochmals überprüft.

Die Überprüfung zeigte, dass in der Schule Langmatt die Tagesschule eingeführt werden kann, sobald die geplanten Bauvorhaben realisiert worden sind:

- Erweiterungsbau Primarschule Langmatt: Damit verbunden ist ein Landabtausch, der noch nicht realisiert werden konnte. Der Realisierungshorizont ist 2031.
- Betreuungsräume für Kindergärten in der Siedlung der evangelisch-reformierten Kirche: Der Realisierungshorizont ist noch unsicher.

In der Schule Looren kann die Tagesschule eingeführt werden, sofern folgende Bedingung erfüllt ist: Bezug der geplanten Betreuungsräume in der benachbarten Dreifachhalle, voraussichtlich 2029.

Die Einzugsgebiete der beiden Schulen sind eng verzahnt und verändern sich mit der Zunahme der Anzahl Schülerinnen und Schüler laufend. Zudem besteht eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Schulen, namentlich im Betreuungsbereich. Es ist deshalb betrieblich und organisatorisch sehr wichtig, dass Witikon als Ganzes zur Tagesschule wird. Damit bestehen für die Familien in Witikon dieselben Rahmenbedingungen.

Die Kosten für die Mittagsbetreuung in der Regel- und Tagesschule unterscheiden sich nicht mehr so stark, wie zum Zeitpunkt der Einreichung des Postulats. Der maximale Mittagstarif für Regelschulen wurde von 33 auf 18 Franken gesenkt.

Die Prüfung hat damit ergeben, dass eine frühere Einführung der Tagesschule einer einzelnen Schule in Witikon als nicht zielführend angesehen wird. Wenn die Infrastruktur für beide Schulen ausreichend vorhanden ist, kann die Tagesschule in Witikon eingeführt werden.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.



129/147

Postulat GR Nr.	2021/440
Einreichende	Urs Riklin und Roland Hurschler (beide Grüne)
Titel	Verbesserung des Angebots für Winterschwimmerinnen und Winterschwimmer im Bereich von bestehenden Fluss-, Strand- oder Seebädern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mittels eines Pilotversuchs das Angebot für Winterschwimmerinnen und Winterschwimmer im Bereich von bestehenden Fluss-, Strand- oder Seebäder verbessert werden kann. Hierfür soll insbesondere eine basale Infrastruktur wie Schliessfächer zur Verfügung stehen.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat begrüsst ein öffentlich zugängliches Angebot in den Freibädern an Fliessgewässern ausserhalb der Badesaison und setzt sich aktiv für dessen kontinuierliche Erweiterung ein. In den letzten Jahren wurden bereits Massnahmen umgesetzt, um die Möglichkeiten für Winterschwimmende zu verbessern. So sind vier der fünf See- und Strandbäder der Stadt Zürich ausserhalb der Badesaison entweder kostenlos oder gegen eine Gebühr für die Bevölkerung zugänglich.

- Im Seebad Enge besteht seit einigen Jahren für Winterschwimmende die Möglichkeit von Montag bis Donnerstag die Garderoben und Duschen gegen eine Gebühr von 6 Franken zu nutzen. Bei einer Sauna-Warteliste ist Winterschwimmen nicht möglich.
- Im Seebad Utoquai bietet der Verein Winterschwimmen Utoquai für Vereinsmitglieder ein Angebot für Winterschwimmende an Wochenenden. Eine Vereinsmitgliedschaft kostet 150 Franken pro Jahr.
- Im Seebad Tiefenbrunnen haben Winterschwimmende die Möglichkeit, die auf der Terrasse verfügbaren Kästen mit eigenen Vorhängeschlössern abzuschliessen, wie es auch während der regulären Badesaison möglich ist. Auch ganzjährig zugängliche und unterhaltene Toiletten stehen zur Verfügung. Zudem wurden im Uferbereich kürzlich die Sitzbänke erneuert, die als Ablagemöglichkeiten für Kleidung genutzt werden können.
- Im Strandbad Mythenquai stehen den Winterschwimmenden in abschliessbare Kästen Stauraum für Kleidung und Wertsachen zur Verfügung. Sitzbänke sowie die Holzlatten des Stegs können ebenfalls als Ablageflächen genutzt werden. Darüber hinaus ermöglicht das kürzlich eröffnete Wassersportzentrum von «SUP-Kultur (supkultur.ch)» seinen Mitgliedern mittels eines Badges Zugang zu einem gesicherten Raum mit warmen Duschen, einer kleinen Garderobe mit Schliessfächern und einer Toilette. Dieses kostenpflichtige Angebot steht nicht nur Winterschwimmenden, sondern auch anderen Wassersportbegeisterten zur Verfügung.

Weitere Installationen wie zusätzliche Ablagemöglichkeiten bei den Stegen der Strandbäder oder die Öffnung einer ganzjährig nutzbaren Toilette im Strandbad Mythenquai sind in Abklärung.

Die Flussbäder Oberer und Unterer Letten sowie das Frauenbad Stadthausquai und das Männerbad Schanzengraben bleiben ausserhalb der Badesaison aufgrund der örtlichen Gegeben-



130/147

heiten und wegen Sicherheitsaspekten geschlossen. Das Flussbad Au Höngg ist auch ausserhalb der Badesaison frei zugänglich. Vor diesem Hintergrund wird dem Gemeinderat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2021/457
Einreichende	Grüne- und SP-Fraktionen
Titel	Behebung der Bildungsrückstände an der Volksschule als Folge der Corona-Pandemie

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie an der Volksschule Bildungsrückstände, die aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sind, gezielt behoben werden können. Die dazu notwendigen Ressourcen sollen bereitgestellt werden.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat und die Schulpflege teilen die Auffassung der Fraktionen SP und Grüne, die das Postulat einreichten, dass die Förderung der Bildungsgerechtigkeit zum Bildungsauftrag der Volksschule gehört.

Diverse Studien belegen, dass Schülerinnen und Schüler in der Schweiz aufgrund der Coronapandemie keinen Leistungsabfall bzw. keine Bildungsrückstände erfahren haben (Stadtrat und Schulpflege verwenden die beiden Begriffe synonym).

Gemäss [nationalem Bericht zur PISA-Studie 2022](#) (Erzinger, A. B., Pham, G., Prosperi, O., & Salvisberg, M. [Hrsg.] [2023]. PISA 2022. Die Schweiz im Fokus. Universität Bern.) verzeichnete die Schweiz im internationalen Vergleich während des Corona-Lockdowns kurze Schulschliessungen. Die Schulen blieben nicht länger als zwei bis vier Monate geschlossen (Stadt Zürich: sechs Schulwochen geschlossen und vier Wochen Halbklassenunterricht). Demgegenüber blieben die Schulen in allen direkt an die Schweiz angrenzenden Nachbarländern länger geschlossen. Laut Bericht weisen die Schulschliessungen keinen direkten kausalen Zusammenhang zwischen der Dauer der Schulschliessungen und den Bildungsleistungen in den Regelschulen auf. Es gibt Länder, deren Schulen während der Pandemie stets geöffnet blieben und deren Schülerinnen und Schüler von einem Bildungsrückgang über dem OECD-Durchschnitt betroffen sind. Demgegenüber verzeichnen andere Länder mit langen Schulschliessungen fast keine Einbussen bei den PISA-Resultaten. Der PISA-Bericht kommt zum Schluss, dass die Pandemie einschliesslich der Maskenpflicht keine negativen Auswirkungen auf die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den drei PISA-Domänen Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften hatte. Dieses Ergebnis geht mit dem aktuellen Forschungsstand einher, der aufzeigt, dass die Schulschliessungen in der Schweiz den Erwerb der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt haben (Erzinger et al., 2023).

Gemäss einer [Studie vom Sommer 2023](#) (Compagnoni, M., Rechsteiner, B., Grob, U., Bayer, N., Wullschleger, A., & Maag Merki, K. [2023]. No Loss, No Gain? COVID-19 school closures and Swiss fifth-graders' competencies and self-concept in mathematics. Zeitschrift für Pädagogische Psychologie.) sind für die Schweiz keine signifikanten Unterschiede in den mathematischen Kompetenzen der Fünftklässlerinnen und Fünftklässler vor und nach der Pandemie



131/147

zu verzeichnen. Die Studie besagt auch, dass die Ungleichheit bezüglich Mathematikkompetenzen bei Kindern mit und ohne deutscher Erstsprache aufgrund des Lockdowns nicht zugenommen hat.

Als einen der Gründe für die Befunde nennt die Studie ebenfalls die kurze Dauer des Lockdowns zu Beginn der Pandemie. Überdies zeigten die Lehrpersonen während dieser Zeit ein sehr hohes Engagement, auch gegenüber Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Auch im [Bildungsbericht Schweiz 2023](#) der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) zeigt sich aufgrund von verfügbaren kantonalen Leistungstests, dass für das Jahr 2020 keine signifikante Zu- oder Abnahme der Testleistung belegt werden kann (SKBF. Bildungsbericht Schweiz 2023. Aarau. S. 70).

Auf kantonaler Ebene hat der Regierungsrat 2020 einen politischen Vorstoss zu Bildungslücken beantwortet (KR Nr. 129/2020). Darin kommt er zum Schluss, dass es den meisten Schulen gelang, innert sehr kurzer Zeit einen qualitativ guten Unterricht auf Distanz zu entwickeln und damit auch in dieser Zeit einen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Die vierwöchige Phase mit reduzierter Gruppengrösse bei der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts bot den Lehrpersonen beste Voraussetzungen, um über individuelle Standortbestimmungen systematisch stoffliche Lücken bei den Schülerinnen und Schülern zu erfassen und die erforderliche individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zu gestalten.

Gemäss dem erwähnten PISA-Bericht kompensierte ein grösserer Anteil der Jugendlichen aus dem untersten Viertel der sozialen Herkunft den Mangel an Hardware während des Fernunterrichts mit dem eigenen Smartphone.

Für die Altersgruppe der 12- bis 19-Jährigen zeigte die regelmässig erhobene [JAMES-Studie der ZHAW 2020](#), dass in 99 Prozent aller Haushalte nebst dem persönlichen Handy ein Computer oder Laptop zur Verfügung steht, wobei drei Viertel der Jugendlichen über ein persönliches Gerät verfügen (Bernath, J., Suter, L., Waller, G., Külling, C., Willemse, I., & Süss, D. [2020]. JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften).

Stadtrat und Schulpflege kommen zum Schluss, dass es keine Notwendigkeit gibt, pandemiebedingte Bildungsrückstände mit besonderen Massnahmen zu beheben. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.



132/147

Postulat GR Nr.	2021/462
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Unterstützung des Übergangs zur integrativen Tagesschule mit dem Ausbau der Schulassistentinnen und Schulassistenten auf den vom Volksschulamt angegebenen Richtwert

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mit dem Ausbau der Schulassistent*innen auf den vom Volksschulamt angegebenen Richtwert (eine Vollzeitstelle pro 6 Klassen) der Übergang zur starken integrativen Tagesschule unterstützt werden kann. Im Budget und Finanzplan sollen die Personalressourcen so eingestellt werden, dass der Ausbau im Schuljahr 2026/27 abgeschlossen ist. Ergänzend soll geprüft werden, wie Fachpersonen Betreuung die Möglichkeit gegeben werden kann, zum FaBe-Lohn im Unterricht eingesetzt zu werden

Abschreibungsantrag

Die Schulpflege hat am 17. Dezember 2024 die definitive Einführung der Funktion Schulassistent ab 2026 (ZSPB Nr. 65/2024) beschlossen. Das vom Volksschulamt festgelegte maximale Verhältnis von einem Stellenwert für sechs Klassen wurde bereits früher erreicht (vgl. die Begründung gemäss Sammelweisung Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2023 [GR Nr. 2024/118]). Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/2
Einreichende	Lisa Diggelmann und Urs Helfenstein (beide SP)
Titel	Durchführung der Fussball-Europameisterschaft der Frauen 2025 in Zürich

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sich beim Schweizerischen Fussballverband (SFV) für die Frauen-Europameisterschaft 2025 (Frauen-EM 2025) in der Schweiz stark machen kann und sich für den Durchführungsort Zürich einzusetzen.

Abschreibungsantrag

Die Vergabe der UEFA Women's EURO 2025 an die Schweiz ist erfolgt. Zürich ist einer von acht Austragungsorten. Fünf Spiele werden im Juli 2025 im Stadion Letzigrund stattfinden. Die Vorbereitungen auf die Veranstaltung laufen. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/4
Einreichende	Isabel Garcia und Markus Merki (beide GLP)
Titel	Fussball-Europameisterschaft der Frauen 2025, Unterstützung der Bewerbung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt Zürich die geplante Bewerbung des Schweizerischen Fussballverband (SFV) zur Durchführung der Fussball-Europameisterschaft der Frauen 2025 dahingehend unterstützen kann, damit die Bewerbung die bestmöglichen Erfolgsaussichten hat und die Stadt Zürich Austragungsort von mehreren Spielen sein wird.

Abschreibungsantrag

Die Vergabe der UEFA Women's EURO 2025 an die Schweiz ist erfolgt. Zürich ist einer von acht Austragungsorten. Fünf Spiele werden im Juli 2025 im Stadion Letzigrund stattfinden. Die Vorbereitungen auf die Veranstaltung laufen. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.



133/147

Postulat GR Nr.	2022/38
Einreichende	Dr. Balz Bürgisser und Julia Hofstetter (beide Grüne)
Titel	Verankerung der städtischen Klimaziele im Unterricht und Schulalltag der Volksschule

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Klimaziele der Stadt Zürich in den Unterricht und in den Schulalltag der Volksschule einfließen können.

Abschreibungsantrag

Der Klimawandel stellt eine grosse, aktuelle gesellschaftliche Herausforderung dar. Er prägt die nachhaltige Entwicklung lokal und global stark und ist somit auch für Bildungsakteure wichtig. Die Stadt hat die Zielsetzung der nachhaltigen Entwicklung sowie das Klimaziel Netto-Null in der Gemeindeordnung und zahlreichen Strategien wie der Umweltstrategie oder dem Klimaschutzplan 2023 verankert.

Der Bildungsrat des Kantons Zürich erlässt gemäss § 21 Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) den Lehrplan für den Kanton Zürich. Der Lehrplan legt die Bildungsinhalte abschliessend und verbindlich fest. Damit ist die Festlegung verbindlicher Lehrinhalte der kommunalen Legislative entzogen.

Für die Volksschule ist das Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) im Zürcher Lehrplan 21 verankert: *«Bildung soll den Menschen helfen, den eigenen Platz in der Welt zu reflektieren und darüber nachzudenken, was eine nachhaltige Entwicklung für die eigene Lebensgestaltung und das Leben in der Gesellschaft bedeutet. Es geht darum, Wissen und Können aufzubauen, das die Menschen befähigt, Zusammenhänge zu verstehen, sich als eigenständige Personen in der Welt zurechtzufinden, Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv an gesellschaftlichen Aushandlungs- und Gestaltungsprozessen für eine ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung zu beteiligen.»* Im Zürcher Lehrplan 21 wurden folgende sieben fächerübergreifende Themen unter der Leitidee der nachhaltigen Entwicklung aufgenommen:

- Politik, Demokratie und Menschenrechte
- Natürliche Umwelt und Ressourcen
- Geschlechter und Gleichstellung
- Gesundheit
- Globale Entwicklung und Frieden
- Kulturelle Identitäten und interkulturelle Verständigung
- Wirtschaft und Konsum

Innerhalb des fächerübergreifenden Themas «Natürliche Umwelt und Ressourcen» erarbeiten sich die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse rund um die zentralen Fragestellungen zu Klima, Energie und Ökosystemen.

Weiter empfiehlt der Zürcher Lehrplan 21, sich bezogen auf die BNE an den grundlegenden didaktischen Prinzipien wie Zukunftsorientierung, vernetzendes Lernen und Partizipation zu orientieren.



134/147

Zusätzlich zu den oben erwähnten Themen sind im Zürcher Lehrplan 21 in einzelnen Fachbereichen BNE-Ziele formuliert, insbesondere im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)» für den ersten und zweiten Lehrplan-Zyklus (Kindergarten und Primarstufe) sowie vor allem in den Fächern «Natur und Technik (mit Physik, Chemie, Biologie)» und «Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geografie, Geschichte)» für den dritten Lehrplan-Zyklus (Sekundarstufe I).

Zu beachten ist, dass der Zürcher Lehrplan 21 im Bereich Klimawandel sehr konkret ist. So ist im Fach «Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG)» das Thema im Rahmen der Kompetenz «Die Schülerinnen und Schüler können Wetter und Klima analysieren, RZG.1.2» im dritten Zyklus ganz konkret verortet: «*Die Schülerinnen und Schüler können sich über den Klimawandel informieren, Ursachen erläutern und Auswirkungen des Klimawandels auf verschiedene Regionen der Welt, insbesondere die Schweiz, einschätzen.*» Verbindlich zu bearbeiten sind dabei folgende Inhalte: «Treibhauseffekt; Extremereignisse: Hochwasser».

Im obligatorischen Lehrmittel «NaTech» (Natur/Technik), das für den Kindergarten, die Primar- und die Sekundarstufe basierend auf dem Zürcher Lehrplan 21 entwickelt und in den Jahren 2017 bis 2019 eingeführt wurde, werden nach dem Spiralprinzip (didaktisches Prinzip: mehrfach wiederkehrend mit steigendem Anforderungsgrad) über die ganze Volksschulzeit naturwissenschaftliche Kompetenzen aufgebaut. So wird beispielsweise bereits im Band «NaTech 1I2» das Thema Energie erarbeitet, indem es einerseits um die Erarbeitung von Wissen und Kompetenzen zu verschiedenen Energieformen geht, andererseits um Themen wie sinnvolle und unnötige Energienutzungen. Dies wird in Band «NaTech 3I4» mit den Themen Energie, Elektrizität sowie Wetter und Himmelskörper fortgesetzt. Das Thema «Energie – Energie ist wertvoll» im Band «NaTech 5I6» greift die Energienutzung im Alltag auf. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit sinnvoller Energienutzung auseinander. Im Band «NaTech 7–9» werden Themen wie Energie, Wasser, Recycling, Radioaktivität und Kernenergie, Ökosysteme usw. vertieft behandelt.

Neben dem hier aufgeführten Lehrmittel bestehen eine Reihe weiterer fakultativer Lehrmittel, die die BNE-Grundkompetenzen ebenfalls fokussieren und auf die die Lehrpersonen zurückgreifen können.

Die im Postulat aufgeführten Begriffe werden zwar nicht alle explizit im Zürcher Lehrplan 21 aufgeführt, die übergeordneten Themen hingegen sind durchaus enthalten. Themen wie Klima, Klimawandel und Energie werden im Unterricht mit den aktuellen obligatorischen und fakultativen Lehrmitteln behandelt. Dabei wird jeweils die lokale, regionale und globale Ebene betrachtet. Weiterführende verbindliche Vorgaben sind auf kommunaler Ebene weder notwendig noch zulässig.

In Bezug auf entsprechende Weiterbildungsmassnahmen für das Schulpersonal besteht kein Handlungsbedarf, da bereits sehr viele Angebote bestehen. So bietet die Pädagogische Hochschule Zürich beispielsweise Weiterbildungs- und Beratungsangebote für Schulleitungen und Lehrpersonen an, darunter die umfassende Weiterbildung «Unterwegs zur gesunden und nachhaltigen Schule». Organisationen wie My Climate und PUSCH sind in diesem Bereich ebenfalls sehr aktiv und bieten Weiterbildungen an.



135/147

In der Schulischen Betreuung können die Klimaziele ebenfalls aufgegriffen werden. Allerdings liegt der Fokus in der Betreuung auf dem informellen und non-formalen Lernen. Somit ist denkbar, dass künftig in einem Freizeitkurs im Rahmen der Betreuung das Thema aufgenommen wird. Das soll aber auf freiwilliger Basis geschehen. Verbindliche Ziele und Massnahmen im kognitiven Bereich festzulegen, die in der schulergänzenden Betreuung zu behandeln sind, lehnen sowohl die Schulpflege als auch der Stadtrat ab.

Auch im Rahmen der «Strategie nachhaltige Ernährung Stadt Zürich» (STRB Nr. 617/2019) engagieren sich die Schulen bei der Umsetzung der definierten Ziele. Die Massnahmen in der Schulischen Verpflegung (Morgentisch, Mittagsverpflegung und Zvieri) beinhalten: Senkung von Food Waste mittels regelmässiger Messungen, Angebot von gesunden und nachhaltigen Menüs gemäss den Empfehlungen der Lebensmittelpyramide (Ernährungsrichtlinien Schulen Stadt Zürich) und Steigerung des Einkaufs von nachhaltigen Produkten einschliesslich der Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards für die Beschaffung der Lebensmittel.

Dem Gemeinderat wird aus diesen Gründen beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.

2022/127

Einreichende

Judith Boppart und Barbara Wiesmann (beide SP)

Titel

Programmier-Kurse für alle interessierten Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für alle interessierten Schüler:innen ab der Mittelstufe Programmier-Kurse angeboten werden können.

Abschreibungsantrag

Im Lehrplan 21 definiert der Modullehrplan «Medien und Informatik» Kompetenzen, über die Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Altersstufen verfügen sollten. Der Modullehrplan thematisiert somit für die Lehrpersonen für alle drei Zyklen der Volksschule altersgerecht alle relevanten Aspekte rund um das Thema Informatik. Die Kompetenzen gemäss Modullehrplan werden bereits ab dem ersten Zyklus (Kindergarten und 1./2. Klasse Primarschule) aufgebaut, indem sie integrativ im Unterricht des Kindergartens und der 1. bis 4. Klasse vermittelt werden. Schon in dieser Altersstufe lesen die Schülerinnen und Schüler Programme mit Schleifen, bedingten Anweisungen und Parametern und können diese mit zunehmendem Alter auch selbst schreiben und testen.

Ab der 5. Klasse werden im Fach «Medien und Informatik» in differenzierten Unterrichtseinheiten gezielt Programmierkenntnisse in verschiedenen Programmiersprachen vermittelt.

Am Ende des dritten Zyklus (Sekundarschule) sollen die Schülerinnen und Schüler unter anderem über folgende Kompetenzen verfügen:

- Sie können selbstentdeckte Lösungswege für einfache Probleme in Form von lauffähigen und korrekten Computerprogrammen mit Schleifen, bedingten Anweisungen und Parametern formulieren.
- Sie können selbstentwickelte Algorithmen in Form von lauffähigen und korrekten Computerprogrammen mit Variablen und Unterprogrammen formulieren.



136/147

- Sie können verschiedene Algorithmen zur Lösung desselben Problems vergleichen und beurteilen (zum Beispiel lineare und binäre Suche, Sortierverfahren).

Das Lehrmittel «Connected» des Lehrmittelverlags Zürich unterstützt die Schülerinnen und Schüler wie auch die Lehrpersonen beim Erlernen dieser Kompetenzen in vielerlei Hinsicht: Sie lernen, Webseiten kritisch zu begutachten und auf deren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Viele Fachbegriffe rund um das Thema Internet werden im Lehrmittel eingehend erläutert, diskutiert und in damit zusammenhängende Aspekte eingebettet. Auch Apps werden analysiert, unter anderem im Hinblick auf eine allfällige Eigenentwicklung im Rahmen einer Projektarbeit. Das Wissen rund um «Big Data» und den sorgfältigen Umgang mit sowie die sinnvolle Nutzung von Daten ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des heutigen Unterrichts. Anwendungskenntnisse wie zum Beispiel das Googeln im Rahmen von Postkartengeografie lernen die Schülerinnen und Schülern in den dafür vorgesehenen Fächern.

Die Schulpflege hat mit Beschluss der Schulpflege Nr. 16/2023 beim Volksschulamt sogenannte «PICTS-Ressourcen» (Ressourcen für den pädagogischen ICT-Support) im Berufsauftrag beantragt. Diese sind dafür vorgesehen, dass an den Schulen genügend Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Begleitung der Lehrpersonen im Medien- und Informatikunterricht zur Verfügung stehen. Die Schulpflege hat mit dem Volksschulamt vereinbart, dass in allen Schulen auf definierte Ziele hingearbeitet wird. Insbesondere sollen die Kompetenzbeschreibungen des Modullehrplans «Medien und Informatik» sowohl integrativ als auch in den dafür vorgesehenen Fachlektionen gelehrt und gelernt werden.

Neben dem obligatorischen Unterricht an den Schulen gibt es zahlreiche Angebote, die von den Schulen organisiert werden können, insbesondere im Hinblick auf Chancengerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit. Das Schulamt bietet beispielsweise mit dem sogenannten «KIDS-Support» ein eigenes Format an, um vor allem auch junge talentierte Schülerinnen zu finden und für eine Informatiklehre zu motivieren. Zusammen mit der Organisation und Informatik Zürich (OIZ) werden jährlich entsprechende Ausbildungskurse ausgeschrieben und durchgeführt.

Weitere Angebote werden vom Schulamt regelmässig geprüft und den Schulen über die üblichen Kommunikationskanäle empfohlen.

Der Stadtrat sowie die Schulpflege beantragen aus den dargelegten Gründen die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2022/140
Einreichende	Anjushka Früh und Lisa Diggelmann (beide SP)
Titel	Vergünstigung der Angebote des Vereins Sportaktiv für Personen mit einer Bezugsberechtigung für eine KulturLegi

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Angebote von sportaktiv Personen mit Berechtigung zum Bezug einer KulturLegi vergünstigt zugänglich gemacht werden können.

Abschreibungsantrag

Die Stadt begrüsst aus Sportförderungssicht einen niederschweligen Zugang zu Sportangeboten. Das Anliegen der Postulantinnen für einen Zugang zu Sportangeboten für Menschen in finanziell schwieriger Lage wird grundsätzlich unterstützt. Die Stadt ermöglicht Personen mit



137/147

KulturLegi den vergünstigten Eintritt in Sport-, Eis- und Badeanlagen. Zudem bestehen Vergünstigungen für kostenpflichtige Schulsportangebote (1 Semesterkurs pro Kind und Semester/1 Feriensportkurs pro Kind und Ferien). Die Stadt (Sportamt) unterstützt zudem die im Jugend- und Breitensport aktiven Sportorganisationen, damit diese ein breites Angebot anbieten können, das oft sehr kostengünstig ist und damit einen finanziell niederschweligen Zugang erlaubt. Mit der gewünschten Vergünstigung der Angebote des Vereins Sportaktiv würde ein einzelner privater Anbieter bevorzugt behandelt, was rechtlich nicht unproblematisch erscheint. Aus Gründen der Gleichbehandlung privater Anbieter wird eine selektive Ausweitung der Vergünstigungen abgelehnt. Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.

2022/185

Einreichende

Luca Maggi (Grüne) und Liv Mahrer (SP)

Titel

Sicherstellung sämtlicher Fussball Europacupspiele (Champions, Europa und Conference League, Women's Champions League sowie die dazugehörigen Qualifikationsrunden) mit Zürcherinnen und Zürcher Beteiligung im Letzigrund

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Stadt als Vermieterin des Stadions Letzigrund vertraglich sicherstellen kann, dass sämtliche Fussball Europacupspiele (Champions, Europa und Conference League, Womens Champions League sowie die dazugehörigen Qualifikationsrunden) mit Zürcherinnen und Zürcher Beteiligung im Letzigrund stattfinden können. Weitere Veranstaltungen (z.B. Konzerte) sollen dabei so geplant werden, dass diese nicht auf einen möglichen Europacuptermin fallen (Ausnahme: Leichtathletik Meeting). Dabei soll insbesondere geprüft werden, wie sichergestellt werden kann, dass der FC Zürich seine Europacupheims Spiele in der Saison 2022/23 im Letzigrund austragen kann.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat steht dem Anliegen, möglichst viele internationale Fussballspiele mit Zürcher Beteiligung in der Stadt Zürich auszutragen, grundsätzlich positiv gegenüber. Mit dem Gestaltungsplan vom 10. Dezember 2004 wurde das Stadion Letzigrund als multifunktionales Event- und Leichtathletik-Stadion konzipiert. Neben diversen sportlichen Anlässen finden pro Jahr maximal vier bzw. alle drei Jahre maximal fünf Open-Air-Konzerte statt, die pro Anlass rund 50 000 Zuschauende anziehen.

Mit der Neue Grasshopper Fussball AG (GC) und der Betriebsgesellschaft FCZ AG (FCZ) konnten Mietverträge abgeschlossen werden, die die Durchführung der Heimspiele ihrer jeweiligen ersten Herren-Mannschaft in der Swiss Football League (SFL) im Stadion Letzigrund sicherstellen. Aufgrund der Auflagen der SFL kann für die Heimspiele der ersten Frauen-Teams von GC und FCZ kein Mietvertrag für das Stadion Letzigrund abgeschlossen werden. Die von der SFL vorgegebenen Meisterschaftspausen ergeben die möglichen Zeitfenster, in welchen eines oder mehrere Konzerte durchgeführt werden können.

Die entsprechenden Verträge für die Durchführung eines Konzertes werden aufgrund der umfassenden Tournee-Planung der jeweiligen Künstler*innen in der Regel bis zu 18 Monate im Voraus abgeschlossen. Zum Zeitpunkt einer Konzertplanung bzw. der Vertragsunterzeichnung ist deshalb noch nicht bekannt, ob sich eines der Teams von GC oder FCZ für einen der europäischen Wettbewerbe qualifizieren kann. Die Qualifikationsrunden der internationalen



138/147

Wettbewerbe starten jeweils anfangs Juli nach Abschluss der Saison und dauern bei allfälliger Teilnahme eines Clubs in der Gruppenphase in der Regel bis Ende Januar des darauffolgenden Jahres.

Im Sommer 2022 wurden ausnahmsweise sieben Konzerte im Stadion Letzigrund gespielt, um die Auftritte nachholen zu können, welche die für die Jahre 2020 und 2021 gebuchten Künstler*innen aufgrund der Massnahmen in der Corona-Pandemie nicht durchführen konnten. Diese Verträge wurden ebenfalls frühzeitig abgeschlossen. Erst im Sommer 2022 qualifizierte sich der FCZ für die Gruppenphase der UEFA Europe League. Das erste Gruppenspiel gegen den FC Arsenal führte zu einer Terminkollision mit der Austragung des Leichtathletik-Meetings «Weltklasse in Zürich» am 8. September 2022, weshalb der FCZ für dieses eine Spiel nach St. Gallen ausweichen musste. Alle übrigen Gruppenspiele konnte der FCZ im Stadion Letzigrund austragen.

Seit der Eröffnung des neuen Stadions Letzigrund im Jahr 2007 mussten die beiden Fussballclubs in den siebzehn Jahren insgesamt acht Mal in eine andere Stadt ausweichen: sieben Mal wegen einer Terminkollision mit dem Leichtathletik-Diamond-League-Anlass «Weltklasse Zürich» und ein Mal wegen eines Konzerts.

Würde das Stadion Letzigrund für sämtliche möglichen Spieldaten der europäischen Ligen fix reserviert werden, wäre die Durchführung von Konzerten aufgrund der vorerwähnten langen Vorlaufzeit für die Planung der Konzerte nicht mehr möglich. Damit würde die Stadt Zürich interessante Kulturangebote, einen attraktiven Standortvorteil und Nettoeinnahmen verlieren. Dies wäre eine unverhältnismässige Konsequenz angesichts der Tatsache, dass die reservierten Termine aufgrund der fehlenden Qualifikation der Teams von GC und FCZ für die europäischen Ligen nur sehr selten tatsächlich benötigt werden. In Anbetracht dessen, dass in den siebzehn Jahren seit Eröffnung des neuen Stadions Letzigrund einzig der FCZ einmalig wegen eines Konzerts in ein anderes Stadion ausweichen musste, kann das Anliegen des Postulats bereits heute als erfüllt betrachtet werden. Dem Gemeinderat wird daher beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/253
Einreichende	Samuel Balsiger und Sebastian Zopfi (beide SVP)
Titel	Zusätzlicher Fussballplatz im Quartier Wollishofen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf versiegelter Fläche ein zusätzlicher Fussballplatz für den Mädchen- und Frauenfussball im Quartier Wollishofen erstellt werden kann.

Abschreibungsantrag

Für einen zusätzlichen Fussballplatz in regelkonformer Grösse (100 × 64m) ist die notwendige Fläche im gesamten Quartier Wollishofen aktuell nicht verfügbar. Die Bemühungen der Stadt fokussieren sich deshalb auf mögliche Kapazitätssteigerungen von bereits heute genutzten Flächen. So wird auf der bestehenden Rasensportanlage Sunnau bis im dritten Quartal des Jahres 2025 das Hauptrasenspielfeld in einen Kunstrasen mit Beleuchtung umgewandelt, um die Kapazitäten substanziell zu erhöhen. Zusätzliche Nutzungen können allenfalls auf kleineren Flächen (z. B. Rasenspielfelder auf Schulanlagen) ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, das Postulat abzuschreiben.



139/147

Postulat GR Nr.	2022/376
Einreichende	Dr. Balz Bürgisser und Sibylle Kauer (beide Grüne)
Titel	Schulhaus Hans Asper, Aufhebung der Auto-Parkplätze auf dem Pausenplatz/Allwetterplatz hinter dem Schulhaus

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Auto-Parkplätze auf dem Pausenplatz/Allwetterplatz hinter dem Schulhaus Hans Asper aufgehoben werden können. Der ganze Platz soll den Schülerinnen und Schülern für Spiel und Sport zur Verfügung stehen.

Abschreibungsantrag

Die Schulhäuser Wollishofen, Im Lee und Hans Asper verfügen über mehrere Pausen- und Allwetterplätze. Der nördliche Pausenhof des Schulhauses Hans Asper wurde bisher zur Anlieferung, Parkierung und für Aufenthaltszwecke genutzt. Die bestehenden Auto-Parkplätze sind als Pflichtparkplätze grundbuchrechtlich für die drei Schulhäuser gesichert. Unter Berücksichtigung dieser Ausgangssituation wurden für die geforderte Aufhebung beziehungsweise Verlegung der bestehenden Auto-Parkplätze auf dem Pausenplatz/Allwetterplatz hinter dem Schulhaus Hans Asper verschiedene Optionen geprüft.

Damit aufgrund von angemieteten Parkplätzen die Anzahl Pflichtparkplätze auf dem Schularreal reduziert werden kann, ist ein rechtlich verbindlicher Nachweis nötig. Weil ein Mietvertrag für einen Parkplatz hierfür nicht ausreicht, muss jeder einzelne Parkplatz auf einer Fremdparzelle grundbuchrechtlich gesichert werden. Das heisst, die private Vermieterschaft müsste im Grundbuch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten der Mieterschaft – vorliegend die Stadt Zürich – auf unbestimmte Zeit eintragen lassen. Unter dieser Voraussetzung war es nicht möglich, Parkplätze bei der reformierten Kirche «Auf der Egg» für die Schule Hans Asper oder in benachbarten Tiefgaragen anzumieten.

Damit die Parkplätze auf dem Pausenplatz/Allwetterplatz hinter dem Schulhaus Hans Asper trotzdem aufgehoben werden können, wurde eine Verlegung an den Rand des Grundstücks realisiert. Zwischen dem Schulhaus Hans Asper und dem ZM-Pavillon der Schule Wollishofen konnten neun Parkplätze realisiert werden. Dafür mussten die bestehenden Velo-Abstellplätze sowie die Container-Plätze in den hinteren Bereich des Grundstücks verschoben werden.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/445
Einreichende	Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Yasmine Bourgeois (FDP)
Titel	Zusätzlicher Raum bei Schulanlagen zur Umsetzung des Konzepts «Begabungs- und Begabtenförderung in der Stadt Zürich»

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der Instandsetzung oder bei Umbauten von Schulanlagen zusätzlicher Raum zur Umsetzung des Konzepts «Begabungs- und Begabtenförderung in der Stadt Zürich» geschaffen werden kann. Zudem soll das Standard-Raumprogramm einer neuen Schulanlage so angepasst werden, dass das Konzept BBF gut umgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass alle Arten von Förderungen für Kinder mit Begabungen oder Leistungsschwächen entweder integriert im Klassenzimmer oder in separaten Räumen



140/147

durchgeführt werden. Für Letzteres kommen mehrfach genutzte Räume wie Gruppen- oder Betreuungsräume in den Schulhäusern in Frage.

Es hat sich nun aber gezeigt, dass sich das schulinterne Pull-Out-Programm beispielsweise für eine Schule mit zwölf Klassen auf die ganze Woche erstreckt. Dies bedeutet, dass zum Beispiel ein Gruppenraum kaum mehr für Gruppenarbeiten genutzt werden kann, sondern ausschliesslich für die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF).

Für Neubauten soll deshalb künftig jeweils geprüft werden, ob ein sogenannter Förderraum für eine Gruppe von acht bis zwölf Kindern ins Raumprogramm aufgenommen werden kann. Bei Instandsetzungen oder Umbauten wird zudem bei nachgewiesenem Bedarf geprüft, ob ein BBF-Raum freigespielt werden kann. Falls Schulen weder über ausreichend Gruppenräume noch über Ressourcenzimmer verfügen, kann im Einzelfall geprüft werden, ob externe Räumlichkeiten dafür verwendet werden können (z. B. ehemalige Kindergärten) oder neue dazu gemietet werden können. Diese können im Rahmen von BBF auch als Forschungszentren für mehrere Schulen dienen.

Der Raum für BBF wird im Rahmen der Aktualisierung der Raumstandards für Schulbauten als Förderraum integriert. In den Flächenstandards ist ein solcher Raum jedoch nicht vorgesehen, im Vordergrund steht die Mehrfachnutzung von Räumen. Bei nachgewiesenem Bedarf kann aber im konkreten Bauvorhaben ein BBF-Raum als Zusatznutzung erfasst, genauso wie Musikräume, zusätzliche Sportinfrastruktur oder Sonderschuleinrichtungen.

Dem Gemeinderat wird daher beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2022/471
Einreichende	AL-, Grüne- und SP-Fraktionen
Titel	Begabungs- und Begabtenförderung an den Volksschulen, Entschädigung der Mentoringpersonen, die in den Pull-Out-Programmen und Forschungszentren engagiert sind

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er mit der Einführung der neuen flächendeckenden Begabungs- und Begabtenförderung an den Städtzürcher Volksschulen sicherstellen kann, dass die in den Pull-Out-Programmen und Forschungszentren engagierten Mentor*innen entschädigt werden.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat und die Schulpflege (ZSP) teilen die Auffassung der Fraktionen SP, Grüne und AL, die das Postulat einreichten, dass Kinder und Jugendliche von Mentorinnen und Mentoren – als fachliche und persönliche Vorbilder – viel profitieren können. In den Volksschulen der Stadt Zürich können im Rahmen des Konzepts Begabungs- und Begabtenförderung in den schulinternen Förderprogrammen und in den Forschungszentren Mentorinnen und Mentoren zur Unterstützung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler als fachliche und persönliche Vorbilder beigezogen werden. Das neue Konzept wird nach einer vierjährigen Pilotphase seit Schuljahr 2023/24 in vier Etappen flächendeckend eingeführt.

Laut dem [Evaluationsbericht](#) zum Pilotprojekt zur Umsetzung der Begabungs- und Begabtenförderung in der Stadt Zürich existierte an den Volksschulen keine Tradition für Mentorate. Dementsprechend gab es bis anhin keinen Pool von Mentorinnen und Mentoren, auf den die



141/147

Schulen zurückgreifen konnten. Die Etablierung dieser Kultur benötigt Zeit und ein entsprechendes Netzwerk.

Der Evaluationsbericht stellt grundsätzlich in Frage, ob die Vorstellung unentgeltlicher und dennoch professioneller Mentorate in der Schweiz realistisch ist oder ob eine materielle oder immaterielle Entschädigung für Mentorinnen oder Mentoren geprüft werden müsste.

Die Stiftung für hochbegabte Kinder erläutert demgegenüber bezüglich der Abgrenzung zwischen Förderangeboten und Mentoring-Programmen, dass sich eine Mentorin oder ein Mentor in Form von ehrenamtlicher Freiwilligenarbeit engagiert und weder angestellt ist noch einen Lohn erhält, abgesehen von einer kleinen Entschädigung für Spesen wie Reisen, Material usw. (Stiftung für hochbegabte Kinder [Hrsg.] [2019] Mentoring beschwingt. Grundlagen und Ideen zur Umsetzung in der Begabtenförderung. Zürich. S. 47).

Die in der Begabungs- und Begabtenförderung der städtischen Volksschule engagierten Mentorinnen und Mentoren sind im Rahmen eines Auftragsverhältnisses mit der Stadt tätig (Art. 17 Abs. 2 Reglement über die Begabungs- und Begabtenförderung an der städtischen Volksschule [Reglement BBF, AS 412.195]). Ihre Tätigkeit wird in der Regel nicht entschädigt; das Schulamt kann jedoch Ausnahmen machen, insbesondere in Härtefällen (Art. 17 Abs. 4 Reglement BBF).

In der Weisung GR Nr. 2022/230, Kapitel 7.2, werden unter den wiederkehrenden Betriebskosten für das neue Begabungs- und Begabtenförderprogramm Ausgaben von jährlich 300 000 Franken für die Entschädigung von Mentoraten insbesondere in Härtefällen sowie den Beizug von Expertinnen und Experten in der Begabungs- und Begabtenförderung ausgewiesen. Der Betrag beruht auf Annahmen, weil bislang umfassende Erfahrungen mit dem Einsatz von Mentorinnen und Mentoren fehlen. Eine immaterielle Entschädigung der Mentorinnen und Mentoren könnte in Form gelegentlicher Veranstaltungen i. S. v. Weiterbildung, Austausch und Vernetzung erfolgen. Hierfür ist ein jährlicher Betrag von 90 000 Franken für die Weiterbildung von Mentorinnen und Mentoren vorgesehen.

Stadtrat und Schulpflege kommen deshalb zum Schluss, dass das Anliegen mit der Einführung des neuen Konzepts Begabungs- und Begabtenförderung erfüllt wurde. Die in der Begabungs- und Begabtenförderung der Volksschule der Stadt Zürich engagierten Mentorinnen und Mentoren können in Härtefällen mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen entschädigt werden. Eine Notwendigkeit für eine Erhöhung besteht derzeit nicht.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, das Postulat abzuschreiben.



142/147

Postulat GR Nr.	2023/466
Einreichende	Rahel Habegger und Angelica Eichenberger (beide SP)
Titel	Gleichbehandlung der Mädchen und Knaben betreffend Impfangebot der Schulärztlichen Dienste gegen das Humane Papillomavirus (HPV)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass sich die Information, Prävention sowie das Impfangebot gegen das Humane Papillomavirus (HPV) der Schulärztlichen Dienste ebenso an Mädchen wie an Knaben richtet.

Abschreibungsantrag

Die HPV-Impfung ist für Mädchen seit dem Jahr 2008 eine Basis-Impfung und war für Knaben seit dem Jahr 2015 bis Dezember 2023 eine zusätzliche empfohlene Impfung. Grund für die unterschiedliche Empfehlung war die deutlich stärkere Krankheitslast mit stärkeren Auswirkungen auf die Gesundheit bei Frauen. Deshalb wurde bis Juli 2024 im Schulärztlichen Dienst der Stadt Zürich (SAD) zur HPV-Impfung folgendes Angebot gewährleistet:

- Information an alle Erziehungsberechtigte (ERZB) von 5. Klasse-Schülerinnen und -Schülern mit Möglichkeit, sich im SAD im Rahmen der Mittelstufe-Vorsorge-Untersuchung für eine Impfung zu melden. Ziel: Information und Wahrung der Subsidiarität zu den niedergelassenen Kinderärzt*innen und Hausärzt*innen.
- Information an alle ERZB von 6. Klasse-Mädchen zur HPV-Impfung mit Möglichkeit, sich im SAD impfen zu lassen. Es handelt sich um ein Zusatzangebot ausserhalb der Vorsorge-Untersuchungen, das eingeführt wurde, weil die HPV-Impfung bei den Mädchen aufgrund höherer Krankheitslast und gravierenderer Auswirkungen eine Basis-Impfung ist.
- Information an alle ERZB von 8. Klasse-Schülerinnen und -Schülern zur HPV-Impfung mit Möglichkeit für Mädchen und für Knaben, sich im SAD im Rahmen der Sekundarstufe-Vorsorge-Untersuchung für eine Impfung zu melden. Ziel: Vervollständigung des Impfstatus vor Schulaustritt.

Seit Januar 2024 ist die HPV-Impfung neu auch für Knaben im Alter von 11-15 Jahren eine Basis-Impfung. Die adaptierte Empfehlung für die HPV-Impfung für Jungen und junge Männer wurde von der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) mit Entscheid vom 6. November 2023 mit der relevanten und zunehmenden Krankheitslast bei Männern begründet sowie mit dem Anliegen eines geschlechtsneutralen, gleichberechtigten Zugangs zur Impfung. Dieser Ansatz ist übereinstimmend mit Empfehlungen in zahlreichen Ländern in Europa und den USA. Zudem wird damit für beide Geschlechter die Übertragung von HPV reduziert und damit der Schutz vor impfpräventablen HPV-Erkrankungen in der Bevölkerung erhöht. Für eine optimale Wirksamkeit sollte die Impfung möglichst vor Beginn der sexuellen Aktivität abgeschlossen sein und daher vorzugsweise im Alter zwischen 11 und 14 Jahren durchgeführt werden.

Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat abzuschreiben.



143/147

10. Sozialdepartement

Postulat GR Nr.

2016/380

Einreichende

Ezgi Akyol (AL) und Linda Bär (SP)

Titel

Unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich (MNA), Unterbringung in MNA-Strukturen mit angemessenem Betreuungsschlüssel

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich (MNA) nicht im geplanten Bundesasylzentrum auf dem Duttweiler Areal untergebracht werden, sondern in MNA-Strukturen mit angemessenem Betreuungsschlüssel.

Abschreibungsantrag

Die hohe Zahl an unterzubringenden MNA und die neu zur Verfügung stehende städtische Liegenschaft «Landhus» ermöglichen ab Frühjahr 2025 eine separate Unterbringung von MNA ausserhalb des BAZ Zürich. Im Landhus sollen in erster Linie besonders vulnerable MNA untergebracht werden. Im Rahmen eines fünfjährigen Pilotprojekts soll die separate Unterbringung dieser Zielgruppe getestet und Erfahrungen damit gesammelt werden. Damit kommt das Staatssekretariat für Migration (SEM) einer seit Jahren gestellten Forderung der Stadt nach. Gleichzeitig finanziert die Stadt über die besonderen städtischen Integrationsleistungen weiterhin das MNA-Zusatzteam der Asyl-Organisation Zürich (AOZ). Dieses unterstützt das Betreuungsteam der AOZ bei dieser Zielgruppe. Die Arbeit des MNA-Zusatzteams hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt. Darüber hinaus sind zusätzliche Ressourcen im Zusammenhang mit dem Landhus budgetiert. Zusätzlich kann die Stadt via den Kredit Flucht und Migration punktuell weitere Angebote u. a. für MNA aus dem BAZ Zürich finanzieren. Der Stadtrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.

2021/142

Einreichende

Judith Boppart und Matthias Renggli (beide SP)

Titel

Flächendeckende Realisierung von qualitativen Begegnungsorten für Familien mit kleineren Kindern («One-Stop-Shops»)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob qualitative Begegnungsorte für Familien mit kleineren Kindern, sogenannte One-Stop-Shops, flächendeckend in der ganzen Stadt geplant und realisiert werden können, sowie ob die bestehenden Begegnungsorte für Familien zu solchen weiterentwickelt werden können.

Abschreibungsantrag

Das Sozialdepartement hat den Bestand an Angeboten für Familien mit kleineren Kindern analysiert und Minimalkriterien für «Begegnungsorte der Frühen Kindheit» in der Stadt Zürich entwickelt. Die Hauptziele der One-Stop-Shops wie gute Erreichbarkeit, niederschwelliger Zugang und Förderung der sozialen Integration sind erfüllt.

Zu den «Begegnungsorten der Frühen Kindheit» gehören neben den reinen Familienzentren – welche auf die Zielgruppe Kinder bis Kindergarten Eintritt spezialisiert sind – unter anderem auch diejenigen Gemeinschaftszentren (GZ), die ein umfassendes Angebotsbündel für die o. g. Zielgruppe bereitstellen. Die Stadt ist demnach flächendeckend mit «Begegnungsorten der Frühen Kindheit» versorgt, auch ausreichend in Quartieren, in den viele sozial mehrfach



144/147

belastete Familien leben. Allfällige zukünftige Lücken können durch den Ausbau und durch Angebotsanpassungen existierender Familien- oder Gemeinschaftszentren geschlossen werden. Der Stadtrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2022/106
Einreichende	Guy Krayenbühl und Sven Sobernheim (beide GLP)
Titel	Errichtung einer Jobplattform für Personen mit Status S in Zusammenarbeit mit privaten Arbeitsvermittlungsfirmen, dem RAV, der AOZ oder Arbeitgebern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit privaten Arbeitsvermittlungsfirmen, dem RAV, der AOZ oder selbst der Wirtschaft bzw. den Arbeitgebern eine Jobplattform zur Verfügung gestellt werden kann, wo diese in Ukrainisch oder Englisch Personen mit Status S ihre Arbeitsangebote unterbreiten können.

Abschreibungsantrag

Der Bundesrat hat im Mai 2024 entschieden, die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Status S besonders zu stärken. Dazu wurde eine Reihe von Massnahmen ergriffen: Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Sozialpartner/Sozialpartnerinnen und Organisationen der Betroffenen, die Definition eines Beauftragten für Arbeitsmarktintegration mit dem Fokus auf Kontakte zu Unternehmen, die Vereinfachung der Qualifikationsanerkennung sowie die Verbesserung der Vermittlung durch die RAV. Auf 2025 wird seitens Bund ausserdem die Umsetzung einer entsprechenden Motion vorgeschlagen, die ein einfacheres Verfahren zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Personen mit Status S verlangt. Um die Anschlussfähigkeit auf städtischer Ebene sicherzustellen, finanziert die Stadt über die besonderen städtischen Integrationsleistungen ab Januar 2025 eine neue Stelle zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S sowie Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. Durch ergänzende, gezielte Netzwerkarbeit sowie -pflege in der Wirtschaft sollen zusätzliche Vermittlungsmöglichkeiten für die betroffenen Personen generiert und diese mehr in den Arbeitsmarkt integriert werden. Daneben wird eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit weiteren Akteur*innen der Arbeitsintegration sowie den verantwortlichen Stellen auf kantonaler und Bundesebene angestrebt. Der Stadtrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2022/107
Einreichende	Markus Baumann (GLP) und Isabel Garcia (FDP)
Titel	Einrichtung einer zeitlich begrenzten Anlaufstelle für die Anerkennung einer ausländischen Ausbildung für Personen mit Schutzstatus S

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er eine zeitlich begrenzte Anlaufstelle für die Anerkennung einer ausländischen Ausbildung einrichten kann, insbesondere für Personen mit Aufenthaltstitel «S», die über eine Ausbildung verfügen, die vergleichbar mit einer schweizerischen Ausbildung ist. Die Anlaufstelle unterstützt die Antragsstellenden bis zur Diplomanerkennung und übernehmen vorläufig die laufenden Kosten. Das Angebot stellt die Arbeitsmarktfähigkeit sicher.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der Integrationsagenda bietet die AOZ mit dem «Arbeitsintegrationscoaching für Gut- und Hochqualifizierte» (AIC) bereits ein entsprechendes akkreditiertes Angebot an. Die



145/147

Anerkennung der ausländischen Ausbildung und Diplome ist Bestandteil des Arbeitsintegrationscoachings. Die Kosten, die im Rahmen des Anerkennungsprozesses anfallen (z. B. Übersetzungen von Diplomen, Kosten für die Diplomanerkennung etc.) werden nach der Einzelfallprüfung in der Regel von der Sozialhilfe übernommen. Es wird deshalb beim vorliegenden Postulat keine Notwendigkeit gesehen, zu den ergriffenen Massnahmen des Bundes (siehe dazu auch Ausführungen zum Postulat GR Nr. 2022/106) sowie den bestehenden Angeboten der AOZ weitere Aktivitäten zu planen oder vorzusehen. Die vorgesehenen Tätigkeiten werden die Bedürfnisse in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Status S abdecken. Der Stadtrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.

2023/208

Einreichende

Islam Alijaj (SP) und Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)

Titel

Gewährleistung des Zugangs zu angemessenen Aus- und Weiterbildungen nach der regulären Schulzeit für alle in Zürich wohnhaften Menschen mit Behinderungen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu überprüfen, wie der Zugang zu angemessenen Weiter- und Ausbildungen nach der regulären Schulzeit für alle in Zürich wohnhaften Menschen mit Behinderungen, die ohne Unterstützungsleistungen keine Möglichkeit haben die regulären Bildungsangebote zu nutzen, gewährleistet wird. Es sollen dabei spezielle Angebote, sowie die Möglichkeit genügende Unterstützungsleistungen anzubieten, geprüft werden, damit auch die regulären Bildungsangebote zugänglich gemacht werden.

Abschreibungsantrag

Die Prüfung des Postulats zeigte, dass es in diesem Bereich keine Möglichkeiten gibt, die von der Stadt nicht bereits ausgeschöpft werden.

Bildungsangebote liegen nicht in kommunaler Zuständigkeit. Der Einfluss der Stadt beschränkt sich deshalb auf Stellungnahmen bei entsprechenden Vernehmlassungen zu Gesetzesänderungen von Bund und Kanton. Möglich ist zudem das Sprechen von Beiträgen bei Gebäuden im Eigentum der Stadt, die vom Kanton oder von privaten Anbietern als Schulen genutzt werden, um diese barrierefrei zu gestalten; im Sinne der Motion Gr Nr. [2023/205 Rahmenkredit zur Unterstützung von Massnahmen für die barrierefreie Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Veranstaltungen](#).

Unterstützungsleistungen erfolgen subsidiär zu anderen Leistungen, insbesondere kantonaler Stipendien und der IV. Mit den neu eingeführten städtischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktstipendien verfügt die Stadt über ein Instrumentarium, die erforderlichen ergänzenden Unterstützungsleistungen für Aus- und Weiterbildungen von Personen mit Behinderungen zu finanzieren.

Zu den Unterstützungsleistungen zählen zudem Beratung und Begleitung rund um Weiterbildungsvorhaben – die Angebote des Laufbahnzentrums stehen selbstverständlich auch Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Das Laufbahnzentrum hat ein besonderes Augenmerk auf die Zugänglichkeit der Dienstleistungen für diese Zielgruppen (Zugänglichkeit der Räumlichkeiten, barrierefreie Kommunikation).

Speziell zu erwähnen ist, dass für Personen ohne Berufsabschluss, mit geringem Einkommen sowie für alle Personen ab 40 die Beratung beim Laufbahnzentrum kostenlos ist.



146/147

Eine weitere Massnahme im Einflussbereich der Stadt ist der Grundsatz, dass mindestens 1 Prozent der Lernenden Personen mit Behinderungen sein sollen (STRB Nr. 590/2015).

Der Stadtrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.

Postulat GR Nr.	2023/309
Einreichende	AL-, SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen
Titel	Übernahme von Vorgaben im Rahmen der Anpassung des Leistungsauftrags an die Asyl-Organisation Zürich (AOZ)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die aufgeführten Änderungen zu den Artikeln 17, 22, 24, 27 und 29 in die Anpassung des Leistungsauftrags an die Asyl-Organisation Zürich (Beilage zu GR Nr. 2023/103, Synopse der überarbeiteten Bestimmungen) aufgenommen werden kann

Art. 17 Ausnahme (bisher Art. 14 Ausnahme)

1. Die AOZ kann ausnahmsweise und befristet von den Minimalstandards zur Unterbringung abweichen, wenn:
 - a. aussergewöhnliche Schwankungen der Flüchtlingszahlen vorliegen;
 - b. eine akute Notsituation in der Unterbringung eintritt.
2. Sie setzt sich dafür ein, dass Abweichungen auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt bleiben.
3. NEU. Mit geeigneten Massnahmen wird sichergestellt, dass die Minimalstandards für Unterbringung innert einer Frist von 6 Monaten wiederhergestellt werden

Art. 22 Umsetzung Minimalstandards für vulnerable Personen (bisher Art. 19 Vorgaben)

1. Die AOZ berücksichtigt insbesondere auch in den Kollektivstrukturen die besonderen Bedürfnisse von vulnerablen Personen und sieht entsprechende Einzelfalllösungen vor.
2. Sie erlässt dazu in Form eines Reglements Standards zur Berücksichtigung von vulnerablen Personen insbesondere zu:
 - a) Unterbringung;
 - b) ambulante und stationäre Betreuung;
 - c) Gesundheitsversorgung;
 - d) Information;
 - e) Zugang zu Fach- und Beschwerdestellen;
 - f) Schulung des Personals.
3. Sie erlässt für Kinder und Jugendliche gemäss Art. 21 lit. a, b und d zusätzliche Minimalstandards zur Tagesstruktur inklusive Schule und Freizeitgestaltung.
4. NEU Kindern und Jugendlichen gemäss Art. 21 lit a, b und d ist bis zum Erreichen des 17. Lebensjahres Zugang zur örtlichen Volksschule oder zu einem gleichwertigen Bildungsangebot zu gewährleisten.

Art. 24 MNA (bisher Art. 21 Kinderrechtskonvention)

1. Die AOZ berücksichtigt bei Kindern und Jugendlichen gemäss Art. 18 lit. a, b und d die Anforderungen der Kinderrechtskonvention, sofern die schweizerische Gesetzgebung dies zulässt
2. Für die Leistungserbringung im Bereich Heimpflege MNA in kantonalen Strukturen gelten sinngemäss die Vorgaben für die Heimpflege gemäss Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG, 852.2) und Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV, 852.21) ~~STREICHUNG~~ ausgenommen jene betreffend Räumlichkeiten
3. NEU Betreffend Unterbringung gilt:
 - a. MNA werden in Einzel- oder Doppelzimmern untergebracht; Ausnahmen für Mehrbettzimmer bilden in besondere fachliche Einschätzungen (z.B. Familienkonstellationen)
 - b. Für einzelne Zimmer kann von den Flächenvorgaben gemäss KJV §26 Absatz 2 abgewichen werden.
 - a. Bei einem starken Anstieg der Zahl der zugewiesenen MNA kann die Belegung der Zimmer während maximal sechs Monaten verdoppelt werden, wenn die Grösse der Zimmer dies erlaubt.



147/147

b. In Abweichung von KJV §27 Absatz 1 steht für acht Leistungsbeziehende mindestens ein WC, ein Labo, eine Dusche oder Badewanne zur Verfügung.

4. Im Auftrag des Stadtrats beaufsichtigt eine externe Fachorganisation die AOZ bei der Auftragserfüllung nach Abs. 2 und Abs. 3

Art. 27 Schwankungsreserve

1. Aufträge müssen der AOZ eine angemessene Reaktion auf Schwankungen erlauben.

2. NEU Um die Vorgaben betreffend Unterbringung gemäss Art. 17 zu gewährleisten kann die AOZ weitere Unterbringungsmöglichkeiten beschaffen und betreiben.

3. Die AOZ hat betriebliche und organisatorische Massnahmen zu treffen, um ihren Auftrag im Rahmen von ordentlichen Schwankungen der Flüchtlingszahlen zu erfüllen

Art. 29 Ausnahmeregelung

1. Der Stadtrat ermächtigt den Vorsteher des Sozialdepartements, in begründeten Einzelfällen vorübergehende Ausnahmen zum vorliegenden Leistungsauftrag zu beschliessen.

2. NEU Der Gesamtstadtrat kann für einzelne Drittaufträge für die gesamte Dauer des Auftrags Ausnahmen beschliessen.

Abschreibungsantrag

Dem Sozialdepartement war es ein Anliegen, vorgängig zur Anpassung des Leistungsauftrags an die AOZ (LA AOZ) eine umfassende politische Diskussion betreffend Kollektivstrukturen wie Bundesasylzentren, kantonale Durchgangszentren wie kantonale MNA-Zentren zu führen (STRB Nr. 634/2023). Im Rahmen dieser Diskussion und in Zusammenhang mit der Aktualisierung des LA AOZ wurden die mit dem Postulat GR Nr. 2023/309 vorgebrachten Anliegen im Detail geprüft. Bereits in der politischen Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass einzig realistisch umsetzbare Vorgaben im LA AOZ gemacht werden. Die fehlende Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Anliegen wurde im Antrag zum LA AOZ (STRB Nr. 2111/2023) umfassend begründet. Mittlerweile hat die Stadt aufgrund der Vermietung von städtischen Liegenschaften an den Kanton für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (MNA) einen zusätzlichen Hebel zur Durchsetzung des LA AOZ erhalten. In den genannten städtischen Liegenschaften wurde der LA AOZ über die sogenannten «Nutzungskonditionen» dem Kanton überbunden. Der Stadtrat beantragt daher die Abschreibung des Postulats.